



BEITRÄGE ZUR KUNSTGESCHICHTE.
NEUE FOLGE XXIV.

DAS HANDWERK
DER
GOLDSCHMIEDE ZU AUGSBURG

BIS ZUM JAHRE 1681

VON

DR. AUGUST WEISS



LEIPZIG
VERLAG VON E. A. SEEMANN
1897.

BEITRÄGE ZUR KUNSTGESCHICHTE.

NEUE FOLGE. XXIV.

DAS HANDWERK

DER

GOLDSCHMIEDE IN AUGSBURG

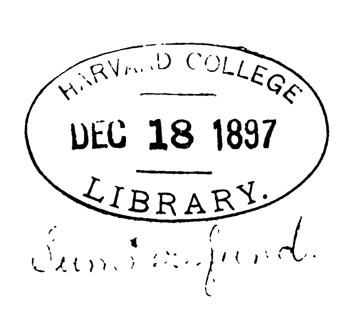
BIS ZUM JAHRE 1681

VON

DR. AUGUST WEISS



LEIPZIG
VERLAG VON E. A. SEEMANN
1897


HARVARD COLLEGE
DEC 18 1897
LIBRARY.

HERRN

UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. W. STIEDA

IN TIEFSTER EHRERBIETUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil. Das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg bis zum Ende des Dreissigjährigen Kriegs.

II. Teil. Verzeichnis der Urkunden.

I. Teil.

Das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg

bis zum Jahre 1681.

Einleitung.

Die Frage: Wie kann dem Handwerke geholfen werden? steht im Vordergrunde der öffentlichen Besprechung. Die Schwierigkeiten, mit welchen heutzutage unser Gewerbewesen unstreitig zu kämpfen hat, liessen die Frage aufwerfen, ob mit Einführung der Gewerbefreiheit nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden wäre. Während man nun auf der einen Seite nur die Nachteile sehen will, die dem Zunftwesen anhingen, schwelgt man auf der andern Seite in der Erinnerung an jene glanzvolle Zeit, in der Kraft, Macht und Ansehen des Vaterlands auf einem gesunden Handwerkerstande beruhten, und man hofft, durch eine Neuerweckung alter Formen dem Gewerbe neues Leben einhauchen zu können.

Es ist nicht Zweck dieser Arbeit, Partei zu ergreifen und zu untersuchen, wie weit das Handwerk gegenüber der vordringenden Grossindustrie noch existenzfähig ist oder durch welche Mittel es seine Existenz zu erhalten vermöchte. Vielleicht aber gelingt es, durch Darlegung des Wertes oder Unwertes der früheren gewerblichen Vereinigungen in ihrer jeweiligen Entwickelungsphase einen kleinen Beitrag zu bieten zur Lösung der Frage, wie die im Interesse des Handwerks zu schaffenden Associationen in zeitgemässer Weise auszugestalten wären. Hauptsache wird freilich sein und bleiben: „Eine glückliche Zukunft dürfen wir nur dann erwarten, wenn wir an dem festhalten, was die Städte und Zünfte gross gemacht hat: dass jeder Stand seine eigne Ehre hat, dass nicht der Reichtum, sondern die Arbeit ein Verdienst ist und dass eben

darum die Arbcit nicht bloss um des Genusses, sondern um ihrer selbst willen getrieben werden soll" [1]).

Unter den Städten, welche Arbeit, harte, unablässige Arbeit, reich, angesehen und für alle Zeiten berühmt gemacht hat, nimmt Augsburg einen Ehrenplatz ein. Paul v. Stetten schreibt in der Vorrede seiner Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg vom Jahre 1779: „Die Geschichte der Reichsstadt Augsburg ist vor der Geschichte anderer Städte, vorzüglich in Ansehung der Künste, die darin seit langen Zeiten blüheten, besonders merkwürdig. Über 300 Jahre sind sie nun darin in Flor und Ansehen; grosse und berühmte Künstler haben darın gelebet; sie war ein Sammelplatz verdienter Männer, sie zu schützen und zu befördern war nicht nur das Augenmerk der Obrigkeit, sondern auch der reichsten und angesehensten Bürger, und jeder Freund der Künste denkt mit Entzücken, vielleicht aber auch bei manchen mit Wehmut, an diejenigen Zeiten zurück, da sie in ihrem grössten Flore stunden."

In diesen Blättern soll nun versucht werden, die Entwickelung eines der bedeutendsten Gewerbe Augsburgs zu zeichnen.

Die Aufgabe ist nicht leicht, da die Quellen für die Zeit bis 1547 nur spärlich fliessen.

Was besonders die im Besitze der ehemaligen Zünfte befindlichen Urkunden, Zunftbücher und Register anbelangt, so musste ein Teil derselben nach Aufhebung des Zunftregiments durch Karl V. eingeliefert werden und wurde verbrannt; ein anderer Teil fiel einem späteren Brandunglücke zum Opfer, als nämlich am 4. März 1634 das Metzggebäude in Brand geriet.

Was im Laufe der folgenden Zeiten an Schriftstücken, Ordnungen u. dergl. in den Besitz der Zünfte kam, wurde bei der Aufhebung derselben in alle Winde zerstreut — ein beklagenswerter Verlust, der schuld ist, dass wir über die Zunft- und Gewerbsverhältnisse der ältesten Zeiten vielfach im Finstern tappen und uns auf Vermutungen beschränken müssen.

Ausser vereinzelten Nachrichten meist persönlicher Art in den

1) Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes, S. 52.

verschiedenen Chroniken sind für die Verhältnisse des Augsburger Goldschmiedehandwerks die Bestimmungen des Augsburger Stadtbuchs von 1276 von grösster Bedeutung. In den Ratsprotokollen (erst von 1392 an vorhanden, aber nicht lückenlos) finden sich hie und da auf die Goldschmiede und ihr Handwerk bezügliche Bemerkungen, die aber meist sehr kurz sind und, da sie die Kenntnis des Betreffs voraussetzen, für uns vielfach unverständlich bleiben.

Hie und da können auch die Steuerbücher, sowie die Baumeisterbücher in Betracht kommen, da in diesen der Ankauf von Geschenken zu Ehrungen verzeichnet ist.

Wertvolles Material bieten vor allem die Goldschmiedeakten. Bei der Benützung der Schätze des hiesigen Archivs erfreute ich mich des grössten Entgegenkommens seitens des Herrn Archivvorstandes Dr. Buff, sowie des Sekretärs Herrn Hirschmann, denen ich dafür an dieser Stelle danke. Gleichen Dank schulde ich auch Herrn Reichsarchivrat Dr. Wittmann in München, sowie den Herren Beamten der Kreisarchive in München, Nürnberg und Würzburg, ferner Herrn Bibliothekar Dr. Ruess in Augsburg und Herrn Universitätsprofessor Dr. Stieda für die Förderung, welche sie meinen Forschungen angedeihen liessen.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Zustände der Gewerbe Augsburgs nach dem Stadtbuch.

Zur Zeit der Aufstellung des Stadtbuchs im Jahre 1276 war Augsburg bereits der Sitz eines wohlentwickelten Gewerbewesens. Es werden die Rechte folgender Gewerbe festgestellt und abgegrenzt: der Kaufleute, Gewandschneider, Kramer, Goldschmiede, Weissmaler, Schuster, Lederer, Salzleute, Lodweber, Huter, Messerschmiede, Flossleute, Fischer, Müller, Hühnerzüchter, Wirte und Brauer, Bäcker, Metzger und Hucker. Trager, Messer- und Unterkäufer erscheinen nicht als eigene Gewerbe, sondern als städtische Ämter.

Ob diese Gewerbe damals schon organisiert waren, lässt sich nicht nachweisen, da jedes urkundliche Material fehlt. Man ist in dieser Beziehung auf den Wortlaut des Stadtrechts von 1104 [1]) und auf die betreffenden Bestimmungen des Stadtbuchs von 1276 angewiesen.

Nach dem Stadtrechte von 1104 mussten die Fleischer insgesamt dem Stadtpräfekten am Martinstage einen Rinderbraten im Werte von 32 Denaren überbringen [2]), zu Weihnachten lag jedem die Lieferung zweier Lendenstücke ob; die Wurstmacher mussten dem Präfekten am Martinstage 6 Ochsenköpfe überreichen. Der Burggraf (Präfekt) war dagegen verpflichtet, zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben. Aus der

1) Dr. Meyer, Das Stadtbuch, S. 309—313.

2) Dr. W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 24.

gemeinsam zu leistenden Abgabe, sowie aus der selbstverständlich zur Verteilung bestimmten Gegenleistung des Burggrafen dürfte geschlossen werden können, dass die Metzger und Wurstmacher sich geeinigt hatten. Die erwähnten beiden Metzger und der Wurstmacher, welche das Geld in Empfang nahmen, wären demnach als Vertreter der Innung oder als Verwalter der gemeinsamen Kasse zu betrachten. Ob sich ähnliche Verhältnisse auch in anderen Gewerben vorfanden, ist freilich sehr ungewiss. Es mögen sich solche im Laufe des 12. Jahrhunderts entwickelt haben, wie ja auch aus anderen Städten die Bildung von Handwerkerverbindungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts gemeldet wird. Das im Jahre 1219 zu Goslar erlassene Verbot der Handwerkerverbindungen und die Erneuerung des Verbots 1232 von Ravenna aus durch Friedrich II. ist ein Beweis von dem Anwachsen genannter Vereinigungen, deren Erstarken zu einem bestimmenden Machtfaktoren des öffentlichen Lebens verhindert werden sollte. Die Wirkung des Verbots war jedenfalls nur eine geringe und vorübergehende.

Auch das Augsburger Stadtrecht von 1276 lässt die Existenz von Zünften nicht erkennen, höchstens vermuten. Einzelne Gewerbe werden als Ämter bezeichnet; aber der Burggraf verleiht dieses Amt im einzelnen Falle, so dass ein Handwerker unabhängig von andern sein Handwerk ausüben kann. Wenn jedoch Art. CXVIII, § 11 von den Bäckern verlangt, dass sie „chein einunge under in tun one den burggrafen unde one die burgaer", so scheint daraus hervorzugehen, dass solche Einungen (Innungen) nichts Unbekanntes waren, dass insbesondere bei den Bäckern eine solche Einung bestund und jede Änderung ihrer Satzungen ohne Genehmigung des Burggrafen und des Rats verboten war, um eine Schädigung des konsumierenden Publikums zu verhüten.

Ähnliche Verhältnisse mögen auch bei anderen Gewerben bestanden haben. Denn bei Feststellung der einzelnen Gewerben auferlegten Abgaben wird genau unterschieden zwischen den gemeinsam zu leistenden Abgaben und denjenigen, welche jedem Einzelnen auferlegt waren; dies ist bei den Fleischhackern [1]) und bei den

1) Stadtbuch Art. CXIX.

Huckern der Fall [1]). Merkwürdig ist es, dass nur bei einem Teile der Gewerbe von solchen Abgaben die Rede ist, nämlich bei den Wirten, Bäckern, Metzgern, Huckern, Weissmalern — in der Mitte zwischen Lederern und Filzmachern einerseits und den Schuhmachern anderseits stehend — und den Fütterern. Augenscheinlich haben wir es hier mit den ältesten Gewerben zu thun, welche ehedem im hofrechtlichen Verhältnisse standen [2]).

Die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ins Leben getretenen Handwerkervereinigungen hatten in erster Linie den Zweck, ihre Erwerbsinteressen zu wahren. Solche Vereinigungen sind das notwendige Ergebnis der Erkenntnis, dass die Wahrung der gemeinsamen Interessen nur durch die Zusammenfassung der einzelnen Kräfte möglich ist.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zünfte ergiebt sich deutlich aus dem Umstande, dass frühzeitig die Ausübung des Gewerbes von Erwerbung des Amtes, also von der Zugehörigkeit zur Zunft abhängig gemacht wurde. So durfte kein Bürger Wein schenken, ausser er hatte das Amt [3]); dies ist auch als Vorbedingung für die Ausübung des Bäckergewerbes ausgesprochen [4]). Wenn von den Schuhflickern ausdrücklich angegeben ist [5]), dass sie mit den Rindschustern heben und legen, so liegt hierin die ausgesprochene Anerkennung des Zunftzwangs. Dieser ist jedoch zu dieser Zeit wesentlich anders geartet als einige Jahrhunderte später. Man hatte noch nicht die Absicht, den Kreis der Arbeitsgenossen zu verengern, die Zugehörigkeit von vielen Vorbedingungen abhängig zu machen, man wollte im Gegenteile alle heranziehen, welche auf dem Boden der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen standen.

Wohl mögen die Handwerker eines Gemeinwesens anfangs nur eine einzige Zunft gebildet haben. Je mehr jedoch die gewerbliche Kraft erstarkte und je zahlreicher die Handwerker der einzelnen Arbeitsgebiete wurden, je mehr also die Arbeitsteilung sich

1) Stadtbuch Art. CXXII.

2) Dr. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 44.

3) Stadtbuch Art. CXIV, § 1.

4) Stadtbuch Art. CXVIII, § 3.

5) Stadtbuch Art. XIV, § 13.

bemerkbar machte, desto selbstverständlicher war die Entstehung verschiedener Gruppen, welche dann das Bestreben hatten, Übergriffe eines Gewerbes in die Gerechtsame eines andern hintanzuhalten. Wo daher der Name des Gewerbes den Umfang der zuständigen Arbeiten nicht mit voller Klarheit ersehen liess, wurde solcher im Augsburger Stadtbuche festgestellt, so insbesondere bei den Weissmalern gegenüber den Rindschustern einerseits, den Lederern und Hutern anderseits. Letztere hatten nämlich ganz wollenen Filz zu den Fuss- und Beinbekleidungen zu liefern, welche von den Weissmalern gefertigt wurden.

Bei der steigenden Bedeutung Augsburgs als Handelsplatz, bei der Förderung, welcher sich der Augsburger Markt seitens der Bischöfe schon seit den ältesten Zeiten erfreute, hatten die Handwerker infolge der durch die „Gäste" verursachten Konkurrenz einen schweren Stand. Kein Wunder, dass sie dieselbe einzuschränken suchten und Schutz des heimischen Gewerbes verlangten. Im Augsburger Stadtbuche treten uns die Bemühungen entgegen, die Interessen des Handels und Gewerbes in Einklang zu bringen. Zum Einzelverkauf der über die Alpen gebrachten Waren waren nur die eingesessenen Kramer berechtigt [1]; Fremden war der Verkauf nur im grossen gestattet [2]. Dies war auch der Fall im Fleisch- und Lederhandel und beim Verkauf der Tuche. Dieser stund ellenweise nur den Gewandern [3] zu, nicht einmal den Lodwebern und Tuchmachern.

Eine weitere Erschwerung des Handels durch die Gäste bestund darin, dass diese ihr Geschäft nur an bestimmten Orten ausüben durften. Der Handel mit schwarzem Leder war ihnen vollständig verboten [4].

Es lag nun aber sowohl im fiskalischen Interesse des Bischofs und der Stadt, als auch im Interesse der Bevölkerung, deren Bedürfnisse durch das heimische Gewerbe noch nicht völlig befriedigt werden konnten, dass dem Handel mit den unentbehrlichsten Dingen

---

1) Stadtbuch Art. XIV, § 15.
2) Dr. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 70.
3) Stadtbuch Art. XIV, § 11.
4) Stadtbuch Art. XIV, § 20.

wenigstens zu gewissen Zeiten Erleichterungen gewährt wurden. So konnte der Gast geschnittenes Leder am Ostermarkte und zur Kirchweihe, gegerbtes Leder am Ostermarkte und St. Michaelistage feil halten [1]). Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend freigegeben, der Brotverkauf bloss bis Mittag. Mit Fleischhandel durften sich die Gäste vom Herbst bis zur Fastnacht und von Ostern bis Pfingsten befassen [2]).

Neben den Schutz des Gewerbes tritt als hervorstechender Zug der damaligen Gewerbepolitik der Schutz des Publikums. Dieser äussert sich zunächst in Beschränkungen, welche den Handwerkern beim Einkaufe des zu bearbeitenden Rohstoffs auferlegt wurden [3]). Erst wenn die Bevölkerung ihren Bedarf an Getreide, Fleisch u. s. w. gedeckt hatte, durften die Handwerker ihre Einkäufe machen. Die Metzger mussten den Bürgern beim Einkauf von Zug- und Schlachtvieh die Vorhand lassen, und dem Fürkauf (d. h. den Vorwegkauf zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufs) war mit Ernst zu steuern gesucht. Auch sonst sollte im Handel und Wandel auf strengste Reellität gesehen werden. Darum beaufsichtigte die Obrigkeit die Herstellung der Lebensmittel und der Bekleidungsgegenstände, also der Produkte, deren jedermann, auch der Arme, dringend benötigt war, ja es durften die Preise für Brot, Fleisch und Getränke nur mit ihrer Zustimmung festgesetzt werden [4]). Wenn der Verkauf nur an bestimmten Orten erfolgen durfte, so lag das einerseits im Interesse der erleichterten Beaufsichtigung — nebenbei mögen die anfallenden Platzgebühren für die Stadt nicht unwichtig gewesen sein —, anderseits im Interesse der Bevölkerung, welcher dadurch die Möglichkeit gegeben war, geeignete Auswahl zu treffen. Zur Förderung des Gewerbes trug diese Massregel insoferne bei, als die Gewerbetreibenden zu einem Wettbewerbe angeeifert wurden, nur preiswürdige Waren zu liefern, sich gegenseitig darin zu überbieten.

1) Stadtbuch Art. XIV, § 19. 20.

2) Dr. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 69. Stadtbuch Art. XIV, § 21; CXVIII, § 2; CXX, § 1.

3) Dr. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 92.

4) Dr. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 97.

Aus der den Handwerkern nahegelegten Höflichkeit im Verkehr mit den Konsumenten [1]) und dem beschränkten Pfändungsrecht, welches den Handwerkern zustund — in Augsburg allerdings nur bei den Schneidern besonders erwähnt [2]) — kann mit Recht darauf geschlossen werden, dass sich die Handwerker noch keines guten Rufs erfreuten und nicht in besonderer Achtung standen, ein Umstand, der um so begreiflicher erscheint, als eben immer und überall die durch Bildung und Besitz zurückstehenden Bevölkerungsklassen als minderwertig erachtet werden. Und hat man nicht heutzutage noch ein Achselzucken für den, der selbst nicht den Handwerkerkreisen angehörend seinen Sohne ein Handwerk lernen lässt?

Bei der noch gering entwickelten Technik des 13. Jahrhunderts erforderte auch die Heranbildung des Handwerkers keine besonderen Massnahmen. Das Lehrlings- und Gesellenwesen ist noch nicht entwickelt. Aus einer Bemerkung des Augsburger Stadtbuches [3]) geht wohl hervor, dass es Lehrlinge gab und dass dem Meister das Erziehungsrecht zugesprochen war, aber von der Festsetzung einer bestimmten Lehrzeit ist keine Rede. Wer das Handwerk erlernt hatte und bei dem bisherigen Meister nicht bleiben wollte, konnte sich bei einem andern als Knecht oder Geselle verdingen, bis er in der Lage war, selbst ein Geschäft zu beginnen. Ob sich schon der Brauch gebildet hatte, dass erst nach einer bestimmten Zeit oder nach Erreichung eines gewissen Alters oder nach erfolgter Verheiratung die Selbständigmachung erfolgen konnte, ist mehr als zweifelhaft. Jedenfalls waren aber die drei Stufen Lehrling, Geselle und Meister 1276 schon geschieden. Denn im Art. CXLIV ist ausdrücklich die Rede, dass bei Streitigkeiten der Gesellen untereinander dem Burggrafen die Entscheidung zustehe.

Daraus möchte auch hervorgehen, dass den Handwerken, soweit sie sich als solche schon gebildet hatten, die eigene Gerichtsbarkeit noch nicht zustund. Wohl aber werden schon zu dieser Zeit die Meister durch gemeinsame Verabredung ein Eingreifen des

---

1) Stadtbuch Art. CXVIII, § 12.
2) Stadtbuch Art. CXXXIII, § 2.
3) Stadtbuch Art. CXI.

Gerichtsherren hintangehalten haben. Die Erteilung des Amtes mag höchstens von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens oder auch nur vom Nachweise des Erlernens des Handwerks abhängig gewesen sein.

Wer den Verpflichtungen, wie sie im Stadtbuche ausgesprochen waren, nicht nachkam, hatte Geldstrafe oder auch den zeitweiligen oder völligen Verlust des Amtes zu gewärtigen. Eine besonders eigentümliche Strafe war das „Schupfen", welches den Bäckern angedroht war. Es bestand darin, dass der Strafwürdige auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in eine Pfütze geschleudert wurde. Diese Strafe wurde in Augsburg an dem Weiher vorgenommen, der sich am Südende der Hauptstrasse vor der St. Ulrichskirche befand.

Diese Strafe blieb auch in späteren Zeiten sehr beliebt, und die Ratsprotokolle sind reich an Beispielen, dass „umb arg ruggin brot", „umb ze gering semeln" und ähnliche Vergehungen obige Strafe ausgesprochen wurde [1]).

Die Eigenart der Stellung des Goldschmiedehandwerks verlangt eine besondere Darlegung im folgenden Kapitel.

---

1) A.-A., R.-Pr. von 1442, S. 17 u. 19.

Zweites Kapitel.

Die Regelung des Verhältnisses der Goldschmiede zur Münze durch das Stadtbuch.

Eine gesonderte Stellung unter den Gewerben nahm die Goldschmiederei ein. Ihre Verhältnisse sind in Art. VIII. des Stadtbuchs in engster Verbindung mit denen der Münze geregelt. Danach waren zu jener Zeit die Goldschmiede bereits genossenschaftlich organisiert. Sie bildeten die „Hausgenossen“, eine Bezeichnung, welche immer fürstliche oder bischöfliche Belehnung ausdrückte und dementsprechend Vorteile und Verpflichtungen mit sich brachte.

Es mag wohl sein, dafs zur Zeit der Aufrichtung des Stadtbuchs die Goldschmiede noch zu den bischöflichen Ministerialen gehörten. Sicher aber hat es nicht lange gedauert, bis sie zu freien Bürgern wurden. Schon 1310 [1]) wurde nach dem ältesten Bürgerbuche der Stadt Augsburg dem Goldschmied Konrad das Bürgerrecht verliehen, wogegen er 10 lib. dn. zu zahlen hatte und versprechen mufste, 10 Jahre Bürger zu bleiben („p. 10 lib. p. sit ciuis X annis“). Mit diesem Umstande vertrug es sich recht wohl, dafs sie für ihre Dienste an der Münze mit bischöflichen Lehen ausgestattet wurden. Beispiele von solchen Belehnungen bietet Bischof Peters Lehenbuch vom Jahre 1424 [2]). Seite 41 heisst es: „Sabato p° Exaltatione sante cruce (16. September). Item eodem die hat empfangen Ulrich Stin den obern vnd nydern Scheppach die höltzer vnd der

1) A.-A., Ältestes Bürgerbuch, S. 27. Schätze, Nr. 74.

2) Allg. Reichsarchiv: Lehenbuch Bischof Peters.

hufsgenossen Ampt zway die obgenannten höltzer haut halben erkauffet Hainrich Römer der Goltsmid die hat vffgeben der benant Stin vnd der Römer empfangen."

Weiter finden sich belehnt S. 46 Hans Rephun [1]), desgleichen S. 47 Jacob Bewtinger [2]) und S. 66 b unterm Jahr 1431 Gilg Rauenspurger [3]), alle auch ohne nähere Bezeichnung als Goldschmiede nachweisbar und in den Steuerbüchern mit Steuer angelegt. Letzteres ist ein Beweis, dass die vom Bischof belehnten Hausgenossen auch ihr Gewerbe als Goldschmiede ausübten laut Steuergesetz von 1291 [4]).

Die Loslösung aus bischöflicher Dienstbarkeit mufste sich um so leichter vollziehen, als der Bischof sich wiederholt genötigt sah, aus finanziellen Nöten die Münze zu verpachten. Die Stadt übernahm schon 1272 die Münze auf drei Jahre. Die Abmachung wurde 1277 gegen 8 Pfd. und 1284 für 40 Pfd. Augsburger Pfennige erneuert [5]).

Zwölf Hausgenossen bildeten nach § 1 des Art. VIII des Stadtbuchs das Hausgenossenamt. Wenn nach dem Wortlaute der §§ 1 und 3 [6]) ein Unterschied zwischen Hausgenossen und Goldschmieden, zwischen Verwaltungs- und Manipulationspersonal an der Münze hervorzutreten scheint, so ist es ja nicht unmöglich, dass neben den Goldschmieden auch angesehene Bürger zum Hausgenossenamte zugelassen werden konnten. Dies mag sogar Notwendigkeit gewesen sein in einer Zeit, in der vielleicht nicht einmal zwölf Goldschmiede in Augsburg lebten, geschweige dass man zwölf hervorragende Goldschmiede zu Hausgenossen auswählen konnte. Jedenfalls musste der Münzmeister ein Goldschmied sein, desgleichen sein Stellver-

---

1) Dieser findet sich als Goldschmied erwähnt in den Augsburger Baumeisterbüchern 1431, Bl. 96 b u. 97, sowie Bl. 99 b.

2) Siehe Chron. v. Stetten I, S. 152.

3) Erwähnt in den Ratsdekreten von 1476, S. 53 und im Steuerbuch von 1475, S. 17 d, sowie auf der ältesten Goldschmiedetafel.

4) Meyer, Stadtbuch, S. 76 u. 314.

5) Braun II, S. 306.

6) § 3: „Wil man wizzen, wer zu der Munzze höret, daz sint goltsmide unde ir gesinde unde darzu quetzär unde der gesinde."

treter; auch sonst sollte nach § 28 unter den Hausgenossen noch ein ehrbarer Mann sein, der imstande wäre, die Münze in rechter Weise zu versuchen.

Dr. Ehebergs Ansicht [1]): „Die Goldschmiede gehörten nirgends, mit Ausnahme von Basel, zur Hausgenossenschsft" ist demnach nicht zutreffend und erleidet eine Einschränkung bezüglich Augsburg.

Dass in späterer Zeit die Hausgenossenschaft in Augsburg nur von Goldschmieden gebildet wurde, geht aus einigen Einträgen im Buch der Ratsdekrete von 1476 [2]) hervor. Danach beschwerte sich der Bischof am 27. Januar 1476 beim Rate über einen Eingriff der Kramer in das Wechselrecht des Münzmeisters und der Hausgenossen und bat um Abhilfe. Der Rat erklärte sich hierzu bereit, sobald er Mitteilung erhalten habe, dass Münzmeister- und Hausgenossenamt wieder besetzt wären. Die verlangte Anzeige erfolgte unter dem 3. Februar. Die angegebenen zwölf Namen: Stephan Grässlin, Hans Kopp, Hans Müller, Hans Renhart, Gilg Ravensburger, Hans Effenlin, Peter Rimpfing, Antoni Natan, Jörg Riedrer, Hans Sumer, Hans Schwayer und Ludwig Bosswert finden sich auch auf der ältesten Goldschmiedetafel im Augsburger Maximilians-Museum, sowie in den Steuerbüchern dieser Zeit, im Bürgerbuch und zum Teil auch in den Baumeisterbüchern von 1442 (Kopp), 1458 (Rimpfing), 1470 (Grässlin) und 1473 (Schwayer), bezeichnen also unbestreitbar Goldschmiede.

Ein Umstand ist dabei vielleicht nicht ganz ausser Augen zu lassen, sofern es sich um die Frage handelt, ob die Hausgenossen den Reihen der Geschlechter entstammten, d. h. selbst zu den Geschlechtern gehörten. Dass dies nicht der Fall war, obwohl mancher Sohn eines alten Geschlechts sich dem hochgeachteten Handwerke zuwendete, könnte vielleicht auch aus der scheinbar unwichtigen Thatsache hervorgehen, dass den zwölf Hausgenossen das Prädikat „Herr" verweigert ist. Welches Gewicht auf diese Bezeichnung noch in viel späteren Zeiten gelegt wurde, beweist ein Dekret aus

---

1) Dr. Eheberg, „Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften" in den Staats- und sozialw. Forsch. von Schmoller II, S. 132.

2) A.-A., R.-D., Vol. VII, S. 52b.

dem Jahre 1735 [1]), durch welches die Bitte der sieben aus der Gemeinde erwählten Ratsmitglieder um Zuerkennung des Prädikats „Herr" und Abstellung einiger alter Gewohnheiten abschlägigen Bescheid fand.

Bezeichnend ist auch, dass ein in der Augsburger St.-Bibliothek vorhandenes Verzeichnis der Augsburger Goldschmiede [2]), aus der zweiten Hälfte des vorigen Jährhunderts stammend und bis 1768 reichend, den Goldschmieden erst von 1759 an das Prädikat „Herr" zuspricht.

Von 1521 an als dem Zeitpunkte, der die Stadt im Besitze des vollen Münzrechts sah, war die Bedeutung der Hausgenossenschaft gleich Null. Die bischöfliche Belehnung dauerte jedoch fort, wie aus folgendem Ratsdekret vom 14. November 1573 hervorgeht: „Die goldschmid sollen gewiesen werden, bey dem Bischöfflichen Rentmaister vmb Belehnung antzuhalten vnd die Lehen anders nit dann nach laut der alten brieff zu empfahen vnd soll der Bischof ersucht werden, den Burgern Ire Lehen hie zu leihen."

Erst 1602 ging durch Vertrag das bischöfliche Belehnungsrecht an den Rat über.

Die Hausgenossenschaft war eine Notwendigkeit für die Münze, indem die Verwaltung derselben als Münzstätte und Börse durch den Münzmeister und die zwölf Hausgenossen ausgeübt und die Thätigkeit des untergeordneten Personals beaufsichtigt und geleitet wurde.

Wie weit dieselben in Gemeinschaft mit dem Münzmeister auch als Münzunternehmer auftraten, darüber fehlt jede Nachricht. Nach dem Abkommen des Münzmeisters Gräslin mit der Stadt vom Jahre 1458 versprach dieser, alles was für das Münzen, Prägen, Versuchen, Stempeln u. s. w. notwendig ist, selbst zu bestellen. Ein reichlicher Vorschuss seitens der Stadt wird ihn auch in die Lage gebracht haben, auf die finanzielle Unterstützung der Hausgenossen zu verzichten. Die Hausgenossenschaft bildete den Vereinigungs-

---

1) A.-A., R.-D. vom 30. Juni 1735. Dekretensammlung Bd. I, Bl. 45; Geh. Ratsprot. von 1735, S. 221.

2) A.-St.- und K.-B.: Augustana—varia.

punkt für die Goldschmiede und hob diese über die anderen Gewerbe hinaus durch Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit für das ganze geschäftliche Leben.

Später freilich konnte die Hausgenossenschaft, obwohl die Zahl der Goldschmiede selbst Mitte des 15. Jahrhunderts kaum zwölf überschritten haben dürfte, als solche den besonderen Bedürfnissen der Goldschmiederei als eines freien bürgerlichen Gewerbes nicht mehr genügen. Es wurden neue Formen gefunden, und diese erst mögen ein rascheres Anwachsen ermöglicht haben.

Welches Ansehen die Münze in den frühesten Zeiten genoss und welche Bedeutung derselben beigemessen wurde, geht in erster Linie aus § 14 des Art. VIII des Stadtbuchs hervor, welcher der Münze das Asylrecht verleiht, dann aber auch aus den Bestimmungen der §§ 2 und 4, nach welchen die Münze ihre eigene Gerichtsbarkeit hatte und das gesamte in der Münze beschäftigte und mit derselben verbundene Personal nur vom Münzmeister, dieser aber nur vom Bischof oder seinem Stellvertreter, dem „vitzetume“ oder „kameraer“ (§ 21) gerichtet werden sollte. Nur die peinlichen Fälle, Totschlag, Verwundung und Diebstahl gehörten vor den Vogt (§ 24).

Zum Mittelpunkte des gesamten Handels und Wandels wurde die Münze durch das ihr verliehene Wechselrecht und die Festsetzungen betreffs Kauf und Verkauf der Edelmetalle. Beides hing unzertrennbar zusammen in Anbetracht der Verkehrs- und Münzverhältnisse, sowie der geringen Edelmetallvorräte jener Zeit. Schon das alte Stadtrecht von 1104 wahrte der Münze das Recht, Silber zu wechseln. Eine Ausnahme wurde nur bezüglich der nach Köln ziehenden Kaufleute gemacht, die bis zu 10 Mark wechseln durften.

Wenn das Stadtbuch (Art. VIII, § 25 u. 26) dem Münzmeister und den Hausgenossen das ausschliessliche Wechselrecht zusprach, so lag dies einerseits in dem Gewinne, den die Ausübung dieses Rechts abwarf, vor allem aber im Interesse der Beschaffung des für die Münze nötigen Goldes und Silbers. Zur Erleichterung des Handels, der augenscheinlich seit 1104 gewaltig zugenommen hatte, gestattete § 8 den nach Venedig und „Kaerlingen“ handelnden

Kaufleuten 40 Mark, den nach Bozen und Franken ziehenden 20 Mark Silber aufzukaufen. Auch die nach Rom, St. Jakob oder einem andern Wallfahrtsort pilgernden Bürger durften sich nach § 12 mit dem nötigen Silber versehen.

Mittelpunkt des Geldumlaufs war die Münze, ob es sich nun um gemünztes oder ungemünztes Edelmetall handelte. Ihr war daher das verkäufliche Silber zuerst anzubieten (§ 6), und erst, wenn Münzmeister und Hausgenossen darauf verzichten sollten, konnte das Silber anderweitig verkauft werden. Namentlich war den Wirten verboten (§ 10), Silber von den Gästen zu kaufen; sie durften nicht mehr annehmen und abwägen, als eben zur Begleichung der Rechnung nötig war.

Strenge Strafe bedrohte die Juden und Unterkäufler (§ 23), welche es wagen sollten, Silber zu kaufen oder zu verkaufen [1]. Sie hatten nicht nur dem Münzmeister für den ihm entgangenen Nutzen Ersatz zu geben, sondern mussten sich auch vor dem Vogte verantworten.

Da alle Geldgeschäfte durch die Münze vermittelt werden mussten, so wurden auch die Warenkäufe an der Münze abgeschlossen (§ 11).

Für jede Benachteiligung der Münze durch Entziehung des Silbers war der dem Münzmeister entgangene Schlagschatz zu ersetzen; auch musste sowohl dem Bischof als dem Münzmeister Busse bezahlt werden (§§ 11 u. 13). Was Münzmeister und Hausgenossen von dem angekauften Silber nicht selbst verbrauchten, konnten sie wieder verkaufen (§ 18).

Naheliegend war die Gefahr eines übergrofsen Silberaufkaufs durch die Goldschmiede. Daher bestimmte § 7, dass sie nur so viel Silber kaufen durften, als sie selbst verarbeiten; auch sollten sie andern nur solches Silber brennen, welches ihnen zur Verarbeitung übergeben würde.

Besonders bedenklich war in jenen Zeiten des Edelmetallmangels der Umstand, dass die guten groben Münzsorten aufgekauft und dem Umlauf entzogen wurden, was eine Preissteigerung zur Folge

---

1) Dieses Verbot wurde 1459 erneuert. Siehe II. Teil, Urkunde 5.

hatte und das ganze geschäftliche Leben äufserst hemmend beeinflusste; auch im täglichen Verkehr machte sich solche Verteuerung des guten Geldes störend bemerkbar.

Wohl suchte die Behörde diesem Übelstande zu steuern; ihre Bemühungen mussten aber vergeblich sein, da sie selbst den Weg zu ansehnlichem Gewinne durch häufige Münzverrufungen zeigte.

Die verschlagenen Pfennige durften nur durch den Münzmeister und die Hausgenossen eingelöst werden. Sie erzielten bei Ausgabe der minderwertigen neuen Pfennige einen hübschen Gewinn, den ihnen die §§ 9 und 22 sicherten und der sie in die Lage versetzte, die für den Bischof, seinen Stellvertreter und den Vogt in den §§ 15, 19 und 22 bestimmten Abgaben leisten zu können. Dass die Monopolisierung des Silberwechsels mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, geht aus der Nachricht hervor [1]), dass der Rat im Jahre 1396 gebot, „dafs niemand kain guldin kaufen sollt, dann die Hausgenossen. Das mocht aber nit bestan; es wechselt und kauft iederman guldin als vor. auch gebot ain rat, wievil man gelt solt geben für 1 guldin; das mocht auch nit besten, denn es galt 1 gulden gar bald ½ Pfd. und 34 Pfg., der am ersten hett golten ½ Pfd.“

Die Nutzlosigkeit dieser Bemühungen geht auch daraus hervor, dass 1445 den Goldschmieden sogar ein Gelübde abgenommen wurde, keine böhmischen Münzen aufzukaufen und einzuschmelzen. Nur im äussersten Bedarfsfalle wurde ihnen solches bis zu 1 Mark Silbers gestattet (s. II. Teil, 4). Auch in den Zünften sollte vor dem Verbrechen des Münzaufkaufs gewarnt werden.

Die Stellung der Münze als Mittelpunkt des geschäftlichen Verkehrs überhaupt, geht auch daraus hervor, dass nach § 27 der Münzmeister zugleich Aichmeister war, der die Aufsicht über sämtliche Masse und Gewichte führte und die Richtigkeit derselben mit seinem Zeichen bestätigte. Selbstverständlich waren auch die Hausgenossen verpflichtet, rechtes Mass und Gewicht zu führen. Verfehlungen hiegegen unterlagen nach § 16 strengen Strafen an Leib und Gut.

---

1) Chronik von Zink, S. 51, Bd. V der Städtechronik.

Die bedeutsame Stellung der Münze im wirtschaftlichen Leben jener Zeit brachte es notwendigerweise mit sich, dass die an ihr Beschäftigten, also die Goldschmiede, sich frühzeitig grosser Bevorzugung erfreuten, und dies kann als die notwendige Vorbedingung der ausserordentlichen Blüte betrachtet werden, zu welcher sich das Handwerk der Goldschmiede in den folgenden Jahrhunderten entfaltete.

Drittes Kapitel.

Zunftherrschaft und Zunftverfassung.

§ 1.

Die Zünfte werden ein politischer Machtfaktor.

Das Stadium der Zunftentwickelung in Augsburg kann mit dem Ende des 13. Jahrhunderts so ziemlich als abgeschlossen betrachtet werden. Kraft und Selbstbewusstsein waren zu dieser Zeit bei den Zünften schon so entwickelt, dass Sibot Stolzhirsch, einer Patrizierfamilie entstammend, 1305 den Versuch wagen konnte, mit ihrer Hilfe das Bürgermeisteramt an sich zu bringen und den Geschlechtern das Regiment zu entreissen [1]).

Der Aufruhr wurde vom Rate mit Hilfe des Landvogts im Keime erstickt, indem Stolzhirsch samt Familie und Genossen am Tage St. Magni der Stadt verwiesen wurde. Die Bürger aber sollten sich bei Strafe solcher Landesverweisung nicht unterstehen, Bürgermeister zu machen und Zunftmeister zu setzen, sondern sollten verpflichtet sein, den Stadtpflegern und Patriziern Ehre, Amt und Stand unter der Bürgerschaft zu erhalten.

Allein das Vordringen des bürgerlichen Elements war damit nur auf kurze Zeit zurückgedämmt. Schon im Jahre 1340 [2]) sah sich das städtische Regiment veranlasst, der öffentlichen Stimmung Rechnung zu tragen und die jährliche Erneuerung des kleinen Rates anzuordnen; auch wurde dessen Verfügungsgewalt über die städti-

---

1) Langenmantels Regimentshistorie, S. 17. P. v. Stetten, Gesch. der adel. Geschl., S. 38. Werlichsche Chronik, S. 95.

2) Stetten I, S. 98. Meyer, Das Augsburger Stadtbuch, S. 332.

schen Gelder infolge der Misswirtschaft, durch welche die Stadt in grosse Schuldenlast gestürzt worden war, auf ein Maximum von 5 Pfd. Augsburger Pfennigen beschränkt; zu allen darüber hinausgehenden Aufwendungen war Zustimmung der Gemeinde notwendig.

Noch einmal gelang es den Geschlechtern, den heraufziehenden Sturm zu beschwören. Der Rat erhielt 1352 Kunde von den geheimen Zusammenkünften, welche die Missvergnügten in der St. Jakobs-Kapelle abhielten und verbot dieselben [1]. Allein es gelang nicht mehr, die Zünfte auf ihre wirtschaftliche Aufgabe zu beschränken. Sie waren sich ihrer Macht und Bedeutung bewusst geworden und wollten nicht hinter den Zünften anderer Städte zurückstehen.

Den Anlass zu neuerlichem Aufstande gab die 1368 angeordnete Erhebung von Ungeldern zur Deckung der grossen Ausgaben. Diesmal war die Bewegung wohl vorbereitet und gut organisiert, und mit einem Schlage setzten sich die Zünfte in den Besitz des Regiments und nahmen die Stadtthore, die Schlüssel, den Perlachturm mit den Glocken, das Insiegel, Stadtbuch und Dinghaus in ihre Obhut. Mit anerkennenswerter Mässigung wurden die Früchte der unblutigen Revolution genossen.

Der sogenannte erste Zunftbrief [2] bestimmte die Zunft als Grundlage des Stadtregiments. Wer die Zunft bekämpfe, sollte mit Leib und Gut der Stadt verfallen sein, wenn er durch sieben ehrbare Zeugen überführt würde. Seiner Familie und den Helfershelfern drohte die Verbannung.

Durch den zweiten Zunftbrief [3] vom 16. Dezember 1368 wurde das Stadtregiment geordnet. 18 Zünfte entsandten 29 Vertreter in den kleinen Rat. Diese 29 Zünftler wählten 15 Geschlechter oder Bürger als Mitglieder des kleinen Rats, so dass das neue Stadtregiment das Bild einer gemässigten Demokratie bot, zumal von den beiden Bürgermeistern einer den Zünften, der andere den Bürgern angehören sollte. Auch die 4 Baumeister, 2 Siegeler und 6 Steuermeister wurden gleichmässig aus den beiden Ständen gewählt.

---

1) Meyer, Stadtbuch, S. 249. Wagenseil, Geschichte Augsburgs I, S. 139.
2) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 611.
3) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 612.

Das Vorherrschen des Zunfteinflusses gab sich besonders darin zu erkennen, dass wichtige Angelegenheiten den Zwölferausschüssen der Zünfte oder dem ganzen Handwerk zur Vorberatung unterbreitet wurden. Freilich unterschied sich die Thätigkeit des demokratischen Regiments nicht wesentlich von dem der Aristokratie, sofern es sich namentlich um die Belastung des gemeinen Mannes handelte [1]). Der Rat musste eben auch zur Bestreitung der Ausgaben Ungelder erheben und erregte dadurch nicht wenig den Unwillen der Zünfte, deren Erstarken seit Beginn des Zunftregiments wohl daraus ermessen werden kann, dass 1390 die Weber und Metzger, 1398 die Bäcker und Schuhmacher [2]) eigene Zunfthäuser erwarben. Der Rat musste nachgeben, um einen Bürgerkrieg zu verhindern und geloben, in alle Zukunft kein Ungeld von der Zunft der Weinschenken erheben zu wollen [3]).

Wie wenig das Jahr 1368 vermocht hatte, eine Änderung der althergebrachten Anschauungen zu bewirken, ergiebt sich daraus, dass sich im Laufe der Zeit eine Art Zunftaristokratie bildete. Unter den 181 zünftigen Bürgermeistern von 1369—1548 kommen nur 36 Familiennamen vor, davon 8 je einmal [4]). Die Salzfertiger stellten 32 Jahre, die Metzger 18 Jahre, die Krämer und Weber je 14 Jahre, die Zimmerleute 6 Jahre, die Kürschner 2 Jahre, aber die Kaufmannszunft gab 94 Jahre den zünftigen Bürgermeister aus ihrer Mitte. Und wiederum sind es wenige Familien, welche die Zünfte repräsentierten. Die 18 Bürgermeister aus den Metzgern gehörten den Familien Hörnlin und Strauss an; von den Salzfertigern sind 23 der Familie Hoser zugehörig; von den 94 kaufmännischen Bürgermeistern gehörten 75 acht Familien an.

Begreiflich ist es, dass das Zunftregiment, welches erst am 9. Januar 1374 die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte [5]), darauf bedacht war, den immer noch bestehenden Einfluss der Geschlechter

---

1) Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 19. Jahrg., 1. Heft.

2) Stetten I, S. 138.

3) Augsburger Urkundenbuch, Nr. 803.

4) Vgl. Langenmantel, Regimentshistorie, S. 51, Verzeichnis der Bürgermeister.

5) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 644.

zu untergraben und ein Erstarken derselben zu verhindern. Darum sehen wir in späteren Zeiten — als Bürgermeister Schwarz seine Gewaltherrschaft ausübte — die Zahl der Geschlechter um drei gemindert. Zwar finden wir auch nur 17 Zünfte; dies kam jedoch daher, dass sich die Gschlachtgwander mit den Lodern vereinigt hatten; aber die Zahl der zünftlerischen Ratgeber war deswegen nicht geringer geworden. Die Loder schickten nun eben statt einem zwei der ihren in den kleinen Rat.

Noch auffälliger war das Zahlenverhältnis im grossen Rat. In denselben entsandten die Zünfte ausser ihren Zunftmeistern die Zwölferausschüsse, also 17 mal 13 Personen; dazu kamen 12 von den Geschlechtern. Bei der Besetzung der Ämter durch die zünftlerischen Ratgeber, denen dieses Recht ausschliesslich zustand, wurden die Geschlechter zwar nicht übergangen, aber es entfiel auf sie nur ein mässiger Anteil. Solches Beiseiteschieben, ja Unterordnen veranlasste viele vornehme Familien, die Stadt zu verlassen, die anderen aber betrachteten die neue Ordnung der Dinge mit unfreundlichen Augen und warteten der Gelegenheit, eine Änderung herbeizuführen.

Das neue Stadtregiment gründete sich auf die Zünfte. Sollte es Bestand haben, so musste die zünftlerische Organisation der gesamten Bürgerschaft der wichtigste Teil des städtischen Verfassungslebens sein.

Nun existierten aber ausser den ratsfähigen Zünften noch eine Reihe kleiner Zünfte, die nicht unberücksichtigt bleiben durften. Sie wurden daher gehalten, sich unter die übrigen Zünfte zu verpflichten, so dass sie auf diese Weise auch zur Teilnahme am städtischen Regimente gelangen konnten und ein Interesse daran hatten, das Zunftregiment aufrecht zu erhalten [1]).

Leider erfahren wir über die Organisation der Zünfte und das innere Leben derselben nur wenig.

Es darf angenommen werden, dass mit Einführung des Zunftregiments eine Neuorganisation der Zunftverwaltung Hand in Hand

---

1) Beispielsweise gehörten zu den Kramern die Gürtler, Säckler, Nestler, Riemer, Bürstenbinder, Hutmacher, Buchbinder und Ringler.

ging und dass diese Änderung in Zunftbriefen niedergelegt wurde. Es ist uns jedoch nur der der Kaufleute vom 21. Dezember 1368 [1]) erhalten. Demselben entnehmen wir, dass jährlich 13 Mann zu erwählen waren, der Zunftmeister und der Zwölferausschuss, denen einerseits die Leitung der Zunft, anderseits die Vertretung derselben in den politischen Körpern der Stadt, im kleinen und grossen Rate, oblag. Die Zunftangehörigen hatten dem Zunftmeister Gehorsam zu schwören; dieser hinwiederum beschwor, der Zunft und der Stadt mit ganzer Kraft zu dienen.

Dem Rate wurde seitens der Zunft Gehorsam ohne Widerspruch gelobt. Die Zugehörigkeit zur Zunft wurde von der Erwerbung des Bürgerrechts und Bezahlung einer Aufnahmegebühr von $\frac{1}{2}$ g abhängig gemacht. Wie sehr der zünftlerische Rat im aristokratischen Geiste regierte und dafür sorgte, dass ihm die Zünfte nicht über den Kopf wachsen, dafür ist der beste Beleg, dass dem Rat das Bestätigungsrecht der Zunftmeister zustand, wovon er gegebenen Falles auch Gebrauch machte. 1502 wurde z. B. Marx Neumüller als Zunftmeister der Zimmerleute nicht bestätigt, da er unter Schwarzens Anhang gewesen und des Rats entsetzt worden war [2]).

Ob die anderen Zunftbriefe wohl eingehendere Angaben enthielten? Es ist dies kaum anzunehmen, da es in den alten Zünften üblich war, nach Brauch und Herkommen zu verfahren. Anders war es, wenn neue Vereinigungen ins Leben traten oder wenn infolge besonderer Verhältnisse einzelne Bestimmungen der bestehenden Ordnungen einer Änderung bedürftig erschienen.

So lässt die am 2. Dezember 1397 erlassene Wollschlagerordnung [3]) erkennen, dass neben die wirtschaftlichen namentlich kirchliche und vielleicht gesellschaftliche Interessen traten und Pflege fanden. Vor allem aber galt es den Konsumenten zu befriedigen und durch den Zunftzwang die Demokratisierung auch nach der Seite durchzuführen, dass die Vermögensverteilung eine ziemlich gleichmässige werde durch Gewährung gleicher Arbeitsbedingungen und Garantierung eines bestimmten Absatzgebietes.

---

1) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 614.

2) Stetten I, S. 255.

3) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 803.

Da die Zünfte die gesamte Bürgerschaft umschlossen, so beruhte auf ihnen auch die Pflicht, die Stadt gegen innere und äussere Feinde zu verteidigen.

Zu diesem Zwecke wurde 1448 [1]) jede Zunft entsprechend den vier Stadtvierteln in vier Teile geteilt und jeder Teil unter einen Hauptmann gestellt. Jedem Bürger wurde zur Pflicht gemacht, sich mit den vorgeschriebenen Waffen zu versehen und diese immer instand zu halten, um so jeden Augenblick bereit zu sein, dem Rufe der Stadt Folge leisten zu können. Am St. Jakobstag und an Lichtmess wurden die Waffen im Auftrag des Rats beschaut [2]). Zur Erhöhung der Wehrhaftigkeit wurden Waffenübungen, besonders Schiessübungen vorgenommen. Den Eifer anzustacheln, fanden von Zeit zu Zeit Schützenfeste statt. Von dem ersten derselben meldet das Baumeisterbuch von 1370, und seit der Zeit wiederholten sie sich in grösseren oder geringeren Zeitabschnitten [3]).

Die Ausgestaltung der Zünfte im 15. Jahrhundert kann im allgemeinen dahin charakterisiert werden, dass immer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend einzelne Punkte der Zunftbriefe erklärt oder abgeändert wurden. Besonderes Augenmerk wurde seitens des Rates der Versorgung der Einwohnerschaft mit den notwendigen Lebensmitteln zugewendet. Wie es schon im Stadtbuche [4]) geschehen war, wurde 1414 [5]) aller Fürkauf aufs neue verboten, und späterhin wurde dieses Verbot wiederholt ausgesprochen, so 1425 [6]) und 1441 [7]), doch wurde in diesem Jahre ausgenommen, was seitens der Metzger zum Verarbeiten in der Metzgerei nötig war.

In dem Metzgerbriefe von 1439 [8]) wurde, um den vielfältigen Klagen „armer und reicher hie" zu steuern, bestimmt, dass künftig

---

1) A.-A., R.-Pr., Bd. I, S. 207.

2) A.-A., R.-Pr., Bd. II, S. 13.

3) M. Radlkofer, Die Schützengesellschaften und Schützenfeste Augsburgs, Zeitschrift des histor. Vereins f. Schw. u. N., 21. Jahrg.

4) Siehe S. 10.

5) R.-Pr., Bd. I, S. 29.

6) R.-Pr., Bd. I, S. 89.

7) R.Pr., Bd. I, S. 418.

8) Meyer, Stadtbuch, S. 261.

jeden Dienstag und Samstag ein freier Markt stattfinden solle, an dem Gäste und Bürger Fleisch verkaufen dürften, natürlich unter Beobachtung der Vorschriften der Fleischgeschau.

Strenger Geschau wurde 1438 [1]) auch das Bier unterworfen, zugleich auch der Preis desselben festgesetzt.

Von der um diese Zeit getroffenen Ordnung der Geschau für die Arbeiten der Goldschmiede wird weiter unten die Rede sein.

Grosse Besorgnis hatte der Rat, dass nicht Stadt und Bürgerschaft durch Aufkauf der Brotfrucht geschädigt würden; darum durften laut Verordnung von 1417 [2]) vom Donnerstag Mittag bis Freitag Mittag nur Bürger ihren Bedarf an der Schranne decken, dann erst die Gäste.

Dass die Barchentbereitung im Augsburger Erwerbsleben eine bedeutende Rolle spielte, geht aus einer Eintragung des Jahres 1416 hervor [3]). Der Bürgermeister wurde angewiesen, in Gemeinschaft mit einigen Ratsmitgliedern den Bleichern genügend Feld anzuweisen, wenn im Frühjahre die Bleicherei beginne. Während der Bleichzeit durfte auf die Bleiche kein Vieh getrieben werden, auch war jede Verunreinigung des Wassers besonders durch die Fischer untersagt.

In der Sattlerordnung von 1441 [4]) tritt uns zum erstenmale die Verpflichtung zu einem Meisterstücke entgegen. Wer Meister werden wollte, musste 4 Meistersättel fertigen. Von dieser Verpflichtung waren auch die Meistersöhne nicht entbunden.

Die Aufnahme ins Handwerk als Lehrling war von einer doppelten Bedingung abhängig gemacht, er musste eheliche Geburt nachweisen und 10 Gulden Lehrgeld bezahlen. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Verarbeitung und Verwendung guten Leders.

Zusammenhängende, alle gewerblichen Verhältnisse umfassende Handwerksordnungen erstanden erst im 16. Jahrhundert.

---

1) R.-Pr., Bd. I, S. 234.
2) R.-Pr., Bd. I, S. 38.
3) R.-Pr., Bd I, S. 32.
4) R.-Pr., Bd. I, S. 248.

§ 2.

Zunftzwang.

Die Zünfte suchten ihre Stellung vor allem dadurch zu verstärken, dass sie verlangten, die Glieder der Geschlechterfamilien sollten sich in die Zünfte begeben. Sie mussten jedoch bei denen, welche von ihren Renten und Gütern lebten, davon abstehen. Als einzelne Famlilien aus Unzufriedenheit mit dem Zunftregimente und um dem ausgesprochenen Zunftzwange zu entgehen, die Stadt verliessen, bestimmte der Rat Anno 1374 sabato ante laetare [1]), dass solche Personen, welche gesonnen sind, das Bürgerrecht aufzugeben, drei Nachsteuern zu entrichten hätten, und Kaiser Karl IV. gewährte der Stadt am 19. August 1376 die Freiheit [2]), die wegziehenden, mit der Steuer rückständigen Bürger an Hab und Gut so lange aufhalten zu dürfen, bis der Betrag von drei Steuern erlegt wäre.

Die übrigen Geschlechter liessen sich bei der Zunft der Kaufleute einschreiben, wie die Chronik [3]) berichtet: „Etliche burger haben in zunft müssen kommen, darumb das sy Handel getrieben haben.“ Doch scheint es auch Ausnahmen gegeben zu haben [4]), indem handeltreibende Geschlechter nicht gezwungen wurden, einer Zunft beizutreten.

Nicht nur die Geschlechter, auch die im Laufe der Jahre hierher gezogenen Fremden scheinen nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, sich dem Zunftzwange zu unterwerfen.

Sie wurden deshalb durch ein Dekret vom 1. April 1383 [5]) an ihre Pflicht gemahnt. Wer schon einer der Zünfte angehörte, sollte darinnen bleiben; denen aber, die nach Einrichtung des Zunftregiments hierher gekommen waren, wurde geboten, sich einer der Zünfte anzuschliessen. Ohne dass es ausgesprochen ist, kann es als selbstverständliche Voraussetzung dieses Erlasses betrachtet werden, dass die Begriffe Zunftgenosse und Bürger sich voll-

1) Meyer, Stadtbuch, S. 255.

2) Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 667.

3) Chronik von Mülich, Städtechronik, Bd. XXII, S. 341.

4) Chronik von Mülich, S. 345.

5) Abdruck des Dekrets in Meyer, Stadtbuch, S. 255. Augsburger Urkundenbuch II, Nr. 704.

ständig decken, also dass jeder Bürger Mitglied einer Zunft und jeder Zunftangehörige Bürger der Stadt sein müsse. Da dies nicht klar ausgesprochen war, da vielmehr aus dem Wortlaute hervorzugehen schien, dass die Zunftangehörigkeit höher gestellt werde als die Bürgereigenschaft, so mussten sich bald Unzuträglichkeiten ergeben.

Solche abzustellen, setzte der Rat 1399 [1]) fest, dass jeder Fremde, ehe er in die Zunft aufgenommen werden könne, das Bürgerrecht erwerben müsse. Die ohne Erlaubnis des Rates in die Fremde gegangenen Bürger mussten bei ihrer Rückkunft aufs neue das Bürgerrecht erwerben und durften vorher in keine Zunft aufgenommen werden, wurden also wie die Fremden gehalten. Wurde dasselbe durch die Baumeister verweigert, so war auch der Weg in die Zunft abgeschnitten, und es war dem Ermessen der Behörde anheimgegeben, wie lange sie noch den Aufenthalt dahier gestatten wollte.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der Rat bei dieser Gelegenheit seine Geneigtheit zu erkennen gab, tüchtige Werkleute zu bevorzugen. Damit ist zugleich angedeutet, dass die Stadt den Zuzug unnützer Elemente oder gar solcher, die nicht imstande waren, sich selbst zu ernähren, hindern wollte. Darum war auch eine beträchtliche Gebühr bei Erlangung des Bürgerrechts zu erlegen. Es mag wohl öfters vorgekommen sein, dass sich die Bewerber um das Bürgerrecht die hierzu nötigen Mittel leihweise beschafften, da der Rat in einer Veröffentlichung vom 28. August 1529 [2]) solches ausdrücklich verbot. Zugleich wurde nachdrücklichst eingeschärft, dass jeder, der das Bürgerrecht empfangen, von stundan auch in eine Zunft zu kommen habe.

Strenge Massregeln wurden am 26. Mai 1539 [3]) denen angedroht, welche nicht binnen bestimmter Zeit das Bürger- und Zunftrecht erwerben würden. Sie sollten aus der Stadt geschafft und ihnen nicht länger gestattet werden, hier zu wohnen. Auch wer

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 1.

2) A.-A., Sammlung öffentlicher Anschläge, I. Teil, Nr. 18.

3) A.-A., R.-Pr. von 1539, S. 158 u. 159.

das Bürgerrecht ererbt oder erheiratet hatte, sollte gehalten sein, das Zunftrecht innerhalb bestimmter Frist zu erkaufen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, ausgewiesen zu werden.

Solche Massnahmen erschienen auch deshalb notwendig, da sich namentlich bei besonderen Gelegenheiten viele Elemente in die Stadt drängten, die Ursache hatten, im Menschenstrome zu verschwinden — der Chronist Sender [1]) berichtet hinsichtlich des Reichstags von 1530: „Des Kaisers Profofs hat dise zeit so lang der Kaiser hie ist gewessen (d. i. vom 15. Juni) bis auff sant Bartholomestag 146 Menschen getödt; darunter sind gewessen 40 frauen und mann Augsburger“ — oder solche, die hofften, sich in der gewerbthätigen, weitberühmten und von vielen Fremden besuchten Stadt eher durchs Leben schlagen zu können. Aus solchen Zuzügen rekrutierten sich zum grossen Teile die Stimpler und Störer. Die Bestrebungen der Zünfte gingen allerdings nicht nur darauf hinaus, diese unberechtigte Konkurrenz hintanzuhalten, sondern solche überhaupt zu verhindern so weit es möglich. So erklärt es sich, dass der Rat wiederholt die Bürgerernennungen sperrte. Während er 1531 [2]) die Bürgeraufnahme nur erschweren wollte im Interesse des Handwerks, wurde sie 1539 [3]) gänzlich gesperrt. Der gleiche Vorgang wiederholte sich am 13. März 1546 und am 6. April 1549.

§ 3.

Die Organisation der Goldschmiede und ihr öffentlich rechtliches Verhältnis im 14. und 15. Jahrhundert.

Das Handwerk der Goldschmiede hatte sich nicht zunftmässig organisiert. Doch ist sicher auch an ihnen die Zunftbewegung nicht spurlos vorübergegangen. Sie mag die Goldschmiede veranlasst haben, sich fester zusammenzuschliessen. Den Kern der Vereinigung bildete jedenfalls die Hausgenossenschaft, die aber allein und als solche nicht in der Lage war, die Interessen des bürgerlichen Handwerks wahrzunehmen. Dieser Zusammenschluss könnte 1347 erfolgt sein,

1) Chronik von Sender, Städtechronik, Bd. XXIII, S. 308.

2) A.-A., R.-Pr. von 1531, Bl. 55a.

3) A.-A., R.-Pr. von 1539, S. 161.

da in diesem Jahre die Einrichtung erfolgte, Wappen und Namen der dahier verstorbenen Goldschmiede auf den Goldschmiedetafeln zu verzeichnen.

Dass die Goldschmiede an der Zunftbewegung des Jahres 1368 nicht teilnahmen und auf eine Vertretung im Stadtregimente verzichteten, worauf sie doch vermöge ihrer Zahl und ihrer sozialen Stellung Anspruch hatten, dürfte zunächst seinen Grund in ihrer Stellung zur Münze haben. Diese brachte es mit sich, dass die Goldschmiede ihren Rang eigentlich zwischen der Bürgerschaft einerseits, den Geschlechtern und der Geistlichkeit anderseits einnahmen. Hierzu trug ihre Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit nicht wenig bei. Ein nicht unwesentliches Moment dürfte in dieser Beziehung darin gefunden werden, dass sich die Goldschmiede als freie Künstler nicht einem starren, eisernen Zunftzwange unterwerfen wollten. Für das Ansehen des Goldschmiedehandwerks spricht es, dass sich demselben einzelne weniger bemittelte Geschlechter widmeten, da es ihnen ehrenvollen Unterhalt bot. Manche von diesen scheinen sich auch, obwohl keine Notwendigkeit vorlag, der vornehmsten Zunft, der der Kaufleute, angeschlossen zu haben. Die Chronik [1]) berichtet: „Es haben sich etlich Geschlechter getaillt, den etlich seind bey den burgern belieben, so sind etlich inn zunft komen, die man noch inn der Kaufleut zunft inngeschrift find, mit namen ein Welser, ein Fideler, ein Hofmair, ein Kargen und zween Ravenspurger, die sind all Goldschmid gewesen. ich schetz, sy oder ire väter, als die zunfften angefangen haben, sein nicht in vermugen gewesen."

Den hier angegebenen Namen begegnen wir auch — mit einer einzigen Ausnahme — in den Goldschmiedeakten [2]), als sich die Vorgeher dagegen sträubten, eines Stadtknechts Sohn als Lehrling einzuschreiben unter Berufung auf die ruhmreiche Vergangenheit des Handwerks, welchem „vil fürnemmer vhralter Geschlecht Kinder" angehört hatten [3]).

1) Chronik von Mülich, S. 339.
2) A.-A., Goldschmiedeakten. Fasc. IV. Thob. Frank. 1608.
3) Siehe II. Teil, Urkunde 2.

Zu ihren Versammlungen hatten die Godschmiede eine Stube. Diese befand sich jedenfalls auf der Münze, welche nach der Chronik von Zink „an dem alten brothaus oberhalb gen dem weinmarkt“ stund. Dieselbe wurde 1429 abgebrochen und „bei sant Johannskirchen neben dem pflastroten weg am egg“ aufgerichtet. Als 1447 Peter Egen die Wag- und Münzgerechtigkeit an sich brachte und in seinem bisherigen Hause ausübte, das dann allerdings durch Übereinkommen mit dem Rate in geistlichen Besitz überging, erhielten die Goldschmiede daselbst ihre Stube. Schon äusserlich ergiebt sich hieraus, dass die Goldschmiede noch in Verbindung mit der Münze blieben. Die Annahme [1], als ob die Augsburger Goldschmiede sich schon 1276 als Zunft von den Münzern abgetrennt hätten und nur noch als Manipulationspersonal in der Münzfabrikation thätig gewesen wären, ist demnach irrig. Dies ergiebt sich auch aus den schon angeführten Dekreten von 1476 (s. II. Teil, 6), sowie aus dem weiteren Umstande, dass die Leitung des Handwerks Sache des Münzmeisters war, dem zwei Geschaumeister zur Seite stunden. Die völlige Trennung der Goldschmiede von der Münze hat sich, wie es scheint, erst nach dem Jahre 1521, d. i. nach Erwerbung der Münzgerechtigkeit seitens der Stadt vollzogen, wodurch sich dann selbstverständlich eine Änderung in der Leitung des Handwerks ergeben musste, wie solches denn auch durch die Goldschmiedeordnung von 1529 bestätigt wird.

Der älteste urkundliche Nachweis, dass im 14. und 15. Jahrhundert der Münzmeister und die zwei Geschaumeister das Handwerk vertraten und dessen Interessen zu wahren hatten. ist uns in einer Urkunde [2]) vom 1. Februar 1429 erhalten, worin Afra Hirn in ihre Kapelle zwei Jahrtage und eine tägliche Messe stiftete und die Goldschmiede als Pfleger ihres Geschäfts einsetzte. Der Münzmeister Franz Bäsinger, sowie die zwei Geschaumeister Hans Ravensburger und Hans Goppolt verwalteten die reiche Stiftung namens

1) Hans Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft in Schmollers Staats- und sozialw. Forsch. III, Heft 2, S. 156.

2) A.-A., Kopierbuch I, 60 ff.; abgedruckt im 6. Jahrgang der Zeitschrift des Hist. Ver. f. Schw. u. N.: Beiträge zur Geschichte des Karmeliterklosters und der Kirche zu St. Anna von E. Schott, S. 113.

des ganzen Handwerks. Sie sind nicht nur ausdrücklich genannt in der Stiftungsurkunde, sondern bezeugen die Übernahme der Pflegschaft des Hirnschen Seelgeräts in einem Reversbrief vom 3. Februar 1429 [1]), der auf Bitten des ganzen Handwerks aller Meister der Goldschmiede vom Münzmeister Bäsinger und den Geschaumeistern Ravensburger und Goppolt gesiegelt wurde.

Ob die Geschaumeister seit 1347 neben den Münzmeister als Vertrauenspersonen der Meister des Handwerks gestellt sind, lässt sich natürlich nur vermuten. Ihre Aufstellung ist durch die Bestimmung des Art. III, § 28 des Stadtbuchs vorbereitet, nach welcher ein Hausgenosse die Münze in rechter Weise versuchen sollte. Und nicht nur, dass eine Geschau in anderen Gewerben, so bei den Webern, eingerichtet war, es lag auch in der Natur des Goldschmiedehandwerks, in der Art des verarbeiteten Materials und in der naheliegenden Möglichkeit, dass durch Betrugsversuche der bereits wohlgegründete Ruhm des Handwerks geschädigt werden könnte, dass die Goldschmiede mit Ernst die strengste Solididät aufrecht zu erhalten bestrebt waren. Diesem Zwecke diente die Aufstellung von Geschaumeistern, zu welchen nur die tüchtigsten und erfahrensten Meister genommen werden konnten. Vermöge dieser Eigenschaften und in Ansehung ihres einflussreichen Amtes schienen sie besonders geeignet, in Gemeinschaft mit dem Münzmeister an die Spitze des Handwerks zu treten.

Im übrigen waren auch in dieser Zeit die Bestimmungen des Stadtbuchs für das öffentlich rechtliche Verhältnis der Goldschmiede und ihre Beziehungen zur Münze massgebend. Als daher im Jahre 1444 der Münzmeister Franz Bäsinger seines Dienstes enthoben wurde, verfügte der Rat unterm 18. Juni [2]), dass den Goldschmieden anzuzeigen ist, Bäsinger nicht mehr als Münzmeister zu betrachten — obwohl er die Schmelzhütte noch bis zum St. Michaelstag benützen durfte — und ihr Recht beim Stadtgerichte zu suchen, bis sich der Rat mit dem Bischofe über einen Nachfolger geeinigt hätte.

1) Abgedruckt in den Beiträgen zur Geschichte des Karmeliterklosters, S. 77.
2) A.-A., R.-Pr. von 1444, Bl. 61 a.

Entsprechend dem Einflusse, welchen der Rat besonders in dieser Periode auf die Münze gewonnen hatte [1]), suchte erden selben bei dieser besonderen Veranlassung auf die Vereinigung der Goldschmiede auszudehnen. Den Anlass zum Eingreifen boten augenscheinlich Klagen über minderwertiges Silber und ungenügende Beaufsichtigung der Silberverarbeitung. Er erliess am 3. November 1445 [2]) ein Dekret, welches die Geschau ordnete und die Ernennung der Geschaumeister als ein dem Rate zustehendes Recht beanspruchte. Dass wir es hier thatsächlich mit dem ältesten Versuch zu thun haben, die Angelegenheiten des Goldschmiedehandwerks durch amtliches Eingreifen zu ordnen, glaube ich nicht nur deswegen mit Bestimmtheit angeben zu können, weil es mir trotz eifrigsten Forschens nicht gelungen ist, älteres urkundliches Material zu finden, sondern wir müssen zum gleichen Ergebnisse bei näherer Betrachtung des Inhalts der Ratsverordnung kommen. Wäre dieser eine andere gleichen betreffs vorangegangen, so wären mehr Verhältnisse und in eingehenderer Weise hereingezogen worden. So beschränkte sich der Rat auf die Frage, die vor allem für die Gesamtheit von Bedeutung war, deren Regelung also mehr im öffentlichen Interesse als in dem des Goldschmiedehandwerks lag.

In Strassburg war schon 1363 festgesetzt worden [3]), dass die Goldschmiede ein gemeinsames Zeichen haben sollen, um die Geschirre zu zeichnen; daneben hatten die Geschworenen das Stadtzeichen anzubringen. In Ulm [4]) musste seit 1394 jedes Stück, das über 1/2 Mark schwer war, mit dem Stadtzeichen versehen und für

1) Der Rat erreichte 1290 vom Bischof Wolfard das Versprechen, während seines ganzen Lebens zum Nutzen und Frommen der Stadt nur einmal münzen zu lassen. In der folgenden Zeit verursachte der Widerstreit der Interessen an der Münze wiederholt Unruhen, behonders 1377, als das Domkapitel Neuerungen mit der Münze vornehmen wollte. In dieser Zeit mag die Bestimmung im Stadtbuche Aufnahme gefunden haben (als Nachtrag zu Art. VIII), dass Münzmeister und Wardein der Stadt zu schwören hätten.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 3.

3) Dr. H. Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft in Schmollers Staats- und sozialw. Forsch. III, Heft 2, S. 6.

4) C. Jäger, Schw. Städtewesen, Bd. I, S. 656.

jedes Zeichen von jeder Mark 1 Heller bezahlt werden. Die Augsburger Goldschmiede sollten ihr Werksilber vor die Geschaumeister bringen und es mit ihrem Zeichen versehen, wenn es für gut und gerecht erfunden worden war. Der Münzmeister aber hatte als amtliche Bestätigung des Richtigbefundes das Zeichen der Stadt darauf zu schlagen.

Er war auch beauftragt, den Stadtstempel zu verwahren in einer Truhe, zu welcher ausser ihm die zwei vom Rate ernannten Geschauer Schlüssel hatten, so dass sie also unter gemeinsamem Verschlusse war. Die Goldschmiede durften 4 Meister für das Geschaueramt in Vorschlag bringen. Sie erachteten als tauglich Hans Gering, Jörg Nattan, Gräslin und Ulrich Romer; der Rat nahm Gering und Romer in Eid und Pflicht.

Wenige Wochen später, also fast im Anschluss an die wichtige Verordnung bezüglich der Geschau, wurden die Goldschmiede in Gelübde genommen [1]), dass sie fernerhin keine Münzen mehr aufkaufen und verschmelzen. Diese Erneuerung früherer Verbote, die bis auf das Stadtbuch zurückreichen, schien gerade jetzt nach der Ordnung der Geschau Erfolg versprechend.

Das Jahr 1445 bedeutet somit in der Geschichte des Augsburger Goldschmiedehandwerks einen wichtigen Abschnitt.

Dass die in diesem Jahre getroffene Ordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fortdauerte, geht daraus hervor, dass sich in den Ratsbüchern von 1461 und 1462 [2]) als Silberschauer wie auch als Einnehmer des Goldschmiedeungeldes Hans Kopp und Stephan Gräslin angegeben finden; der letztere war auch Münzmeister. Neben Hans Kopp hat als zweiter Geschaumeister in den genannten Jahren Endris Müller fungiert; denn es heisst in dem Steuerbuche von 1461 unter der Abteilung:

Von Sant anthonino:

Item ändr. Miller dt.	7	gld.	1	lib.
hirnin selgerät dt.	2	„	1	„
pfl(eger) d. goldschmid dt. . . .	12	gr.	4	pf.

1) Siehe II. Teil, Urkunde 4.

2) A.-A., R.-Pr., Bd. V, S. 174 u. 209b.

1462: It. ändr. müller dt. . . . . . . 12 gr.
pf. des hirnin selgeät t nattan dt. . 4 gld.
pfl. d. goldschmidgut dt. . . . 35 gr.

Auch die Bildung des Goldschmiedgutes in den Jahren nach 1445 — dasselbe tritt zum erstenmal als steuerpflichtig in dem Steuerbuch von 1455 auf — spricht deutlich dafür, dass in dieser Zeit eine Neuorganisation des Handwerks stattfand.

Jedenfalls haben sich um diese Zeit die Meister des Handwerks geeinigt, einen Handwerksbrief aufzustellen, der uns leider nicht mehr erhalten ist, ähnlich wie es in dieser gewerblich so rührigen Zeit von anderen Gewerben, namentlich auch seitens der vereinigten Maler, Glaser, Bildschnitzer und Goldschlager 1471 geschehen ist [1]).

Wenigstens wird auf einen derartigen Handwerksbrief in einem die Silber- und Goldgeschau eingehend behandelnden Ratserlass von 1496 hingewiesen [2]).

Ein solcher Handwerksbrief ist durchaus nicht mit einem Schlage als ein einheitliches Ganzes entstanden, sondern er ist in seiner ursprünglichen Form eine Zusammenfassung, ein äusserliches Nebeneinanderstellen der im Laufe der Jahre im Interesse des Handwerks wie des Publikums getroffenen und vom Rate bestätigten Bestimmungen. Dies ist aus dem schon erwähnten Handwerksbuche der Maler u. s. w. ersichtlich. Dasselbe ist eine Zusammenstellung von Erlassen verschiedenen Betreffs seit 1453.

Vielleicht darf der erste derartige Versuch seitens der Goldschmiede in das Jahr 1455 verlegt werden. Zu dieser Annahme führt folgende Erwägung: In den Jahren 1441 und 1442 erscheint noch Franz Bäsinger als Pfleger des Hirnschen Seelgeräts. Die betr. Einträge in den Steuerbüchern lauten:

Under den lederern [3])

1441: Item dom. hyrnin dt. 8 gulden — päsinger.

---

1) A.-A., Handwerksbuch der Maler u. s. w. Abdruck desselben in den Studien zur Kunstgeschichte von R. Vischer, „Quellen zur Kunstgeschichte Augsburgs“, S. 478—508.

2) A.-A., Litteraliensammlung, 3. November 1496. Siehe II. Teil, Urkunde 8.

3) Die Überschrift bezeichnet den Steuerbezirk.

Vom kůnolt

It. Frantz päsinger dt. 8 gld. 54 dn.

Unter den ledrern

1442: It. dom. hyrnin dt. 8 gld. — päsinger.

Vom kůnold

It. Frantz päsinger dt. 8 gld. 54 dn. hyrnin selgerät dt. XVI gulden von zwain jaren.

1443 ist Bäsinger die Pflegschaft der Stiftung abgenommen [1]) und dem Kramer Hans Buggenhofer übertragen; denn im Steuerbuche von 1443 heisst es:

„Unter den ledrern

It. dom. hürnin — dt. puggenhofer.

Vom Ror

It. Buggenhofer dt. 5 gulden der hürnin Selgrät dt. 8 gulden."

Buggenhofer blieb auch in den folgenden Jahren Pfleger. Erst 1455 finden sich folgende Einträge:

„Vom Ror

It. Buggenhouer dt. 5 g 1 ort

pfleg hirnin selgerät dt. 10 g.

Vom Weberhaus

Ulrich Romer dt. 7 gld. 40 dn.

Goldschmied gut dt. 50 dn.

der hirnin selgerät dt. 1 gld."

---

1) Bäsinger ist zwar im Steuerbuche von 1443 noch mit einer Steuer von 8 gld. 54 dn. angelegt. — Bei einem Steuersatze von 1% und dem damals üblichen Zinsfusse von 5% würde diese Steuer einem Vermögen von etwa 14000 fl. entsprechen — allein seine Verhältnisse waren zerrüttet. Durch „grofs hantierung und gewerb mit allerlai kaufmanschaft" hatte er sich in eine Schuldenlast von 24000 fl. gestürzt. Als Bäsinger 1444 statt auf die Frankfurter Messe zum Kaiser ging und niemand wusste, wo er blieb, richtete der Rat am 24. März „ain gemain general" an Fürsten, Herren, Städte und Landgemeinden, worin die Befürchtung ausgesprochen wird, dass viele Leute aller Stände durch ihn geschädigt werden könnten. Bäsinger kehrte am 15. April zurück und wurde ins Gefängnis gelegt. Durch Vermittelung seiner Freunde kam er mit den Gläubigern dahin überein, dass ihm ein Viertel seiner Schuld erlassen werden sollte. Für die übrigen 6000 fl. blieb er haftbar. Sie wurden später auch noch erlegt.

Daraus könnte gefolgert werden — besonders auch aus dem erstmaligen Auftreten des Goldschmiedgutes —, dass sich in diesem Jahre die Goldschmiede nicht nur des ihnen zustehenden Anteils der Verwaltung der Hirnschen Stiftungen wieder bemächtigt haben, sondern dass ihre ganze Verwaltung und Organisation etwas strammer gestaltet wurde, sowie dass die für das ganze Handwerk giltigen Artikel gesammelt und dem Bedürfnis entsprechend geändert und gemehrt wurden. Auf die Mitte des 15. Jahrhunderts als die Zeit der Entstehung des ältesten Handwerksbriefes weist auch eine Bemerkung in den Goldschmiedeakten vom Jahre 1552 hin, indem die damaligen Vorgeher Jörg Zorer und Marx Schwab erklärten, dass es ein Brauch von altersher, ja seit 100 Jahren, wäre, dass unehelich Geborene nicht zum Handwerk zugelassen würden. Die Folge derartig fortschreitender Einzelbestimmungen sind die in dem Erlass von 1496 berührten Händel und Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des Handwerks unter sich wie auch zwischen ihnen und den Gliedern der verschiedenen Zünfte.

Diese Händel führten dann wiederum zu einer genaueren Erklärung und schärferen Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen des Handwerksbriefes. So liegt schon in der Aufstellung eines solchen Briefes, so notwendig dieselbe auch sein mochte und in der dadurch der menschlichen Rechthaberei gebotenen Nahrung der Keim zu der späteren Entartung der gewerblichen Gesetzgebung.

Von den manchfachen Punkten, die im Laufe der Zeit geordnet wurden, mögen die im Ratserlasse von 1496 berührten mit zu den wichtigsten gehört haben.

Dem alten Herkommen und Gebrauch entsprechend, wie er im Handwerksbriefe niedergelegt war, sollte jeder Goldschmied im offenen Laden arbeiten, damit die Geschau bei allen Meistern gleichmässig vorgenommen werden könnte.

Ferner wurde den Kramern auferlegt, nur solche Goldschmiedearbeiten zu verkaufen, welche die hiesige Geschau für gut erkannt hatte. Bei Zuwiderhandlung war den Goldschmieden d. h. den Geschaumeistern erlaubt, die zu beanstandenden Waren anzuhalten und zu zerschlagen. Nur auf diese Weise war es möglich, minderwertige Arbeit vom Markt fernzuhalten. Noch bedenklicher aber waren die

aus den Händen von Pfuschern (Störern, Stimplern) hervorgegangenen Arbeiten. Mit Schärfe wendet sich daher der Erlass gegen die, welche sich mit dem Vergolden von Messing beschäftigten und dadurch den Ruhm der Augsburger Goldschmiedearbeiten beeinträchtigten. Sie sollten sich fortan jeder Arbeit, die dem Goldschmiedehandwerk zusteht, enthalten.

Zum Schluss verbot der Erlass eine betrügerische Art des Vergoldens, das „in der Helle Färben", welches im Überstreichen mit Goldfarbe bestund.

In geschickter Weise sehen wir hier das Interesse der Allgemeinheit mit dem des Handwerks verbunden. Ob aber diese Gesichtspunkte allein massgebend waren für die Einbringung der Anträge durch die Goldschmiede? Es scheint schon einige Furcht vor der Konkurrenz mitbestimmend gewesen zu sein, und in der Folge trat das Bestreben, sich den Arbeitsmarkt ausschliesslich zu erhalten, immer deutlicher hervor.

Mit welch peinlicher Genauigkeit die Geschau ausgeführt wurde, ohne Ansehung der Person, dürfte aus folgendem Dekrete hervorgehen [1]: „Auf aftermontag vor Michahelis eodem Anno (25. September 1520) hat ain erber rat Jörgen Selden auf sein supplication vnd anzaigen bewilliget, das er in ansehung seines alters hinfüro zu den goldschmiden ze geen gemüssiget sein söll, bis auff ains erbern rats abkönden, doch diweill er das goldschmidhandtwerck treibet vnd treiben wirt, soll er ym gold vnd silber wie anderen goldschmiden vnd diser stat recht ist geschawen lassen vnd in demselben gehorsam erscheinen soll."

Also der Rücktritt von dem Geschaueramte war dem alten, verdienten Meister genehmigt, aber fürsorglich sogleich hervorgehoben, dass er in seinen Arbeiten bezüglich der Geschau nicht anders gehalten werde als andere Meister und wie es die vom Rate bestätigte Geschauordnung bestimme.

1) A.-A., R.-Pr., Vol. XIII, S. 275.

Viertes Kapitel.

Das Goldschmiedehandwerk in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

---

§ 1.

Die Goldschmiedeordnung von 1529 und die Zeitverhältnisse.

Es ist durchaus kein Zufall, dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Bemühungen, Rechte und Pflichten der Handwerksgenossen unter sich wie gegen die Glieder der andern Handwerke abzugrenzen und festzustellen, energischer wurden. Denn es ist eine Zeit der Gährung und lebensvollen Bewegung wie auf geistigem, so auf künstlerischem und gewerblichem Gebiete, eine Zeit gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs, der die Folge gesteigerter geistiger Rührigkeit war. Die veränderte Richtung des Welthandels hat Augsburg nicht geschädigt. Die wichtigsten Handelshäuser hatten schon lange einen internationalen Charakter angenommen, so dass sie in der Lage waren, die neuen Handelswege sofort zu benützen. Es ist daher glaublich, wenn der Chronist Gasser behauptet, gerade von jener Zeit an habe man in Augsburg ungeheure Vermögen erhoben. Dies stimmt auch mit der Thatsache überein, dass die Zahl der Steuerpflichtigen sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in beständigem Wachsen befindet [1]; es waren

im Jahre	1461	4798	Steuerpflichtige
„ „	1471	5109	„
„ „	1474	4941	„

---

1) Buff, Augsburg in der Renaissancezeit, S. 3. 4 u. 127

im Jahre	1498	5351	Steuerpflichtige
„ „	1512	5480	„
„ „	1526	6097	„
„ „	1540	7155	„
„ „	1554	8242	„
„ „	1604	10388	„

in Augsburg, so dass sich in einem Zeitraum von 150 Jahren die Zahl der Steuerpflichtigen mehr als verdoppelt hat. Auch die Steuerkraft war gewachsen, wie sich aus folgender Übersicht ergiebt:

Zeit	Steuer von 20—50 fl. zahlen	von 50—100 fl.	mehr	höchste Steuer	unter 10 fl.	10—20 fl.
1471	54	11	4	145 fl.	1613	86
1498	60	23	9	196 fl.	2849	79
1512	78	39	29	348 fl.	2773	84
1526	94	49	40	7 über 348 fl., darunter 1 mit 1200 fl.	2535	88
1540	138	61	66	11 von 300—500 fl. und 6 mehr	3016	125
1554	163	93	94	7 von 300—500 fl. und 11 mehr	3341	167

Diese Zahlen sind um so bedeutungsvoller, als die Bevölkerungszunahme in dem betreffenden Zeitraume nur 61 % beträgt und die Entwertung des Geldes nicht allzu sehr ins Gewicht fällt [1]).

Mit dem sich häufenden Reichtum hielt die Prunkliebe gleichen Schritt. Sie stellte dem Kunsthandwerke, als dessen Spitze die Goldschmiederei zu betrachten ist, neue Aufgaben, deren Lösung

1) Näher geht hierauf ein Dr. Hartung: Die Augsburger Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswesen von Schmoller, 19. Jahrg., Heft 3).

nur durch den Formenreichtum der eindringenden Renaissance möglich war. Mit Recht wird die deutsche Goldschmiederei als das Herz der Kunstübung bezeichnet [1]), an welchem man deutlich den Pulsschlag des zeitigen Kunstkönnens vernehmen kann.

Ähnlich spricht sich Berlepsch aus, indem er sagt: „Die Goldschmiedekunst giebt immer einen Gradmesser für das Können, für die Kultur eines Volkes ab, wie sie zu gleicher Zeit auch stets eine klare Illustration von den Finanzverhältnissen einer Periode, eines Orts giebt" [2]).

Dies gilt ganz besonders von der Augsburger Goldschmiedekunst, deren Emporblühen mit der wachsenden Bedeutung der Stadt auf politischem, gewerblichem und kommerziellem Gebiete gleichen Schritt hielt und sich auf der erreichten Höhe auch dann noch lange Zeit zu halten wusste, als der Verfall der einstigen Grösse Augsburgs bereits unverkennbar war.

Dem gesteigerten Selbstbewusstsein der Goldschmiede mag es wohl mit zuzuschreiben sein, wenn dieselben auch in der Zeit, da die Zunftherrschaft auf ihrem Höhepunkte stand, jede Annäherung an die übrigen Metallarbeiter vermieden, sogar die Goldschlager als nicht ebenbürtig betrachteten, weshalb sich dieselben an die Maler, Glaser und Bildschnitzer anschlossen.

Nachdem das öffentliche Leben die Dienste der Goldschmiede nicht in Anspruch nahm, konnten sie ihre ganze Kraft den Aufgaben widmen, welche veränderte Zeiten ihnen gestellt hatten.

Die erste bestand darin, die Satzungen einer eingehenden Revision zu unterziehen. Solches geschah im Jahre 1529. Am 7. September des gleichen Jahres fand die älteste vorhandene Goldschmiedeordnung die Bestätigung des Rats [3]).

In der Einleitung wurde hervorgehoben, dass die bisherigen Satzungen veraltet wären und nicht mehr den veränderten Zeiten genügten. Um nun den Streitigkeiten und Händeln zwischen den

---

1) Nordhoff, Streiflichter auf die altdeutsche Goldschmiede. Beilage der Allg. Zeitung 1878, Nr. 89.

2) Berlepsch, Die kunsthistorische Abteilung der schwäbischen Kreisausstellung in Augsburg. Beilage der Allg. Zeitung 1886, Nr. 167.

3) Siehe II. Teil, Urkunde 9.

Handwerksgenossen ein Ende zu machen, das Handwerk auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und der Bevölkerung Sicherheit für gediegene Ausführung ihrer Bestellungen zu geben, sei die alte Ordnung einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, zum Teil näher erklärt, zum Teil aber auch von überflüssigen Bestimmungen befreit und durch notwendige Zusätze ergänzt worden.

§ 2.

Vorbedingungen zur Erlangung der Meisterwürde.

a) Lehrzeit.

In erster Linie musste es sich darum handeln, die Vorbedingungen einer tüchtigen Meisterschaft sicher zu stellen; solche waren die Regelung der Lehr- und Gesellenzeit, sowie der Nachweis der Befähigung zur Erlangung der Meisterrechte. Die Lehrzeit [1]) sollte 4 Jahre dauern, wenn der Lehrjunge in der Lage war, 18 Gulden Lehrgeld zu erlegen, im andern Falle 7 Jahre, ein überreicher Ersatz für den Entgang des Lehrgeldes, wenn man bedenkt, dass der Junge in den letzten Jahren schon gesellenweise verwendet werden konnte. Die Lehrzeit war also ähnlich geregelt, wie in anderen Städten, deren Namen in Erzeugung hervorragender Goldschmiedearbeiten von gutem Klange ist. So wurde in Ulm [2]) 1394 eine Lehrzeit von 3 Jahren bei 20 Gulden Lehrgeld und eine solche von 4 Jahren bei 16 Gulden Lehrgeld oder von 6 Jahren ohne Lehrgeld festgesetzt. In Strassburg [3]) dauerte die Lehrzeit seit 1363 4 Jahre. Wenn 1472 nur von „sin Lerjor“ [4]) gesprochen wird, so ist damit sicher nicht, wie Meyer annimmt [5]), einjährige Lehrzeit gemeint, sondern eine solche von 4 Jahren, wie sie auch in der Ordnung von 1567, Art. 5 beibehalten wurde; trotzdem heisst es in Art. 8: Wenn ein Meister vor Ausgang des Lehrjahres stirbt etc.

---

1) Art. 15 der Ordnung.

2) Jäger, S. 659.

3) Dr. Meyer, „Die Str. G.“. Schmollers Staats- und sozialw. Forsch. III, Heft 2, S. 3, Punkt 3 des Briefes von 1363.

4) Ebendaselbst S. 55, Punkt 9 der Ordnung von 1472.

5) Ebendaselbst S. 189.

Auch Hamburg und Lüneburg hatten eine vierjährige Lehrzeit; in Wismar dauerte sie dagegen 5 Jahre. (Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar, S. 12.)

Die Lehrknaben wurden nach einer vierzehntägigen Probezeit [1]) dem Handwerk vorgestellt und von den Geschaumeistern — später traten an deren Stelle die Vorgeher — mit Tauf- und Zunamen in das Knabenbüchlein eingeschrieben [2]), vorausgesetzt, dass die Knaben nicht leibeigen oder unehelicher Geburt waren [3]). Ersterer Vorbehalt ist allerdings in dieser Ordnung nicht besonders hervorgehoben, er entspricht jedoch völlig dem Herkommen und den Anschauungen jener Zeit ebenso wie die Bedingung ehelicher Geburt.

Dieser Punkt spielte auch sonst eine wichtige Rolle im öffentlichen wie privaten Leben. Uneheliche waren verachtet; darum stellte es der Rat 1541 [4]) allen Zünften frei, ob sie unehelich Geborene aufnehmen wollten, ausgenommen die das Zunftrecht erheiratet hatten. Dies war gleichbedeutend mit Ausschliessung; denn die Zünfte fürchteten, in der öffentlichen Achtung zu leiden, wenn sie Gemeinschaft machten mit Leuten, denen der Makel der Ehrlosigkeit anhaftete.

Auch in Strassburg musste nach Art. 2 der Ordnung von 1472 [5]) jeder, der zu des Handwerks Ehren und Ämtern zugelassen sein wollte, glaubliche Kundschaft seiner ehelichen Abstammung erbringen. Hamburg und Lübeck verlangten ausdrücklich nicht nur eheliche, sondern auch freie, deutsche Geburt. (Crull, S. 12.)

Bei der Einschreibung des Lehrjungen war 1 Gulden zu erlegen [6]). In Ulm betrug die Einschreibgebühr $^{1}/_{2}$ Gulden. Nach der Strassburger Ordnung von 1363 musste 1 lib. Pfg. in die Büchse gegeben werden. Der Sohn eines zünftigen Goldschmieds hatte 10, später 5 ß Pfg. zu bezahlen, wenn er zu einem andern Meister in

1) Art. 15 der Ordnung.

2) Art. 16 der Ordnung.

3) Art. 16 der Ordnung.

4) A.-A., R.-Pr. vom 19. Mai 1541; siehe II. Teil, Urkunde 11.

5) Dr. Meyer, „Die Str. G.“. Schmollers Staats- und sozialw. Forsch. III, Heft 2, S. 53, Punkt 2 der Ordnung von 1472.

6) Art. 15 der Ordnung.

die Lehre gegeben wurde. Dies änderte die Ordnung von 1456 dahin, dass ein Lehrknabe 14 Tage nach seinem Eintritte 5 β Pfg. bezahlen musste. Jedenfalls war auch hier an eine vierzehntägige Probezeit gedacht.

Mehr als 2 Lehrknaben durfte kein Meister haben, sowohl in Augsburg [1]), als in Strassburg nach den Bestimmungen von 1363 und 1472 und in Wismar [2]) (zweite Rolle).

Ging einer von den Jungen mit Tod ab, so durfte der Meister an seiner statt einen andern Jungen annehmen. Entlief dagegen ein Lehrknabe, so durfte der Meister dessen Stelle nicht ersetzen, ehe nicht die Zeit vorüber war, welche der entlaufene Junge bei ihm hätte zubringen sollen [3]). Dies mochte die Strafe dafür sein, dass er den Jungen so behandelte, dass es derselbe nicht aushalten konnte. Also diente diese Bestimmung dem Schutze der Lehrknaben, freilich in so einseitiger Weise, dass sie früher oder später den Widerspruch der Meister herausfordern musste. Da in einem Falle, wie ihn die Ordnung annahm, ein Streit wegen Herauszahlung des Lehrgeldes geradezu unvermeidlich war, so konnte die Entscheidung der Vorgeher angerufen werden. Wenn freilich einem Lehrjungen nachgewiesen werden konnte, dass er sich nicht redlich und ehrbar hielt, so wurde er vom Handwerke ausgeschlossen [4]).

Dasselbe Schicksal traf die Gesellen, welche Raufbolde, Verschwender oder Spieler waren oder gar Umgang mit leichtfertigen Frauen hatten. Ähnliche Bestimmungen waren in Ulm schon 1364 und 1394 getroffen worden [5]).

b) Gesellenzeit.

An Gesellen sollte ein Meister nicht mehr als drei einstellen [6]). Soviel er deren mehr hielt ging an der Zahl der Lehrknaben ab, damit die Zahl der Gesellen und Lehrjungen zusammen fünf nicht

1) Art. 16 der Ordnung.
2) Crull, S. 12.
3) Art. 15 der Ordnung.
4) Art. 14 der Ordnung.
5) Jäger I, S. 655 u. 659.
6) Art. 19 der Ordnung.

übersteige. Die Strassburger Ordnung von 1363 (Punkt 5)[1]) liess nur 2 Gesellen zu. Merkwürdigerweise wurde aber in Strassburg 1482 und gleichlautend 1534[2]) die Annahme der Gesellen freigegeben, wodurch der Grundsatz der Gleichheit aller Zunftgenossen bedenklich ins Wanken geriet. Denn durch die Einschränkung der Gesellenzahl sollte verhindert werden, dass Goldschmiede von Bedeutung und Namen alle Arbeit an sich zögen.

Dafür mussten die Augsburger Meister bedacht sein, tüchtige Gesellen einzustellen. Da mag es nun wohl hie und da vorgekommen sein, dass versucht wurde, die im Dienste eines Mitmeisters thätigen Gesellen durch Versprechungen irgendwelcher Art an sich zu ziehen. Diesem Übelstande sollte Art. 12 ein Ende machen. Auch in dieser Beziehung finden wir übereinstimmende Anordnungen in Strassburg[3]). Da in Wismar[4]) ähnliche Bestimmungen bestanden, so geht hieraus die Bedeutung hervor, welche diesem Umstande überall beigelegt wurde. In Augsburg war noch besonders hervorgehoben, dass die Gesellen eines andern Meisters ohne dessen Zustimmung an Feiertagen nicht beschäftigt werden dürften.

Um den Gesellen die Lust zu verleiden, derartigen an sie herantretenden Lockungen zu folgen, war ihnen zur Strafe für allenfallsiges unfreundliches oder rücksichtsloses Verhalten gegenüber dem Meister angedroht, dass sie von keinem Meister mehr in Arbeit genommen werden dürften, es wäre denn mit Zustimmung des in böswilliger Absicht verlassenen Meisters.

Wenn hier den Meistern weitgehender Schutz gegenüber den Gesellen in Aussicht gestellt ist, so mag wohl die Rücksicht auf die Allgemeinheit bestimmend gewesen sein. Denn wie vermochte der Meister seinen eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, wenn ihn die Gesellen gerade in der notwendigsten Zeit im Stiche liessen? Auch wollte man sicher auf diese Weise Lohn-

1) Dr. Meyer, „Die Str. G.“. Schmollers Staats- und sozialw. Forsch. III, Heft 2; S. 3.

2) Ebendaselbst Urk. 18, Art. 24, S. 76; Urk. 26, Art. 34, S. 89.

3) Ebendaselbst Goldschmiedebrief von 1363, Art. 10, S. 4; Urk. 12, Art. 36 vom Jahre 1456, S. 40; Urk. 15, Art. 59 vom Jahre 1472, S. 66.

4) Crull, Das Amt der Goldschmiede in Wismar, S. 14.

steigerungen hintanhalten. An Streitfällen hat es gewiss nicht gefehlt. Die Ursachen mögen meistens — wie dies heutzutage ja auch der Fall ist — in Lohnstreitigkeiten, vielleicht auch in ungenügender Verpflegung und schlechter Behandlung zu suchen sein. Die Folgen waren dann Arbeitseinstellungen. Damals wie heute kam es vor, dass die Sache eines Einzelnen zur Sache aller gemacht wurde oder dass allgemeine Missstimmung endlich zum Ausbruche kam. So entstanden 1481 [1]) Unruhen zwischen den Schneidern und ihren Gesellen, in deren Verlauf die Gesellen die Arbeit niederlegten. Sie wurden jedoch vom Rate veranlasst, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nur 2 Knechte des Silvester Erber fügten sich nicht und liefen heimlich aus der Stadt. Darüber war der Rat sehr ungehalten und verordnete, dass dieselben ewiglich nicht mehr Arbeit hier bekommen sollten. Zugleich sprach er aus, dass er die Unbotmässigkeit der Knechte gegen den Rat, die Zünfte und die Meister nicht leiden werde und verbot, den Meister Erber und seine Knechte in Verruf zu erklären. Wer dies Gebot verachte, gegen den werde sich der Rat dermassen halten, dass man sein Missfallen deutlich erkenne.

Als sich 1523 [2]) der Münzmeister Balthasar Hundertpfundt beklagte, dass sich die Münzgesellen zusammenrotteten und wegziehen wollten, mussten diese dem Rate angeloben, nicht aus der Stadt zu ziehen, sie hätten denn zuvor den Münzmeister und andere bezahlt; dann aber sollten die Fremden Augsburg mit Weib und Kindern verlassen und nie mehr hereinkommen. Die unter ihnen, welche Bürger waren, sollten allein mit ihrer Person für immer aus der Stadt gehen. Diese strenge Strafe brachte die unruhigen Köpfe zur Besinnung. Sie baten um Gnade, die ihnen auch gewährt wurde unter der Bedingung, dass sie bis Pfingsten dienen und sich jeder Unruhe enthalten.

Derartige Ausdehnung haben die Streitigkeiten zwischen den Meistern und Gesellen des Goldschmiedehandwerks wie es scheint nie gewonnen. Es scheint also im allgemeinen ein befriedigendes

---

1) A.-A., R.-Pr., Vol. VIII, S. 94.
2) A.-A., R.-Pr. von 1523, S. 29.

Verhältnis zwischen beiden geherrscht zu haben. Meister- und Gesellenstand waren noch nicht durch schroffe Interessengegensätze getrennt, da der Geselle innerhalb festgesetzter Zeit bestimmt rechnen durfte, in den Besitz der Meisterwürde zu gelangen. Immerhin kam es vor, dass sich einzelne Gesellen ordnungswidrig verhielten. Sie hatten bei plötzlichem Verlassen der Arbeitsstelle nicht nur den Ausschluss vom Handwerk, sondern auch strenge Strafe seitens des Rates zu gewärtigen. Dieser konnte er nicht durch heimliches Fortziehen entgehen, wie aus folgendem Vorfalle klar hervorgeht. Der Geselle Cornelius Anckher [1]) war 1573 der Arbeit entlaufen und fand solche bei dem Meister Eckhart in München. Allein es dauerte nicht lange, so wollte ihn der Rat dieser Stadt auf erfolgte Aufforderung seitens des Augsburger Rates aufbieten. Als der Geselle den Stadtboten kommen sah, entlief er. Er liess seinen Meister zu sich vor die Stadt bitten und sagte ihm, er wolle nach Augsburg ziehen und dort seine Sache ordnen, da man ihn sonst überall auftreiben werde.

Es genügte jedoch beim Einstellen eines Gesellen, der seinen Meister durch plötzliches Verlassen in Verlegenheit gebracht hatte, durchaus nicht, dass dieser seine Einwilligung gab; sondern der neue Meister musste durch Handgelübde bestätigen, dass er dem Gesellen nicht höheren Lohn versprochen habe [2]).

Ehe ein Geselle daran denken durfte, die Meisterrechte zu erwerben, musste er 8 Jahre beim Handwerke gewesen sein, also 4 Jahre gesellenweise gearbeitet haben. Auch ein fremder Geselle musste 4 Gesellenjahre bei höchstens 3 Augsburger Meistern zugebracht haben, und es wurden ihm die Jahre nicht angerechnet, welche er schon an andern Orten beim Handwerke gedient hatte.

c) Meisterstücke.

Hatte ein Geselle seine Zeit richtig erstanden, so konnte er sich um die Meisterstücke melden. Er musste einen Nachweis seiner Befähigung geben, dessen Regelung für die Goldschmiede

1) A.-A., Goldschmiedeakten, Nachträge.

2) Art. 13 der Ordnung.

wie es scheint 1529 zum erstenmale versucht wurde. Darauf deutet eine Bemerkung der Vorgeher vom Jahre 1646, dass die Meisterstücke seit über 100 Jahren geordnet seien [1]). Vorher hat man sich mit dem Nachweise der ordnungsmässigen Erlernung des Handwerks begnügt [2]).

Nun aber sollten durch Fertigung der Meisterstücke die Garantieen erhöht werden, welche das Ansehen des Handwerks gewährleisteten, dem Publikum die Sicherheit gediegener Arbeitsleistung verbürgten und das Eindringen der Stimplerei verhinderten. Zu ihrer Einführung mögen nicht unwesentlich die gesteigerten Anforderungen beigetragen haben, welche die sich einbürgernde neue Kunstrichtung der Renaissance an die Künstler stellte. Die nach Art. 5 der Ordnung zu fertigenden Meisterstücke waren denn auch wohl geeignet, dem Gesellen Gelegenheit zu geben, seine Geschicklichkeit im besten Lichte zu zeigen. Es sollte ein goldner Ring gefertigt, ein Siegel mit Schild, Helm und Helmdecke geschnitten, sowie ein Trinkgeschirr nach einer gegebenen Visierung hergestellt werden und zwar Siegel und Trinkgeschirr aus gutem Silber [3]). Die Aufgabe war nicht leicht; daher lag die Gefahr nahe, dass mittelmässige oder gar unfähige Gesellen, an denen es sicher nicht fehlte, sich nach fremder Hilfe umschauten. Dies zu verhüten, sollten die Stücke im Laden eines der zwei Geschaumeister gefertigt und von dem überwachenden Geschaumeister über Nacht eingeschlossen werden.

Waren die Meisterstücke zur Zufriedenheit ausgefallen, so stund kein Hindernis mehr im Wege, dem Gesellen das Meisterrecht zu verleihen; doch musste der junge Meister, bevor er sein Handwerk ausübte, d. h. seine Werkstätte eröffnete, 12 Gulden in die Handwerksbüchse bezahlen. Diese waren den Söhnen und Schwieger-

1) A.-A., Goldschmiedeakten. Fasc. VII. M. Joass.

2) Vergl. „Der Befähigungsnachweis“ von W. Stieda im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. von Schmoller, 19. Jahrg.

3) Ring, Siegel und Trinkgeschirr verlangte auch die württembergische Ordnung von 1567; desgleichen die Strassburger Ordnung von 1482, wie auch die von 1534. (Dr. Meyer, „Die Str. G.“. Urk. 18, Nr. 23 und Urk. 26, Art. 33, S. 76. 89 u. 190.)

söhnen der Goldschmiede erlassen [1]). Im übrigen genossen sie keinerlei Bevorzugung. Sie kamen auch mit 12 Jahren in die Lehre, mussten 8 Jahre dem Handwerke dienen und dann die Meisterstücke unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Gesellen fertigen. Hatte ein Meister sein Bürgerrecht aufgegeben, so konnte er bei der Rückkunft in die alten Rechte wieder eintreten. Doch musste er die 12 Gulden abermals bezahlen, wenn ihm die Bürgerrechtsgebühr auferlegt wurde, ein Beweis, in welch engem Zusammenhange Bürger- und Zunftrecht standen.

§ 3.

Das Handwerk ist in offenem Laden auszuüben.

Eine offene Werkstätte mit Laden war schon seit alten Zeiten, wie dies aus der Verordnung von 1496 (s. II. Teil, 8) hervorgeht, Vorbedingung der Ausübung des Handwerks [2]), jedenfalls weil dadurch die Überwachung ordnungsmässiger Geschäftsführung erleichtert wurde.

In den meisten Städten lagen überdies die Werkstätten der Goldschmiede nebeneinander [3]). In Augsburg war dies nicht der Fall; es gab keine Goldschmiedegasse. Zwar mögen sie am Wein- und Brotmarkt [4]), in der Weissmalergasse [5]) und am hohen Wege zahlreicher als in anderen Stadtteilen gewesen sein. Dies wäre begreiflich, da hier der Mittelpunkt des Verkehrs war. Nun geht aber aus den Häuserakten des Augsburger Stadtarchivs hervor, dass die Werkstätten der Goldschmiede, soweit sie Hausbesitzer waren, über die ganze Stadt verstreut waren. Diese Häuserakten erstrecken sich auf die Zeit vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In diesem Zeitraume wohnten in

Lit. A 190 Goldschmiede,
„ B 70 „
„ C 104 „

1) Art. 6 der Ordnung.
2) Art. 8 der Ordnung.
3) Dr. Meyer, „Die Str. G.“, S. 191 u. 192.
4) Jetzt Maximiliansstrasse.
5) Jetzt Karolinenstrasse.

Lit.	D	110	Goldschmiede,
„	E	31	„
„	F	96	„
„	G	54	„
„	H	16	„
„	I	11	„

Wenn man nun bedenkt, dass Haus und Geschäft sich oft Generationen hindurch forterbten und bei Neuerwerbungen darauf gesehen wurde, dass sich in dem Hause schon eine Esse befinde, so kann auch für den Anfang des 16. Jahrhunderts und noch früher behauptet werden, dass in Augsburg keine Zusammenlegung der Werkstätten stattgefunden hat. Damit ist zugleich die weitere irrtümliche Meinung [1]) berichtigt, als ob in Augsburg verboten gewesen wäre, im Wohnhaus eine Esse einzurichten. Ein solches Verbot bestund nicht, wohl aber durften in den Häusern, Höfen oder Gütern der Geistlichkeit weder Läden noch Essen eingerichtet werden. Die grosse Zahl der Goldschmiede, welche nicht im glücklichen Besitze eines Hauses waren, musste sich eben eine Esse in ihrer Werkstätte erbauen, wenn sie nicht vorzog, gleich von Anfang an einen Laden mit Esse zu mieten. Die grosse Menge der allmählich entstehenden Essen wurde zu einer öffentlichen Belästigung, weshalb der Rat am 13. Mai 1546 [2]) das Essenrecht sperrte, d. h. er verbot die Erbauung neuer Essen. Für den Rat handelte es sich dabei nicht nur um Beseitigung des bezeichneten Übelstandes, sondern auch um Hintanhaltung einer Steigerung der Holz- und Kohlenpreise.

§ 4.
Stellung des Handwerks zum Publikum.

a) Gold- und Silbergehalt des Werksilbers.

Die Absicht, das Ansehen der heimischen Produktion durch solide, reelle Ware hochzuhalten, geht recht deutlich daraus hervor, dass der Goldgehalt auf 18 Karat, der Gehalt des Werksilbers

1) Dr. Meyer, „Die Str. G.“, S. 192.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 13.

auf 14 Lot, der des Abgusssilbers auf 13 Lot festgesetzt wurde, wie solches schon altem Herkommen entsprach [1]. Damit befand sich Augsburg so ziemlich in Übereinstimmung mit andern Städten. Die Strassburger [2]) Goldschmiede durften seit 1363 nur 18 karätiges Gold und Silber, das weiss aus dem Feuer geht, verarbeiten. Ähnlich bestimmten die Ordnungen von 1482 und 1534, nur dass letztere hinsichtlich des Silbers den Gehalt auf 13½ Lot festsetzte. Das Ulmer Silber musste „gut Kaufmannsgut" sein (1394), während das Gold 16 Karat und seit 1500 18 Karat halten musste. Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg hatten so ziemlich dieselben Bestimmungen [3]).

Die notwendige Folge dieser gesetzlichen Normierung des Gold- und Silbergehalts war wie in andern Städten [4]) so auch in Augsburg die Verpflichtung, die Arbeiten, ehe sie verkauft oder aus dem Laden gegeben wurden, den Geschaumeistern zur Prüfung zu unterbreiten. Diese bestätigten den ordnungsgemässen Feingehalt mit dem Stadtzeichen, neben welchem das Meisterzeichen nicht fehlen durfte. Doch galt dies zunächst nur für Arbeiten über 6 Lot schwer.

b) Verbot falscher Ware.

Die Geschaumeister hatten auch darüber zu wachen, dass die Käufer der Goldschmiedearbeiten nicht dadurch betrogen würden, dass man ihnen vergoldetes Kupfer oder Messing als echt verkaufe (Art. 11) oder indem Halbedelsteine oder gar Glasflüsse statt echter Steine Verwendung finden (Art. 10). Solches war schon 1496 geordnet worden, insbesondere auch was die Art des Vergoldens anbelangte.

Ähnliche Verbote finden wir auch in Strassburg, Wismar, Lübeck und Lüneburg [5]).

---

1) Art. 7 der Ordnung.

2) Dr. Meyer, „Die Str. G.", S. 169/70 u. 193. Urk. 3, Art. 18 u. 27; Urk. 18, Art. 1 u. 9; Urk. 26, Art. 39.

3) Crull, S. 16.

4) Dr. Meyer, „Die Str. G.", S. 195. Crull, S. 17.

5) Dr. Meyer, „Die Str. G.", S. 194. Crull, S. 18.

Jeder Meister war verpflichtet, die ihm aufstossende falsche Ware anzuhalten (Art. 9) und den Geschaumeistern zu bringen.

c) Verbot des Ankaufs gestohlener Waren.

Das im Art. 9 ausgesprochene Verbot des Ankaufs von gestohlenem Gut war aus der früheren Ordnung herübergenommen. Dass ein solches schon lange bestand, geht aus einem Eintrage im Ratsbuche von 1490 hervor [1]), nach welchem der Rat dem Goldschmiede Hans Maurer sein Missfallen darüber aussprach, dass er einen gestohlenen Kelch gekauft und eingeschmolzen hatte. Im Wiederholungsfalle war ihm auf Grund des bestehenden Verbots ernstliche Strafe in Aussicht gestellt, auch blieb er haftbar gegenüber allenfallsigen Schadenersatzansprüchen. Auch in Strassburg finden wir das Verbot, gestohlene Waren zu kaufen [2]).

Es handelte sich hier nicht nur darum, dass man der Hehlerei einen Riegel vorschieben wollte, sondern es sollte dem unter der Hand schwunghaft betriebenen Silberaufkauf ein Ziel gesetzt werden. Derselbe war ja durchaus nicht unbedenklich bezüglich der Herkunft der Waren; dann handelte es sich um die Deckung des heimischen Silberbedarfs zur Münzherstellung.

d) Bekämpfung der unberechtigten Konkurrenz.

Während wir das Handwerk bestrebt sehen, sich innerlich zu kräftigen und zu heben, damit es imstande wäre, allen Anforderungen gerecht zu werden und das von den Vorfahren übertragene Erbe eines hohen Ruhmes und grossen Ansehens getreulich zu wahren, sucht es anderseits sich den Arbeitsmarkt möglichst ungeschmälert zu erhalten und die Konkurrenz Nichtberechtigter zu unterdrücken. Darum war jedem, sei es Meister oder Geselle, verboten, die Stimpler oder Störer zu fördern durch Arbeit oder Leihung des Werkzeugs (Art. 17); auch solchen sollte keine Arbeit stückweise übertragen werden, die zwar das Handwerk erlernt, aber die Meisterrechte noch nicht erlangt hatten (Art. 20). Aus gleichem

1) Siehe II. Teil, Urkunde 7.

2) Dr. Meyer, „Die Str. G.", S. 91. Ordnung von 1534, Art. 49.

Grunde war wohl auch die Verwendung eines Kupferschmieds untersagt (Art. 18).

§ 5.

Die Leitung des Handwerks.

Die Leitung des Handwerks lag in den Händen der Geschaumeister, welche also zugleich die Vorgeher waren; ihnen waren 4 Meister beigeordnet mit der Pflicht, die Geschaumeister zu unterstützen. In Strassburg stunden der Meister und das Gericht an der Spitze des Handwerks, während für die Geschau 3 Meister aufgestellt waren [1]).

Daselbst mussten Vorstandschaft und Geschau getrennt sein, da die Goldschmiede eine Zunft bildeten, welche in den städtischen Organismus eingegliedert war mit festbestimmten Rechten und Pflichten.

Das Augsburger Goldschmiedehandwerk nahm eine wesentlich andere Stellung ein. Da es im Verfassungsleben der Stadt keine Rolle spielte, konnte es um so grössere Sorgfalt auf die technische Entwickelung des Handwerks verwenden. Darum waren die Geschaumeister auch die wichtigsten Personen im Handwerke.

Sie hatten das Recht, zu jeder Zeit von Laden zu Laden zu gehn und alle Werkarbeit von Gold oder Silber zu probieren. Sie hatten solche zu zerschlagen, wenn sie nicht der Ordnung gemäss befunden wurde (Art. 1). Welcher Goldschmied sich der Geschau widersetzte, verfiel in eine Strafe von 1 Mark Silber zugunsten der Handwerkskasse. Die Verwaltung derselben oblag auch den Geschaumeistern. Auf Verlangen des Handwerks oder bei der Übergabe des Amtes an den Nachfolger mussten sie Rechnung ablegen (Art. 2).

Sie hatten weiter nach Art. 3 die Macht, alle und jede Irrung oder Streitsache zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen vor ihr Forum zu ziehen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sie bildeten also ein gewerbliches Schiedsgericht, welchem der Rat unbeschadet des Rechtes der Oberaufsicht behördliche Rechte

1) Dr. Meyer, „Die Str. G.“, S. 82. 177. 197.

zugestand, da er dadurch von einer Reihe zeitraubender, kleinlicher Arbeiten entbunden wurde.

Die Wahl der Vorstandschaft war vom ganzen Handwerke am 24. Juni vorzunehmen, eine bemerkenswerte Änderung gegenüber der Bestimmung von 1445 (s. II. Teil, 3), nach welcher das Handwerk mehrere Meister als Geschauer vorschlug, während der Rat zwei von ihnen mit dem Amte betraute und in Gelübde nahm.

§ 6.

Die Goldschmiedeordnung von 1545 [1]).

Schon im Jahre 1535 wurde Art. 7 der Ordnung von 1529 dahin abgeändert, dass alle Arbeiten, die über 3 Lot schwer waren, der Geschau unterbreitet werden mussten, desgleichen kleinere Arbeiten, die zusammengehörten und im Gesamtgewicht 3 Lot überstiegen, wie ein halbes oder ein ganzes Dutzend Messerbeschläge, silberne Scheiden, Nadelbein und anderes mehr. Zugleich wurde die dem Geschaumeister zustehende Gebühr festgestellt, über welchen Punkt die Ordnung von 1529 nichts enthielt. Er konnte von jedem Stück, das über 6 Lot wog, 1 Pfennig beanspruchen, ebensoviel von zusammengehörenden Stücken wie Gürtel, Silberscheide, Messer, Nadelbeine u. s. w., wenn sie schwerer als 6 Lot waren. Leichtere Arbeiten blieben gebührenfrei.

Zu einem wirklichen Übelstande war es geworden, dass viele Gesellen ohne Wissen und Erlaubnis ihrer Meister den Uhrmachern und Messerschmieden arbeiteten. Nicht nur dass dadurch kleinen Meistern eine nicht unbedeutende Arbeitsgelegenheit entzogen wurde, schlimmer war es, dass durch solche Nebenbeschäftigung die Pflicht gegenüber dem eigenen Meister vernachlässigt wurde. Sie liessen ihn im Stiche, wann er ihrer am notwendigsten bedurfte, oder sie benützten die Nachtzeit und waren dann am folgenden Tage unfähig zu arbeiten.

So wurde denn 1535 den Goldschmiedegesellen verboten, ohne Erlaubnis ihres Meisters den Uhrmachern und Messerschmieden auszuhelfen. Angenehm klingt die Mahnung, dass den fleissigen und

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 12.

ordentlichen Gesellen nicht verwehrt werden solle, sich einen Zehrpfennig zu verdienen. Solche Vergünstigung konnte ihnen wieder entzogen werden, wenn sie sich derselben unwürdig erwiesen.

Fremde Gesellen, die sich zu Uhrmachern verdingten, durften von Goldschmieden nicht mehr in Arbeit genommen werden.

Um jedoch eine Schädigung der Uhrmacher und Messerschmiede hintanzuhalten, war den Goldschmieden auferlegt, deren Arbeitsaufträge zur Zufriedenheit zu erledigen.

Jedenfalls haben wir hier den Abschluss eines heftigen Streits zwischen diesen Gewerben vor uns, der zugunsten der Goldschmiede entschieden worden war.

1543 erklärte das Handwerk, dass die Meister, welche keinen offenen Laden hatten, also ihr Handwerk nicht ausübten, nicht verpflichtet sein sollten, zu den Versammlungen des Handwerks auf die Münze zu kommen.

Ob ausser der Jahresversammlung — bei welcher Gelegenheit die Geschaumeister und Beigeordneten gewählt wurden und die Ordnung zur Verlesung kam — noch weitere regelmässige Versammlungen des ganzen Handwerks stattfanden, ist nirgends gesagt; wohl aber geht aus den Goldschmiedeakten hervor, dass das Handwerk bei besonderen Anlässen zusammengerufen und um seine Ansicht gefragt wurde.

Die Ordnung von 1545, die sich als eine Ergänzung der Ordnung von 1529 darstellt, nahm die Bestimmungen von 1535 und 1543 auf und fügte ihnen zwei weitere bei. Die erste betraf die Geschau des Geflinders [1]). Die Goldschmiede hatten den Antrag gestellt, nachdem vielfach Geflinder aus Kupfer in den Handel gebracht worden war, dass zur Verfertigung desselben nur die Goldschmiede berechtigt sein sollten. Dies wurde seitens des Rates nicht bewilligt. Wahrscheinlich hatten ihn hiezu die Mitteilungen über die diesbezüglichen Verhältnisse in Nürnberg und Ulm bestimmt, wohin am 9. Juli 1545 eine Anfrage gerichtet worden war.

1) Es findet sich nirgends eine Andeutung, welche Goldschmiedearbeit mit Geflinder bezeichnet ist. Jedenfalls ist damit Geschmeide von geringem Werte gemeint, das sich lebhaften Absatzes erfreute; vielleicht fallen auch kleinere Filigranschmucksachen unter diesen Begriff.



Die Antwort ist zwar nicht mehr vorhanden; aber da die Nürnberger Goldschmiedeordnung von 1541 [1]) bezüglich des Geflinders nichts enthält, so war die Anfertigung desselben augenscheinlich freigegeben.

Der Augsburger Rat kam den Goldschmieden insoferne entgegen, als er das Geflinder der Geschau unterwarf. Halbfertig musste es den Geschaumeistern gebracht werden; auch sollten diese zu den Geflindermachern gehen wie zu den Goldschmieden. Damit war ein Verhältnis geschaffen, das geradezu einzig in seiner Art dastund. Freie Arbeiter waren mit ihren Arbeiten den Pflichten eines in sich fest organisierten Handwerks unterworfen. Lag darin nicht der Keim zu Ansprüchen der Geflindermacher auf die Rechte des Handwerks? War eine genaue Überwachung der Arbeiter möglich, die nicht an die gleichen Arbeitsbedingungen wie die Goldschmiede gebunden waren? Wurden die Flindermacher durch Ausführung obiger Anordnung von den Geschaumeistern nicht als ihresgleichen anerkannt?

Diese Fragen finden ihre Beantwortung durch Bestimmungen späterer Zeit. Sie lassen jetzt schon vermuten, dass die Angelegenheit noch nicht endgültig geregelt ist.

Der letzte Punkt der Ordnung von 1545 bringt eine eingehende und man darf sagen notwendige Ergänzung zu Art. XV der Ordnung von 1529. Während in diesem nur ein Verschulden des Meisters gegenüber dem Lehrjungen angenommen ist, wird nun auch der Fall in Erwägung gezogen, dass der Meister den Jungen seines unfleissigen und sträflichen Verhaltens wegen nicht mehr behalten wolle. Nach den früheren Bestimmungen stünde dem Jungen nichts im Wege, bei einem andern Meister einzutreten, während der Meister ohne Lehrjungen sein müsste. Die Gefahr lag nahe, dass die geschickten Lehrjungen, wann sie eben für den Meister von Vorteil gewesen wären, ihre Zeit nicht mehr aushielten. Diesen Übelstand zu beseitigen, sollten die ohne des Meisters Schuld entlaufenen Lehrjungen 2 Jahre lang nicht mehr eingestellt werden.

---

1) Kreisarchiv Nürnberg, Nr. 452, Fol. 130 ff.: „Aller Hanndtwerck Ordennung vnd Gesetze.“



Wenn jedoch nachgewiesen werden konnte, dass der Meister den Jungen mit Essen, Trinken und Unterrichten nicht ordentlich gehalten hatte, so behielt sich die Leitung des Handwerks die Entscheidung vor. In letzter Instanz konnte in solchem Falle der Rat angerufen werden.

Der Erlass dieser Ordnung von 1545 fällt in eine politisch sehr bewegte Zeit, in deren Verlauf dem Zunftregimente ein plötzliches Ende bereitet wurde.

Noch stand Augsburg auf dem Gipfel seiner Macht, auf welchen es durch die Thatkraft und Rührigkeit seiner Bürger erhoben worden war. Seine Freundschaft und noch mehr sein Geld wurde von allen Seiten umworben und gesucht. Allein es fehlte auch nicht an Kämpfen aller Art. Zu den nie versiegenden Zwistigkeiten mit Bayern und anderen Territorien kamen mancherlei innere Unruhen. Die Patrizier hatten sich noch nicht mit dem Zustande der Dinge ausgesöhnt, zumal wenige Jahrzehnte verflossen waren, seit der zünftlerische Bürgermeister Schwarz die Rechte der Zünfte auf Kosten der Geschlechter auszudehnen gewusst hatte. Dazu kam, dass die Zünfte die reformatorischen Bestrebungen auf kirchlichem Gebiete energisch förderten, wodurch die Zahl der Gegner innerhalb und ausserhalb der Mauern Augsburgs sich beträchtlich vermehrte.

So häufte sich der Zündstoff, den ein einziger Funken in Brand setzen konnte. Dieser Augenblick sollte nur zu bald kommen. Die Flammen vernichteten das Werk mehrerer Jahrhunderte.

Ehe ich jedoch dazu übergehe, die Umwälzungen des Jahres 1548 zu skizzieren, möge kurz der Goldschmiedekapelle gedacht werden, deren Stiftung ein Kind der Zunftzeit ist.

Fünftes Kapitel.

Die Goldschmiedekapelle [1]).

Die Goldschmiedekapelle, in spätgotischem Stile erbaut, ist an die nördliche Langseite der protestantischen Kirche zu St. Anna in Augsburg angebaut. Ein zierliches Türmchen, von vier spitzen Aufsätzen flankiert, krönt dieselbe. Ihr früherer Name „Hirns Kapelle" erinnerte an den Stifter Conrad Hirn den Kramer und seine Frau Afra. Die Stiftungsurkunde, deren Copie sich im städtischen Archive befindet, ist vom 27. Oktober 1420 datiert; im Originale ist dagegen die Entgegennahme der Stiftung durch den Carmeliterprior Brümster vorhanden. Solche fand am 1. Oktober 1420, im Pestjahre Augsburgs, statt.

Nach dem Tode ihres Mannes bereicherte und vergrösserte Afra Hirn die Stiftung und setzte die Meister des Handwerks der Goldschmiede zu Pflegern ihres Geschäfts ein. Was sie dazu bewogen hat, ist unbekannt. Vielleicht war sie eines Goldschmieds Tochter, oder sie liess sich von dem Münzmeister Bäsinger bestimmen, dessen treue Dienste sie rühmt bei Gelegenheit eines Legates, das sie ihm in ihrem Testamente aussetzt.

Die Kapelle enthielt 2 Altäre. Der eine war St. Helena und St. Jakob geweiht, dem Schutzpatron der Wallfahrer, besonders

1) Beiträge zu der Geschichte des Carmeliterklosters und der Kirche zu St. Anna in Augsburg von Dr. E. Schott in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schw. u. N., 6. Jahrg., Heft 1. — Die Goldschmiedskapelle in Augsburg und die darin aufgefundenen und restaurierten Wandmalereien von Fr. Drechsel in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schw. u. N., 19. Jahrg.



derer, welche nach Rom, Compostella und anderen heiligen Orten eine Wallfahrt unternahmen. Ihm zu Ehren stifteten Conrad und Afra Hirn 1426 das Pilgramhaus, welche Stiftung jedoch erst 1440 ins Leben getreten zu sein scheint.

Der andere Altar war dem Schutzpatron des Goldschmiedehandwerks, St. Eloys, geweiht laut der Urkunde vom 1. Februar 1429 [1]). Es ist dies begreiflich, nachdem durch dieselbe die Goldschmiede als Pfleger des Hirnschen Geschäfts eingesetzt wurden, wofür der Münzmeister und die Geschaumeister jährlich einen rheinischen Gulden zu beanspruchen hatten. Dass der heil. Eligius überall als Schutzpatron der Goldschmiede verehrt wurde [2]), hat darin seinen Grund, dass Eligius — 588 zu Catalac in Limoges geboren — die Goldschmiedekunst erlernt hatte und auch noch ausübte, als ihm die bischöfliche Würde verliehen worden war. Darum wird er auch dargestellt im bischöflichen Habit mit einem Becher in der einen und einem Hammer in der andern Hand. So war er bis zum Jahre 1888 am Hause F 165 zu Augsburg dargestellt, welches Haus nach den Häuserakten, soweit solche noch vorhanden sind, in der Reihe der Besitzer 4 Goldschmiede aufweist, nämlich Jäger Elias, der 1685 das Anwesen erwarb, Sahler Dominikus, der es 1701 erwarb, Lang Franz Thadäus, der 1720 und Bauer Georg Ignaz, der 1783 als Besitzer auftritt. In gleicher Weise war Eligius in einem Fenster der Goldschmiedestube [3]) abgebildet mit der Unterschrift: „Ich hab Gott geförcht und nicht das Gold vor meine Stärk und nicht zum lautern Gold gesagt, du bist mein Trost.“

Am St. Eloystage wurde an dem ihm geweihten Altare ein Amt gelesen. Zu den von Afra Hirn nach dem Tode ihres Mannes 1429 gestifteten Jahrestagen musste der Handwerksdiener die Meister des Handwerks einladen. Er erhielt dafür jährlich 15 Pfennig, wäh-

1) Schott, S. 113.

2) Baltische Monatsschrift, Bd. XXXV, Heft 1: „Aus dem Leben des Rigaer Goldschmiedeamtes“ von Prof. Dr. W. Stieda, S 26.

3) Kurze Anzeige und Erläuterung der Monumente und Denk-Mahle, welche auf der Goldschmide Stube in Augsburg anzutreffen, zum guten Andenken, mit Genehmhaltung der Herren Vorgesetzten verfasset und mitgetheilet von Ph. J. Jäger 1740, Stadtbibliothek.

rend an die Teilnehmer des Gottesdienstes, Mann und Frauen, jung und alt, eine Verteilung aus den Mitteln der Stiftung stattfand. Nur nebenbei sei bemerkt, dass Afra Hirn ihren wohlthätigen Sinn noch durch eine Reihe anderer Stiftungen bekundete. Den Goldschmieden stund die Kapelle auch zu Trauergottesdiensten für ihre Angehörigen am 7. und 30. nach einem Sterbefalle zur Verfügung.

Im Chore der Kapelle hatten 1425 die Stifter ihr Grabmal errichten lassen, einen 75 cm hohen und mit einer 247 cm langen und 126 cm breiten Platte von Salzburger Marmor bedeckten Sarkophag. Auf dieser Platte sind in vortrefflicher erhabener Arbeit zu Füssen der heil. Helena und des heil. Jakobus knieend Conrad und Afra Hirn. Die Umschrift lautet: „hie leit chonrat hiren und afra sein husfra stifter der kapellen die bard vollpracht am nechsten suntag vor pfingsten MCCCCXXV jar" (20. Mai 1425). Zu Häupten der grösseren Figuren finden sich die Aufschriften: „s. elena. s. iacobus." In den Ecken sind die Wappen der Stifter angebracht, desgleichen zu ihren Füssen, wie auch an der Decke des Gewölbes. Die Längsseiten des Grabmals sind gleichfalls mit Skulpturen geschmückt, die aber zum Teil bis zur Unkenntlichkeit verwittert sind.

Mit der Herstellung dieses Grabmals war die Kapelle vollendet. Conrad Hirn starb in den unmittelbar darauffolgenden Jahren, seine Ehefrau zwischen dem 16. August 1437 und dem 13. April 1438 [1]). Da heute noch der Jahrestag für Conrad und Afra Hirn am 14. Februar in der Domkirche gefeiert wird, so könnte dies der Todestag der Stifterin sein.

1496 legten die Goldschmiede ein Grab für ihre Handwerksgenossen in der Kapelle an. Dasselbe ist durch einen in den Boden eingelassenen Stein mit einer metallenen Scheibe bezeichnet, welche das Zeichen des Handwerks, einen Kelch, mit der Umschrift trägt: „Das Handwerk der Goldschmiede 1496."

Der stiftungsgemässe Gottesdienst wurde bis zum Jahre 1534 in der Kapelle gefeiert. Als sich in genanntem Jahre der Convent der Frauenbrüder vollständig auflöste, hörte der Gottesdienst in der Kapelle auf.

---

1) Schott, S. 78.

Damit wurde jedoch keineswegs das Eigentumsrecht der Goldschmiede an der Stiftung angetastet. Dies geht aus einer Quittung hervor [1]), welche am 1. August 1575 Wendel Miller und Christoph Zorer als verordnete Vorgeher eines ehrbaren Handwerks der Goldschmiede und als Pfleger der Hirnschen Stiftung über 100 Gulden ausstellten. Diese waren von den Kirchenpröpsten von St. Anna für einige der Kapelle gehörige Begräbnisse eingenommen worden. Wegen dieses unleugbaren Übergriffs wandten sich die Goldschmiede beschwerend an die Herren Stadtpfleger. Es kam ein Vergleich zustande, dass genannte Summe den Goldschmieden übergeben werde; dafür sollten die Begräbnisse samt deren an der Aussenseite der Kapellenmauer angebrachten Epitaphien unverändert bleiben, „aber sonst derselben Capellen vnd Stiftung in all annder Weeg, an Iren Rechten vnd gerechtigkeiten ohne nachtail vnd vnuergriffen". Am 12. September 1580 [2]) erteilten die Pfleger der Kapelle, Thobias Thoman und Abraham Lotter die Erlaubnis, zum Gebrauch der Kapelle für den evangelischen Gottesdienst eine Verbindungsthüre in den Chor durchzubrechen gegen Ausstellung eines Reverses, worin der Rat der Stadt unter Beschreibung der Kapelle die Überlassung derselben bestätigt und verspricht, sie auf Verlangen zurückzugeben und in den früheren Stand zu setzen.

Die Rückgabe erfolgte 1631 nach Durchführung des Restitutionsedikts. 1649 hörte mit dem Vollzuge des Westfälischen Friedens der katholische Gottesdienst wieder auf. Die Kapelle wurde von der Zeit an für den Gottesdienst nicht mehr benützt. Ihr Inneres machte bis zum Jahre 1889 einen traurigen Eindruck. Die kirchliche Ausstattung war im Laufe der Zeit verschwunden. Nahezu 2 Jahrhunderte ruhten hier in einem zinnernen Sarge auf hölzernem Gestelle die Gebeine des am 20. November 1632 hier verstorbenen jungen Pfalzgrafen Johann Friedrich. In den letzten Jahrzehnten war im vorderen Teile nur das Grabmal der Stifter zu sehen, während der rückwärtige, durch einen Holzverschlag abgetrennte Teil zur Aufbewahrung der Akten der protestantischen

---

1) A.-A., Herwartische Urkundensammlung, Supp. III.

2) Ebendaselbst 1580c.

Kirchenpflege und des sogenannten Wesenarchives diente. Nichtsdestoweniger war und blieb das Gebäude Stiftungseigentum. Die Pfleger desselben wollten, wie es scheint, zuzeiten recht auffällig dokumentieren, dass die Kapelle nicht zu der evangelischen Kirche gehöre. Am 23. August 1749 [1]) beschwerten sich die katholischen Vorgeher und Geschwornen Fr. Chr. Möderle und Fr. Thad. Lang, dass die Augsburger Konfessionsverwandten bei der Renovierung der Annakirche das Dach der Goldschmiedekapelle beschädigt hätten, so dass man nicht einmal das Zehentgetreide aufschütten könne, auch sei die Kapelle in der gleichen Farbe wie die Kirche heruntergeputzt worden, wovon sie nachteilige Konsequenzen befürchteten. Die Zechpfleger von St. Anna legten Verwahrung dagegen ein, dass durch einen dunklen Anstrich der Kapelle der Eindruck der Annakirche gestört werde, zumal sie durchaus nicht beabsichtigten, sich ein Recht auf die Kapelle anzumassen. Dieser Streit dauerte noch bis an das Ende des Jahres 1750. Ich habe jedoch nicht finden können, ob die helle oder dunkle Farbe den Sieg davontrug.

Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 29. Februar 1888 und der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. und 31. Oktober 1889 wurde nach notariellem Vertrage vom 6. November 1889 die Goldschmiedekapelle Pl. Nr. 865½ Haus-Nr. 226 Ltr. D an die protestantische Kirchenverwaltung St. Anna in Augsburg um den Kaufschilling von 4000 Mark verkauft und das in der Kapelle befindliche Grabmal der Stifter Conrad und Afra Hirn in die Domkirche dahier transferiert.

Bei dem nunmehr vorgenommenen Umbau der Kapelle fand man unter der starken Tünche auf dem marmorharten Grunde Bilder, welche der Historienmaler Leopold Weinmayer von München für Temperamalereien aus der Zeit der Kölner Schule erklärte, spätestens 1420 gemalt. Er übernahm die Wiederauffrischung mit einfacher Tempera, wobei allerdings bei einigen grösseren Schäden das Fehlende im Stile des Ganzen eingemalt werden musste, eine Aufgabe, die in geradezu vorzüglicher Weise gelöst wurde.

---

1) A.-A., Katholisches Wesensarchiv, J 23, 3.

Das Stiftungsvermögen betrug nach Seida l. c. 757 im Jahre 1550 19300 Gulden. Manche Verluste mögen im Laufe der Zeit die Stiftung betroffen haben, so dass deren Vermögen, wie aus einer an den Rat gerichteten Denkschrift [1]) der Vorgeher Hans Eberlin und Hieronymus Seiler hervorgeht, im Jahre 1627 9000 Gulden rhein. betrug, deren Ertrag „vornehmlich ad pias causas, als in den Spital zum heiligen Geist, das Pilgram- und Findelhaus, wie auch zu anderer Unterhaltung der haus- und anderen armen Leuten um Gotteswillen angewendet und ausgegeben wurde".

Der Gesamtwert des Kapitals betrug 1879 24000 Mark, gegenwärtig etwa 29000 Mark, deren Zinsen ausser für die gestifteten Jahrtage zu einem Almosen für dürftige Angehörige des Handwerks Verwendung finden. Die Verteilung erfolgt am Tage des Jahresgottesdienstes.

---

1) Schott, S. 81.

Sechstes Kapitel.

Die Bedeutung des Augsburger Goldschmiedehandwerks.

---

§. 1.

Die Meisterzahl.

Wie bedeutend das Augsburger Goldschmiedehandwerk in früheren Zeiten gewesen, möge zunächst aus einigen Angaben über die Zahl der Meister hervorgehen. Die ältesten urkundlich nachweisbaren Namen von Augsburger Goldschmieden finden sich im Bürgerbuch [1]; doch ist deren Zahl ausserordentlich gering, soweit sie ausdrücklich als Goldschmiede bezeichnet sind:

nämlich S. 27 Chvnrad goltsmit 1310
S. 89 u. 100 Magister Otto Aurifaber . . 1334 u. 1338
S. 102 H. Hollo, Aurifaber 1338
S. 123 C. Riederer, aurifaber 1343
S. 163 u. 177 Hans goltsmid riederer . . 1349 u. 1353
S. 206 C. Pütinger aurifaber 1366
S. 218 Kunlin und Aukirch aurifabri . . 1369
S. 223 Ott Kraft aurifaber 1370
Cristoffe Westhouer aurifaber . . ,,
S. 227 Kunlin und Claus aurifabri . . . 1373
S. 239 Chunrad aurifaber fr. offelin . . . 1379.

Dieses Verzeichnis kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, was z. B. schon aus der Thatsache hervorgeht, dass zwei

---

1) A.A. Schätze Nr. 74.

Namen fehlen, die im Steuerbuche von 1346 zu finden sind. Daselbst heisst es Bl. 10^b, It. C. aurifaber,

Bl. 12^b, Holler Goltsmid.

Zotman Goltsmid.

Aus dem Jahre 1347 datiert die Einrichtung, dass die Namen und Wappen der hier verstorbenen Goldschmiede auf einer Tafel verzeichnet wurden, welche auf der Goldschmiedestube hing. Jetzt sind die Tafeln, sieben an der Zahl, im Treppenhause des Maximiliansmuseums aufbewahrt [1]). Die älteste Tafel enthält 168 Namen und Wappen ohne das Sterbejahr. Darauf soll nach einer Notiz in dem Goldschmiedeverzeichnisse, welches in der Augsburger Stadtbibliothek vorhanden ist und aus dem Jahre 1768 stammt, eine Tafel mit 188 Namen gefolgt sein, die aber angeblich 1700 verloren ging. Auf den folgenden Tafeln ist neben dem Namen das Sterbejahr eingetragen. Sie enthalten bis Ende des Jahres 1795 nicht weniger als 1350 Namen. Nun ist aber nicht zu übersehen, dass ausser diesen noch eine ganze Reihe von Goldschmieden hier gelebt hat, die aus irgendwelchen Gründen von hier fortzogen. So hat besonders nach den Steuerbüchern von den Jahren 1601—1633 eine grössere Zahl von Goldschmieden ihr Bürger- und Meisterrecht aufgegeben.

1529 waren 56 Meister hier,
1555 finden wir schon 63 Meister verzeichnet,
1571 dagegen 90 Meister,
1573 klagten die Vorgeher über Übersetzung des Handwerks, da über 130 Meister vorhanden wären;
1577 wird von 160 Meistern berichtet;
1588 ist deren Zahl auf 170 gestiegen,
1594 sind 200 Meister angegeben, ausserdem 300 Augsburger Gesellen auf der Wanderschaft, 24 fremde Gesellen, die sich haben einschreiben lassen, ferner 100 Gesellen und 100 Lehrknaben, also in Summa ein Handwerk von 724 Personen.

Im Musterbuche von 1615 stehen 185 Meister, in der Be-

1) Siehe II. Teil, Urkunde 34.

schreibung der Stadt von 1619 neben 186 Meistern 8 Söhne und 108 Gesellen.

1646 waren es 137 Goldschmiede,
1661 „ „ 160 „
1696 „ „ 190 „ „so das Handwerk trieben“,
1709 „ „ 203 „
1722 „ „ 252 „
1736 wurden 260 „ auf dem Rathause verlesen,
1740 sogar 275 Meister; von da an ging es abwärts.
1766 sind es noch 201 Goldschmiede,
1769 „ „ „ 185 „
1794 „ „ „ 130 „
1799 „ „ „ 126 „
1801 „ „ „ 121 „
1802 „ „ „ 119 „ .

Diese Zahlen gewinnen besondere Bedeutung im Zusammenhalte mit den geschichtlichen Ereignissen, in welchen Augsburg eine mehr oder weniger bedeutsame Rolle spielte, und die das gewerbliche Leben hemmend oder fördernd beeinflussten.

Im Schmalkaldischen Bündnisse nahm Augsburg eine führende Stelle ein, da seine Kapitalkraft demselben eine feste Grundlage bot. Daher traf aber auch nach der Schlacht bei Mühlberg der ganze Zorn des Siegers die unglückliche Stadt; „damit man“, wie Alba zu Anton Fugger sagte, „weil Augsburg die weitberühmteste Stadt der Nation ist, in Frankreich und in England, in Italien und in Ungarn, in Polen und in der Türkei davon müsse sagen hören und es erschalle, wie Ir. Mt. diese Stadt mit Gewalt unter sich gebracht hat“. Abgesehen zunächst von der Änderung des Stadtregiments — wovon bei späterer Gelegenheit noch die Rede sein wird — kam dieser Feldzug die Stadt auf 1 200000 Gulden, manche sagen sogar 3 Mill. Gulden, d. i. über 15 Mill. Mark [1]), so dass wir es begreiflich finden, wenn aus dem Jahre 1553 gemeldet wird, dass die Stadt, die sonst in der Lage war, überallhin Geld zu leihen, nun fast gar keinen Vorrat bei dem gemeinen Wesen hatte, dass

1) P. v. Stetten I, S. 405.

die jährlichen Einkünfte kaum zur Bestreitung der täglichen grossen Ausgaben reichten und eine Anleihe bei einigen reichen Bürgern von der Geschlechter- und Kaufleute-Stuben aufgenommen werden musste. Und doch sehen wir in dieser Zeit ein rasches Anwachsen der Zahl der Goldschmiedemeister, ein Beweis, dass die Energie des Handels- und Gewerbestandes nicht gelähmt war.

Die Zahl der Goldschmiede nahm auch dann noch zu, als die niederländischen Unruhen und die Ausstände in Frankreich und Spanien dem Augsburger Handel tiefe Wunden schlugen und die gedrückte Geschäftslage sich durch eine Reihe grosser Fallimente bekundete. Der spanische Staatsbankerott von 1557 und die allgemeine europäische Kreditkrisis von 1557—1562 schädigte die bedeutenden Firmen der Fugger und Welsen schwer und brachte geachteten Häusern wie Rem, Herbrot, Kraffter, Zangmeister, Meuting und Paumgartner den Untergang. 1572 fallierte Georg Neumayer mit 200000 Gulden Passiva, 1574 das Geschäftshaus Mannlich mit 307554 Gulden [1]), Herwart, Hieronymus Seiler und Seb. Neidhart folgten. 1580 machte sich Konrad Roth, Begründer der ersten Zuckerraffinerei Deutschlands mit 400000 Gulden Schulden aus dem Staube. Von 1580 bis 1639 fallierten 53 Firmen, darunter die Welser und Fugger, so dass ein Chronist jener Zeit (Thelot) jammert: „Aus dem schönen vor diesem vermelten Augsburg ist ein betrübtes, leidiges und armes Augsburg geworden."

Selbst die unaussprechlichen Leiden des 30jährigen Krieges, von denen Augsburg nicht zum wenigsten betroffen wurde, wirkten nicht derart hemmend auf das Handwerk, dass demselben ein Wiedererstarken unmöglich geworden wäre. Solches ist vielmehr schon gegen das Ende des Kriegs unverkennbar wahrzunehmen. Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an nimmt die Zahl der Meister beständig ab, damit auch äusserlich den inneren Niedergang des Gewerbes anzeigend; dessen Ursache ist ausser in der wachsenden Konkurrenz des Kunsthandwerks am Sitze der Landesherren nach einem Briefe Joh. Friedr. Gullmanns vom 7. März 1765 [2])

1) Dr. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, S. 224.

2) A. Stadtbibliothek, Stetten, varia.

darin zu suchen, „dass auf keine Veränderung, neue Invention und niedliche Arbeit Fleiss verwendet wird, weshalb sich auch auf die beste Kunst der Goldschmiede d. i. getriebene Arbeit, geschmackvolle Invention und exakte Reinlichkeit, gute Zeichnung und richtige Proportion dermalen wenige qualifizieren."

Über den äusseren Grund der langen Blüteperiode des Augsburger Goldschmiedehandwerks, den Verbrauch an Edelmetallgeräten durch die Kirche, durch das bürgerliche Haus und durch die Höfe, sollen die folgenden Abschnitte berichten.

§ 2.

Der Verbrauch an Edelmetallgeräten durch die Kirche.

Mit der wachsenden Bedeutung und Macht der Augsburger Bischöfe und der Augsburger Kirche stand eine immer grösser werdende Prachtentfaltung im engsten Zusammenhange. Man wendete eben alle Liebe der Ausschmückung des Gottesdienstes und des Gotteshauses zu.

Von dem Reichtum der sich allmählich anhäufenden Kirchenschätze geben einzelne noch vorhandene Inventarien beredtes Zeugnis [1 u. 2]). Im II. Teile möge ein Inventar der Domkirche vom Jahre 1582 folgen, soweit es sich um silberne, goldene oder vergoldete Geräte und Gefässe handelt. Dieses Inventar ist ausserordentlich lehrreich, da es uns erkennen lässt, in welch mannigfaltiger Weise die Dienste der Goldschmiede seitens der Kirche in Anspruch genommen wurden. Hohe Anforderungen wurden an das künstlerische Können gestellt. Lag darin nicht ein gewaltiger Antrieb zur Vervollkommnung, zu neuen „Inventionen", zu einem rührigen Wettbewerb? In erster Linie boten die Reliquienbehälter Gelegenheit zur Entwickelung eines wunderbaren Formenreichtums [3 u. 4]). Sie treten uns entgegen in der Gestalt der Heiligen

1) Siehe Inventare des Klosters Niederschönefeld in Steicheles Archiv des Bistums Augsburg I, S. 303 u. f.; Inventare des Klosters Wessobrunn im Oberbayerischen Archiv Bd. XLVIII, Heft 2, S. 476—489. — 2) Siehe II. Teil, Urkunden.

3) Die in den Anmerkungen bezeichneten Kirchenschätze stammen aus hiesigen Kirchen und konnten in der „Schwäbischen kunsthistorischen Ausstellung" 1886 bewundert werden. — 4) Kat. d. Schw. Ausst., Nr. 1305.



oder als deren Brustbild, vielleicht gar als Arm gebildet, ferner in der Form von Truhen und Türmen.

Viele Reliquien wurden auch in den Monstranzen aufbewahrt. Dass diesen ganz besondere Sorgfalt zugewendet wurde, ist begreiflich, da diese Kirchengeräte ja den Zweck haben, den Leib des Herrn dem gläubigen Volke zur Anschauung zu bieten. Dazu war nur das kostbarste Gefäss würdig genug. Wir können uns davon durch einen Blick auf die noch vorhandenen Schätze Augsburger Kirchen überzeugen. Der hervorragendsten Arbeiten sei kurz gedacht.

Aus der gotischen Periode sind uns eine Monstranz des Meisters Johannes Müller erhalten, um das Jahr 1470 gefertigt und der Pfarrkirche zu St. Moritz gehörig [1]), sowie ein silbernes Ostensorium in Kreuzform mit gravierten Verzierungen und dem Namen Petrus Herwarth. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1492 und befindet sich im Besitze des bischöflichen Domkapitels [2]). In diese Zeit, in das Jahr 1494, fällt die Umarbeitung eines der katholischen Kreuzkirche gehörigen romanischen Ostensoriums durch Georg Seld [3]). Dieser fertigte auch 1498 [4]) für die Ulrichskirche eine 24 Mark schwere Monstranz, die 300 Gulden kostete.

Aus der Renaissancezeit seien angeführt: Türmchen zu einer Monstranz, Fuss und Schein von im Feuer vergoldeten Silber mit Emailverzierung, die Muschel von reinstem Gold, verschiedene Heiligenfiguren in Schmelzarbeit, mit Edelsteinen und Perlen besetzt, bezeichnet MM, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, im Besitze der St. Maximilianskirche [5]); aus dem Jahre 1682 stammt eine mit G. B. bezeichnete silberne und vergoldete Monstranz, die von einem Engel getragen wird; sie gehört der St. Georgskirche [6]). Zu erwähnen wäre noch eine 1701 verfertigte, mit IL bezeichnete

1) Kat. d. Schw. Ausst., Nr. 1325; M. Rosenberg, Merkzeichen d. G., S. 6.

2) Kat. d. Schw. Ausst. Nr. 1302; Rosenberg, S. 6.

3) Rosenberg, S. 7.

4) P. v. Stetten d. j., Kunst-, Gewerbe- und Handwerksgeschichte von Augsburg, S. 465.

5) Rosenberg, S. 100; Kat. d. Schw. Ausst., Nr. 1331.

6) Rosenberg, S. 79; Kat. d. Schw. A., Nr. 1335.



und im Domschatze befindliche Monstranz, deren Untersatz mit Laubwerk und Filigranarbeit geschmückt ist [1]).

Grossartige Durchführung zeigt eine in Ingolstadt befindliche Sonnenmonstranz mit Darstellung der Seeschlacht von Lepanto. Sie wurde 1700 von Johann Zeckel (I Z) im Geschmacke der Barockzeit gefertigt [2]).

Beispiellos muss die Pracht der am 27. Juli 1610 bei dem Meister Hans Jakob Bayr bestellten und von ihm am 23. Juli 1611 nach Eichstädt abgelieferten Monstranz gewesen sein [3]); denn zu derselben wurden an feinem Dukatengolde 14080 Gulden, 1400 Perlen — darunter eine grosse Perle um 1500 Gulden und eine kleine Perle in Handen des Jesuskindleins um 1000 Gulden, 350 Diamanten — der grosse Diamant im Werte von 7000 Gulden —, 250 Rubinen und andere Edelsteine verwendet. Die ganze Monstranz wurde auf 150000 Gulden geschätzt. Der Meister erhielt 3000 Gulden für Macherlohn, für das Futteral und für vier Reifen, welche er in dieser Sache zu machen hatte.

An Hostienbehältern finden sich einige hervorragend schöne Arbeiten in den hiesigen Kirchen, alle aus dem 17. Jahrhundert [4]). Von bedeutendem Werte sind auch die in den protestantischen Kirchen vorhandenen Abendmahlskannen aus dem 17. und 18. Jahrhundert [5]).

---

1) Rosenberg, S. 81; Kat. d. Schw. A., Nr. 1337.
2) Rosenberg, S. 83; Kat. d. Schw. A., Nr. 1336a.
3) P. v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte, S. 488.
4) Rosenberg, S. 62. Kat. d. Schw. A., Nr. 1404
„ „ 62 „ „ 1405
„ „ 65 „ „ 1402
„ „ 67 „ „ 1406
„ „ 95 „ „ 1403
Kat. d. Schw. A., Nr. 1401.
5) Rosenberg, S. 52. Kat. d. Schw. A., Nr. 1397
„ „ 52 „ „ 1398
„ „ 61 „ „ 1399
„ „ 96 „ „ 1400
„ „ 96 „ „ 1390
„ „ 113 „ „ 1391
„ „ 106 „ „ 1391, die Angabe Rosenbergs,

Aus der Reihe der besondere Hervorhebung verdienenden Kelche sei der sogen. Ulrichskelch genannt, dessen Entstehung in die romanische Periode fällt [1]). Aus der gotischen Zeit stammt ein mit dem Wappen des Fürstbischofs Peter von Schauenberg versehener Kelch im Domschatze [2]), während ein im Besitz der katholischen Kirchenstiftung. Heil. Kreuz befindlicher silberner und vergoldeter Kelch mit getriebener Arbeit dem 17. Jahrhundert angehört [3]).

Eine ganze Abendmahlsgarnitur von vergoldetem Silber, bestehend aus Kelch, Kännchen, Patene mit Etui aus dem 18. Jahrhundert, befindet sich in dem Besitze der protestantischen Kirchenverwaltung St. Anna [4]); Messkännchen mit Teller und Kanne (bezeichnet P. T. L.) sind in der St. Georgskirche [5]), ähnliche Garnituren, auch aus dem 18. Jahrhundert, in der katholischen hl. Kreuzkirche [6]). Selbstverständlich trägt die Ausführung immer den Stempel der herrschenden Kunstrichtung, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass gerade bei Goldschmiedearbeiten selbst in der Barockzeit noch reine Renaissanceformen erscheinen. Hohen Kunstwert haben insbesondere die Augsburger Treibarbeiten erreicht. Auch in dieser Beziehung können die Augsburger Kirchenschätze herrliche Beweise bieten. Gelegenheit zur Ausübung solcher Kunst boten nicht nur die bisher angeführten Geräte, sondern vor allem auch die Taufgarnituren — die bedeutendste wohl die der protestantischen Ulrichskirche, mit Reliefs von J. A. Thelot [7]) — und die verschiedenen Reliefs mit biblischen Darstellungen [8]).

---

als aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammend, ist ungenau, da Platte und Kanne 1649 gestiftet wurden laut Inventar der Barfüsserkirche, dagegen wurden sie 1750 renoviert. Rosenberg, S. 114; Kat. d. Schw. A., Nr. 1392.

1) Kat. d. Schw. A., Nr. 1340. Dieser Kelch wurde bei der ersten Erhebung des Bischofs 1183 auf der Brust desselben gefunden.

2) Kat. d. Schw. A., Nr. 1348.

3) Rosenberg, S. 58; Kat. d. Schw. A., Nr. 1356.

4) Kat. d. Schw. A., Nr. 1408.

5) Kat. d. Schw. A., Nr. 1381.

6) Rosenberg, S. 83; Kat. d. Schw. A., Nr. 1385 u. 1387.

7) Kat. d. Schw. A., Nr. 1389.

8) Rosenberg, S. 26; Kat. d. Schw. A., Nr. 1610
„ „ 53 „ „ 1613

Die silberne Altartafel, die Nr. 1 des Dominventars anführt und das Leiden, Sterben und Auferstehen Christi verherrlicht, mag wohl zum Kostbarsten dieser Art gehört haben. Übrigens wurden auch ganze Altäre in Silber ausgeführt. Einen solchen fertigte Chr. Lenker 1596 für die heil. Kreuzkirche und J. H. Mannlich 1713 für den Kurfürsten von der Pfalz; doch kam dieser Altar nicht zur Aufstellung; er wurde von Ph. J. Drentwett neu gemacht und kam dann nach Mannheim. (P. v. Stettens Kunst- u. Handwerksgeschichte, S. 469 u. 477.)

Wenn ich noch daran erinnere, dass die Kirchen Weihrauchfässer mit Weihwedeln, Leuchter und Kruzifixe benötigten und für die künstlerische Herstellung derselben keine Kosten scheuten, nicht zu vergessen der Lampen, wie eine solche 1606 für die Domkirche gefertigt wurde, 236 Mark am Gewicht, welches sich später durch Einfügung weiterer Arme um 14 Mark erhöhte [1]), wenn wir weiter den berühmten mit J. F. bezeichneten, im Besitze der Stadt Augsburg befindlichen Hausaltar betrachten, der bis in alle Einzelnheiten mit meisterhafter Vollendung gefertigt ist — was ganz besonders von der Mitteltafel „Christus am Kreuz" gilt [2]) — und wenn wir ferner bedenken, dass solche Haus- und Votivaltäre keine Seltenheit waren, so mag wohl die Inanspruchnahme der Goldschmiede durch die Kirche wesentlich dazu beigetragen haben, dieses Handwerk auf die Stufe der Vervollkommnung zu heben, auf der wir es in den früheren Jahrhunderten bewundern können.

Freilich ist nur ein Teil der ehemaligen Schätze unserer Zeit erhalten geblieben. Viele wurden, wie aus dem beigefügten Dominventare hervorgeht, dem herrschenden Zeitgeschmacke entsprechend umgearbeitet; andere wurden in beschwerlichen Zeitläuften eingeschmolzen. So wird z. B. aus dem Jahre 1797 berichtet: „Alles überflüssige Gold und Silber wurde eingeschmolzen." Als Augsburg an Bayern überging, wurden die kostbaren Kirchenschätze

Rosenberg, S. 68; Kat. d. Schw. A., Nr. 1614
„ „ 73 „ „ 1612
„ „ 102 „ „ 1612 a.

1) P. v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte, S. 468 und Dominventar.

2) Rosenberg, S. 30; Kat. d. Schw. A., Nr. 1270.

zugunsten des bedrängten Staatssäckels versteigert und konnten nur dadurch vor der drohenden Verschleuderung bewahrt werden, dass hochherziger Bürgersinn sie einlöste und zur Benutzung den Kirchen überliess. In einer wahrscheinlich von P. v. Stetten d. j. herrührenden Handschrift der Augsburger Stadtbibliothek heisst et: „Bei denen Goldschmied und Goldarbeiters Arbeit ist es überhaupts zu bedauern, dass manch seltenes Kunststück im Fall der Not ein Opfer des Vulkani werden muss, das doch eben so mürdig wäre, der Nachwelt zur Bewunderung aufgehoben zu werden, als eine schöne Malerei oder Bildhauer- und Kupferstecherkunststücke, welche keinen Wert in diesem Falle haben. Daher notwendig der Mangel kommt, alte Probstücke dieser Kunst aufzuweisen."

§ 3.

Der Verbrauch an Edelmetallgeräten durch das bürgerliche Haus.

Die kirchlichen Mittelpunkte wurden frühzeitig auch Mittelpunkte für den Handel. Die kirchlichen Festtage waren die Markttage, an welchen sich die von allen Seiten zusammenströmende Menge mit den notwendigen Bedürfnissen versorgte. Die Handelsleute suchten nach allen Seiten hin Beziehungen anzuknüpfen, teils um fremde Produkte zu beziehen, teils um einheimischen Erzeugnissen ein Absatzgebiet zu erschliessen. Handel und Gewerbe gingen Hand in Hand und förderten sich gegenseitig. Dies war besonders in Augsburg in hervorragendem Masse der Fall. „Zwei Städte in Oberdeutschland sind durch das Verdienst ausgezeichnet, Urheberinnen der Kunstfertigkeit und des Geschmacks im deutschen Mittelalter gewesen zu sein: das schöne, gediegene Augsburg und das vielseitige, erfindsame Nürnberg" [1]). Unter den Gewerben waren es vorzüglich die Weber, deren es 1475 etwa sechsthalbhundert gab einschliesslich der Witwen [2]), dagegen 1615 2146 Meister mit 1212 Gesellen und deren Erzeugnisse, z. B. vom August 1594 bis zum August 1595 410930 Stück Barchet betrugen, sodann die Goldschmiede, welche auch für den Export arbeiteten und daher auf die

1) Hüllmann, Das Städtewesen des Mittelalters I, S. 378.

2) A.-A., R.-Pr. von 1475, Bl. 31.

Mithilfe des Handels angewiesen waren. Dessen Bedeutung ist ganz besonders in dem Umstande zu erblicken, dass die sich in Augsburg anhäufenden gewaltigen Kapitalien der Förderung der gewerblichen Thätigkeit dienstbar gemacht wurden. So ist es begreiflich, dass von Augsburg gesagt werden konnte: „Augsbourg .... qui est estimé la plus belle ville d'Allemagne, comme Strasbourg la plus forte" (Montaigne) [1]). Die gleiche Sorgfalt wie in Schaffung einer glanzvollen Aussenseite durch stattliche Paläste und prächtige Gärten, die Beatus Rhenanus besser gefielen als die des französischen Königs, gibt sich auch in der prunkvollen Einrichtung der Wohnräume kund.

Nicht nur die reichen Geschlechter, auch die Bürger suchten ihre Häuser mit kostbarem Geräte zu schmücken oder ihren Reichtum durch Schmuckgegenstände der verschiedensten Art zu zeigen. Welche hervorragende Rolle dabei die Erzeugnisse der Goldschmiede spielten, mag daraus hervorgehen, dass man nach der Gefangennahme des zünftlerischen Bürgermeisters Schwarz im Jahre 1478 bei ihm ausser 15000 Gulden an barem Gelde „on das Eingebrachte" 300 kleine silberne Becherlein, 40 gedeckte und vergoldete Geschirre, eine grössere Anzahl verdeckter Köpfe, sowie zwei grosse vergoldete Köpfe vorfand; Häuser, Güter und Änger hatten einen Gesamtwert von 3000 Gulden [2]).

Am 30. und 31.(!) September 1562 [3]) wurden von den Gläubigern des Jakob Hörbrot, Zumbrecht Hoser und Münzmeister Kaspar Saeller, in offener Gant um 7000 Gulden ersteigert: 14 Stück Kleinodien, nämlich 3 Halsbänder mit Diamanten, Rubinen, Smaragden und Perlen versetzt, sowie 10 Gehänge von edlem Gestein und Perlen und ein schöner Diamant in einem Ringe, ferner 9 Stück schöne silberne Becher, Köpfe und andere Geschirre, alles innen und aussen vergoldet. Der Schätzungswert betrug 16000 Gulden.

---

1) Buff, Augsburg in der Renaissancezeit, S. 53.

2) Bibl. d. hist. Vereins für Schwaben. P. H. Mairs Cronic, Bl. 268b; fast gleichlautend in der Chron. v. Clement Jäger A.-A., Schätze 23 und in der Chron. des Hektor Mülich, Städtechron, S. 260.

3) Bibl. d. hist. Vereins für Schwaben. P. H. Mairs Cronic. Bl. 572.

Einen genaueren Einblick in die Schätze eines besseren Hauses zu Anfang des 17. Jahrhunderts gewährt uns ein im Augsburger Archiv befindliches Inventar [1]) von Silbergeräten aus dem Nachlass einer Augsburger Bürgersfrau; der Gesamtwert beziffert sich auf die gewiss nicht unbeträchtliche Summe von 679 Gulden 12 Kreuzer bei einer Hinterlassenschaft von 6888 Gulden 32 Kreuzer.

1628 [2]) fand man bei dem der Untreue angeklagten Steuerherrn Endorfer Silber in Klumpen und Planschen, dazu viel Silbergeschirr und Kleinodien, Goldketten, Armbänder und edle Steine im Werte von 15000 Gulden.

Ausser verschiedenen Hauseinrichtungsgegenständen, wie Bestecken, Salzfässern, ja ganzen Servicen, sind es vorzüglich Schalen, Platten, Kannen und Becher, ferner Schmuckgegenstände und Paternoster, welche für das bürgerliche Haus gefertigt wurden. Die sich hierin bekundende Vorliebe für Prunk und Pracht musste auch im mittelalterlichen Vereinsleben entsprechenden Ausdruck finden. Der Bedeutung der Zünfte entsprechend war ihr Besitz an Zunftpokalen und sonstigen Wertgegenständen. Dass sich in Augsburgs Mauern als Eigentum alteingesessener Familien noch manch wertvolles Erbstück erhalten hat, dass trotz aller Verschleuderung bei Aufhebung der Zünfte sich doch noch Erinnerungszeichen an deren einstige Blüte hier finden, zeigte die kunsthistorische Ausstellung in Augsburg im Jahre 1886. Es sei hier nur auf einige hervorragende Arbeiten hingewiesen. Der Künstlerhand David Altenstetters entstammen zwei Silberplatten [3]) mit Schmelzarbeit. Herrliche Treibarbeiten — Silberreliefs — tragen die Marke J. A. Thelots [4]). Auch dessen Meisterstück ist noch hier, ein Deckelpokal mit getriebener Arbeit [5]), von welchem er selbst nach eingehender Erklärung der symbolischen Darstellungen angiebt, dass auf dem Deckel 9, am Gefäss 21 Figurengruppen sind, dazu allerhand Monstra, welche einen Menschen,

1) A.-A., Kath. Wesensarchiv, Bl. 20[2]–6.

2) A.-A., Schätze 23. Chron. von O. Jeger, Bl. 72[b].

3) Rosenberg, S. 28. Kat. d. Schw. A., Nr. 1658.

4) Ebendaselbst, S. 91 u. 92. Kat. d. Schw. A., Nr. 1626. 1627. 1629. 1636. 1655.

5) Ebendaselbst, S. 89. Kat. d. Schw. A., Nr. 1495. P. v. Stetten d. J. Kunst- und Handwerksgeschichte, S. 476.

so Tugend nachtrachtet, zu hindern und zu schrecken suchen [1]). Es würde zu weit führen, aus der grossen Zahl der vorhandenen Goldschmiede-Arbeiten noch einige herauszugreifen. Kann im allgemeinen mit Recht gesagt werden, dass die Goldschmiedekunst einen Gradmesser für das Können, für die Kultur eines Volkes bildet, so darf gewiss aus der vielfachen Inanspruchnahme dieser Kunst durch das bürgerliche Haus auf dessen solide Fundierung, auf die Wohlhabenheit des Bürgertums, auf dessen selbstbewusste Kraft und Stärke geschlossen werden.

§ 4.

Luxusverordnungen.

Der überhandnehmende Luxus, der sich sowohl in der Ausstattung der Wohnräume, als auch in der Kleidung und in der Pracht bei festlichen Gelegenheiten äusserte, erregte das Missfallen der Obrigkeit im hohen Masse. Sie suchte daher demselben energisch zu steuern durch Verordnungen, die sich in erster Linie gegen die Reichen wendeten, um zu verhindern, dass dieselben durch ein schlechtes Beispiel die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen zur Nacheiferung anreizen.

Schon 1385 [2]) und fast gleichlautend in der Hochzeitsordnung

---

1) Weitere Arbeiten im Besitze Augsburger Familien oder Vereine siehe Rosenberg,

S.	63.	Kat. d. Schw. A.,	Nr.	1508
„	73	„	„	1524
„	78	„	„	1519
„	94	„	„	—
„	97	„	„	1496
„	99	„	„	1520
„	115	„	„	1503
„	116	„	„	1494
„	116	„	„	1471
„	116	„	„	1504
„	117	„	„	1503
„	33	„	„	1543
„	57	„	„	1536
„	94	„	„	1605
„	103	„	„	1388

2) Meyer — Stadtbuch, S. 257.

von 1446 [1]) wurde bestimmt, „wenn ain man seinen Gemahel sehen wil mit ainem Clainayt, die sol er gesehen daz nit mer sey denn ain marck Silbers vnd sein Swiger mit ainem halben marck Silbers, sein Sweher mit ainem Par Hosen, vnd sol niemand nichts mer geben by 10 gulden". Die Morgengabe durfte den Wert von 20 Gulden nicht übersteigen. Die Brautgabe mochte in einem Gürtel bestehen, der nicht mehr als 2 Mark Silber habe, „minder mag man wohl geben". Es war nicht vergessen, die Zahl der Spielleute und der Gäste festzusetzen sowohl bei der Verlobung als bei der Hochzeit und der Taufe.

Selbst dafür war gesorgt, dass bei Leichenfeierlichkeiten gewisse Grenzen nicht überschritten würden. Ob solches wohl genau und allgemein durchgeführt wurde? Wahrscheinlich ebenso wenig, als dies der Fall war bezüglich der Gewandordnung. Nach derselben sollten die Frauen, arm und reich, weder Perlen, noch Gold und Silber tragen, weder goldene noch silberne oder seidene Tücher, auch keine silbernen Borten an Mänteln oder einem andern Gewande. Gürtel oder andere Schmucksachen durften höchstens 1 Mark Silber betragen. Den Männern aber war bis zu 2½ Mark Silber gestattet.

Von ähnlichen Verordnungen wird aus anderen Orten berichtet. Sogar Reichstagsabschiede beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit. Doch tritt uns hier das Bestreben entgegen, mit Hilfe derartiger Bestimmungen das Verwischen der Standesunterschiede zu verhüten. Dies ersehen wir besonders deutlich aus der Polizeiordnung Karls V. vom Jahre 1530, welche ausführlich bestimmte, was jede Bevölkerungsklasse zu tragen berechtigt war, welche so weit ging, den Goldschmieden zu untersagen, an geringe Personen wertvolle Effekten zu verkaufen. Den gleichen Geist atmet die Augsburger Hochzeitsordnung vom Jahre 1549 [2]), und es ist der Unterschied gegenüber gleichartigen Erlassen der Zunftregierung, welche sich an arm und reich richteten, charakteristisch. Nach derselben mochte der Bräutigam von der Herrenstube nach der

---

1) A.-A., R.-Pr. von 1446, S. 177.

2) A.-A., Hochzeitsordnungen.

Abrede ein Geschenk im Werte von 60 Gulden geben, der Bräutigam von der Kaufleutestube ein solches von 40 Gulden und nicht darüber bei einer Strafe von 50 Gulden; denen von der Gemeinde sollte solche Schankung gänzlich verboten sein. Beim Hinschwören und bei der Hochzeit konnte der Bräutigam von der Herrenstube 3 Ringe im Höchstwerte von 150 Gulden schenken, der Bräutigam von der Kaufleutestube durfte für diesen Zweck nur 75 Gulden aufwenden; die von der Gemeinde durften Mählringe von höchstens 6 Gulden Wert geben.

Das Hochzeitsgeschenk des Bräutigams von der Herrenstube durfte in einer Kette von 150 Gulden Goldwert bestehen, Macherlohn nicht gerechnet. Doch blieb dem Bräutigam unverwehrt, eine von den Eltern ererbte Kette zu geben, auch wenn sie höheren Wert hatte. Alle anderen Verehrungen und Gaben waren bei einer Strafe von 50 Gulden verboten. Hinsichtlich der Bräutigamskränze war fast gleichlautend wie in der Hochzeitsordnung von 1581 verordnet: Jede Braut von der Herrenstube mag ihrem Bräutigam am Hinschwören ein Nägelin, Maseron oder sonst einen gemachten Kranz nicht über 3 Gulden geben mit einer goldenen Schnur von 4 Unzen und am Hochzeitstag von 5 oder 6 Unzen Gold umwunden.

Die Braut von der Kaufleutestube durfte nur einen Kranz von 2 Gulden geben mit einer Schnur von dritthalb Unzen Gold umwunden. „Doch soll ainich Edelgestain, Perlen, Gulden Rosen oder ander geschmuck zu sollichen Kräntzen nicht gebraucht werden." Der Kranz einer Braut von der Gemeinde dürfte alles in allem nur 2 Gulden betragen. Im übrigen war den drei Ständen ans Herz gelegt, überflüssige Unkosten zu vermeiden und namentlich mit dem Hochzeitskleide gebührende Bescheidenheit zu beobachten.

Besonderes Augenmerk hatte man in dieser Beziehung auf die leichtfertigen Schuldenmacher, wie aus einem Ratsdekret vom 19. und 23. Juni 1580 hervorgeht. Sie sollten zur Strafe dafür, dass sie durch übermässige Pracht und unordentliches Haushalten ehrliche Leute um ihr Eigentum gebracht hatten, der öffentlichen Verachtung preisgegeben werden. Nicht genug, dass ihrer das Gefängnis wartete, sie gingen auch der Stubengerechtigkeit verloren,

mussten im Trauergeleit und bei Hochzeitsfeierlichkeiten hintennachgehen oder sich zu den Frauen gesellen oder zuhause bleiben und die Zusammenkünfte ehrlicher Menschen meiden. Ihre Söhne und Töchter sollten keine Ketten tragen. Sie selbst durften von ihren Schätzen nur die Vermählungsringe, Hochzeitsketten und die Morgengabe behalten.

Diese beschimpfenden Massregeln haben die Konkurse nicht vermindert, da sie in jener Zeit hauptsächlich durch ungünstige Geschäftsverhältnisse hervorgerufen wurden. Aber auch die Gesetze gegen den Luxus erreichten ihren Zweck nicht. Man konnte ja mit Bezahlung einer hohen Geldstrafe noch besonders prunken und einen Beweis seines Reichtums geben.

§ 5.
Der Verbrauch an Edelmetallgeräten bei festlichen Gelegenheiten. (Verehrungen und Preise.)

Die allgemein verbreitete Vorliebe für die Edelmetalle liess Gold- und Silbergeräte vorzugsweise zu Verehrungen geeignet erscheinen. Welchen Umfang dieselben erreichten und welche Bedeutung sie für den städtischen Haushalt hatten, geht aus den diesbezüglichen Mitteilungen der Chroniken und Baumeisterbücher der Stadt hervor. Da diese Freigebigkeit — wenn sie auch nicht immer freiwilliger Art war — auf die Hebung und Förderung des Goldschmiedehandwerks den grössten Einfluss ausüben musste, so möge im II. Teile ein diesbezüglicher Auszug aus den Chroniken und Baumeisterbüchern folgen [1]).

Solche Geschenke wurden dem Bischof überreicht, wenn er zum erstenmale in die Stadt einritt, so 1405 dem Bischof Eberhart von Kirchberg, 1426 dem Bischof Peter von Schaumburg und 1470 dem Bischof Graf von Werdenberg. Sie trugen in diesem Falle teils den Charakter huldigender Ergebenheit, teils gaben sie freundnachbarlicher Gesinnung Ausdruck, entsprechend der Doppelstellung, welche der Bischof der Stadt gegenüber einnahm als deren Burggraf und als Kirchenfürst mit achtunggebietender Macht. Die Schen-

1) Siehe II. Teil, Urkunde 35.

kung bestand in der Regel in einer Silberschale, in der sich 100 Gulden befanden.

Stattlicher waren die dem Kaiser und Könige dargebotenen Geschenke. Dies erklärt sich nicht nur aus der Ehrfurcht vor des Kaisers Majestät, sondern auch aus kluger Rücksichtnahme auf den Faktor im öffentlichen Leben, von welchem die Bestätigung und Erweiterung der städtischen Freiheiten abhing. Um jene wurde beim Regierungsantritte gebeten. Die Antwort auf die Erfüllung dieser Bitte war ein Geschenk, welches dem Kaiser in feierlicher Weise überreicht wurde, wenn er zum erstenmale einritt. Dasselbe Mittel wurde angewandt, um in Streitfällen eine günstige Entscheidung herbeizuführen. Als in dem heftigen Streite Peter von Argons, des ehedem so beliebten Bürgermeisters, gegen den Rat derselbe vor dem Landgerichte zu Ansbach verklagt und verurteilt worden war, sandte die Stadt eine Deputation an den Kaiser zur Wahrung einer ihrer vornehmsten Freiheiten, der Unabhängigkeit von fremden Gerichten.

Durch Darbietung eines Kleinods von 100 Gulden, darin 1000 Gulden [1]), wurde die notwendige Vorbedingung für einen glücklichen Ausgang der Verhandlungen erfüllt. Wenn es auch bis 1458 dauerte, bis die Stadt von der landgerichtlichen Jurisdiktion befreit wurde, so erreichte sie doch sofort eine Bestätigung aller Ungelder, worüber sie vorher keinen Berechtigungsbrief in Händen hatte.

Da mit dem Kaiser in der Regel mehrere Glieder des kaiserlichen Hauses nebst grossem Gefolge ankamen, so oblag der Stadt nicht nur die Einquartierungslast — sie sorgte für passende Unterkunft und lieferte Haber, Wein und Fische —, sondern sie gab auch ansehnliche Geschenke, die entweder nur in einem Silbergefässe oder in einem solchen und einer beträchtlichen Summe baren Geldes bestanden.

Unter den zahlreichen hohen Gästen, welche Augsburgs Mauern beherbergten, nahmen die bayerischen Herrschaften die hervorragendste Stelle ein. Sie weilten häufig in der Stadt, nahmen teil an ihren festlichen Veranstaltungen und rechneten es sich zur Ehre

1) Chronik von Zink, Städtechroniken, Bd. V, Beil. VI, S. 413/414.



an, mit den Vertretern der kleinen aber einflussreichen Republik und deren angesehensten Bürgern in freundschaftlichem Verkehre zu leben. Die Stadt aber hatte alle Ursache, die nachbarlichen Beziehungen zu pflegen. Es gab ja Gelegenheit genug, über streitige Fälle in Meinungsaustausch zu treten, und nicht immer ging es dabei glatt ab. Die Väter der Stadt versäumten es aber auch nicht, den bayerischen Herzögen bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Beweis zu geben, welchen Wert sie auf ein beiderseitiges gutes Einvernehmen legten. Sie begrüssten dieselben oder deren Angehörige bei ihrem Hiersein mit Geschenken und übersandten solche namentlich bei Hochzeitsfeierlichkeiten.

Der Stadt konnte es im Hinblick auf die dadurch bewirkte Hebung von Handel und Wandel nur angenehm sein, wenn viele Fremde aus den besseren Gesellschaftskreisen sich einfanden und längere oder kürzere Zeit in Augsburg lebten. Unter normalen Verhältnissen mussten daher die Reichstage ganz besonders freudig begrüsst werden; denn sie führten Tausende nach Augsburg und waren von ausserordentlichem Einflusse auf das gesamte Leben der Reichsstadt. Sie hatten freilich auch mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge. Der starke Fremdenzufluss führte auch Elemente herbei, nach denen man kein Verlangen trug. Eine grosse Zahl von Stimplern wurde den Handwerksmeistern beschwerlich; schlimmer aber waren die Gesellen, deren Gewerbe das Tageslicht scheute und die alle Ursache hatten, in der grossen Menge zu verschwinden und unbekannt zu bleiben, wie solches z. B. der Chronist Clemens Sender bezüglich des Reichstags von 1530 berichtet [1]).

Der Stadt wurden durch solche Veranstaltungen auch grosse Kosten zugemutet, welche die Verpflegung und Unterbringung so vieler Ehrengäste, die Sorge für deren Sicherheit, Ehrungen, Festlichkeiten u. s. w. verursachten. So kostete der Reichstag von 1530 nach den Baumeisterbüchern 19404 Gulden 83 Pfd. 7 β 4 h. d. i. etwa ein Viertel der gesamten Jahreseinnahme. Allein diese Ausgaben trugen reichlich Zinsen. Die Vereinigung so vieler angesehener und vermöglicher Personen brachte unbestreitbare Vorteile.

---

1) Siehe S. 30.

Viele von ihnen kamen auch bei anderen Gelegenheiten wieder; so lagen 1523 Erzherzog Ferdinand und Gemahlin mit einem Gefolge von 600 Pferden zwei Tage bei Jakob Fugger zur Herberge. 1525 berief derselbe Fürst die Landstände seiner sämtlichen 12 Erbländer nach Augsburg, wo sie ein Vierteljahr tagten. Als die bayerischen Herrschaften vom 23. September bis Ende Oktober 1722 hier verweilten, belief sich die Hotelrechnung in den „drei Mohren" allein auf 5980 Gulden 24 Kreuzer [1]).

Die Stadt suchte aber auch durch Veranstaltung von mancherlei Festlichkeiten das Leben so angenehm und anziehend als möglich zu gestalten. Eine bedeutende Rolle spielten in dieser Beziehung die Schützenfeste. Das erste grössere Schiessen fand im Jahre 1370 statt [2]).

Aus der grossen Zahl der späteren Schützenfeste können nur einige der bedeutendsten hervorgehoben werden. Sie genügen, um zu zeigen, welcher Glanz bei derartigen Festen entfaltet wurde; sie lassen deren Bedeutung für die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft erkennen, insbesondere geben sie ein Bild von der Förderung des Goldschmiede-Handwerks durch die Anfertigung vieler und zum Teil kostbarer Preise.

Im Jahre 1470 wurde kurz nach dem Einzuge des Bischofs Graf von Werdenberg ein kostbares Stachelschiessen veranstaltet [3]).

466 Teilnehmer hatten sich eingefunden, darunter die Herzöge Christoph und Wolfgang von Bayern, Graf Otto von Henneberg, etliche Grafen von Montfort, drei Ritter und 66 Augsburger Schützen. Zu Preisen wurden von den Goldschmieden Hans Tischlinger, Peter Bainfing, Silvester Naden, Andreas Miller, Hans Schwayer, Öpfenhauser, Damian Rieger, Hans Maurer, Peter Graus, Ludwig Bösweil und Hans Miler 40 Kleinode um 936 Gulden gekauft; ferner 21 Kleinode um 267 Gulden. Beide Summen, von Mülich angegeben, stimmen nicht mit denen Mairs. Doch ist dieser Wider-

---

1) Allg. Reichsarchiv, München, Fürstensachen Lit. C. Fasc. LXXX, Nr. 725.

2) M. Radlkofer, Die Schützengesellschaften und Schützenfeste Augsburgs. Zeitschrift des Hist. Ver. f. Schw. 21. Jahrg. S. 92.

3) Chronik von Mülich, Städtechronik. Bd. XXII. S. 230. Radlkofer, S. 96—99. P. H. Mairs Cronic. Bibl. d. Hist. Ver. f. Schw. Bl. 527.

spruch vielleicht nur ein scheinbarer, da etliches Silbergeschirr in der Regel im Baumeistergewölbe für plötzlichen Bedarf vorrätig war. Mit dem Schiessen waren noch allerlei Belustigungen verbunden. Drei Kleinode um 45 Gulden winkten den Siegern im Pferderennen. 3 Kleinode im Werte von 12 Gulden waren für das Springen, Laufen und Steinstossen ausgesetzt. 4 silberne Becher waren die Kegelpreise. Die Gesamtausgabe der Stadt betrug 2200 Gulden. Die Einsätze der Schützen, sowie der starke Zuspruch beim Glückshafen sollen den Rat mehr als schadlos gehalten haben.

Das Büchsenschiessen von 1476 steht dem Stachelschiessen von 1470 würdig zur Seite. Es beteiligten sich 117 Augsburger und über 300 Fremde. Die Durchführung des Festes war ähnlich wie im Jahre 1470. Die Preise wurden von den Goldschmieden Hans Schwayer, Hans Öpfenhauser, Hans Maurer, Thomas Rüger, Ludwig Baissweil, Schönsperger, Hiller, Hans Reinmann und Hans Öffelin gekauft [1]). Als Kleinode für den Glückshafen lieferte Hans Sumer 4 Becher um 26 Gulden, 8 Gulden, 6 Gulden und 4 Gulden; Andreas Miler 4 Becher um 16 Gulden, einen um 14 Gulden, Hans Tischlinger einen Becher um 30 Gulden und einen um 28 Gulden, Anton Nattan 3 Becher um 22 Gulden, 20 Gulden und 18 Gulden, Narcis Hirlinger eine vergoldete Scheuer und einen zweifachen Kopf für 64 Gulden, Silvester Natan 4 Becher um 37 Gulden, Graus einen zweifachen Kopf um 35 Gulden, 1 Becher um 5 Gulden, 2 Schellen um 3 und 2 Gulden, 1 Ring um 1 Gulden, 1 vergoldete Scheuer, 2 Mark 4 Lot schwer, die Mark um 14½ Gulden, und 1 silbernen Becher auf drei Füssen, 23 Lot schwer, die Mark um 11 Gulden 15 Kreuzer [2]).

Grossartig, fast unübertrefflich muss das Schiessen vom Jahre 1509 gewesen sein [3]). 549 Armbrustschützen und 918 Büchsenschützen waren erschienen. Ausser der Schiesshütte war auf der Rosenau ein Tanzhaus errichtet und für Speise und Trank hinlänglich gesorgt. Der Untertrunk am Nachmittag wurde sogar unent-

---

1) Radlkofer, S. 101.

2) P. H. Mairs Cronic. Bibl. d. Hist. Ver. f. Schw. Bl. 529b.

3) Chronik von Sender, Städtechronik. 23 S. 122 ff. Radlkofer, S. 103—109.

geltlich verabreicht. Pferderennen und Wettlauf sorgten für Abwechselung und Belustigung. Auch dem Glücke konnte die Hand geboten werden. Es belief sich aber auch die Gesamtausgabe der Stadt auf etwa 9000 Gulden, d. i. etwa 60000 Mark, was ungefähr den sechsten Teil der Jahresausgabe (53402 Gulden) ausmachte. Die Silberpreise und Gewinne kosteten allein etwa 2000 Gulden [1]), und zur Fertigung derselben wurden die bedeutendsten Goldschmiede herangezogen. Als solche werden genannt:

Laux Weichburger	erhielt	über	59	Gulden,
Wilhelm Fugger	,,	,,	200	,,
Eloy Müller	,,	,,	79	,,
Hans Nattan	,,	,,	55	,,
Jörg Stern	,,	,,	98	,,
Lienhart Müller	,,	,,	71	,,
Jakob Halder	,,	,,	35	,,
Michael Hirlinger	,,	,,	30	,,
Laux Kräler	,,	,,	43	,,
Andreas Degen	,,	,,	60	,,
Hans Stern	,,	,,	78	,,
Sigmund Schneider	,,	,,	55	,,
Narcis Hirlinger	,,	,,	43	,,
Jörg Riederer	,,	,,	180	,,
Hans Seld	,,	,,	108	,,
Ulrich Schaller	,,	,,	90	,,
Andreas Frey	,,	,,	70	,,
Silvester Natan	,,	,,	58	,,
Jörg Seld	,,	,,	220	,,
Öpfenhauser	,,	,,	200	,,
Lucas Öpfenhauser	,,	,,	37	,,

Auch an sonstigen Festlichkeiten war kein Mangel, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn der Fremdenzufluss nie stockte, wenn Augsburg besonders von höchststehenden Personen gerne besucht wurde.

Mit welcher Vorliebe Kaiser Maximilian in dieser Stadt weilte,

1) A.-A., B.-B. 1509. Fol. 133 ff.

ist zur Genüge bekannt. Wie sehr solche Besuche von Vorteil für die Geschäftswelt waren, geht aus der Bemerkung Senders hervor, dass im Jahre 1500 König Maximilian den Handwerksleuten 12000 Gulden schuldig gewesen, welche Schulden die Fugger bezahlten.

Aus dem Jahre 1515 wird abermals gemeldet, dass Kaiser Max allerhand Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Samt- und Seidengewänder teils für sich, teils zu Verehrungen für fürstliche Personen einkaufte. Er liess hier die metallenen Bildnisse formen und giessen, in welchen er das Andenken bedeutender Personen ehren wollte; hier wurden die weltberühmten Rüstungen gefertigt, die sein Stolz bei allen Turnieren waren; hier wurden auch die Bilder gezeichnet und in Holz geschnitten, die sein Lieblingswerk zieren sollten; hier wurde „Theuerdank" gedruckt; des Kaisers Bildnis wurde hier modelliert und gegossen, und es wurde am Grabmale des Kaisers gearbeitet zu einer Zeit, da in Nürnberg ein Peter Vischer lebte.

§ 6.
Der Verbrauch an Edelmetallgeräten durch die Höfe.

Die erste Stelle unter den von auswärts einlaufenden Bestellungen nehmen die des bayerischen Hofes ein. Der im Anhange [1]) folgende Auszug aus den Hofzahlamtsrechnungen giebt ein deutliches Bild von den lebhaften Beziehungen und dem regen geschäftlichen Verkehr Augsburgs mit dem Münchener Hofe. Leider gehen die Rechnungen nur bis zum Jahre 1554 zurück. Wenn die bei Andreas Attemstetter erfolgten Bestellungen mit aufgenommen sind, so mag dies wohl berechtigt sein; denn derselbe war 1565 von München nach Friedberg gezogen, um dem Mittelpunkte des kunstgewerblichen Lebens nahe zu sein. 1582 wurde seinem wiederholten Ersuchen, als Bürger Augsburgs sein Handwerk ausüben zu dürfen, stattgegeben.

Begreiflicherweise hatten die bayerischen Fürsten kein Interesse an der Beachtung der in der Augsburger Goldschmiede-Ordnung

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 36.

enthaltenen Vorschriften. So kam es, dass sie wiederholt tüchtigen Gesellen ihre Fürschrift zur Beförderung ausser der Ordnung angedeihen liessen. Besonderen Vertrauens erfreute sich Georg Bernhart, dem im Jahre 1572 [1]), obwohl er noch Geselle war, auf bayerische Fürschrift hin gestattet wurde, die ihm übertragene fürstliche Arbeit zu fertigen. Doch wurde ihm auf Bitten der Goldschmiede durch Dekret vom 12. August 1572 eingebunden, „ausser des Hertzogen frumbarbeit sonst nichts zu machen auch nit bei Bürgern, sondern an ainem wiert zu zeren“. Georg Bernhart legte sich nun diese Erlaubnis so zurecht, als ob er überhaupt zur Fertigung aller bayerischen Arbeiten berechtigt wäre. Manche davon übertrug er allerdings an andere Meister. In dieser Beziehung bieten die Hofamtskorrespondenzen [2]) eine erwünschte Ergänzung der Hofzahlamtsrechnungen. 1574 sandte Bernhart laut Schreiben vom 23. August an Herzog Wilhelm Rosen und „negelblumen“ (Nelken), die zwei Stück „aufsnegeste p. 25 Gulden“, zugleich bat er um Bezahlung des Rückstandes von 476 Gulden.

Am 23. September 1574 bestätigte Bernhard den Empfang von 368 Kronen, die eingeschmolzen 351 Kronen 3 ort gewogen hätten. Zugleich schickte er zwei „blimlen pr. 6 taller“; er hätte die Blätter gerne geschmelzt, doch war die Zeit zu kurz. Er fragte an, ob er das Paternoster gegen Barzahlung von 50 Gulden schicken solle und bemerkte, dass er die ihm angebotenen 160 Gulden für die im Besitze Ihrer Durchlaucht befindlichen 4 Stück nicht annehmen könne, er müsse auf 190 Gulden bestehen.

Am 9. Oktober 1574 bestätigte Bernhart den Empfang von 176 Gulden 24 Kreuzer, bat aber zugleich, die noch schuldigen 48 Gulden und 84 Gulden auch zu senden.

Gleiche Bitte erfolgte am 21. Oktober.

Unterm 3. November schickte er 7 Dutzend „staynle halb robin, halb schmaral, das Dutzet 2 vngerische Dukaten“ mit der Mitteilung, dass Meister Lorenz (jedenfalls Lorenz Then) „zu den

---

1) A.-A., Goldschmiede-Akten. Fasc. II. 1586.

2) Allg. Reichsarchiv, München. Altbayr. Fürstensachen, Specialia. Fasc. XXXVIII. Hofamtskorrespondenzen.

etzlich kreytlen noch vier stückh maseron geformet" habe und dazu 10 Kronen ohne den Abgang brauche; es gäbe daran gar viel zu flicken und auch Stiele daran zu löten. Durchlaucht möge mitteilen, welches Kräutlein sie noch wünsche. Angefügt ist die abermalige Bitte um die Restzahlung von 48 Gulden und 84 Gulden.

Am 1. Juni 1577 sandte Bernhart „etzliche kleinet 1. ein Cruzefix von Ceral mit gold vnd stain gezürt 100 taller, ein kleinet von Ceral vnd perllen auch mit gold vnd stain geziert 100 taller, mer zwey sacpfeifelen 18 taller, mer ein stundenglas 18 taller, mer ein medeyglen mit dem Engl. Grus 18 taller".

Die Augsburger Goldschmiede betrachteten Bernharts Thätigkeit mit üblen Blicken, da er sich überdies verheiratet und auf die Kaufleutestube hatte schreiben lassen. Nicht nur, dass er selbst das Handwerk entgegen Recht und Ordnung trieb, er hielt sogar bei einigen Meistern Gesellen, die dort ihre Kost bezahlten und für sich selbst arbeiteten, eine Störerei der schlimmsten Art. Bernhart wurde denn auch am 6. Juni 1587, obwohl sich der Herzog seiner wiederholt und eindringlich annahm, zu einer Strafe von 60 Gulden verurteilt; auch sollte ihm nur vergönnt sein, „die angefrimbte fürstlich bayr. Arbeit für ein Zeit vnd nit auf ewig mit seiner selbsteignen Hand oder durch redliche Meister und nit mit gesellen oder Störern zu verfertigen".

Auch Andreas Attemstetter, dessen später noch gedacht werden wird, erfreute sich der herzoglichen Gunst in hohem Masse. Hier sei nur eine Korrespondenz desselben hervorgehoben [1]). Am 8. Oktober 1575 berichtete er dem durchl. Herzog Wilhelm bezüglich der Bestellung, zu welcher er 66 Kronen erhalten hatte, dass er den „Apostel" schicken werde, sobald er fertig sei; er arbeite eben strenge an den Modellen zu 6 Leuchtern, während die Gesellen die „vier plumkrügli, dass bichle vnd khendeli schmiden". Zwei Schreiben seien noch hervorgehoben, das eine wegen der Eigenart der darin berührten Arbeit. Lorenz Dhenn (Then) schickte am 22. Mai 1576 zwölf gegossene Krebse samt einer Schildkröte.

---

1) Allg. Reichsarchiv. Fürstensachen. Fasc. XXXVIII, Nr. 426.

An der Fertigung der Schlangen, Eidechsen, Frösche u. s. w. war er durch Krankheit gehindert worden; doch versprach er, solche zu fangen, um Modelle zu haben.

In dem anderen Schreiben bittet Abraham Pfleger um Bezahlung; er hatte „ain gezierd von Silber zu einem Haspel“ gemacht und Herrn Hans Fugger übergeben, an Silber 101 Lot 1 Quint 2 Pfennige, das Lot zu 1 Gulden 30 Kreuzer; er verlangt nur 150 Gulden, ferner 45 Gulden für eine vergoldete, getriebene Schale.

Von späteren bedeutenden Einkäufen für den bayerischen Hof finden sich im Reichsarchiv erwähnt: Ein silberner Altar, von Meister Bayr [1]) gefertigt, um 600 Gulden durch Vermittelung Marx Fuggers angekauft [2]): ferner eine silberne Truhe, 1624 um 2864 Gulden gekauft.

1719 [3]) schenkte Kurfürst Max Emanuel dem zum Bischof von Münster und Paderborn erwählten Prinzen Clemens August ein von Raumer in Augsburg bezogenes Silberservice im Werte von 20000 Gulden, und am 15. August 1720 wurden dem Silberhändler Raumer auf Befehl des Kurfürsten 4245 Gulden ausbezahlt für Geschenke, welche Clemens August machen musste.

Bedeutende Arbeiten wurden von den Augsburger Meistern auch auf Rechnung des kaiserlichen Hofes gefertigt.

Durch Vermittelung des Landvogts Jörg Ilsung wurde Leonhard Jechlin 1580 mit der Fertigung der türkischen Verehrung, bestehend in 3 türkischen Kannen, 3 Pokalen und 6 türkischen Schüsseln betraut [4]).

Im Jahre 1611 wurde hier kaiserliche Arbeit gefertigt, über die nichts Näheres angegeben ist, die jedoch nicht unbedeutend gewesen sein muss, da der Silberhändler Philipp Holbein den Rat ersuchte, dass den mit der Arbeit betrauten Meistern erlaubt werde, mehr Gesellen einstellen zu dürfen. Der Rat bewilligte auch am

1) † 1628.

2) Allg. Reichsarchiv, München. II. Specialia, Lit. C. Fasc. LIII, Nr. 563.

3) Ebendaselbst. Nr. 725.

4) A.-A., Goldschmiede-Akten. Fasc. I. 1580.

20. September 1611 zwei Meistern vier Gesellen über die Ordnung, so lange die kaiserliche Arbeit währe [1]).

Ein „sonderbares Werk von Silber" bestellte 1616 Bischof zu Strassburg und Passau. Da es „nicht gemeine Arbeit", so erlaubte der Rat, dass Hans Rappolt — den die Vorgeher als Störer bezeichneten, da er hier nicht zum Meisterrecht zugelassen werden konnte, der aber gleichwohl im Rufe eines tüchtigen Goldschmieds stund — die Arbeit übernehme und innerhalb zwei Monaten ausführe [2]).

Am 7. Juni 1618 befahl Kaiser Matthias, den Goldschmied Paulus Paumann, bei dem er eine fürnehme Arbeit bestellte, zu fördern mit Erkaufung des Silbers, Einwechslung von Geld zum Verschmelzen, wie auch mit Genehmigung der dazu nötigen Leute. Letzteres wurde ihm auch wie dem Kistler Hertel, der einen Ebenholzkasten dazu liefern musste, gestattet mit der Bemerkung, dass er sich der Stimpler nicht bedienen dürfe [3]).

Hieronymus Siebenbürger musste 1637 einen wertvollen goldenen Kelch für den Kaiser machen [4]).

Unterm 13. Januar 1650 richtete Ferdinand III. ein Schreiben an den Rat, worin er diesem anzeigte, dass der kaiserliche Hof im kommenden Mai eine ansehnliche Legation mit Präsenten an die Ottomannische Pforte senden werde und zu dem Zwecke bei dem Hofsilberhändler Martin Seuter allerhand Silberwaren bestellt habe. Diesem soll auf kaiserlichen Befehl Vorschub und notwendige Assistenz geleistet werden, namentlich dass die Meisterschaft gegen billige Bedingungen ihm an die Hand gehe [5]). Auch aus dem Jahre 1665 — und später aus dem Jahre 1698 — wird von Präsenten für die türkische Pforte berichtet, an deren Fertigung Peter Winter, Franz Schönfeld und Hans Jakob Baur beteiligt waren [6 u. 7]).

---

1) A.-A., Goldschmiede-Akten. Fasc. IV. 1611.

2) Ebendaselbst. Fasc. IV. 1616.

3) Ebendaselbst. Fasc. IV b. 1618.

4) Ebendaselbst. Fasc. VI. 1637.

5) Ebendaselbst. Fasc. VII. 1650.

6) A.-A., Goldschmiede-Akten. Akt Fleischhacker gegen Winter.

7) A.-A., R.-Pr. Bd. LXXXV. S. 255 u. 390, k. Präsente für die Pforte im Jahre 1698 betr.

Einige weitere kaiserliche Bestellungen finden sich in der Zusammenstellung der Arbeiten [1]), zu welchen die Goldschmiede die Mithilfe der Kesselschmiede brauchten. Aus derselben geht weiter hervor, welch weit verbreiteten Ruhm die Erzeugnisse der Augsburger Goldschmiederei genossen. Sie wurden bis nach Polen und Litauen begehrt. Hervorragend muss besonders ein 1628 bei H. J. Bayr für den König von Polen bestellter Altar gewesen sein.

Eine grössere Arbeit fertigte 1573 Peter Thenn für den dänischen Hof und Konrad Stierlin 1576 für den Markgrafen Karl von Baden. Nicht unerwähnt sei, dass im Jahre 1617 Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen zu Geschenken für S. päpstliche Heiligkeit durch den Dompropst von Aw zu Augsburg ein Handbecken um 600 Gulden, ein vergoldetes Giessbecken mit Kanne um 270 Gulden und ein Futteral mit verschiedenen Stücken um 320 Gulden ankaufen liess [2]).

In diese Zeit fällt auch die Vereinigung mehrerer Gewerbe zur Herstellung grösserer Kunstwerke. Zeugnis hiervon giebt der pommersche Kunstschrank im Berliner Kunstgewerbemuseum, desgleichen der Tisch, welchen die Stadt 1632 um 9750 Gulden von dem Patrizier Hainhofer zu einem Geschenke für Gustav Adolf kaufte.

Die grösste aller Bestellungen, die aber zugleich so ziemlich den Abschluss der Glanzperiode des Augsburger Goldschmiedehandwerks bildet, war die Berliner Bestellung, die um das Jahr 1730 erfolgte und die hier nur kurz erwähnt werden kann, da sie weit ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt. Nach der Schätzung des Augsburgischen Münz- und Kreiswardeins Joh. Jakob Frings hatte die Bestellung einen Wert von 605 165 Gulden.

§ 7.
Wertschätzung des Augsburger Goldschmiedehandwerks in anderen Ländern und Städten.

Das Ansehen, in welchem das Augsburger Goldschmiedehandwerk stund, kann auch daraus ersehen werden, dass von auswärts

1) II. Teil, Nr. 37.

2) Kreisarchiv, Würzburg. „Korrespondenz des Fürstbischofs Joh. Gottfried v. Aschhausen zu Würzburg mit dem Dompropst von Aw zu Augsburg 1617.“

wiederholt eine Abschrift der Ordnung oder einzelner Bestimmungen derselben erbeten wurde.

Als sich im Jahre 1540 in Nürnberg die Notwendigkeit des Erlasses einer Goldschmiede-Ordnung ergab, beschloss der Rat dieser Stadt am 30. August 1540 [1]), man solle „ainem Erbarn Rathe ze Augspurg schreyben unnd sy bitten, meinen Herrn bericht zu thun, was sy des Werksilbers halben auf dem Goldschmiedehandwerk fur ordnung haben, wie mans mit der prob halt und wie sy die gemacht arbeit probieren lassen".

Schon am 1. September ging ein entsprechendes Schreiben nach Augsburg ab [2]). Die Erledigung der Bitte erfolgte umgehend, so dass schon am 16. September ein Dankschreiben nach Augsburg gerichtet werden konnte [3]).

Unterm 9. Mai 1562 fragte der Rat von Ulm an, wie es hier mit dem Brennen der Kretze gehalten werde [4]).

1564 erfolgte eine Anfrage der Wiener Goldschmiede in nicht näher bezeichnetem Betreffe. Sie wurden angewiesen, durch ihre Obrigkeit schreiben zu lassen [5]).

Am 2. März 1577 fragte der Rat der Stadt München an, ob hier das Spinnen des „Rorgoldes" männiglich unverwehrt sei oder ob Sätze und Ordnungen aufgerichtet seien [6]).

1585 erkundigten sich die Wiener Golschmiede über das Verhältnis der Goldschmiede zu den Kramern [7]).

Der Rat der Stadt Lauingen bat am 15. März 1588 um Mitteilung, wie es hier mit Prob und Geschau gehalten werde [8]).

Der Rat von Frankfurt erbat sich am 27. Juni 1591 die Abschrift einiger Artikel der Ordnung: es scheint sich um die Be-

---

1) Kreisarchiv Nürnberg, Ratsschlüsse, Änderung der Goldschmiede-Ordnung betr. Ratsbuch 20, fol. 165.

2) Kreisarchiv Nürnberg. Briefbuch Nr. 123. Fol. 19.

3) Ebendaselbst. Nr. 123. Fol. 43.

4) A.-A., G.-A. Fasc. I. 1562.

5) „ „ 1564.

6) „ „ 1577.

7) A.-A., R.-Pr. von 1585.

8) A.-A., G.-A. Fasc. II. 1588.

dingungen bezüglich der Annahme fremder Gesellen gehandelt zu haben [1]).

Am 29. Februar 1592 schickte der Rat von Memmingen Silbergeschirr, dass es hier probiert werde. Das Ergebnis sollte zugleich dazu dienen, die Notwendigkeit einer Änderung der eigenen Geschau erkennen zu lassen [2]).

Eine Anfrage bezüglich der Versetzung guter und falscher Steine oder Gläser in Gold wurde unterm 11. Juni 1594 seitens des Ravensburger Rates hierher gerichtet [3]).

Infolge einer Anfrage des Ulmer Rates im Jahre 1607 bezüglich des Verhältnisses zwischen Goldschmieden und Gürtlern, welch' letztere das Graben von Siegeln und Petschaften und das Steinschneiden als freie Kunst betrachtet wissen wollten, sah man sich in Augsburg veranlasst, die betreffenden Bestimmungen genauer zu fassen [4]).

Am 21. April 1614 fragte der Rat von Memmingen an, ob die Augsburger Bestimmungen über die Geschau eine Änderung erfahren hätten [5]).

Nach den diesbezüglichen Bestimmungen fragte am 29. Oktober 1618 auch Herzog Friedrich von Württemberg [6]).

Am 16. August 1621 bat der Nürnberger Rat um Abschrift des unterm 6. März erlassenen Verbots der Ausfuhr unvergoldeter Silberarbeit ohne Erlaubnis der Obrigkeit [7]).

Herzog J. Friedrich von Württemberg fragte am 30. Juni 1625 an, ob die Bestimmungen über die Geschau geändert worden wären und ob eine Lohntaxe bestehe [8]).

Abschrift der Ordnung erbat unterm 20. Dezember 1630 der

---

1) A.-A., G.-A. Fasc. III. 1591.
2) „ „ III. 1592.
3) „ „ III. 1594.
4) „ „ IV. 1607.
5) „ „ IV b. 1614.
6) „ „ IV b. 1618.
7) „ „ V. 1621.
8) „ „ V. 1625.

Rat von St. Gallen [1]); solche wurde 1646 auch nach Hamburg begehrt [2]), und am 6. Mai 1653 erhielten die Goldschmiede in Nürnberg auf Verlangen Mitteilung über die Bestimmungen, welche das Arbeitsgebiet zwischen Goldschmieden und Gürtlern abgrenzten.

1) A.-A., G.-A. Fasc. VI. 1630.
2) A.-A., Gürtlerakten. 1646.

Siebentes Kapitel.

Die Augsburger Goldschmiederei in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

(Von der Ordnung des Jahres 1549 bis zur Ordnung des Jahres 1603.)

§ 1.

Die Regimentsänderung von 1548 [1]) und die neue Goldschmiedeordnung von 1549.

Ein jäher Schlag stürzte Augsburg vom Höhepunkte seiner Macht. Unter glückverheissenden Aussichten hatte der Kampf des Schmalkaldischen Bundes, in welchem Augsburg eine hervorragende Rolle spielte, gegen den Kaiser begonnen. Allein die Uneinigkeit und Unentschlossenheit im schmalkaldischen Lager liess dem Kaiser Zeit, sich zu verstärken. Die Verbündeten trennten sich, und die Fürsten überliessen die Bundesstädte am Rhein und in Schwaben ihrem Schicksal. Mochten diese auch vor den Folgen eines Kampfes gegen einen übermächtigen Gegner zurückschrecken, so war es noch weit mehr die Scheu vor des Kaisers Majestät, welche selbst so reiche und mächtige Städte wie Ulm und Augsburg veranlasste, harte Friedensbedingungen anzunehmen.

Am 29. Januar 1547 warfen sich die Abgesandten der Stadt Augsburg in Ulm dem Kaiser zu Füssen und liessen durch den Mund Peutingers die Ergebung der Stadt auf Gnade und Ungnade erklären. Wohl versicherte sie der Kaiser seiner Gnade; aber welche Bewandtnis es mit derselben habe, war bald daraus zu er-

---

1) Langenmantels Regimentshistorie, S. 66 ff.

sehen, dass der Stadt eine Kontribution von 150000 Gulden auferlegt wurde. Sie musste 12 grosse Stücke mit aller Zugehör liefern, die Schlüssel übergeben, ihr Kriegsvolk entlassen und dafür eine kaiserliche Besatzung von 10 Compagnien Fussvolk einnehmen. Der nach Ulm ausgeschriebene Reichstag wurde, gerade nicht zur sonderlichen Freude der Augsburger, in ihre Stadt verlegt, und am 23. Juli 1547 hielt Kaiser Karl seinen prächtigen Einzug.

Nun war die Zeit gekommen, das Zunftregiment zu stürzen, für welchen Plan die Geschlechter den Kaiser schon durch Anton Fugger gewonnen hatten. Sie richteten an den Kaiser eine „Vorstellung und stattliche Ausführung der Ursachen, warum das Regiment der Stadt Augsburg von der Gemeind zu nehmen und wieder auf die Geschlechter zu wenden“. Darinnen wird den Zünften gar übel mitgespielt und ihnen jegliche Fähigkeit abgesprochen, an der Regierung der Stadt teilzunehmen; es wird ihnen auch die Schuld an der Stellungnahme im Schmalkaldischen Kriege ganz und ausschliesslich überbürdet und zwar in einer Weise, die geeignet war, dem Zorn des Kaisers neue Nahrung zu geben. Der Gegensatz zwischen den der alten Religion zugethanen Geschlechtern und dem reformatorisch gesinnten Volke kam in seiner ganzen Schärfe zum Ausdrucke.

Dem Wunsche der Geschlechter wurde willfahrt. Am 3. August 1548 nahm der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit die Änderung des Regiments vor dergestalt, dass unter den 41 Ratsherren nur 7 von der Gemeinde waren, dagegen 31 Geschlechter und 3 von der Mehrern Gesellschaft.

Um die Macht der Zünfte zu brechen, wurde befohlen, dass sie ihre Häuser verkaufen und ihren ganzen Besitz dem Rate überantworten. In Ausführung dieses Beschlusses übergaben die Zünfte an Geld und Geldeswert ca. 60000 Gulden, die Goldschmiede allein an Silbergeschirr, Zins und Gülten nach Anschlag 3000 Gulden. Bezüglich der Verwendung dieser Summe verordnete der Kaiser 1551, dass dieselbe nur zu Nutz und Frommen des Handwerks dienen solle.

Die Idee von der Notwendigkeit der Zünfte war jedoch so tief gewurzelt, dass man wohl die Selbständigkeit derselben be-

schränkte und ihnen die politischen Rechte nahm, aber keine anderen gewerberechtlichen Anordnungen zu treffen vermochte.

Nachdem die politische Macht der Zünfte abgeschafft war, konnte man das Bürgerrecht ohne die Handwerksgerechtigkeit erkaufen, und die Ratsfähigkeit hing nicht mehr von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zunft ab. Daher finden wir von der Zeit an Goldschmiede nicht nur im grossen Rate, der sich aus 44 von den Geschlechtern, 36 von der Mehrern Gesellschaft, 80 von den Kaufleuten und 140 von der Gemeinde zusammensetzte — darunter im ersten grossen Rate 9 Goldschmiede —, sondern auch im inneren Rate und als Bürgermeister.

Ein Unterschied zwischen den Handwerken wird nur insofern gemacht, als die einen Ordnungen vom Rate erhalten, einige wenige jedoch als freie Künste arbeiten dürfen.

Das neue Regiment beeilte sich, sämtliche Ordnungen einer Revision zu unterziehen. Die der Goldschmiede wurde am 30. Juli 1549 vom Rate angenommen.

Eine kurze Unterbrechung erfuhr die ruhige Entwickelung der neuen Verfassung im Jahre 1552. Kurfürst Moritz von Sachsen hatte sich mit Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg und König Heinrich von Frankreich verbündet, um die Befreiung des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich und des Landgrafen zu Hessen zu erzwingen. Während der französische König Metz nebst den Bistümern Toul und Verdun besetzte, erschienen die verbündeten deutschen Fürsten plötzlich vor Augsburg und wussten die schnelle Übergabe dadurch herbeizuführen, dass sie vollkommene Religionsfreiheit und Wiederaufrichtung des Zunftregiments versprachen.

Die Durchführung dieses Versprechens stiess auf keinen Widerstand, zumal die Zünfte den Geschlechtern bezüglich der Besetzung des Rates entgegenkamen. Aber in welch wogender Bewegung sich die Gemüter befanden, geht am besten daraus hervor, dass am 21. Juni 1552 der Rat den Buchführern (Buchhändlern) abermals das Gelübde abnahm, Schmähschriften und „tractatlin so allerlei unrat verursachen“ weder heimlich noch öffentlich zu verkaufen.

Die neue Herrlichkeit dauerte nicht lange. Nach dem Passauer Vertrage wandte sich der Kaiser gegen Frankreich. Am 21. August hielt er seinen Einzug in Augsburg. Am 25. August gab er der Bürgerschaft kund, dass es sein Wille wäre, das von ihm geordnete Regiment wieder herzustellen. Bezüglich der Prädikanten sollte es beim Passauer Vertrag bleiben; die Kaufleutestube, als der Herd der Revolution, wurde unter die Verwaltung des Rats gestellt. Die Zünfte mussten die Bücher, Briefe, Register u. s. w., deren sie sich wieder bemächtigt hatten, dem Rate einhändigen, und es sollten dieselben verbrannt werden. Losgelöst von ihrer Vergangenheit, mochten sie — so hoffte man — eher geneigt sein, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben.

Trotz angedrohter strenger Strafen gährte es bedenklich in der Bürgerschaft, so dass sich der Rat am 7. Januar veranlasst sah, in einer eindrücklichen Ermahnung darauf hinzuweisen, dass er nur die ihm vom Kaiser auferlegte Pflicht erfülle und dass es ihm schon gelungen sei, die bedeutende Schuldenlast der Stadt zu verringern. Er habe zur Förderung des allgemeinen Wohls allen Handwerken Ordnungen gegeben und besondere Vorgeher verordnet, welche deren Handhabung zu überwachen hätten. Allein statt Dank zu ernten oder Belohnung zu erhalten, würden dieselben sträflicherweise des Rates Verräter genannt. Und obwohl der Rat die fünfprozentigen Zinsen aus dem Erlöse des Zunfteigentums jährlich durch die Vorgeher auszuteilen entschlossen sei, auch wiederholt sich bemüht habe, Beschwerung der Bürgerschaft hintanzuhalten, gebe es doch noch immer unruhige Leute, die unwahre Behauptungen über den Rat ausstreuen. Dies müsse zum Verderben führen. Daher werde die Bürgerschaft ermahnt, Vertrauen zu ihrer Obrigkeit zu fassen und so zu Frieden und Einigkeit zu gelangen.

Diese Ermahnung scheint nicht viel gefruchtet zu haben; denn am 26. August 1553 wurde allen Ordnungen folgender Artikel einverleibt: „Welcher Handwerksman seine vorgeer veracht oder Inen Schmehlich zuredt, der soll Inn die Eysen gelegt werden."

Das Verhältnis besserte sich, als auf Veranlassung des Rats die Kaufleutestube 1554 wieder in ihre Rechte eingesetzt und durch kaiserliches Dekret vom 29. Juni 1555 genehmigt wurde, dass im

Rate neben den 31 Geschlechtern 4 von der Mehrern Gesellschaft, 3 von den Kaufleuten und 7 von der Gemeinde sitzen sollten.

Die veränderte Stellung, welche die Zünfte dem Rat gegenüber einnahmen, giebt den Zunftgesetzen ihr besonderes Gepräge, giebt sich auch in der Goldschmiedeordnung von 1549 [1]) zu erkennen.

Früher hatten die Meister des Handwerks die Ordnung desselben aufgestellt und dem Rate zur Bestätigung vorgelegt. Sie sorgten selbst für die Ausführung, waren überhaupt in gewisser Beziehung unabhängig. Nunmehr erliess der Rat die Ordnung, bestellte die Aufsichtsorgane und zog die Gebühren und Strafgelder ein. Letztere waren — und dies ist bezeichnend für die Ordnung von 1549 — fest bestimmt. Wer seine Arbeiten verkaufte, ohne dass er sie vorher hatte geschauen lassen, wurde um 1 Mark Silber gestraft (Art. 8). Die gleiche Strafe traf den, der keinen offenen Laden hielt (Art. 9), die Gesellen eines Mitmeisters abwendig machte oder sie ohne Wissen und Zustimmung desselben beschäftigte (Art. 13), wer Kesselschmiede einstellte (Art. 21) und Handwerksgenossen Arbeit gab (Art. 23), die noch nicht im Besitze des Meisterrechts waren; dagegen wurde mit 4 Gulden rh. bedroht, wer einen Lehrknaben annahm, der nicht ordnungsgemäss von seinem Meister geschieden war (Art. 18), und für Förderung der Störer war eine Strafe von einer halben Mark Silber ausgesprochen.

Auch sonst macht sich eine Verschärfung der Bestimmungen bemerkbar. So setzt Art. 5 fest, dass die Meisterstücke innerhalb 2 Monaten gefertigt werden müssen und bestimmt die Vergütung, welche die Stückmeister den Geschaumeistern für Benützung der Werkstätte zu geben hatten, während der Ersatz für Kohlen u. s. w. der gegenseitigen Vereinbarung überlassen blieb.

In Art. 19 ist diesmal ausdrücklich die Bedingung aufgenommen, dass ein Lehrjunge nicht leibeigen sein dürfe. Zwar führen die Akten [2]) einen Fall an, dass Georg Brechtel einen leibeigenen Jungen einschreiben lassen durfte; allein hierzu wurde die Erlaubnis

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 14.

2) A.-A., G.-A. Fasc. IV a. 1605. Georg Brechtel.

nur gegeben, weil der Prälat von Oxenhausen versprochen hatte, den Jungen nach Erlangung der vogtbaren Jahre freizugeben.

Im übrigen ist die Ordnung von 1549 eine Zusammenstellung der Bestimmungen von 1529 und 1545. Nur Punkt 3 der letzteren Ordnung, welcher von der Verpflichtung handelt, bei den Versammlungen des Handwerks auf der Münze zu erscheinen, ist nicht mit aufgenommen.

§ 2.
Innere Verfassung des Handwerks seit 1549.

Die Leitung des Handwerks, welche vorher in den Händen von 2 Geschaumeistern und 4 beigeordneten Meistern gelegen war, wurde nunmehr vom Rate 2 Vorgehern und 2 Geschaumeistern übertragen. Er bestimmte ihren Wirkungskreis und schützte und überwachte ihre Thätigkeit durch die dazu verordneten Ratsherren. Damit ist auch gleich der Instanzenzug bei vorkommenden Beschwerden und Streitfällen angegeben. Wer sich mit der Entscheidung der Vorgeher nicht einverstanden erklärte, legte seine Sache dem Rate vor. Dieser verlangte die gutachtliche Äusserung der Vorgeher. Deren Antwort wurde der beschwerdeführenden Partei vorgelegt. Möglicherweise wurde ein abermaliger Bericht der Vorgeher und eine Entgegnung des Appellanten herbeigeführt. Dann berieten die verordneten Herren über die Angelegenheit, und der Rat beschloss meistens dem Antrage der verordneten Herren entsprechend. Die Erledigung fand fast durchweg in sehr kurzer Zeit statt, ohne dass dadurch der Gründlichkeit Eintrag geschehen wäre. Bezüglich der Amtsdauer der Vorgeher war in der Ordnung nichts bestimmt. Wenn es nun einerseits bedenklich schien, die Vorgeher ohne besonderen Grund zu beseitigen — man vermehrte dadurch die Unzufriedenheit und hatte nicht die Gewissheit, ob die Geschäfte in zuverlässigeren Händen ruhten —, so war es anderseits vielleicht bedenklich, wenn sich mit der längeren Amtsdauer gesteigertes Machtbewusstsein und grösserer Einfluss verband. Daher beschloss der Rat am 6. Februar 1552: „Fürohin soll jerlich ein Vorgeher seines Ambts erlassen und ein andrer an sein statt verordnet werden.“ Allein die Ereignisse dieses Jahres scheinen diesen Beschluss

in Vergessenheit gebracht zu haben. Nur so ist es zu erklären, dass Jörg Zorer und Marx Schwab von 1550—1557 als Vorgeher fungierten.. Dies wurde erst am 21. November 1557 [1]) geändert; von dieser Zeit an wechselten auch regelmässig die Vorgeher ab, während man hinsichtlich der Geschaumeister jedenfalls für vorteilhaft fand, wenn sie in ihrem Amte auf langjährige Erfahrung zurückblicken konnten.

In dem Entlassungsgesuche, das der ältere Vorgeher einreichte, machte er zugleich eine Reihe von Goldschmieden namhaft, welche geeignet waren, ihn zu ersetzen. Es stund natürlich beim Rate, ob er die Vorschläge beachten wollte.

Als die kurze Zwischenregierung im Jahre 1552 wieder beseitigt war, bestund eine der ersten Amtshandlungen des Geschlechterregiments darin, den Vorgehern am 17. September 1552 Sitz und Stimme bei den Strafsitzungen der verordneten Herren einzuräumen. Solche Stärkung des Ansehens und Einflusses der Vorgeher war angesichts des denselben entgegengebrachten Misstrauens unbedingt notwendig, hatte aber begreiflicherweise nicht sofort Erfolg.

Die Unbotmässigkeit war so gross, dass sich die Vorgeher zu der Klage genötigt sahen, es werde wenig auf die Ordnungen geachtet. Dies veranlasste den Rat zu der Anordnung, dass die verordneten Herren jeden Mittwoch über die Verfehlungen wider die Ordnung urteilen sollten. Den Vorgehern aber wurde eingeschärft, diese Vergehen zur Anzeige zu bringen. Dies machte ihre Pflicht nicht leichter und die Widerspenstigen nicht gefügiger. Solches erhellt am besten aus der Thatsache, dass sie sich nicht bequemen wollten, die Verwaltung der Handwerksgefälle durch die Wahl von Einnehmern oder Schatzmeistern zu bilden.

Diesem unerträglichen Zustande, der ebenso bedenklich war für die innere Ruhe als für die Sicherheit der Stadt in Kriegsgefahr, machte der Rat durch Entschiedenheit, gepaart mit weiser Mässigung und wohlwollendem Entgegenkommen ein Ende. Am 12. Februar 1554 wurden die Vorgeher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jedes Handwerk vollzählig erscheine, wenn der Rat die Ein-

1) Siehe Nachträge zur Ordnung.

nehmerwahl vornehmen lassen wolle. Am Wahltage wurden die Meister von den dazu berufenen Ratsherren Joh. Bapt. Heintzl und Felix Rem darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Einziehung des Zunfteigentums die Handwerke nicht geschädigt werden sollen. Des Kaisers Majestät habe eingewilligt, die fünfprozentigen Zinsen den Handwerkseinnehmern auszuhändigen, damit die Wohlfahrt des Handwerks dadurch gefördert werde. Zur Verwaltung dieser und anderer Einnahmen sollte nun jedes Handwerk ebenso viel Einnehmer als Vorgeher erwählen. Einen Beweis wohlwollender Fürsorge, der allerdings ebenso sehr im Interesse der Stadt als der Zünfte lag, gab der Rat dadurch, dass er seine Bereitwilligkeit erklärte, bei der Anschaffung grösserer Getreidevorräte behilflich zu sein, so weit die Zünfte nicht ihre Einkünfte für Warenvorräte nötig hätten. Bei den zur Zeit billigen Getreidepreisen wollte der Rat 1000 Schaff Getreide in die Stadt bringen lassen und ohne eigenen Nutzen an die Zünfte abgeben. Der Rat ging so weit, den Zünften die Sorge für die Lagerung des Getreides abzunehmen, indem er städtische Böden und Arbeitskräfte zur Verfügung stellte.

Es ist wohl anzunehmen, dass nach solchem Entgegenkommen die Zunftgenossen etwas milder gestimmt wurden und nicht gerade widerwillig den Eid leisteten, die Tauglichsten und Verständigsten aus ihrer Mitte für das Einnehmeramt zu erwählen. Die Erwählten aber mussten schwören, die Nutzungen und Gefälle des Handwerks getreulich zu verwalten und jährlich Rechnung abzulegen.

Ob übrigens bei den Goldschmieden auch späterhin neben und mit den Vorgehern erwählte Meister sich mit den Kassageschäften befassten, ist zweifelhaft. Erwähnt finden sich solche nirgends. In den Akten treten uns immer nur die Vorgeher als Vermögensverwalter des Handwerks entgegen. Nachdem sie stiftungsgemäss die Verwalter und Pfleger des Hirnschen Geschäfts waren, woraus sie ja doch einen namhaften Teil ihrer Einkünfte bezogen, war es eigentlich selbstverständlich, dass sie die gesamte Rechnungsführung übernahmen. Dass sie dies wirklich thaten, geht aus der ältesten uns erhaltenen Jahresrechnung hervor, erstattet am 24. Juli 1639 [1])

---

1) A.-A., G.-A. Fasc. VII. 1639.

von den Vorgehern Martin Schwab und Georg Hell. Nach derselben erhielt jeder Vorgeher und Geschaumeister eine Jahresbesoldung von 12 Gulden, also noch den gleichen Betrag wie im Jahre 1555; denn nach P. H. Mairs Memorialbuch [1]) wurde am 10. August 1555 den Vorgehern Marx Schwab und Jörg Zorer jedem für das halbe Jahr 6 Gulden und ihrem Knecht 5 Gulden ausbezahlt. Von den Geschauern Simbrecht Bair und Sebastian Schwab erhielt jeder auch 6 Gulden für das halbe Jahr. Hierzu kamen noch die Bezüge für die Verwaltung des Hirnschen Geschäfts, sowie die Einnahmen für die Geschau auf Grund des Art. 8 der Ordnung.

Jedenfalls um den Eifer der Vorgeher im Anzeigen straffälliger Vergehen aufzumuntern, beschloss der Rat am 31. Dezember 1562, die gewöhnliche Besoldung der Vorgeher einzuziehen und ihnen dafür die Hälfte der Strafen zuzuweisen. Diese Bestimmung ging auch in die Instruktion der Vorgeher vom 21. März 1563 über [2]). Dieselbe beklagte, dass die Vergehen gegen die Ordnung nur selten zur Anzeige gebracht würden, was die Ordnung geradezu wertlos mache. Diesem Übelstande abzuhelfen, wurden die Befugnisse der Vorgeher wesentlich erweitert. Fleisch- und Fischverkauf ausgenommen, wurde ihnen das Recht zugesprochen, auf Grund der Ordnung zu strafen und die Ausführung der Strafe zu überwachen. Sie hatten die Strafgelder einzunehmen und alle Quatember mit den Einnehmern der Stadt abzurechnen. Für ihre Mühewaltung sollten sie dann die Hälfte der Strafgelder erhalten.

Selbstverständlich hatten sie sich als Wächter der Ordnung selbst genau an den Buchstaben derselben zu halten. Allenfalls notwendig scheinende Änderungen hatten sie dem Rate zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Wo 4 Vorgeher waren, sollten jährlich 2, von 2 oder 3 Vorgehern sollte einer ausscheiden und durch den Rat ersetzt werden. Dieser nahm die neuen Vorgeher in Eid und Pflicht.

Gegen die Entscheidung der Vorgeher stund die Berufung an den Rat offen. Wenn sie in frevelhaftem Mutwillen erfolgte, so drohte der Rat mit Verdoppelung der Strafe.

1) A.-A., P.-H.-M., Schätze 63, Bl. 205.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 16.

Um die Vorgeher gegen ungebührliche Auflehnung zu schützen, hatte einer der verordneten Herren der Strafsitzung anzuwohnen.

Schon am 23. März sah sich der Rat infolge des heftigen Widerspruchs der Vorgeher genötigt, die alte Verehrung zu reichen. Dieser Widerspruch ist auch ganz erklärlich. Die Vorgeher mochten fürchten, erst recht als Verräter betrachtet zu werden, die nur um des eigenen Vorteils willen sich zu Handlangern des Geschlechterrates erniedrigten. Ihre Stellung als obrigkeitlicher Faktor brachte sie ohnedies in eine etwas eigentümliche Lage den Meistern gegenüber.

In der strengen Verpflichtung, jede Übertretung der Ordnung vor die Strafsitzung zu bringen, liegt auch der Grund, warum diese Einrichtung bald einen engherzigen bureaukratischen Charakter annehmen musste. Wenn die Vorgeher unter Berufung auf ihren Eid sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, dann ist es der Rat, der das notwendige Gegengewicht bildet und von Fall zu Fall entsprechende Milderung eintreten lässt, ein Zustand, der auch seine Schattenseiten hatte; denn er zeitigte ein anderes Übel: er öffnete der Willkür Thür und Thor und zog das Günstlingswesen gross.

Wenn 1557 (siehe Anhang zur Ordnung von 1549) nur die Abwechselung der Vorgeher aber nicht die der Geschaumeister beschlossen wurde, so mochte die Erwägung massgebend sein, dass zu diesem Amte nur langjährige Erfahrung die nötige Befähigung verleihe. So konnte es kommen, dass z. B. Hans Flicker von 1560—1584 und Ulrich Schönmacher von 1568—1584 das Amt eines Geschaumeisters bekleidete. Es musste doch einigermassen begründet sein, dass die Vorgeher 1588 den Geschaumeistern den Vorwurf machen konnten, das Amt werde vielfach zum Nutzen von Verwandten missbraucht. Von einem Falle erzählen die Akten: 1583 setzte es H. Flicker durch, dass sein Sohn die Meisterstücke im Laden des Vaters fertigen durfte, natürlich unter der Voraussetzung, dass es „in allen Punkten zwischen ihm und seinem Sohne mit Machung und Geschauung der Meisterstück mit Eid und Gelübt wie anderweg gehalten werde, als wie es gegen und mit andern Goldschmiedgesellen von Alters her gebräuchig gewesen“. Solche Vorkommnisse führten dazu, dass 1588 die Abwechselung der Ge-

schaumeister von 2 zu 2 Jahren verfügt wurde [1]). Dem Bedürfnis des Amts war Rechnung getragen, indem ein Geschaumeister doch noch 4 Jahre seines Amts waltete.

§ 3.

Wie bewährt sich die Neuorganisation des Handwerks?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vor allem darüber klar sein, welches die Absicht der Neuorganisation war. Dass dieselbe in erster Linie einen politischen Zweck verfolgte, liegt auf der Hand. Sollte das neue Regiment Bestand haben, so musste die Selbständigkeit der Zünfte vernichtet und jede freie Regung derselben unmöglich gemacht werden. Dies gelang vollständig. Wie die Stadt von 1549 an keine grössere Rolle mehr auf der politischen Bühne spielte, so waren im Innern derselben die Zünfte in politischer Beziehung bedeutungslos geworden.

Sie waren geradezu ein Mittel, die organisierte Bürgerschaft besser überwachen zu können. Kein Wunder, wenn sich dieselbe anfangs nur schwer darein fügte, auf die früheren Rechte zu verzichten. Allein hinter dem Rate stund ja noch eine höhere Macht; darum hütete man sich wohl, die Unzufriedenheit in offene Auflehnung übergehen zu lassen. Dazu kam in Betracht, dass eine kluge Politik die Bürger nicht politisch rechtlos gemacht hatte und sie wenn auch nicht als Glied einer besonderen Korporation, so doch als Gemeindeglieder am öffentlichen Leben Anteil nehmen konnten.

Um jederzeit über die Stimmung der Bürgerschaft unterrichtet zu sein und um auf diese im Sinne des Rats einzuwirken, wurden die Vorgeher geschaffen. War ihre Stellung auch anfangs keine beneidenswerte, so dauerte dies doch nicht allzu lange. Die damit verbundene Ehre, der nicht zu unterschätzende Einfluss, sowie die nicht unbeträchtliche Einnahme liessen es nicht an solchen fehlen, welche nach dem Vorgeheramte strebten. So war diese Organisation ein wesentlicher Teil des Regiments. Sie erfüllte ihren Zweck, und es bestund kein Grund, eine Abänderung derselben herbeizu-

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 23.

führen, um so weniger, als die Zünfte nach wie vor die natürlichen Sammelpunkte der waffenfähigen und -pflichtigen Mannschaft blieben, der Sicherheit der Stadt also kein Eintrag geschah.

Nachdem der Zunftgeist nicht mehr bestimmend auf die Geschicke der Stadt einwirken konnte, musste er seine Thätigkeit auf einen engeren Rahmen beschränken, und er entging nicht dem Gesetze, das der Dichter mit den Worten ausspricht: „Im engern Kreise verengert sich der Sinn.“ Es fehlten grosse Gesichtspunkte. Die Sorge vor übergrosser Konkurrenz trat in den Vordergrund aller Erwägungen. Von diesem Standpunkte aus beurteilten die Goldschmiede wie die übrigen Handwerker die Zweckmässigkeit der ihnen erteilten Gesetze. Dass sie sich in dieser Beziehung durch die Ordnung von 1549 nicht genügend geschützt glaubten, geht wohl daraus hervor, dass sie bald mit Abänderungsanträgen an den Rat herantraten. Nachdem die Zahl der Meister bedeutend gewachsen war, wollten sie zunächst das Eindringen aller Elemente verhindern, welche nicht die gleichen Vorbedingungen wie sie erfüllt hatten, ja ihre Bestrebungen gingen weiter darauf hinaus, diese Vorbedingungen zu erweitern und die Erreichung der Meisterrechte zu erschweren. Der Eigennutz der Meister fand sein Gegengewicht in der Bemühung des Rats, unreelles Geschäftsgebaren zu verhindern und die Interessen des Gemeinwohles zu wahren. So war ein Stillstand in der inneren Ausgestaltung des Handwerks ausgeschlossen. Der Fluss der Entwickelung, wie er in den folgenden Abschnitten dargestellt werden soll, kam keinen Augenblick zur Ruhe, wenn auch der Wellengang zu Zeiten ein ruhiger war.

§ 4.
Bekämpfung unberechtigter Konkurrenz.

Zweierlei Elemente kommen hier in Betracht, gegen deren Wettbewerb sich die Goldschmiede verwahrten. Zunächst handelte es sich um gelernte Goldschmiede, die aber den Augsburger Meisterbedingungen nicht genügt hatten, dann um Personen, die das Handwerk überhaupt nicht ordnungsmässig erlernt oder aus irgendwelchem Grunde Schiffbruch erlitten hatten. Beide wurden als Stimpler und Störer betrachtet.

a. Mit welcher Schärfe sich die Vorgeher im Einverständnis mit dem ganzen Handwerke sich selbst gegen solche wandten, die Hervorragendes zu leisten fähig waren, deren Zugehörigkeit dem Handwerk also sicher nur zur Ehre gereichen konnte, möge aus einigen Beispielen ersehen werden. Christoph Weyditz [1]) war 1530 nicht zu den Meisterstücken zugelassen worden, da er die Bestimmungen der Ordnung bezüglich der Zeit nicht erfüllt hatte. Er verschaffte sich nun einen kaiserlichen Freibrief, worin bei Androhung kaiserlicher Ungnade und Strafe begehrt wurde, Weyditz zuzulassen. Trotzdem beantragten die Vorgeher Abweisung, „dann der Goldschmid one das bey diser gutten Ordnung souil alhie werden, das sy sich beschwerlich bey ainander erhalten mögen und deshalben von nötten sein wird, derohalben ordnungen fürzunehmen, damit Ir nit souil einkommen". Der Streit zog sich viele Jahre hin. Endlich am 11. August 1538 entschied der Rat, in Berücksichtigung der kaiserlichen Fürschrift, dass Weyditz seine Kunst wohl ausüben dürfe, doch habe er sich aller Eingriffe in das Handwerk zu enthalten. Den Goldschmieden aber wurde bei Androhung von Strafe befohlen, sich friedlich und freundlich gegen Weyditz zu verhalten — ein merkwürdiges Urteil, das nur so zu erklären ist, dass es der Rat mit keiner Seite verderben wollte. Weyditz durfte seine Arbeiten, für welche er Goldschmiedegesellen einstellte, fertigen; aber der Goldschmiede Gerechtigkeit wurde ihm nicht zugebilligt. Dabei hatte es sein Verbleiben, als sich Weyditz 1554 darüber beschwerte, dass seinen Gesellen und Jungen die bei ihm zugebrachte Zeit nicht angerechnet werde [2]).

Im gleichen Jahre wurde dem Bildhauer Joachim Forster, der bei Bildhauer Murman gelernt und dreissig Jahre in der Fremde, in Italien und Frankreich, auch als Goldarbeiter gedient hatte, verboten, Goldschmiedearbeiten zu verfertigen.

1) A.-A., G.-A. Fasc. I. 1554.

2) Auch auswärts wurden seine Lehrbriefe nicht als vollwertig anerkannt, da sie nicht von den geschworenen Meistern gesiegelt waren, sondern nur eine Bestätigung vom Stadtvogt und zweien Zeugen enthielten. So wurde 1543 der Lehrbrief des Wolf Fuchs, der das Bildhauer- und Goldschmiedehandwerk 4 Jahre bei Weyditz erlernt hatte, in Nürnberg beanstandet (G.-A., Nachträge).

Am deutlichsten aber geht das Bestreben der Goldschmiede, fremden Zuzug abzuhalten, aus ihrem Verhalten gegenüber Andreas Attemstetter hervor. Dieser, ein Niederländer und ein vielgereister Künstler, kam um das Jahr 1562 nach München, wenigstens tritt er in diesem Jahre zum erstenmal in den Hofzahlamtsrechnungen auf. Sein Gesuch um Zulassung zum Handwerke wurde von den Münchener Meistern abgewiesen. Trotz der feindseligen Haltung der Goldschmiede konnte er als Schützling des Herzogs bis 1565 in München bleiben. 1566 ist er in Friedberg, um der Metropole des Kunstgewerbes nahe zu sein.

Im Jahre 1580 [1]), nach dem Tode seiner Frau, bat er den Herzog Wilhelm um Fürschrift an den Augsburger Rat, da er willens wäre, Augsburger Bürger zu werden. Mit der erlangten Fürschrift unterstützte er sein Gesuch an den Rat, ihn als Bürger aufzunehmen und sein Handwerk treiben zu lassen. Auch an das Handwerk der Goldschmiede richtete Attemstetter ein Gesuch um Zulassung. Es half ihm jedoch nichts, dass er in beweglichen Worten darauf hinwies, wie schwer es ihm falle, sich das zum Handwerk Nötige von Augsburg zu verschaffen und dass er erklärte, auf einen offenen Laden zu verzichten und nur mit einem Gesellen oder Buben arbeiten zu wollen. Er hatte weder seine Zeit in Augsburg erstanden, noch daselbst sein Meisterstück gemacht, Grund genug, ihn abzuweisen; dagegen konnte es nicht ins Gewicht fallen, dass dem Weyditz früher erlaubt worden war, das Handwerk zu treiben, obwohl er doch Bildhauer gewesen war, dass Attemstetter versprach, die Goldschmiede sollten sich nicht über ihn beklagen müssen, da er ja doch andere Arbeit fertige, als sie hier in Brauch sei und dass die Vorgeher ausdrücklich anerkannten, seinesgleichen sei seiner künstlichen Arbeit halben in ganz Deutschland nicht.

Selbst ein mit kaiserlicher Fürschrift belegtes Gesuch vom Jahre 1582 wäre unbeachtet geblieben, wenn nicht ein kaiserliches Dekret vom 30. Juli 1582 in entschiedenem Tone verlangt hätte, „gedachten Ademstett vngeachtet der eingebrachten Exceptionen, Irer May. zu gehorsamen Ehren vnd gefallen in das Goldtschmid-

1) A.-A., G.-A. Fasc. I. 1580. G.-A. Fasc. II. 1582.

hanndtwerck alhie einkommen zu lassen". Am 14. August beschloss denn auch der Rat, Attemstett derart zuzulassen, dass er weder Gesellen noch Jungen halten dürfe, d. h. dass solchen die bei Attemstett zugebrachte Zeit nicht angerechnet werde. Am 11. September erhielten er und seine Ehewirtin das Bürgerrecht. Als vollwertig scheint er übrigens nicht anerkannt worden zu sein; denn sein Name fehlt auf der Goldschmiedetafel. Seine Arbeiten sind also jedenfalls nicht geschaut worden, woraus es sich erklärt, dass solche noch nicht nachgewiesen werden konnten. Attemstett starb 1591. Seine Bedeutung spricht am besten seine Grabschrift [1]) aus: Plastes, auri et argenti caelator, in orbe et urbe nulli secundus.

Hans de Vos [2]), der bei Attemstetter gelernt hatte, bat 1603, sein Handwerk ausüben zu dürfen. Dagegen verwahrten sich die Goldschmiede, da am 14. August 1582 ausgesprochen worden war, dass die bei Attemstetter zugebrachte Zeit nicht angerechnet werden solle. Da nun Hans de Vos versprach, sich auf kaiserliche Arbeit zu beschränken und weder Gesellen noch Lehrjungen zu halten, so wurde ihm solches trotz heftigen Widerspruchs der Vorgeher gestattet.

Im gleichen Jahre bestellte Erzherzog Matthias bei Franz Asbruck das Bildnis des Erzengels St. Michael von Silber und den Kaiser Antoninus Pius zu Ross von Messing. Da Asbruck der Ordnung kein Genüge gethan hatte, daher nur berechtigt war, sich vom Bild- und Tierbossieren, Reissen, Giessen und Kupferstechen, sowie von Unterweisung der Gesellen und Lehrjungen zu ernähren, so musste er um Genehmigung des Rates bitten. Diese wurde ihm zuteil, obwohl die Vorgeher fürchteten, dadurch müsste das so hoch berühmte Handwerk in den Verdacht kommen, als wäre kein Meister so geschickt und kunstfertig als der Bittsteller.

Auch der Nachweis eines auswärts gefertigten Meisterstücks fand keine Beachtung. Hans Rappold [3]), der in Nürnberg sein Meisterstück gemacht hatte und dem David Altenstetter das Zeug-

1) Prasch III, S. 30.
2) G.-A. Fasc. IV. 1603.
3) G.-A. Fasc. IV b. 1615.

nis ausstellte, dass er im Treiben ausgezeichnet sei, „man verstümpell ihn gleich wie man wölle“, musste versprechen, sich nur mit Unterweisung der Gesellen und Jungen im Treiben zu befassen. Eine besondere Gnade und bedeutungsvolle Anerkennung war die Erlaubnis, für den Erzherzog Leopold eine grössere Arbeit fertigen zu dürfen [1]).

b. Je mehr sich die Zunftgesetzgebung entwickelte und je mehr man bemüht war, alle im gewerblichen Leben vorkommenden Fälle unter bestimmte Paragraphen zu fassen, um so eine starke Schutzmauer um das Handwerk zu errichten mit wohlverwahrtem und nur unter schwer zu erfüllenden Bedingungen sich öffnendem Zugange, desto grösser musste auch die Zahl derer werden, die nur einen Teil der Vorbedingungen erfüllen konnten, sei es dass die Lehr- und Gesellenzeit nicht völlig erstanden oder die Einschreibung übersehen wurde, dass die Vorschriften über Verlobung und Verheiratung keine Beachtung fanden oder dass die Kosten der Meisterwerdung zu hohe waren. Dazu kam, dass namentlich in den Jahren, da in Augsburg Reichstage abgehalten wurden, viele fremde Gesellen sich einfanden, ohne in ein festes Arbeitsverhältnis zu treten; auch manche hiesige Gesellen verliessen ihre Werkstätte und fingen an, für sich selbst zu arbeiten.

Daher sah sich der Rat am 9. Mai 1559 [2]) veranlasst, die Goldschmiede aufzufordern, „sie mögen auff die Störer kundtschafft machen vnnd den Herrn Bürgermaistern antzaigen dieselben abzuschaffen“. Es schien auch höchste Zeit, dass die Obrigkeit einschreite; denn schon beschritten die Meister den Weg der Selbsthilfe. Sie stellten mehr Gesellen ein, als die Ordnung erlaubte und erklärten, sich derselben nur fügen zu wollen, wenn die Störer abgeschafft würden.

Schon am 10. Mai legten die geschwornen Meister dem Walther Winkelmann [3]) die Arbeit nieder, obwohl er mit den drei Kleinodien, die er für einen grossen Herrn zu fertigen hatte, und

---

1) Siehe S. 90.

2) G.-A. Fasc. I. 1559.

3) G.-A. Fasc. I. 1559. Walther Winkelmann aus Flandern.

an welchen er mit 2 Gesellen schon 18 Wochen arbeitete, kaum zur Hälfte fertig war. Er gab in seiner Berufung der Meinung Ausdruck, als ob jeder zur Zeit des Reichstags sein erlerntes Handwerk ausüben dürfe. Dies war ein Irrtum, wenn auch der Kaiser ziemlich freigebig war mit Erteilung der Freiheit, überall da seines Handwerks leben zu dürfen, wo der Kaiser Hof halte. Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass die Goldschmiede sich energisch dagegen verwahrten, dass auf diese Weise ihre Ordnung durchbrochen und deren Wirkung nahezu aufgehoben werde. Sie hatten damit freilich nur selten Erfolg. Als im Jahre 1558 die Goldschmiede dem Siegelschneider Schwaiger [1]) wehren wollten, die vom Kaiser bestellten Siegel zu fertigen, erwirkte er einen kaiserlichen Freibrief, nach welchem ihm und seinen Brüdern als kaiserlichen Hofgoldschmieden das Recht zustehen sollte, ihre Werkstätte überall da aufzuschlagen, wo sich die kaiserliche Hofhaltung befände. Die Goldschmiede durften es unter solchen Umständen noch als Berücksichtigung ansehen, dass der Rat beschloss, dem Ulrich Schwaiger sei das Siegel- und Steinschneiden erlaubt, im übrigen solle er des Goldschmiedehandwerks müssig stehen.

Nur den fremden Kramern wurde 1524 erlaubt, zur Zeit der Reichstage und an Wochenmärkten hier feil zu haben. Aber die Zunftgesetze blieben in voller Geltung.

Im Jahre 1567 beschwerten sich etliche Meister, dass sie in ihrer Arbeit, die im Anfertigen von Büchsenschäften, Pulverfläschchen und Uhrgehäusen bestund, durch Fremde beeinträchtigt würden. Daher beantragten die Vorgeher die Aufstellung zweier Bussmeister mit der Aufgabe, die Störer aufzuspüren und zur Anzeige zu bringen. Der Bitte wurde am 2. August stattgegeben. Die Arbeit dieser Bussmeister war jedenfalls keine leichte und angenehme. Daher begehrten sie am 4. September 1571 eine Jahresbesoldung von 10 Gulden. Sie wurden jedoch damit abgewiesen und verpflichtet, ein Jahr unentgeltlich zu dienen. Die Folge war, dass die älteren Meister die Übernahme des Amtes ablehnten und dasselbe den zwei jüngsten Meistern aufgeladen wurde.

---

1) G.-A. Fasc. I. 1558—1559.

Die Störerei hätte übrigens nicht überhand nehmen können, wenn sie nicht von einzelnen Meistern gefördert worden wäre. Daher wurde in der Ordnung vom 8. März 1572 bestimmt, dass jeder Meister, welcher der Störerei Vorschub leiste, um 2 Mark Silbers gestraft werde [1]).

Angenommen, dass dieser Artikel auch wirklich von allen Meistern beachtet wurde, woran jedoch billig zu zweifeln ist, so zeigte sich doch bald, dass nur halbe Arbeit gemacht worden war. Die Soylier [2]), Silberkramer und besonders die „Saphoyer und andern Walchen“ [3]) (Savoyer und andere Welschen) behielten freie Hand im Ein- und Verkauf. Die Störer konnten ihnen billiger liefern, da sie den Bestimmungen über Prob und Geschau nicht unterworfen waren. Über die hieraus erwachsenden Nachteile: Schädigung der Meister, Übervorteilung der Käufer und Abwendigmachen der Gesellen, beklagten sich die Goldschmiede am 27. Juni 1581 [4]). Sie baten, den Artikel vom 8. März 1572 auf alle Bürger und Inwohner auszudehnen, so dass allen, nicht nur den Goldschmieden verboten wäre, Störer und Winkelarbeiter hier oder in umliegenden Orten mit Geld, Zeug, Arbeit oder sonst zu befördern; man sollte für sie auch in keiner Weise gut stehen, noch Waren weder kauf-, tausch- oder anderweise von ihnen annehmen. Ferner sollte den Bussmeistern gestattet sein, die verdächtigen Personen zur Rede zu stellen, ihr Thun und Wesen zu erkundigen und gegen die Verbrecher strafend einzuschreiten, wie solches auch seitens des Nürnberger Rates geordnet wurde. Auf eine Anfrage teilte dieser am 7. September 1581 mit, dass alle Störer, welche sich in den Vorstädten und auf dem Lande aufhielten, fortgeschafft wurden und dass eine Strafe von 10 Gulden = 20 Pfd. novj jede För-

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 18.

2) Soylier-Juweliere; in frühester Zeit wandten sich die Welschen, besonders die Savoyer diesem Geschäftszweige zu, weshalb die Juweliere kurzweg Savoyer genannt wurden, woraus durch Zusammenziehung Soylier entstand.

3) G.-A. Fasc. II. 1581. Supplikation der Vorgeher des Handwerks um weitere Massregeln gegen die Störer. Die hier hervorgehobenen Savoyer beschäftigten sich besonders mit Gold- und Silberdrahtfabrikation.

4) G.-A. Fasc. II. 1581.

derung der Störer besonders der unter fremder Herrschaft stehenden bedrohe. Daraufhin beschloss der Augsburger Rat am 19. Oktober [1]), der Bitte der Goldschmiede zu willfahren und die Unterstützung der Störer mit Einziehung der ihnen übergebenen Arbeiten und Waren zu strafen. Auch die von den Winkelarbeitern für sich selbst gemachten Arbeiten durften von den Bussmeistern konfisziert werden. Für ihre Mühe wurde ihnen ein Dritteil der mit Beschlag belegten Waren zugesprochen.

Trotz alledem fehlte es nicht an Versuchen, das Gesetz zu umgehen. Einer der merkwürdigsten Fälle wurde bei früherer Gelegenheit [2]) schon berührt. Am 6. Dezember 1586 beschwerten sich die Goldschmiede über Jörg Bernhart, dass er sich unterstanden habe, einen Gesellen Namens Matthäus Waldtbaum von Kiel 3 Jahre und 33 Wochen mit Arbeit und Geld zu fördern. Der Goldschmied Jörg Sittmann unterstützte diese Störerei, indem er Werkstätte und Werkzeug zur Verfügung stellte. Meister und Gesellе wurden gestraft. Gerog Bernhart aber wollte eine Strafe nicht annehmen, da ihm 1572 erlaubt worden war, ledigen Standes für den Herzog zu arbeiten; auch hatte er angeblich nicht mit Waldtbaum, sondern mit Sittmann einen Vertrag wegen Fertigung etlicher Kleinodien abgeschlossen. Gerade in dieser Beziehung wurde ihm nachgewiesen, dass er etliche Gesellen gehalten hatte, die bei einigen Meistern für sich selbst arbeiteten. Ferner hatte er sich verheiratet und auf der Kaufleute Stuben schreiben lassen und trotzdem das Handwerk getrieben. Unter solchen Umständen konnte ihm auch die angelegentliche Fürsprache des Herzogs Wilhelm nicht nützen, und Bernhart wurde mit 60 Gulden bestraft.

Wie Waldtbaum (Walbaum) wurde auch Joachim Schutzmeister [3]) von Chr. Böhaim und Jörg Sittmann mit heimlicher Arbeit gefördert. Als es zur Kenntnis der Vorgeher kam, wurde er als Störer bestraft, obwohl er angab, dass er als fremder Geselle die Ordnung nicht gekannt habe.

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 21.

2) Siehe S. 88.

3) G.-A. Fasc. II. 1587.

Da die Störer sich in der Regel als Messingarbeiter bezeichneten, so sollte ihnen auch dieser Ausweg gesperrt werden; darum beschloss der Rat am 9. August 1588 [1]) zur Verhütung von Betrug und zum besten des Goldschmiedehandwerks, dass jegliche Messingarbeit nur den Goldschmieden zustehe. Jedes Vergehen gegen diese Bestimmung sollte mit 100 Gulden bestraft werden. Unter Androhung einer Strafe von 30 Gulden war den Meistern verboten, Messingschröter zu beschäftigen; die gleiche Strafe war den Gesellen in Aussicht gestellt, welche mit Winkelarbeitern oder Messingschrötern arbeiteten. Die bei Winkelarbeitern gefundenen Arbeiten durften durch die Störmeister konfisziert werden.

Auf Grund dieser Ordnung wurde am 11. Oktober 1588 Hans Kuss, der kein Bürger der Stadt war, ausgewiesen; Daniel Schmid sollte seinem Versprechen gemäss nach Prag ziehen und den Goldschmieden nicht mehr überlästig sein. Hans Hieber und Hans Ulrich Brunner wurden angewiesen, sich aller Goldschmiedearbeit zu enthalten. Anderen sieben Messingschrötern, die ein Bittgesuch um Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Arbeit an den Rat gerichtet hatten, sowie Jakob Knoller, der bescheiden zugegeben hatte, dass man den Goldschmieden ihr Vorgehen nicht verargen könne, wurde gestattet, ferner mit Kupfer und Messing in offenem Laden zu arbeiten, aber nur für die Uhrmacher. Doch mussten sie die Gerechtigkeit der Arbeit erkaufen und 24 Gulden in die Ratsbüchse bezahlen. Sie durften keine Goldschmiedegesellen setzen und annehmen und durften weder Gold und Silber, noch Edelgesteine verarbeiten. Die Ausnahmestellung dieser Personen wurde besonders dadurch gekennzeichnet, dass sie bei ihrem Abgange nicht ersetzt werden sollten.

Mit Recht beschwerten sich die Betroffenen darüber, dass die erkaufte Gerechtigkeit nur für ihre Person gelten solle, nachdem sie schon im hohen Alter waren und dass sie nur den Uhrmachern arbeiten dürften. Sie beanspruchten auch das Vergolden und Versilbern als freie Kunst, hätten aber gerne auf den offenen Laden verzichtet.

Solches Verlangen galt den Vorgehern als unverschämte An-

1) Siehe II. Teil, Urkunde 23.

massung. Ihrem Antrage entsprechend blieb es auch bei dem früheren Beschlusse.

Wie wenig es trotz aller heissen Bemühungen gelang, die Störer auszurotten, kennzeichnet am besten die Thatsache, dass 1594 [1]) Hans Pfleger als Störer zur Anzeige gebracht wurde, nachdem er 35 Jahre lang kleine Arbeiten in Gold und Silber gefertigt hatte, ohne der Gerechtigkeit fähig zu sein. Angesichts solcher Sachlage verzichteten die verordneten Herren auf eine Bestrafung und begnügten sich mit dem Versprechen, dass er sich künftig aller Goldschmiedearbeiten enthalten wolle.

Welchen Zweck hätte auch die Bestrafung haben sollen? Auf seinem Vergehen stund eine Strafe von 100 Gulden; die konnte der arme Teufel ja doch nicht bezahlen, wie sie auch in anderen Fällen nicht bezahlt wurde. Als im Jahre 1600 der Stadtwächter M. Klein, um sich einen Nebenverdienst zu schaffen, sein früher erlerntes Handwerk ausübte und messingene Uhrgehäuse fertigte, wurde er zu 100 Gulden Strafe verurteilt; aber die Herren ob der Ordnung erliessen ihm dieselbe, da er sie ja doch nicht hätte bezahlen können. Dieser Fall veranlasste sie, eine Abänderung der Strafe zu beantragen. Dem entsprechend beschloss der Rat am 10. Juni 1600, die Verbrecher zum erstenmal mit 10 Gulden, zum andernmal mit 20 Gulden und im wiederholten Rückfalle mit Gefängnis und Stadtverweisung je nach der Schwere des Falles zu strafen. Es wurden auch die Worte: „Es sollen keine Meister des Goldschmiedehandwerks sich der Messingschröter Arbeit gebrauchen", die 1588 beschlossen worden waren, gestrichen. Wenn sie in Art. 12 der Ordnung von 1603 wieder auftauchen, so liegt nur ein Versehen des Schreibers vor. Jedenfalls hatte man gefunden, dass neben den wenigen konzessionierten Messingschrötern immer wieder Störer auftauchten; auch mochte die Thätigkeit der Messingarbeiter seitens der Goldschmiede allzu sehr und nicht nur zu Messingarbeiten in Anspruch genommen worden sein.

Es lag im Wesen der gesetzlich geordneten Arbeitsverteilung, dass kein Handwerk Fremde oder solche, die nicht allen Anforderungen der Ordnung entsprechen konnten, einkommen liess. Hart

1) G.-A. Fasc. III. 1594.

und ungerecht musste dies besonders jene dünken, welche das Handwerk ordnungsgemäss erlernt hatten und Tüchtiges leisten konnten, aber durch eine unglückliche Verkettung der Verhältnisse verhindert worden waren, das Meisterrecht zu erwerben. Eine Milderung trat jedoch dann ein, wenn dies durch Rücksicht auf einflussreiche Fürsprache geboten schien. So mussten die Bestrebungen, den Zunftgenossen den Arbeitsmarkt ausschliesslich zu sichern und die Stimplerei zu unterdrücken, ergebnislos bleiben.

§ 5.
Erschwerung berechtigter Konkurrenz.

a) Abänderung der Ordnung vom Jahre 1555.

Schon im Juni 1551 erbaten die Goldschmiede eine Änderung der Artikel IV, V, VI, XVII, XIX und XXII der Ordnung, „dann erst Innerhalb fünff Jaren ob den dreyssig maistern allhie worden sein vnnd wo E. vest vnnd F. E. R. hierin nit ain einsehen thun, so werden der Goldschmidt allhie souil, das sy sich beschwerlich neben ainander vnnderhallten vnd erneren mögen“. Ja sie glaubten, dass es „die Notturft wol erfordert, das man ain Handwerkh ain Zaitlang gar beschliessen solte“. Eine ähnliche Bemerkung lassen sie aus gleichem Anlasse 1588 einfliessen, und es ist kein Zweifel, dass sie auch dementsprechenden Antrag gestellt hätten, wenn sie auf Annahme desselben hätten rechnen können. An anderen Orten war man diesbezüglichen Wünschen der Goldschmiede entgegengekommen.

In Riga war das Amt mit 12 Meistern [1]), in Rostock seit 1569 mit 9 Meistern, und in Wismar wurde es 1610 mit 6 Meistern geschlossen [2]). In Hamburg [3]) bestand das Amt aus 12 Meistern seit 1486; infolge der Zunahme des Handels und der Bevölkerung liessen sich viele Bönhasen nieder. Diesem Übelstande abzuhelfen wurde 1599 die Zahl der zugelassenen Meister auf 24 erhöht, von welchen keiner Macht haben sollte, sein Amt zu verkaufen.

---

1) Dr. W. Stieda, Das Amt der Goldschmiede in Riga, Balt. Monatsschrift, Bd. XXXV, Heft 1, S. 28.

2) Crull, Das Amt der Goldschmiede in Wismar, S. 9 u. 10.

3) Rüdiger, S. 100.

Da eine Schliessung des Handwerks in Augsburg nicht zu erreichen war, so wollten sich die Goldschmiede zunächst mit Änderungen der Lernzeit und der Anzahl der Gesellen und Lehrjungen begnügen.

Sie mochten vielleicht auch glauben, dass dadurch der unbilligen Bevorzugung mancher Gesellen, die sich ansehnlicher Fürschrift erfreuten, ein Damm gesetzt werde. Ein für das Handwerk besonders ärgerlicher Fall war die Befürwortung des Gesellen Georg Sigkam (Sigman, Sittmann) durch den spanischen Prinzen Philipp, an dessen Harnisch Sigman zwei Jahre gearbeitet hatte. Wohl stellte sich der Rat anfangs auf die Seite des Handwerks, welches das ordnungswidrige Begehren, die zwei Jahre in Anrechnung zu bringen, abwies; aber dem wiederholten Drängen des Prinzen konnte der Rat nicht widerstehen, „vngnad zu verhuetten". So wurde denn Sigman im Laufe des Jahres 1552 Meister [1]).

Erst 1555 gelangten die Anträge der Goldschmiede zur Verhandlung. Die Artikel wurden den Meistern des Handwerks vorgelesen. Das hierüber aufgenommene Protokoll [2]) lässt deren Zustimmung erkennen, darum erklärte sich der Rat am 7. März 1555 mit dieser Abänderung einverstanden und fügte die Bemerkung bei, dass die Artikel „allain auf die angeenden vnd nit die personen verstanden werden sollen, die vor diesen articuln maisterstuckh gemacht vnd zugelassen sein".

Danach musste ein Goldschmiedegesell 10 Jahre beim Handwerk gewesen sein, wenn er zum Meisterrechte zugelassen werden wollte (Art. IV von 1529 und 1549 setzte 8 Jahre fest), ein fremder Geselle hatte eine 6jährige Dienstzeit bei höchstens 3 Augsburger Meistern nachzuweisen.

Waren die Meisterstücke nach Art. V gefertigt, so konnten die Meisterrechte verliehen werden gegen Erlegung von 24 Gulden in die Ratsbüchse (statt 12 Gulden). Ausdrücklich war die Ausübung des Meisterrechts davon abhängig gemacht, dass vorher das Bürger-

1) G.-A. Fasc. I. Näheres in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Schw., 1892, von Dr. A. Buff.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 15.

recht erworben würde. Falls ein Geselle mit einem oder mit zweien oder gar mit allen drei Meisterstücken nicht bestünde, sollte er um ein halbes, oder ganzes oder um anderthalb Jahre zurückgestellt werden.

Bezüglich der Meisterssöhne und Tochtermänner blieb es dabei, dass sie zwar von den Meistergebühren befreit waren, im übrigen aber keinerlei Bevorzugung geniessen sollten. Das Lehrgeld wurde von 18 Gulden (Art. XV, 1529 und Art. XVII, 1549) auf 24 Gulden erhöht. Für einen Jungen, der ohne Lehrgeld lernte, dauerte nun die Lehrzeit nicht 7, sondern 8 Jahre.

Während früher ein Meister 2 Lehrjungen und 3 Gesellen (Art. XVI und XIX vom Jahre 1529 und Art. XIX und XXII vom Jahre 1549) einstellen durfte, waren ihm jetzt nur 1 Lehrjunge und 2 Gesellen oder 3 Gesellen ohne Lehrjunge erlaubt.

Dass mit Genehmigung dieser Punkte nicht alle Wünsche der Goldschmiede erfüllt waren, geht aus den Zusatzbemerkungen obigen Protokolls hervor.

Schon wurden Stimmen laut, welche für die Meisterssöhne grösseren Vorteil beanspruchten, die frühere Zahl der Buben und Gesellen für notwendig erklärten und für letztere eine achtjährige Dienstzeit verlangten, abgesehen von der sich bekundenden Feindseligkeit gegen die Störer und gegen den Handel mit fremdem Silber. Solche Anschauungen, aus dem Eigennutze der menschlichen Natur hervorgegangen, wirken ansteckend, wie sich noch späterhin zeigen wird.

Begreiflicherweise war die Neuordnung der Gesellenzeit für die davon Betroffenen sehr unangenehm. Daher baten am 26. März 1555 Konrad Schreck und Hans Rung, dass auf sie die alte Ordnung angewendet würde, da bei dem einen an Bartholomä und bei dem andern an Ostern die vierjährige Gesellenzeit zu Ende ginge. Allein der Rat beschloss auf Vorschlag der Vorgeher und Geschaumeister, die neue Ordnung durchzuführen, ohne Ausnahmen zu gestatten.

b) Zahl der Lehrjungen und Gesellen.

Schon 1556 wurden abermals Änderungen vorgenommen. Die Bestimmung bezüglich der Anzahl der Gesellen und Lehrjungen

hatte sich nicht bewährt. Es wurde gestattet, selbfünft in der Werkstätte zu arbeiten; dabei wurde zugleich der Anregung Schönmachers entsprochen, einen zweiten Lehrknaben zuzulassen, wenn der erste im letzten Jahre wäre; doch sollte die Gesamtzahl von 5 — den Meister eingeschlossen — nicht überstiegen werden.

Dieses Entgegenkommen war eine Begünstigung der grossen Meister. Darin wurde 1563 noch ein Schritt weiter gegangen [1]), indem gestattet wurde, dass jeder Meister neben einem Lehrjungen den eigenen oder eines andern Meisters Sohn in die Lehre nehmen durfte bei Androhung einer Strafe von 2 Gulden, die für jeden überzähligen Gesellen oder Knaben und für jede Woche bezahlt werden sollte. Zugleich wurde die vierzehntägige Probezeit auf 8 Wochen ausgedehnt. Eine Überschreitung derselben wurde jedoch erst 1593 mit Strafe belegt.

Da sich die Meister die Bestimmung wegen der Zahl der Lehrjungen so zurecht legten, als könnten sie neben den eigenen noch andere Meisterssöhne als Lehrjungen halten, so beschwerten sich die Vorgeher 1591 [2]) im Interesse der armen Meister. Daher bestimmte der Rat am 21. März 1591, dass einem Meister nicht mehr als 2 Lehrjungen gestattet seien, nämlich ein fremder, daneben ein eigener oder ein anderer Meisterssohn. Jedes Vergehen hiegegen wurde zum erstenmal mit 3 Gulden, im Wiederholungsfalle mit dem Doppelten bestraft, bei abermaligem Rückfalle sollte der Meister in die Eisen geschafft werden.

Diese Bestimmung erlitt 1602 wieder eine Einschränkung, indem ein zweiter Lehrjunge nur neben dem eigenen Sohne erlaubt war, und wer einen Goldschmiedssohn angenommen hatte, durfte nach Verlauf von 5 oder 7 Lehrjahren einen zweiten Knaben einstellen. Bezüglich der Zahl der Gesellen wurde festgesetzt, dass dieselbe keine Vermehrung erfahren dürfe, wenn der Lehrjunge abgehe [3]).

In Nürnberg behielten die Meister nach der Ordnung von 1552

---

1) G.-A. Fasc. I. 1563.

2) Ebendaselbst III. 1591.

3) Siehe S. 133.

freie Hand bezüglich der Gesellenzahl; doch sollten die kleinen Meister bei Vergebung der Arbeiten so viel als möglich berücksichtigt werden.

An Lehrjungen durften nicht mehr als 3 gehalten werden bei einer Strafe von 10 Gulden. Hamburg (1599) und Riga erlaubten höchstens 2 Gesellen und 3 Lehrjungen.

Die Strafbestimmung des Jahres 1563 war durch die Wahrnehmung veranlasst worden, dass sich die Meister an die einschränkenden Bestimmungen wenig kehrten besonders in Zeiten, wo die Aufmerksamkeit der Obrigkeit durch wichtigere Angelegenheiten in Anspruch genommen war. So wird aus dem Jahre 1559 [1]) gemeldet, dass den Meistern Dionysius Müller, Theophilus Klebich (Glaubich?), Bernhard Hess, David Zimmermann und Thobias Thoman die überzähligen Gesellen abgeschafft wurden. Auf ihre Bitte, dieselben während des Reichstags behalten zu dürfen, da sie allerlei ansehnliche, treffliche „Frümbarbeit" angenommen hätten, auch befürchten müssten, wenn ein Geselle beurlaubt würde, dass alsdann alle aufstehen und hinwegziehen möchten, wurde ihnen erlaubt, die Gesellen noch 2 Monate zu behalten. Für die Folge sollten sie sich aber der Ordnung gemäss verhalten.

Um die Wiederholung solcher Gesetzwidrigkeiten zu verhindern, wurde am 11. Juli 1563 die Ordnung im Beisein zweier Ratsherren verlesen und den Meistern das Gelübde abgenommen, nach der Ordnung zu leben.

Die Meister waren nun genötigt, bei besonderen Anlässen darum nachzusuchen, die Zahl ihrer Gesellen für eine bestimmte Zeit vermehren zu dürfen. Lienhart Jöchlin, Konrad Stierl und Remundus Luminit unterliessen dies 1578. Hätte es sich nicht um kaiserliche Arbeit gehandelt, die in kurzer Frist fertig gestellt sein sollte, so wären sie der Strafe wohl kaum entgangen.

1589 suchte der Soilier Georg Bernhard nach, dass jeder von den 2 Meistern, die er mit Fertigung einer bedeutenden Arbeit für Herzog Wilhelm von Bayern beauftragt hatte, zwei Gesellen über die gewöhnliche Zahl auf 3 Monate halten dürfe.

---

1) G.-A. Fasc. I. 1559.

Die Vorgeher begehrten, er solle arme Meister bedenken. Darauf konnte sich Bernhard nicht einlassen, da es sich um zwei Werke handelte, von welchen jedes in einem besonderen Laden zu fertigen war und wozu nicht jeder Meister taugte. Um die Arbeit nicht aus der Stadt zu treiben und dem Wunsche des Herzogs entgegenzukommen, wurden am 27. Mai die 2 Gesellen bis auf Jakobi bewilligt.

c) Die Lehrzeit des bei einem Augsburger Meister eingeschriebenen Lehrlings ist in Augsburg zuzubringen.

Vorbedingung der Einschreibung eines Lehrjungen war der Nachweis freier, ehelicher Geburt. Wie genau es die Goldschmiede in letzterer Beziehung nahmen, weil Ehre und Ansehen des Handwerks davon abhing, zeigte sich deutlich, als am 20. September 1552 [1]) Hans Schebl von Hall im Innthal um Zulassung zum Handwerke nachsuchte mit der Begründung, dass er 4 Jahre gelernt habe und dass ihm die Zulassung unter der Bedingung in Aussicht gestellt worden sei, dass er der Geburt halben brieflichen Schein beibringe. Zu diesem Zwecke brachte er einen Legationsbrief von Papst Clemens, sowie einen kaiserlichen Erlass bei, welche den Makel unehelicher Geburt von ihm nehmen sollten. Die Goldschmiede bezeichneten jedoch eine Zulassung Schebls als eine unerhörte beschwerliche Neuerung, geeignet, Zerrüttung in das Handwerk zu bringen. Ihrer Bitte entsprechend wurde Schebl abgewiesen.

Schebl beruhigte sich dabei nicht. Er drohte mit kaiserlicher Strafe. Allein die Vorgeher blieben fest und rieten ihm, sich an einem Orte niederzulassen, wo keine solche Ordnung bestehe.

Trotz einer Fürschrift des Herzogs Albrecht in München, für den Schebl im Dienste Michl Weinets ein kostbares Trinkgeschirr gefertigt hatte, wurde er am 4. März 1553 abermals abgewiesen und sollte sogar von seinem Meister entlassen werden. Erst auf einen abermaligen kaiserlichen Befehl zugunsten Schebls erreichte er, dass er die Meisterstücke fertigen und in einem offenen Laden

---

1) G.-A. Fasc. I. 1552.

arbeiten durfte. Seine Kinder sollten der Gerechtigkeit des Handwerks teilhaftig werden, er selbst aber nicht, auch nicht Macht haben, Lehrlinge anzunehmen; die bei ihm arbeitenden Gesellen konnten ihre Zeit bei ihm nicht absitzen, d. h. sie wurde ihnen nicht angerechnet.

Mit der Pflicht der Einschreibung nahmen es die Lehrherren nicht immer sehr genau. Aus dem Jahre 1572 [1]) werden zwei Fälle mitgeteilt, dass Lehrjungen 1½ bezw. 2 Jahre zu spät eingeschrieben wurden. Nur dem Wohlwollen des Rats hatten sie es zu danken, dass ihnen aus der Nachlässigkeit der Meister kein Nachteil erwuchs.

Es ist in der Ordnung als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Lehrjungen ihre Zeit ununterbrochen in Augsburg ersitzen. Nun wurden aber Augsburger Meister vielfach an fremde Orte berufen. Meistens werden sie wohl vorher ihre Jungen zu anderen Meistern in die Lehre gegeben haben. Peter Thenn hatte jedoch seinen Jungen mit nach Dänemark genommen, um dort für den König zu dessen Hochzeit zu arbeiten. Bevor er sich 1573 [2]) abermals dorthin begab, bat er, dass seinem Jungen, den er nun zu einem anderen Meister geben möchte, die auswärts verbrachten anderthalb Jahre angerechnet werden. Obwohl die Vorgeher darauf hinwiesen, dass den Gesellen seit dem Jahre 1571 die auswärts zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werde, gewährte der Rat doch die Bitte mit dem bei solchen Abweichungen von der Ordnung üblichen Zusatze: „Doch denen von goldschmiden ordnung vnuergriffen."

Deutlicher noch kam die Pflicht, nicht nur bei Augsburger Meistern, sondern in Augsburg selbst das Handwerk zu lernen, zum Ausdruck, als 1586 [3]) der Goldschmied Jeremias Wildt, dem vergönnt worden war, ausserhalb der Stadt zu wohnen, seinen Sohn hier einschreiben lassen wollte, damit derselbe künftig der Gerechtigkeit fähig wäre. Auf Antrag der Vorgeher wurde ihm jedoch

1) G.-A. Fasc. I. 1572. Th. Glaubich und Sedelmaier.
2) Ebendaselbst. 1573.
3) Ebendaselbst. Fasc. II. 1586.

geantwortet, dass sein Sohn nach Vollendung der Lehrzeit gleich einem fremden Gesellen eingeschrieben werde; sofern er die 6 Jahre hier erstehe, könne er Meister werden, anders nicht.

d) Unterweisung der Lehrjungen.

Es ist in der Ordnung Gewicht darauf gelegt, dass die Jungen nicht nur mit Essen und Trinken, sondern auch mit Unterrichten recht gehalten würden. Das war es eben, was das Handwerk gross und leistungsfähig machte: die heranwachsende Generation stand in strenger Zucht. Der Geist solider Tüchtigkeit, der das deutsche Bürgertum jener Zeit charakterisiert, verhinderte die Frühreife, wirkte so vorbeugend, und dies ist doch der Grund aller erzieherischen Weisheit.

Wo freilich Strafe notwendig schien, da war sie fast grausam. Es hat ja gewiss nicht an Beispielen gefehlt, dass die Lehrlinge zu allen möglichen Arbeiten, nur nicht zur Erlernung ihres Berufs angehalten wurden. So erzählen die Akten [1]), dass Peter Graf, der Sohn einer armen Witwe, welchen die Almosenherren dem Goldschmied Balthasar Laubich anvertraut hatten, nur als Stallbube verwendet wurde und nichts lernte. Erfreulicherweise nahmen sich die Pfleger seiner an und übergaben ihn David Schuechman gegen ein Lehrgeld von 12 Gulden. Laubich hatte die Keckheit, später — als der Knabe ausgeschrieben werden sollte — von den Pflegern noch 18 Gulden Lehr- und Verpflegungsgeld zu verlangen, wurde aber mit seiner „so unverschampten Forderung“ energisch abgewiesen.

Im allgemeinen aber wurde, so lange das Handwerk blühte, der gewerbliche Unterricht sorgfältig erteilt. Die Goldschmiedejungen und -Gesellen wurden im Reissen, Bossieren und Treiben unterwiesen, und zwar befassten sich damit solche Goldschmiede, welche aus irgendwelchem Grunde nicht zu den Meisterrechten gelangen konnten und nun auf diese Weise ihren Unterhalt ehrlich und redlich verdienten. Freilich wurde ihnen zur Auflage gemacht,

1) G.-A. Fasc. II. 1584.

dem Handwerk keinen Eintrag zu thun. Sie wären ja sonst den Strafbestimmungen über die Stümpler und Störer verfallen.

Um das Handwerk stund es gut, so lange Kunstverständnis mit fleissiger, sorgfältiger Ausführung gepaart war.

e) Gesellenzeit und Verheiratung der Gesellen.

Hatte der Lehrjunge ausgelernt, so erhielt er seinen Lehrbrief und wurde zum Gesellen gesprochen. Die Gesellenzeit, welche 1555 von 4 auf 6 Jahre verlängert worden war, musste bei höchstens 3 Meistern erstanden werden. Dieselbe Bestimmung finden wir in der Nürnberger Ordnung von 1573, während die Zeit von 2 Jahren im Jahre 1557 und 3 Jahren 1560 nur auf 5 Jahre 1573 verlängert wurde. In Strassburg mussten Meisters- und Bürgerssöhne 8 Jahre, fremde Gesellen 10 Jahre beim Handwerk gewesen sein nach der Ordnung von 1597, darunter 4 Jahre bei höchstens 2 Strassburger Meistern.

Bei den Augsburger Gesellen war üblich geworden, vor Fertigung der Meisterstücke Hochzeit zu machen. Wie hätte auch sonst eine Befreiung von der Meisterrechtsgebühr stattfinden sollen, wie solche den Tochtermännern der Goldschmiede zustand? So wurden 1550 die Meisterstücke des Clement Honenperger nicht geschaut, da er noch nicht Hochzeit gemacht hatte, und der Geschaumeister Symbrecht Bayer erklärte bei dieser Gelegenheit, dass es ihm und andern seiner Zeit ebenso ergangen wäre.

Schreck und Runge [1]) waren vor Ablauf der vierjährigen Gesellenzeit schon verheiratet und hatten Familie.

1571 [2]) beantragten die Goldschmiede, dass den fremden Gesellen auferlegt werde, 8 Jahre aneinander bei höchstens 4 Meistern zu arbeiten. Wer sich unter diesen 8 Jahren an einen anderen Ort begebe, sollte die bereits erstandene Zeit verwirkt haben. Dagegen sollten 4 Jahre denen abgehen, welche sich innerhalb der 8 Jahre mit einer Goldschmiedswitwe oder -Tochter verheiraten würden. Auch

---

1) Siehe S. 118.

2) G.-A. Fasc. I. 1571—1572.

die Lehrzeit — die der Meisterssöhne ausgenommen — sollte verlängert werden, und zwar bei Bezahlung des Lehrgeldes auf 6, ausserdem auf 8 Jahre. Den Meisterssöhnen war noch als besondere Vergünstigung zugedacht, dass sie ihre Gesellenzeit auswärts erstehen konnten. Schliesslich wurde verlangt, der Ers. Rat möge keinem fremden Gesellen, der eine hiesige Bürgerstochter heirate, das Bürgerrecht verleihen, so lange er nicht einen Schein vom Handwerk vorlege, dass er des Handwerks fähig sei.

Das Charakteristische dieser Anträge ist nicht nur in der Verlängerung der Lehr- und Gesellenzeit, sondern vor allem in der Bevorzugung der Meisterssöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen zu sehen, die übrigens schon 1563 angestrebt wurde, indem die Vorgeher verlangten, den ins Handwerk heiratenden Gesellen die zwei letzten Jahre zu erlassen, dann aber in der veränderten Stellungnahme zum Heiraten der Gesellen, wobei sich, wenn auch etwas schüchtern, das Bestreben zu erkennen giebt, das Heiraten ausser dem Handwerk zu erschweren.

Auf gutachtlichen Bericht der verordneten Herren beschloss der Rat am 8. März 1572 [1]), da durch die Verlängerung der Gesellenzeit die feinen, geschickten, erfahrenen fremden Gesellen vertrieben würden, so solle es der Lehrknaben halben bei den 4 Jahren und der Gesellen halben bei den 6 Jahren bleiben, die bei 3 Meistern zu erstehen seien, jedoch mit dem Anhange, dass die 6 Jahre nicht unterbrochen werden dürfen und dass bei einer Unterbrechung derselben die auswärts verbrachte Zeit nicht gerechnet werde.

Mit den Meisterssöhnen und den Gesellen, die ins Handwerk heiraten, sollte es wie von alters her gehalten werden; d. h., es wurden seit 8. Juni 1563 solchen Gesellen die zwei letzten Jahre erlassen; ferner sollten zu Bürgern nur solche fremde Gesellen aufgenommen werden, welche den Hochzeits- und Steuerherrn eine Bestätigung seitens der Vorgeher brachten, dass sie ihre Zeit auf dem Handwerk ordnungsgemäss erstanden hätten. Dann erst erhielten sie auch den Schein von den Hochzeitsherren, auf Grund

1) Siehe II. Teil, Urkunde 18.

dessen die Prädikanten seit dem 23. März 1563 zur kirchlichen Trauung berechtigt waren.

Wie genau es die Vorgeher damit nahmen, dass die Gesellenzeit nicht unterbrochen werden dürfe, geht daraus hervor, dass der Geselle Simon Ottmarssheim [1]) von Defender, welcher bei Christoph Beheim, Veit Schweygkle und Endriss Beheim gearbeitet hatte, 1579 nicht zu den Meisterstücken zugelassen wurde, da er mit Erlaubnis seines Meisters seinen kranken Vater besucht hatte und 14 Wochen fort gewesen war. Der Geselle musste es noch als grosse Vergünstigung betrachten, dass sein Erbieten angenommen und ihm gestattet wurde, die Zeit der 14 Wochen noch abzudienen, ferner statt eines obrigkeitlichen Ausweises einen Eid zu leisten, dass er während seiner Abwesenheit weder für sich noch für andere gearbeitet habe.

1588 beschwerte sich Balduin Trentwet, dass seinen Gesellen die Zeit, die sie in seinen Diensten auswärts verbracht hatten — es war ihm auf 3 Jahre erlaubt worden, für den Markgrafen von Baden zu arbeiten — nicht angerechnet wurde. Die Vorgeher wiesen darauf hin, dass der Meister in der Zeit solcher auswärtigen Arbeit der Ordnung nicht unterworfen sei, also auch ihrer Wohlthaten nicht teilhaftig sein könne. Der Ratsbeschluss ist zwar in diesem Falle nicht erhalten; jedenfalls ist aber im Sinne der Vorgeher entschieden worden, da diese ihres Eides entbunden sein wollten, wenn die Ordnung auf Trentwet keine Anwendung finde. Solche entschiedene Sprache verfehlte nicht leicht ihre Wirkung.

Schlimmer war es selbstverständlich, wenn ein Geselle seine Zeit unterbrach, um für sich selbst zu arbeiten, wie es bei M. Waldbaum der Fall war. Als er sich 1588 um die Meisterstücke bewarb, wollten die Vorgeher „den vermessenen Supplikanten“ abgewiesen haben. Es wurden ihm auch nur die bei Isaak Sal ordnungsgemäss zugebrachten 2 Jahre angerechnet, so dass er noch 2 Jahre zu erstehen hatte, da er sich mit eines Meisters Tochter verehelichen wollte. Diesem Umstande und seiner Tüchtigkeit hatte er es zuzuschreiben, dass ihm die Zulassung zu den Meisterstücken nicht ganz abgeschnitten wurde.

---

1) G.-A. Fasc. I. 1579.

Nachdem die Gesellenzeit verlängert war, konnte es nicht ausbleiben, dass Gesuche um vorzeitige Zulassung zu den Meisterstücken einliefen. Die Entscheidung des Rats war meist den besonderen Umständen angepasst, fusste also durchaus nicht engherzig auf dem Buchstaben der Ordnung. Dies trug aber dazu bei, die Zahl der Gesuchsteller zu mehren. Am 13. August 1575 bat Johann Beck [1]) um Zulassung zu den Meisterstücken, nachdem er das Handwerk vor 20 Jahren in Nürnberg erlernt und dort auch das Meisterstück gemacht hatte. Zu weiterer Übung war er auf die Wanderschaft gegangen und hatte sich innerhalb der 2 Jahre seines hiesigen Aufenthaltes verheiratet. Die Vorgeher und Geschaumeister legten die Angelegenheit dem Handwerk vor, als es zur jährlichen Verlesung der Ordnung am 21. August auf dem Rathause versammelt war. Obwohl sich 2 Redner für die Bitte erklärten und nur einer dagegen sprach, ergab die Umfrage durch den Handwerksdiener ein ungünstiges Resultat. Allein der Rat beschloss nach Anhörung der verordneten Herren, Beck solle in Bedenkung, dass andere vor ihm auch zugelassen wurden, die nicht erstanden hatten, was er aufweisen konnte, zugelassen werden.

1578 [2]) ersuchte Georg Lencker, unterstützt von dem bayerischen Herzog Albrecht, ihn schon nach 4 Jahren zu den Meisterstücken zuzulassen, da er gerade passende Heiratsgelegenheit habe. Allein da er nicht nur der Zeit kein Genüge gethan, sondern auch innerhalb der 4 Jahre schon 6 Meister gehabt hatte, so wurde Lencker trotz der fürstlichen Fürbitte abgewiesen. Solche war ja, wie die Vorgeher bei verschiedenen Gelegenheiten sagten, nicht schwer zu erhalten, daher auch nicht geeignet, ihretwegen die löbliche Ordnung zu zerreissen.

Auch Matthäus Carl wurde am 23. August 1582 mit seiner Bitte, ihm 2 Jahre nachzulassen, abgewiesen, obwohl Philipp Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, in seiner Fürschrift rühmte, dass Carl eine „gute inclination, lust vnd naigung zu kunstreicher arbait habe“.

1) G.-A. Fasc. I. 1575.
2) Ebendaselbst. 1578.

Am 27. Juli 1593 [1]) erreichten die Goldschmiede endlich nach fortwährendem Drängen das Ziel ihrer Wünsche. Es wurde die Lehrzeit um 2 Jahre verlängert, so dass man 12 Jahre auf dem Handwerk sein musste, ehe man um Zulassung zu den Meisterstücken einkommen konnte. Die fremden Gesellen aber mussten 8 Jahre hier ohne Unterbrechung gearbeitet haben. Diese Bestimmung fand auch in der am 12. November 1603 genehmigten Ordnung Aufnahme. Sie war um so empfindlicher, als durch nähere Erklärung einer schon 1582 getroffenen Anordnung am 25. August 1590 [2]) beschlossen worden war, jährlich nur 6 Gesellen und zwar 2 Goldschmiedssöhne, 2 hiesige Bürgerssöhne und 2 fremde Gesellen zu den Meisterstücken zuzulassen unter Bevorzugung der ins Handwerk heiratenden Gesellen.

Gerade von der zuletzt angeführten Bestimmung machten die Goldschmiede den rücksichtslosesten Gebrauch; sie war ja am besten geeignet, dem eigenen Vorteil zu dienen. Sie griff tief in das Recht der freien Willensbestimmung ein und trug wie keine andere Massregel den Stempel der Unsittlichkeit. Wenn noch ein Gefühl von Ehre, ein Schein von Manneswürde vorhanden war, so musste es zu heftigen Kämpfen kommen, und solche blieben auch nicht aus.

Der erste, welcher von ihr betroffen wurde, war Hans Schaffeitel [3]) von Weilheim, 14 Jahre schon auf dem Handwerk und 8 Jahre als Geselle in Augsburg. Er hatte sich vor 14 Monaten verlobt, konnte aber nicht Hochzeit machen, da er mit den Meisterstücken immer wieder hinausgeschoben wurde zugunsten der ins Handwerk heiratenden Gesellen. Am 21. März 1592 richtete er eine Vorstellung an den Rat, ihm endlich eine Zeit zur Fertigung der Meisterstücke zu bestimmen.

Die Vorgeher beriefen sich auf das Dekret vom 25. August 1590 und rieten ihm zu warten. Dem Einfluss der verordneten Herren hatte er es zuzuschreiben, wenn ihm die Zulassung im nächsten Jahre in Aussicht gestellt wurde. Dafür sollte ein hiesiges lediges Bürgerkind aus der Zahl der 6 Gesellen abgehen.

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 26.

2) G.-A. Fasc. III. 1590.

3) Ebendaselbst. 1592.

Drei andere Gesellen — Hans Monstern, Nikolaus Lass und Georg Prechtel —, mit welchen es gleiche Bewandtnis hatte, sollten nacheinander je einer jährlich zugelassen werden.

Unterm 2. Juli 1592 bat jedoch Monstern, der bereits 36 Jahre alt war, 20 Jahre auf dem Handwerke zugebracht und zuerst 2, dann 8 Jahre in Augsburg gearbeitet hatte, ihm zu gestatten, dass er jetzt schon Hochzeit machen dürfe.

Da Monstern das Versprechen gab, sich aller Goldschmiede-arbeit zu enthalten, erhielt er am 24. August die Erlaubnis, Hochzeit zu halten.

Ein ähnliches Gesuch reichte am 16. Juli 1592 Georg Prechtel von Nürnberg ein. Es genügte nicht, dass er sich erbot, nur einem Meister des Handwerks nach ordentlichem Gebrauche zu arbeiten — denn nach der Hochzeit gesellenweise zu arbeiten, war nur den Weberknappen gestattet —; er musste versprechen, dass er sich des Goldschmiedehandwerks gänzlich enthalte, weder von Gold, Silber oder Messing arbeite, noch einige Stimpelei anfange bis zur Zeit der Fertigung seiner Meisterstücke.

Unter der gleichen Bedingung wurde am 29. April 1593 dem tauben Gesellen Chr. Brunnenmayr Hochzeitserlaubnis erteilt [1]). Bei dieser Gelegenheit wird näher ausgeführt, wovon sich solche Gesellen ernähren konnten. Es war ihnen erlaubt, „für die Goldschmiede zu formen und zu giefsen, in Laym und Zeug wie sie es begeren und wa sie mit Patronen nit versechen, Inen dasselbe von Wax oder Pley zuezurichten. Item in Wax und Waxfarben allerlei Contrafeit und dergleichen sachen zu machen. Dann auch zue reifsen und radieren und dessen die goldschmids-Jungen oder gesellen umb gebürliche Belohnung zu underweisen. Defsgleichen den Goldschmiden zue gulden und aufszuebraithen. Doch solle Ime selbst verbotten werden, den Goldschmiden dafs wenigste selbst aufszumachen, noch auch einichen Goldschmidsgesellen weder haimblich noch offentlich auf obsteende arbait zue underhalten. Alles mit disem verneren Anhang, dafs er Prunnenmayr Einem

1) G.-A. Fasc. III. 1593.

Herrn Bürgermeister Im ambt darauf angeloben und sich keines weitern anmafsen solle."

Um weiteren Gesuchen derart vorzubeugen, beantragten am 27. Juli 1593 [1]) die verordneten Herren, dass die Gesellen künftig ihre Zeit ledigen Stands erstehen sollen, also nicht nur die Verheiratung, sondern auch die Verlobung vor Übertragung der Meisterstücke zu verbieten. Bei Durchführung dieser Massregel war Rücksicht auf die Gesellen zu nehmen, welche sich schon vorher verlobt hatten.

Dies wurde zu einer Quelle vieler Streitigkeiten in den Jahren 1594 und 1595. Um ihnen ein Ende zu machen, wurde am 11. November 1595 [2]) das Dekret vom 27. Juli 1593 dahin verschärft, dass jeder aller Ansprüche an die Meisterrechte verlustig gehen werde, der sich vor Übertragung der Meisterstücke ehelich verpflichte, ausgenommen Meisterssöhne und Gesellen, welche ins Handwerk heiraten. Auch wurde den Vorgehern zur Pflicht gemacht, das Versprechen, welches sie einem Gesellen gegeben hätten, zu halten und nicht einen andern vorzuziehen, selbst wenn er ins Handwerk geheiratet habe.

Die verordneten Herren sollten bald Veranlassung haben, ihrem Tadel noch kräftigeren Nachdruck zu verleihen. Durch Ausnahmen hatten sie bis jetzt die Strenge des Gesetzes gemildert; gewissermassen zur Beruhigung der Goldschmiede war aber mit ihrer Gutheissung eine Änderung, d. h. eine Verschlimmerung der Ordnung eingetreten, indem Ausnahmen nicht mehr zulässig sein sollten ausser der gesetzlichen Vergünstigung für die Meisterssöhne und die ins Handwerk heiratenden Gesellen. Die verordneten Herren ahnten die Tragweite dieser Bestimmung nicht, weil ihnen die Verhältnisse der Gesellen unbekannt waren. Erst als sie erkannten, unter welchem Drucke diese seufzten, wie es ihnen fast zur Unmöglichkeit wurde, sich selbständig zu machen, traten sie mit Entschiedenheit zugunsten der Gesellen auf.

Anlass hiezu gab die am 24. Oktober 1596 eingereichte Bitte

1) Siehe II. Teil, Urkunde 26.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 29.

des Nikolaus Leys von Gräfenau in Hessen, ihn doch endlich zuzulassen. Schon vor 6 Jahren hatte er nach Erstehung seiner Zeit das Stuhlfest gefeiert. Er hatte sogar den Hochzeitszettel in Händen, als die Änderung von 1593 getroffen wurde. Da verlangten die Vorgeher den Hochzeitszettel zurück, und Leys lieferte ihn wirklich aus, ohne sich zu beschweren. Nach solchem Vorgang klingt es doch geradezu wie Hohn, wenn die Vorgeher ihr Bedauern aussprechen, dass ihnen die Ordnung nicht erlaube, Leys und andere zu befördern.

Die verordneten Herren bezeichneten denn auch das Verfahren gegen Leys als ein Unrecht und verlangten, dass er im neuen Jahre vor allen anderen befördert werde. Vernichtende Kritik übten sie in ihrem Berichte vom 3. Dezember 1596 über die früheren Zustände im Goldschmiedehandwerk. Sie schrieben: „Man hat aber daraufs — aus dem Vorgehen gegen Leys — vmb sovil bafs abzunemen, wie ungleich es bisweilen vnder disem Handtwerkh zugegangen vnd vermerkhen wir eben vnder diser sach fürnemblich zway ding, die bei denen von Goldschmiden vor disem aller vernunfft zuewider In Brauch gewessen. Erstlich hat ein Jeder Goldschmidsgeselle miessen verheurat sein, eh er zue den Stuckhen kommen könde, fürs ander hat man Ime ein Urkund mitgethailt, das er mit den Stuckhen bestanden oder sein Maisterrecht gethon habe, da er doch dieselben etwa kaum angefangen vnd noch vngewifs gewessen, wie er mit denselben bestehen werde.“ Weitere Vorkommnisse brachten den verordneten Herren Klarheit über die augenblicklichen Übelstände und deren Ursachen und veranlassten sie einzuschreiten.

Als sich Hans Christoph Kreitmair [1]) von Friedberg, der schon 23 Jahre auf dem Handwerke arbeitete, am 27. Juli 1596 beschwerte, dass ihm, da er noch ledig sei, bei der Vergebung der Stücke am nächsten Sonntage wieder ein Geselle vorgezogen werden solle, der ins Handwerk heirate, sprachen die verordneten Herren ihre Ansicht dahin aus, dass durch solches Heiraten ins Handwerk die Wohlfahrt anderer Gesellen nicht gehindert werden solle, wie es

1) G.-A. Fasc. III. 1596.

thatsächlich im Goldschmiedehandwerk der Fall wäre. Darum musste auch Kreitmair sofort zugelassen werden. Um fernere Unruhe zu verhindern, sollten die Vorgeher und Geschaumeister in solchen Streitfällen für sich selbst zu handeln nicht mehr Macht und Gewalt haben, sondern immer zuerst bei E. Ers. Rate Bescheid erholen (12. September 1596).

Schwer verständlich ist es, warum die Axt nicht gleich an die Wurzel gelegt und die Bevorzugungsklausel beseitigt wurde. Darum mochten die Vorgeher noch nicht an den Ernst der Lage glauben und wagten es im Jahre 1597 die Bitte des Hans Moll [1]) um Zulassung mit der Bemerkung abzuweisen, sie wären nicht schuld, daſs er zu seinem Unglück sich zu keiner Handwerksgenossin verheiratet habe. Als nun 1598 zwei weitere diesbezügliche Gesuche einliefen, wollten die verordneten Herren den endlosen Verdriesslichkeiten ein Ende machen. Die Ursache derselben wird von ihnen dahin bezeichnet, dass alle neueren Artikel der Goldschmiede den Zweck verfolgen, die Gesellen zu hindern, die nicht ins Handwerk heiraten, was doch nur bei den gesperrten Handwerken Brauch war und der Hochzeitsordnung zuwiderlief. Darum beschloss der Rat am 9. Juli 1598 [2]) auf Antrag der verordneten Herren die Aufhebung der Klausel von 1595, so dass also allen Goldschmiedegesellen ohne Ausnahme verboten war, sich vor den Meisterstücken zu verloben oder zu verheiraten.

Für die Zulassung zu den Meisterstücken war nur noch die auf dem Handwerke zugebrachte Zeit massgebend.

f) Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen.

Die Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen war anfänglich unbestimmt. Nach der Ordnung von 1549 waren es 12, seit 23. Juni 1582 nur 6 Gesellen.

Letztgenannte Bestimmung wurde am 25. August 1590 [3]) dahin

---

1) G.-A. Fasc. III. 1597.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 30.

3) G.-A. Fasc. II. 1590. Siehe II. Teil, Urkunde 24.

erläutert, dass jährlich 2 hiesige Goldschmiedssöhne, daneben 2 Bürgerssöhne und endlich 2 fremde Goldschmiedsgesellen zugelassen werden sollten.

In Nürnberg betrug die Zahl der jährlich zugelassenen Gesellen seit 1573 nur 4.

Im Jahre 1602 begehrten die Augsburger Gesellen, den fremden vorgezogen zu werden, da ihre Zahl so gross wäre, dass sie kaum unter 15 Jahren Aussicht hätten, zu den Meisterstücken zu gelangen. Die verordneten Herren einigten sich mit den Vorgehern und Geschaumeistern auf folgende Punkte, die am 9. November vom Rate genehmigt wurden [1]):

1) Es sollen jährlich 8 Gesellen zugelassen werden, erstlich 2 hiesige Bürgerssöhne. auf diese 2 hiesige Godschmiedssöhne, nach denselben 1 hiesiger Goldschmiedssohn und 1 Bürgerssohn, dann 2 fremde Gesellen, und unter diesen allen diejenigen zuerst, welche am längsten beim Handwerk gewesen sind.

Die Stücke sind in drei Monaten zu machen. Wenn eine der Parteien nicht vorhanden ist oder um Zulassung anhält, soll solche Stelle ledig bleiben.

2) Um die Überhäufung des Handwerks hintanzuhalten, soll den neuen Meistern in den ersten 2 Jahren kein Lehrjunge eingeschrieben werden.

3) Ein jeder Meister soll einen anderen Lehrjungen nicht annehmen, bis der eine seine Zeit (6 oder 8 Jahre) völlig erstanden hat. Welcher Goldschmied einen hiesigen Goldschmiedssohn angenommen, der soll Macht haben, nach Verlauf der 5 oder 7 Jahre daneben einen anderen Knaben anzunehmen. Doch ist den Goldschmieden, so ihre eigenen Söhne lehren, unbenommen, noch einen Lehrjungen anzunehmen. Wenn aber ein Meisterssohn bei einem anderen Meister lernt, soll es mit ihm wie obsteht gehalten werden.

4) Jedem Goldschmied ist gestattet, mit 3 Gesellen und 1 Jungen zu arbeiten; aber es darf statt eines Jungen nicht mehr ein Geselle oder Trippel gehalten werden.

5) Jeder Geselle, der das Handwerk auswärts erlernt hat, soll

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1602. M. Seutter.

nach Erstehung der 8 Jahre sich auswärts begeben dürfen, muss aber im Falle der Wiederkunft die 8 Jahre der Ordnung gemäss bei 3 Meistern zugebracht und der Ordnung auch in allen andern Punkten ein Genügen gethan haben.

Fast hat es den Anschein, als ob es den Goldschmieden ganz erwünscht gewesen wäre, wenn die fremden Gesellen ihr Bündel gepackt hätten, natürlich in der Voraussicht, dass sie nicht mehr zurückkehren. Den einheimischen Gesellen wäre damit ein grosser Gefallen erwiesen gewesen; sie wären dadurch von einer lästigen Konkurrenz befreit worden.

g) Wanderzeit.

Den fremden Gesellen war es jedenfalls nicht unangenehm, sich noch etwas in der Welt umsehen zu können, statt hier noch manches Jahr zu warten. Wenn auch die Augsburger Goldschmiedeordnungen eine Wanderzeit nicht vorschrieben, wie solches z. B. in Wismar der Fall war [1]), wo 1610 eine 6jährige Wanderzeit festgesetzt wurde, so war es doch Sitte, dass jeder Geselle das Handwerk an anderen Orten getrieben hatte, ehe er sich selbständig machte. Der lebhafte Wandertrieb ist in jenen Zeiten eine um so merkwürdigere Erscheinung, als Beschwerden und Gefahren der verschiedensten Art den Wanderer umlauerten. Wir treffen Augsburger in Hamburg und Wismar; Augsburger Gesellen erzählen von ihren Reisen in Italien und Frankreich. Umgekehrt finden sich in Augsburg Gesellen aus aller Herren Länder ein. Weitgereiste Leute sind unter ihnen. Dies geht recht deutlich aus folgendem Arbeitsnachweis des Lübecker Gesellen Joachim Brandess hervor [2]):

„Volgt wie lang ich Joachim Brandes von Lübeck beym goldtschmidt-handtwerckh bin:

Anno 1591 den 20. Tag Nouembris an Simon Jud. bin ich zue meinem Lehrherren Michel Larson in der Statt Arosia sonsten Westerahrs genannt im Königreich

1) Crull, S. 14.
2) G.-A. Fasc. IV. 1608.

Schweden ligendt in die Lehr eingestanden, bey Ime gelernet laut meines Lehrbrieſs	5 Jhr.	— Wch.
Mehr hab ich bey Ime gesellenweiſs gearbeit	1 „	— „
Item zu Stockholm in Schweden gearbeit	— „	38 „
zue Linenburg in Sachsen	— „	23 „
zue Braunschweigkh	— „	20 „
zue Magdeburg	— „	35 „
zue Halberstatt	— „	30 „
zue Jena in Diringen	— „	24 „
zue Nüermberg	— „	39 „
zue Augspurg bey Herrn Amos Neubaldt	2 „	7 „
Nachdem bin ich in Schweden gezogen, meinen Lehrbrief geholt vnd weilen ich besser wegs vnnd vngewitters halben nicht gstrags wider herauſskommen mögen, hab ich ein Jarlang an der moſscowitischen Grentz in finlandt in der Statt Wieburg gearbait, also das ich in allem auſsgewesen	1 „	20 „
Hernach bin ich wieder hieher kommen vnnd hab beim Hr. Christoff Lengkher gearbeitet	— „	20 „
Item beim Herren Jeremias Nathan	— „	42 „
Jetzt noch beim Herrn Michael Gaſser	1 „	17 „
Sa tht	16 Jhr.	3 Wch.

Ein Augsburger Geselle, der Sohn des Wappensteinschneiders Christoph Schwaiger war nicht weniger als 15 Jahre gewandert und war bis Litauen gekommen, als er 1599 [1]) um Zulassung zu den Meisterstücken nachsuchte, nachdem er insgesamt 27 Jahre auf dem Handwerke gearbeitet hatte.

Von grosser Wichtigkeit war es, dass den fremden Gesellen

1) G.-A. Fasc. III. 1599.

die Wanderzeit nicht angerechnet wurde. Doch durfte anfänglich ihre hier zu erstehende Zeit durch die Wanderzeit unterbrochen werden, wenn sie nur die Gesamtzahl der Jahre nachweisen konnten. Darin trat 1572 eine Änderung ein, indem die Zeit aneinander erstanden werden musste. Erst die Ordnung vom Jahre 1603 erlaubte wieder eine Unterbrechung der 8jährigen Gesellenzeit durch Wanderjahre. Zugleich wurde den Meisterssöhnen zugestanden, dass die 6 Gesellenjahre auf der Wanderschaft zugebracht werden dürfen.

h) Einschreibung der Gesellen.

Da bei Zuerteilung der Meisterstücke grosses Gewicht auf den Ausweis über die erstandenen Jahre gelegt wurde, so musste Vorsorge getroffen werden, den Eintritt eines fremden Gesellen in ein hiesiges Dienstverhältnis amtlich festzustellen. Zu diesem Zwecke hatte er sich bei den Vorgehern anzumelden und einschreiben zu lassen.

Nun hatten aber fremde Gesellen bei ihrer Hierherkunft vielfach durchaus nicht die Absicht, auf immer hier zu bleiben und sich ansässig zu machen, wozu sollten sie sich also einschreiben lassen? Wenn sie nun später ihren Entschluss änderten und sie trotz der unterlassenen Einschreibung ihre ganze hier zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht wissen wollten, so kam es zu unangenehmen Erörterungen mit den Vorgehern.

Solche fernerhin hintanzuhalten, verfügte der Rat am 9. August 1588 [1]) unter anderem, dass jeder fremde Geselle, welcher willens sei, das Augsburger Meisterrecht zu erwerben, sich bei den Vorgehern gegen Erlegung des Einschreibguldens einschreiben lassen müsse, widrigenfalls er nie in den Genuss des Bürger- und Meisterrechtes gelangen könne.

Den fremden Gesellen, welche längere oder kürzere Zeit bereits dienten, ohne sich einschreiben zu lassen, wurde ein Monat Frist gegeben, um das Versäumte nachzuholen.

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 23.

i) Meisterstücke.

Die Aufgabe, welche den Gesellen durch Fertigung der Meisterstücke gestellt wurde, war keine leichte. Darum war es nur billig, dass im Jahre 1555 die Möglichkeit berücksichtigt wurde, es könne ein Geselle nur teilweise bestehen.

Es lag aber auch die Gefahr nahe, dass mittelmässige oder gar unfähige Gesellen, an denen es sicher auch nicht gefehlt hat, sich nach einer Hilfe umschauten.

Solches wird wohl öfter vorgekommen sein, weshalb 1572 [1]) auf Antrag der Vorgeher, Geschaumeister und des ganzen Handwerks vom Rate ausgesprochen wurde, dass die Gesellen, welche ihre Meisterstücke nicht selber machen, schuldig sein sollen, dieselben von neuem zu machen; die, so ihnen geholfen, sollten 4 oder 6 Tage auf einen Turm gesperrt werden. Ausdrücklich wurde dabei betont, dass diese Bestimmung sich nur auf die künftigen Verbrechen beziehe, also keine rückwirkende Kraft habe. Wie viele möchten sonst unter dies Gesetz gefallen sein! Sicherlich haben also die Meisterstücke das Eindringen unfähiger Elemente in das Handwerk nicht zu verhindern vermocht, und je strenger die Vorschriften lauteten, desto lauter wurden die Klagen über Durchstechereien.

Bezeichnend ist es jedenfalls, dass der Betrug selbst dadurch nicht ausgeschlossen war, dass die Stücke im Laden eines der zwei Geschaumeister gefertigt werden mussten und von dem überwachenden Geschaumeister über Nacht eingeschlossen wurden.

Damit schwand auch die Sicherheit gediegener Leistung, die durch derartige Massnahmen so wenig wie das Ansehen des Handwerks gewahrt werden konnte. Sie hatten aber auch schliesslich nur den einen Zweck, eine Übersetzung des Handwerks zu verhüten.

Wenn mancher Geselle sich nicht zu den Meisterstücken anmeldete, sondern als Messingschröter oder gar als Stimpler seinen Unterhalt suchte, so ist der Grund vielfach in den hohen Kosten

---

1) G.-A. Fasc. I. 1571—1572. Siehe II. Teil, Urkunde 18.

zu suchen, die mit der Fertigung der Meisterstücke verbunden waren. Zunächst repräsentierten die Stücke an sich einen bedeutenden Materialwert; dazu kam der Entgang des Arbeitslohnes für die Zeit der Anfertigung, welche anfänglich 2 Monate betrug.

Als jedoch 1581 [1]) höhere Anforderungen an die Stückmeister gestellt wurden, indem dieselben sich nach Musterstücken zu richten hatten, sah man sich am 23. Juni 1582 veranlasst, zur Anfertigung der Stücke 4 Monate zu bewilligen. Für jede Woche war dem Geschaumeister 1/2 Gulden zu erlegen. Zu dieser Anordnung hatten den Augsburger Goldschmieden die gleichlautenden Bestimmungen der Nürnberger Ordnung von 1573 als Vorbild gedient. Dazu kam nun weiter die Erlegung der Meisterrechtsgebühr von 24 Gulden, so dass dies wohl die Kräfte manches Gesellen übersteigen mochte.

Als 1602 die Zahl der jährlich zugelassenen Gesellen auf 8 erhöht wurde, musste gleichzeitig die zur Fertigung der Stücke nötige Zeit auf 3 Monate beschränkt werden.

k) Versuch der Goldschmiede, das Recht auf die Handwerksgerechtigkeit der Goldschmiede einzuschränken.

Eine wichtige Angelegenheit legten am 10. März 1594 die Vorgeher dem Rate vor. Sie wollten erstens ausgesprochen haben, dass die Kinder der Goldschmiede, welchen die Hochzeit vor den Meisterstücken vergönnt worden, der Goldschmiedegerechtigkeit nicht fähig seien, wofern sie vor den Meisterstücken geboren wurden [2]), ferner dass es eine irrige Ansicht wäre, als ob die Kinder der Goldschmiede, welche sich auf die Kaufleutestube schreiben liessen, der Goldschmiedegerechtigkeit fähig wären. Obgleich es die verordneten Herren als grosse Ungleichheit bezeichneten, wenn den Kindern, die vor Fertigung der Meisterstücke geboren wurden, die Gerechtigkeit entzogen würde, beschloss der Rat am 22. März 1594 [3]), dass der Gerechtigkeit der Goldschmiede nur die Kinder teilhaftig sein sollen, deren Väter vor der Kinder Geburt ihr Meister-

1) G.-A. Fasc. II. 1581. Siehe II. Teil, Urkunde 21.

2) Vgl. S. 129.

3) Siehe II. Teil, Urkunde 27.

recht erworben, die Gebühr geleistet und keine andere Gerechtigkeit, auch keinen höheren Grad erworben haben.

Vielfach liefsen sich die Goldschmiede, welche ihr Handwerk nicht mehr trieben oder sich nur mit dem Silberhandel befassten, auf die Kaufleutestube schreiben.

Sie durften dann keinen offenen Laden haben, auch weder Gesellen noch Jungen halten, konnten aber jederzeit zu ihrem Handwerk und zur Handwerksgerechtigkeit zurückkehren. Die Kinder aber hatten kein anderes Recht auf die Stubengerechtigkeit, als dass sie bei stubenmässiger Verheiratung um die Stubengerechtigkeit nachsuchen konnten.

So ist es begreiflich, dass Salomon Gretzinger und die Pfleger der Hans Reyserschen Kinder gegen den 2. Teil des Dekrets vom 22. März 1594 Verwahrung einlegten, zumal die Vorgeher in dieser Sache das Handwerk nicht befragt hatten. Als nachträglich die Meinung der 24 Ältesten des Handwerks eingeholt wurde, fand sich, dass diese sich ganz auf die Seite Gretzingers stellten; sie konnten nicht finden, dass dem Handwerk irgendein Schaden erwachse, wenn einige sich auf die Kaufleutestube schreiben lassen. Auch habe der Handel Gretzingers und Reysers den Goldschmieden nur Nutzen gebracht. Die verordneten Herren stellten sich energisch auf die Seite der Vorgeher. Sie fanden in der Annahme der Stubengerechtigkeit eine Nichtschätzung des Handwerks, das bei einer Abstimmung Gretzinger und Kons. mehr als doppelt überstimmt habe. Sie wiesen hin auf die Überhäufung des Handwerks, dem man nicht noch solche Kinder aufbürden solle, die für Erwerbung der Gerechtigkeit nichts bezahlen müssen. Der Rat ordnete die Angelegenheit am 26. Januar 1595 [1]) derart, dass er aussprach: Ein Goldschmied, der sich auf die Kaufleutestube hatte schreiben lassen und durch Not gezwungen wurde, der Stubengerechtigkeit zu entsagen, ist zur Handwerksgerechtigkeit zuzulassen. Seine Kinder, die in der Zeit der Stubengerechtigkeit erzeugt wurden, sollten dieser und nicht der Handwerksgerechtigkeit fähig sein, die anderen Kinder aber der Handwerksgerechtigkeit.

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 28.

Auf Grund dieses Beschlusses verlangten daher die Vorgeher mit Recht von Tobias Reyser [1]) den Einschreibgulden.

l) Rechte der Witwen.

Während die Goldschmiede auf der einen Seite bemüht waren, für die Hinterbliebenen der Handwerksgenossen zu sorgen, indem sie die ins Handwerk heiratenden Gesellen bevorzugten, sehen wir auf der andern Seite, das die Rücksichtslosigkeit ihres Eigennutzes nicht einmal vor den Witwen und Waisen Halt machte. Mit jener Fürsorge, die so sehr dem eigenen Interesse entsprach, indem sie zur Verringerung der Konkurrenz beitrug, glaubten also die Goldschmiede, d. h. die tonangebenden und jedenfalls wohlsituierten, mehr als genug gethan zu haben. Wenn nun aber kein grosses Vermögen zur Seite stund, oder wenn nicht sofort die Weiterführung des Geschäfts durch die Verheiratung der Witwe mit einem Gesellen ermöglicht wurde, so war das Los der Hinterbliebenen kein beneidenswertes, zumal die Goldschmiede verlangten, es solle nach dem Tode des Meisters der Laden sofort geschlossen werden, während Nürnberg 1573 [2]) und Wismar 1603 [3]) den Witwen erlaubten, 3 Jahre das Geschäft fortzuführen und sich dann zu entscheiden, ob sie einen Gesellen heiraten wollen. Selbstverständlich waren sie dann während der 3 Jahre den Handwerksgesetzen unterworfen wie die Meister.

Als in Augsburg 1550 [4]) der Witwe Joachim Nützels gestattet wurde, während des Reichstags mit 2 Gesellen zu arbeiten, verhehlten die Vorgeher nicht, dass ihnen solches übel gefalle. Daraus konnte nach ihrer Ansicht viel Betrug und Nachteil entstehen, da die Frauen sich doch nicht auf der Goldschmiede Arbeiten verstehen, die viel Kunst und Fleiss erfordern; auch wissen sie nicht, wann Edelsteine, Gold oder Silber gut und gerecht sind.

Ferner ist die Überwachung der Gesellen erschwert, so dass

1) G.-A. Fasc. III. 1595.

2) Nürnberger Kreisarchiv: Aller Handthwerck Ordennung vnd Gesetze. Nr. 452, fol. 130 ff.

3) Crull, S. 9.

4) G.-A. Fasc. I. 1550.

durch dieselben die Ordnung in vielen Punkten verletzt werden kann. Wenn es nun auch der Rat bei seiner Bewilligung beliess, so versprach er doch den Vorgehern, es „soll hinfüro kainer wittib dergl. bewilligung beschehn".

Als Hans Schebl [1]) im Januar 1560 die Stadt verlassen musste, weil er seinen Schwager in Erbschaftsstreitigkeiten getötet hatte, wollten die Vorgeher und Geschaumeister nicht dulden, dass die Frau das Geschäft länger als einen Monat fortführe. Diese wies darauf hin, dass sie ja auch das Geschäft führte, als ihr Mann Geschäftsreisen bis nach Italien, Frankreich und Lissabon unternahm.

Der Rat hatte denn auch ein Einsehen und wies die Geschaumeister an, Nachsicht zu üben. Schebl wurde auf kaiserliche Fürbitte am 1. August 1560 wieder die Stadt geöffnet unter Vorbehalt der gewöhnlichen Strafe [2]). Nach seinem Tode 1571 genehmigte der Rat auf Bitte der Pfleger, dass die bei der Inventur vorgefundenen zwei künstlichen Schreibtische, von welchen einer eine biblische, der andere eine römische Historie darstellte, völlig ausgefertigt werden durften im Interesse der Wohlfahrt der Angehörigen und der Sicherheit der Gläubiger.

(Die Schreibtische im Werte von mehreren tausend Gulden waren für Herzog Albrecht von Bayern bestimmt.)

Wenn die Witwen auch nicht befähigt waren, das Geschäft fortzuführen, so blieben sie doch im Besitze der Gerechtigkeit. Dies sprach der Rat am 2. August 1567 [3]) anlässlich der Wiederverehelichung der Witwe des Michael Ludwig mit dem Gesellen Georg Kölner auf Begutachtung durch die Vorgeher aus. Der Geselle war also in solchem Falle nicht gehalten, die Gebühr von 24 Gulden für die Gerechtigkeit zu erlegen.

Die sofortige Schliessung des Ladens nach dem Tode eines Goldschmieds liess sich selten durchführen, da meistens noch unvollendete Arbeiten vorlagen. So musste nach dem Tode Bernh.

1) G.-A. Fasc. I. 1560.
2) A. A. R. Pr. v. 1. 8. 1560.
3) Nachtrag zur Ordnung v. 1549.

Jechlins 1580 der Witwe erlaubt werden, die in Arbeit befindliche türkische Verehrung zu vollenden [1]).

In späteren Jahren — so 1587 der Witwe des Veit Schweiklin und 1589 der Witwe Anna Marcus — wurde wiederholt die Fortführung des Geschäfts auf die Zeit von einem halben Jahre gestattet. Wenn auch bezüglich der Zeit etwas mehr Rücksicht geübt wurde, im Prinzipe blieb für die Behandlung der Witwen in diesem ganzen Zeitraume das Dekret vom 2. August 1567 massgebend.

§ 6.

Ausdehnung des Arbeitsmarktes und Abgrenzung desselben gegenüber anderen Handwerken.

a) Geflindermacherei.

Auch in der Ordnung von 1549 blieb der wiederholte Wunsch der Goldschmiede, die Geflindermacherei als Goldschmiedewerk erklärt zu sehen, unberücksichtigt. Schon am 21. Juli 1547 [2]) — nicht 1548, wie es in den Goldschmiedeakten fälschlich angegeben ist — beschwerten sich die Goldschmiede trotz der Ordnung von 1545 über Albrecht und Ulrich Baissweill (Bossweil), die sich unterstanden Geflinder zu machen, trotzdem solches allein von altersher den Goldschmieden zustehe. Der Rat wies die Ansprüche der Goldschmiede zurück auf Grund der Ordnung.

Als am 13. Oktober 1571 die Goldschmiede die Abänderung ihrer Ordnung in verschiedenen Punkten beantragten, erneuerten sie auch den Versuch bezüglich des Flindermachens, indem sie ausführten, dass den Goldschmieden im Jahre 1545 das Flindermachen entzogen und andern Personen vergönnt wurde, weshalb die Geschau unterblieb. Die Geschaumeister haben sich also in diesem Falle kurzerhand über die Ordnung hinweggesetzt und haben sich geweigert, eine Arbeit zu schauen, die nicht aus der Werkstätte eines Goldschmieds hervorgegangen war [3]). Nun sollte die Fertigung des Geflinders keinem erlaubt sein, er wäre denn der Handwerksgerechtig-

---

1) G.-A. Fasc. I. 1580.

2) G.-A. Fasc. I. 1548 u. A.-A. R. Pr. v. 1547.

3) S. S. 71.

keit fähig und derselben einverleibt. Eine Ausnahme wollten sie bezüglich des Caleph Stern gemacht wissen, der das Geflindermachen von seinem Vater erlernt hatte. Diesmal war die Bemühung der Goldschmiede von Erfolg gekrönt. Das Flindermachen war fortan nur den Handwerksgenossen gestattet [1]). Die Personen, welche bisher mit Flinderwerk gehandelt hatten, durften solches an fremden Orten bestellen und in Augsburg verkaufen.

b) Besondere Arbeiten.

Auf ihrer Wanderschaft lernten die Gesellen manche Arbeit kennen, welche in Augsburg nicht üblich war. Wollten sie dann dieselbe einführen, flugs waren die Goldschmiede bei der Hand und beanspruchten, dass solche nicht als freie Kunst, sondern als Goldschmiedearbeit gelte.

1587 hatte sich Joachim Schutzmeister [2]) für Pariser Drahtarbeit eingerichtet, welche von auswärts mit grossen Kosten bezogen wurde. Dass solche hier nicht gefertigt werde, erklärten die Vorgeher damit, dass sie durch Verwendung minderwertigen Goldes und Schmelzglases in Verruf gekommen wäre. Sie muss also doch den Bestimmungen über Probe und Geschau nicht unterworfen gewesen sein, d. h. als freie Kunst gegolten haben. Nun aber stellten die Vorgeher dem Rate vor: „Wenn ain frembde Manyr von goldt oder Silber Arbeit, es sey in tradt geschlagen oder gegossen auf die Pan gebracht wirdt, solte dieselben aines Hanndtwerkhs Ordnung nit vnnderwürffig sein, khan E. H. Gn. wol vermessen was vnordnung Threnung der Hanndtwerkher vnd Unrath darauss eruolgen.“

Da half es nichts, dass Schützmeister hervorhob, die Arbeit der Goldschlager, Goldspinner und Drahtzieher werde von den Goldschmieden nicht gelernt, dass in Nürnberg jede Rose, welche über ½ Krone wiege, gezeichnet werden müsse und Nürnberger Gesellen von berühmten Hofgoldschmieden in Dresden und Berlin begehrt würden, es war auch vergebens, dass Schutzmeister betonte, es wäre im Nutzen der Stadt gelegen, wenn die Arbeit hier gemacht,

1) II. Teil, Urkunde 17.
2) G.-A. Fasc. II. 1587.

statt von auswärts bezogen würde und dass er versprach, gutes Gold zu verwenden, seine Arbeit zu zeichnen und sein Gold geschauen und probieren zu lassen. Er wurde abgewiesen, und der Rat erklärte, wenn auch nicht gerne, sein Einverständnis, dass es als Goldschmiedsarbeit zu gelten habe, wenn von Golddraht und Goldblechen „Knepfle, Rössle, medeyen, Cleinather, Ketten, Arm- und Halssbanndt“ gefertigt würden.

c) Goldschmiede und Maler.

Das Ergebnis eines Streitfalles, über welchen die Akten keinen näheren Aufschluss erteilen, liegt in einem Ratsdekret vom 25. Oktober 1561 vor [1]. Danach stund es Goldschmieden und Malern frei, sich der Arbeit des Ätzens und Deckens auf Silber und anderen Metallen zu bedienen. Allen übrigen Handwerkern war solches verboten. Zuwiderhandelnde konnten durch die Maler zur Verantwortung gezogen werden. Doch war beiden Handwerken verboten, dieser Arbeit wegen Jungen oder Gesellen des andern Handwerks zu halten oder zu fördern.

d) Goldschmiede und Schmiede.

Von grosser Wichtigkeit war für beide Handwerke die Beschaffung der nötigen Kohlen. Aber auch der Rat konnte nicht gleichgiltig zusehen, da die Gefahr bestund, dass durch den Aufkauf von Kohlen durch einzelne Grossmeister den übrigen Meistern, sowie der ganzen Bevölkerung die Kohlen sehr verteuert würden. Diese Gefahr veranlasste den Rat 1529 [2], da Holz und Kohlen ohnedies in hohem Preise stunden, die alte Verordnung von 1514 die Kohlen betreffend [3] zu erneuern, so dass kein Schmied jährlich mehr als 20 Wägen Kohlen auf den zwei hiesigen offenen Kohlenmärkten kaufen durfte; Mehrbedarf musste wenigstens sechs Meilen von der Stadt gekauft und hergebracht werden; von jedem Wagen waren dann zwei, von jedem Karren ein Zuber den andern Schmieden kaufsweise abzutreten.

---

1) Nachtrag zur Ordnung von 1549.
2) II. Teil, Urkunde 10.
3) Diese Ordnung ist nicht mehr aufzufinden.

Bezüglich des Preises der aus städtischen Waldungen bezogenen Kohlen bestimmte der Rat am 23. September 1539 [1]): „Uff 23 tag Septembre Anno 39 ist erkennt, das alles kol so in vrsperger wald gebrant gemainlich den von Schmiden ye ain Zuber vmb 15 kr. gebn vnd das gelt meinen herrn geantwurt, vnd ob dem messen vleissig gehalten werden."

1561 [2]) beschwerten sich die Schmiede über die Verteuerung der Kohlen durch die Gold- und Rotschmiede. Die Goldschmiede verwahrten sich gegen den Vorwurf, als ob sie die Kohlen schon vor tags kauften, das war bei ihnen nicht nötig, da die Bauern die Kohlen im Laden verstellten. Verteuerung derselben konnte durch die Goldschmiede nicht herbeigeführt werden, da die grössten Meister nur drei Fuder etwa jährlich brauchten und der grössere Teil nur ein Fuder zu schütten vermochte.

Die Rotschmiede wollten sich gleichfalls keine Vorschriften von den Schmieden machen lassen. Nach ihrer Meinung hatten diese keine Ursache zu einer Beschwerde, da ihnen im Notfalle aus den städtischen Kohlenhütten ausgeholfen wurde. Am 4. November 1561 beschloss der Rat, dass weder Schmieden, noch Rot- und Goldschmieden gestattet sei, die auf den Markt gebrachten Kohlen vor tags zu kaufen und auf einmal mehr als ein Fuder abzuladen.

e) Verhältnis der Goldschmiede zu den Uhrmachern.

Die Thätigkeit der Goldschmiede wurde vielfach seitens der Uhrmacher zum Stechen der Uhrgehäuse und zur Fertigung des messingenen Uhrwerks in Anspruch genommen. Dadurch fanden die Gesellen einen lohnenden Nebenerwerb. Deshalb wachten auch die Vorgeher sorgfältig darüber, dass die Uhrmacher nicht Stimpler heranzögen. Als der Geselle Hans Baiss von Hart-Zogubosch (Herzogenbusch) in den Niederlanden [3]) das Handwerk aufgab, um sich uur vom Stechen der Uhrgehäuse zu ernähren, wurde ihm solches von den Vorgehern verboten. Auch ein zweites Gesuch von Ober-

1) A.-A., R.-Pr. vom 23. Oktober 1539.

2) G.-A. Fasc. I. 1561.

3) G.-A. Fasc. I. 1560.

hausen aus — einem Dorfe in unmittelbarer Nähe Augsburgs — fand keine Gnade, obwohl es die Unterstützung der Schmiede und Uhrmacher erhalten hatte. 1568 wurde der Uhrmacher Kitzmögel der Stadt verwiesen, da er sich der Goldschmiede Arbeit angemasst und Goldschmiedegesellen gehalten hatte entgegen Art. XIV der Goldschmiedeordnung von 1549. Seine Wiederzulassung wurde davon abhängig gemacht, dass er sich von derartigen Verfehlungen künftig frei halte.

Auf Grund des Dekrets vom 16. August 1569 [1]), welches den Gürtlern, Uhrmachern und Schlossern ausdrücklich verbot, Goldschmiedegesellen zu halten, wurde auch die Bitte des Hans Bossirer, den Uhrmachern und dem Kompassmacher Chr. Schissler als lediger Geselle arbeiten zu dürfen, am 4. Oktober 1569 [2]) abgewiesen, obwohl die Uhrmacher klagten, dass sie von den Goldschmieden nicht genügend gefördert würden, indem dieselben zu teuer und auf solche Arbeit nicht eingelernt wären.

Die bisherigen Bestimmungen über die Verwendung der Goldschmiedegesellen durch die Uhrmacher wurden durch die Ordnung vom 9. August 1588 bestätigt und jede Zuwiderhandlung mit einer Strafe von 30 Gulden bedroht [3]).

Doch nicht genug, dass die Uhrmacher in Verwendung ihrer Hilfskräfte sehr eingeschränkt wurden; die Goldschmiede, die so sehr ihren eigenen Geschäftsbereich schützten, wagten einen Einbruch in die Sphäre der Uhrmacher [4]), indem sie sich am 11. Oktober 1588 das Recht zusprechen liessen, Uhren, die sie mit Gold, Silber und Edelgestein verziert, zu verkaufen; doch sollten sie die Uhren nur durch die Meister des Uhrmacherhandwerks fertigen lassen.

Diese waren vorher gar nicht gehört worden. Daher beschwerten [5]) sich die Vorgeher der Schmiedezunft, zu der die Uhr-

1) Nachtrag zur Ordnung von 1549.
2) G.-A. Fasc. I. 1569.
3) II. Teil, Urkunde 23.
4) G.-A. Fasc. II. 1588.
5) G.-A. Fasc. II. 1588.

macher gehörten. Sie wiesen darauf hin, dass nach einem Artikel der Uhrmacherordnung vom 19. August 1578 allen, welche ihrer Gerechtigkeit nicht fähig waren, der Verkauf von Uhren untersagt war. Ferner war nach einem Ratsdekret vom 6. August 1580 allen, welche die Schmiedegerechtigkeit nicht besassen, das Hausieren mit ihren Erzeugnissen verboten. Daher verlangten die Schmiede die Bestrafung des Goldschmieds Altenstetter, der angeblich eine Uhr von 200 Gulden Wert hausiert und verkauft hatte. Die Goldschmiede waren bereit, auf den Verkauf von Uhren zu verzichten, wenn sich die Uhrmacher des Verkaufs der von Goldschmieden verzierten Uhren enthielten. Der Rat stellte sich auf die Seite der Goldschmiede und erläuterte am 14. Juni 1589 die Dekrete vom 19. August 1578 und 6. August 1580 dahin, dass durch sie nur jene Personen getroffen werden sollen, welche sich unterstehen, Uhren, Büchsen oder andere Arbeit, die sie mit eigener Kunst auf eigene Kosten nicht selbst machen oder zieren, aufzukaufen und wieder zu verkaufen.

Mit dieser Erläuterung war auch ausgesprochen, dass die Verurteilung des Goldschmieds Hans Jörg Raydel im Jahre 1583 zu Unrecht erfolgte. Derselbe hatte nämlich Rohr und Schloss zu kleinen Feuerbüchsen als Geschenke vom Büchsenmacher fertigen lassen, sie mit Silberschäften versehen und hausiert.

Der Gegensatz zwischen den Uhrmachern und Goldschmieden trat aufs neue hervor, als der ausgewiesene Messingschröter Hans Kuss [1]) 1589 sein Leumundszeugnis verlangte, da er vor hatte, sich in Königsberg niederzulassen. Die Vorgeher der Schmiede und das Handwerk der Uhrmacher legten dem Rate nahe, den Kuss zum Bürgerrechte zuzulassen. Dagegen suchten die berechtigten Messingschröter, veranlasst durch die Goldschmiede, die Zulassung des Kuss zu hintertreiben. Die Goldschmiede gingen so weit, die Teilnahme des Kuss an den Unruhen des Kalenderstreites (1584) in denunziatorischer Weise hervorzuheben.

Trotzdem wurde Kuss am 16. November 1589 erlaubt, auf drei Jahre hier zu wohnen, ausserdem mussten die Goldschmiede und

1) Siehe S. 114.

Messingschröter versprechen, künftig in Fertigung der Uhrmacherarbeiten weniger saumselig zu sein und „um ein leidenlich Geld“ den Uhrmachern zu dienen.

f) Goldschmiede und Gürtler.

Am 23. März 1568 [1]) beschwerten sich die Vorgeher und Geschaumeister, dass sich die Gürtler unterstünden, von Messing gezogene und hohle Ketten, Ringe und allerlei Arbeit, die sich mit Goldschmiedearbeit vergleicht, zu machen und zu vergolden, ferner dass Gürtler, Schlosser und Uhrmacher Goldschmiedegesellen zu solcher Arbeit halten und sie durch höheren Lohn an sich ziehen. Dagegen hatten sie nichts einzuwenden gegen die Gürtlerarbeit, die keinen Anspruch darauf machte, als Goldschmiedearbeit zu gelten, wie Heftketten und Heftringe an Pferden, Harnischgeschmeid oder Zaumbügel, auch nicht gegen das Stechen der Uhrgehäuse und gegen das Beschläggeschmeid der Schlosser. Ein vor den Handwerksherren geschlossener Vergleich, dass die Gürtler sich der Leibketten, Hals- und Armbänder, Finger- und Petschierringe, die Goldschmiede aber der Kupfer- und Messingarbeit sich enthalten sollen, scheint seitens der letzteren wenig beachtet worden zu sein. Daher erhielten Goldschmiede, Gürtler und Schmiede unterm 16. August 1569 einen gleichlautenden Artikel in ihre Ordnungen [2]), wonach es verboten war, unechte Arbeiten, die sonst aus edlem Metall gefertigt wurden, zu vergolden, damit kein Betrug geübt werden könne. Alle übrigen Arbeiten mochten versilbert oder vergoldet werden, doch so, dass an der Innenseite die Natur des Metalls (Kupfer oder Messing) deutlich zum Vorscheine käme. Gesellen eines andern Handwerks einzustellen, blieb verboten, da solches nur zur Förderung der Störer und Winkelarbeiter gedient hätte.

g) Goldschmiede und Säckler.

Die Säckler liessen Dolche, Nadelbeine, Knöpfe und andere mit Silber beschlagene Arbeiten zu Donauwörth fertigen — wo-

---

1) G.-A. Fasc. I. 1568.

2) Siehe Nachtrag zur Ordnung von 1549.

selbst meist minderwertige Arbeiten hergestellt wurden — und gaben sie den Käuflern, welche sie hausierten. Dagegen beschwerten sich die Goldschmiede am 5. April 1571, indem sie auf Nürnberg hinwiesen, wo aller und jeder Gold- und Silberverkauf nur den Handwerksgenossen zustund. Zudem wurden die Säckler des Silberaufkaufs beschuldigt, da sie Bruchsilber an Zahlungsstatt annahmen. Eine Einigung war zwischen den Parteien nicht zu erreichen; daher liess der Rat nach Nürnberg, Ulm und München schreiben. Der Nürnberger Rat teilte mit, dass die Säckler und Beutler dort ihre Arbeiten mit silbernen oder vergoldeten Knöpfen zieren, welche sie von den Goldschmieden kaufen. Es würde ihnen nicht gestattet werden, solche selbst zu machen und feil zu haben. Auch in Ulm war den Säcklern verboten, solche Knöpfe zu verkaufen, sie konnten sich höchstens gegenseitig damit aushelfen. Von München scheint keine Antwort gegeben worden zu sein. Es kam nun folgende Übereinkunft zustande, die vom Rate am 26. Juni 1571 [1]) bestätigt wurde: Die Säckler sollten sich des Aufkaufs von Bruchsilber und des Verkaufs der mit Silber beschlagenen Messer und Dolche enthalten. Dagegen blieb ihnen unbenommen, ihre Arbeiten mit silbernen und vergoldeten Knöpfen zu zieren und zu verkaufen. Diese Knöpfe konnten sie machen lassen und kaufen, wo sie wollten, doch durften sie nicht zum Verkauf ausgeboten werden. Bezüglich des Hausierens hatte es sein Verbleiben bei dem Beschlusse, welchen der Rat in dieser Hinsicht gefasst hatte; hierauf wird noch im nächsten Abschnitte zu kommen sein.

h) Goldschmiede, Silberhändler und Krämer.

Da die Goldschmiede selbst einen offenen Laden hatten, so betrachteten sie jeden Verkäufer von Silberwaren als unberechtigten Konkurrenten. Sie suchten daher die Eröffnung eines Silberkramladens zu hindern und legten den Silberhändlern alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Sie gingen von der Ansicht aus, dass ihr Verdienst durch den Zwischenhandel geschmälert werde. Und doch ist den Augsburger Silberhändlern, welche die Höfe und

---

1) G.-A. Fasc. I. 1571. Siehe Nachtrag zur Ordnung von 1549.

Märkte bereisten, zum nicht geringen Teil das Aufblühen des Gewerbes zu danken.

Solcher Silberhändler gab es 1554 zehn, die selbstverständlich auch wünschten, dass ihre Zahl sich nicht vermehre. Als daher in diesem Jahre Hans Pockh (Beck?), der das Handwerk nicht erlernt hatte, sich den Handel mit Silbergeschirr anmasste, baten die Silberhändler, die augenscheinlich aus der Reihe der Goldschmiedegesellen hervorgegangen waren, ihm das Bürgerrecht zu verweigern, zumal er in Nürnberg ein Eheweib habe und in Augsburg mit einer andern Frau hause. Diese Thatsache genügte, dass Pockh veranlasst wurde, „seinen pfennig anderstwo zu zeren". Das Bestreben der Goldschmiede, ein Monopol des Verkaufs von Silberwaren zu erhalten, musste zu Streitigkeiten mit den Kramern führen. Der erste derartige Fall, die Beschwerde der Goldschmiede gegen die den Kramern einverleibten Säckler, wurde schon im vorigen Abschnitte behandelt. Durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1571 wurden jedoch die durch die Käufler hervorgerufenen Missstände nicht gehoben.

Daher beantragten die Goldschmiede am 13. Oktober 1571 [1]) unter anderem, den Käuflern und allen andern Personen, welche der Goldschmiedegerechtigkeit nicht fähig wären, zu verbieten, Gold- und Silbergeschmeide feil zu haben und dasselbe zu hausieren, ausgenommen, was den Säcklern zugelassen wurde. Mit dem Verkaufe alten Silbergeschmeids sollte zur Verhütung von Betrug ein Goldschmied betraut werden. Sie begründeten diesen Antrag damit, dass durch die Käufler auch Silber verkauft werde, das nicht probegemäss sei, wie man es in Landsberg, Lauingen, Donauwörth u. s. w. verfertige; auch werde den Goldschmieden kein altes Silber mehr gebracht, was zu grossen Missbräuchen führe. Die Ratsentscheidung vom 8. März 1572 [2]) liess den Käuflern das von altersher inne gehabte Recht, altes Silber- und Goldgeschmeide zu hausieren; dagegen durften sie neues Silber- und Goldgeschmeide, namentlich solches, das in andern

1) G.-A. Fasc. I. 1571.

1) II. Teil, Urkunde 18.

Städten gefertigt und der Probe nicht gemäss war, nicht mehr verkaufen.

Die Käufler kehrten sich nicht an dieses Verbot [1]); sie verkauften altes und neues Silbergeschirr nach wie vor und verwahrten sich 1582 energisch dagegen, dass bei ihnen die Bussmeister der Goldschmiede Umschau hielten nach verdächtigem Silbergeschirr. Wirklich wurde ihnen am 21. Mai 1583 das Recht zugesprochen, alte und neue Silber- und Goldarbeit zu verkaufen; doch sollten sie eine Urkunde beibringen, dass die Arbeit der hiesigen Probe entspräche. Die Arbeit fremder Meister oder Stimpler sollten sie nicht verkaufen dürfen. Um Betrug zu verhüten, wurde den Bussmeistern der Goldschmiede erlaubt, bei den Käuflern einzugehen. Dieses Dekret fand als Art. 33 in der Ordnung von 1603 Aufnahme.

Auch in Nürnberg wurde am 16. September 1590 den Händlern der Verkauf fremder Silberarbeiten verboten, und in Hamburg wurde 1599 angeordnet, dass die Älterleute des Amts mit Erlaubnis des Bürgermeisters bei den Trödlern umgehen sollten, um das Silber zu besichtigen.

Das Jahr 1577 [2]) brachte eine Auseinandersetzung mit den Silberkrämern. Matthäus Holzapfel, der das Handwerk wohl erlernt, aber vor den Meisterstücken geheiratet hatte, weil ihm die Mittel fehlten, richtete einen Silberkramladen ein. Obwohl er der Kramer Gerechtigkeit erworben hatte, sperrten ihm die Goldschmiede den Laden, da nach ihrer Ansicht den Kramern nur der Verkauf von sogenanntem Kindswerk (silbernen Kreuzen, Ringen etc.) gestattet war. Sie hatten auch dem alten Geörgen Dilger sowie seinen zwei Söhnen nur die Führung von Waren unter 2 Lot Silber erlaubt, die sie ausser der gefreiten Dult an Jakobi auch zu Weihnachten auflegen durften. Sie beriefen sich dabei auf eine Verordnung „der frembden Goltschmidt vnnd Silber Cramer halb" [3]), welche undatiert ist und wahrscheinlich 1571 oder kurz vorher entstanden

1) A.-A., Käuflerakten.

2) G.-A. Fasc. I. 1577.

3) II. Teil, Urkunde 17.

ist. Auf sie ist jedenfalls im Schlusssatze des Dekrets vom 26. Juni 1571 Bezug genommen; denn nachdem Bestimmung getroffen ist wegen der fremden Goldschmiede, beschäftigt sich der letzte Teil mit dem Hausieren fremder Gold- und Silberarbeit. Wenn solche betreten wurde, durfte sie angehalten und vor den Bürgermeister gebracht werden.

Am liebsten wäre es augenscheinlich den Goldschmieden gewesen, wenn die einheimischen Silberhändler wie die fremden behandelt worden wären. Allein der Rat wollte diese Angelegenheit, die von nicht geringer Bedeutung war, gründlich prüfen und richtete daher am 27. April ein Schreiben nach Nürnberg, Ulm, München und Regensburg, wie es daselbst mit dem Feilhalten des Silbergeschirrs gehalten werde. Der Ulmer Rat teilte mit, dass es in Ulm zur Zeit keinen Silberkrämer gäbe; die Goldschmiede würden auch einen offenen Silberkram nicht dulden.

Dem Münchener Schreiben fehlen leider die Beilagen, nämlich das Gutachten der Goldschmiede und der Auszug aus ihrer Ordnung.

In Regensburg war der gleiche Streit ausgebrochen. Die Beendigung desselben wurde durch einen Vergleich herbeigeführt, nach welchem den Kramern, Schotten, Beutlern und andern Bürgern bei Strafe verboten war, goldene und silberne Ringe, Kleinodien, beschlagene Messer, Kettengürtel, goldene Ketten, Trinkgeschirre und dergleichen feil zu haben, ausgenommen Pariser und Mailändische kleine Arbeit, desgleichen silberne Haften, Knöpfe und Paternoster. Aber den Silberkramern, die nur mit Gold- und Silberarbeit handelten, blieb solches unverwehrt; doch durften sie nur Silber verkaufen, welches der Probe entsprach.

In Nürnberg war nur den Meistern des Handwerks gestattet, Silbergeschmeide in offenem Laden zu verkaufen. Den Hausierern war — ganz natürlich! — erlaubt, solches Geschmeide einzukaufen und zu verschicken. Die verordneten Herren hätten gerne gesehen, wenn den Kramern der Verkauf Augsburger Silberwaren gestattet worden wäre. Die Goldschmiede wollten darauf jedoch nicht eingehen. Darauf beschloss der Rat am 29. August 1577 [1]), dass die

1) Siehe Teil II, Urkunde 19.

Silberkrämer kein fremdes Silbergeschirr oder solches, das über eine halbe Mark schwer wäre, feil haben dürften. Silbergeschmeid dagegen konnten sie von auswärts beziehen und hier verkaufen. Auch was aufserhalb Augsburg verkauft werden sollte, konnte von fremden Meistern bezogen werden; doch wurde den Silberkrämern nahe gelegt, die Augsburger Goldschmiede den fremden vorzuziehen.

Den Kramern wurde der Aufkauf des alten Bruchsilbers gänzlich untersagt.

Die Geschaumeister erhielten das Recht, die Silberkrämer zu überwachen und Übertretungen der Ordnung dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Silberkrämer Bartolme Fessenmair sollte seinen Laden wie bisher auf ein Jahr weiterführen dürfen, dann aber dem Dekret wie alle andern Silberkrämer unterworfen sein.

Wie vorauszusehen fühlte sich B. Fessenmair durch diese Entscheidung sehr beschwert, nachdem seine Handlung seit 60 Jahren unangefochten bestanden hatte. Erst auf wiederholtes Bitten fühlte sich der Rat bewogen, auszusprechen [1]), dass Fessenmair und neben ihm ein anderer Silberkrämer Trinkgeschirre und andere Goldschmiedearbeiten von Augsburger Meistern hier offen verkaufen dürften, vorausgesetzt, dass die Waren der Probe entsprächen.

Die Kramer erstrebten eine Ausdehnung dieses Zugeständnisses. Sie erreichten ein Dekret vom 20. März 1578 [2]), welches unter Nr. 56 und 57 in die Kramerordnung gesetzt wurde und nach welchem den Kramern, welche kein Handwerk trieben, erlaubt war, Trinkgeschirre und andere goldene und silberne Arbeiten feil zu haben. Der Aufkauf des Bruchsilbers blieb ihnen verboten. Die den Kramern einverleibten Handwerker durften nur solches Silber- oder Goldgeschmeide verwenden, welches sie zur Zierung ihrer Arbeit notwendig hatten.

Merkwürdigerweise scheint dieses Dekret den Goldschmieden ganz unbekannt geblieben zn sein. Sie hielten sich an ihre Ordnung, nach welcher nur zwei offene Silberkramläden gestattet waren. Da Holzapfel seinen Laden nur selten öffnete, weil ihm wahrschein-

1) Teil II, Urkunde 20.

2) A.-A., Kramer-Akten I, 1577.

lich das Geld fehlte, so suchte 1579 Arnold Schanternell nach, ihm dieselbe Vergünstigung wie Fessenmair zu gewähren. Es half ihm nichts, dass er von den hiesigen Goldschmieden schon um mehr als 100000 Gulden Waren gekauft hatte. Diese blieben dabei, dass nach der Ordnung neben Fessenmair und Holzapfel kein weiterer Silberhändler zugelassen werden könne. Als aber letzterer 1587 seinen Laden „am hohen Weg“ [1]) wieder öffnen wollte, nachdem er sich lange Zeit am Hofe des Erzherzogs Ferdinand aufgehalten hatte, wurde ihm solches verwehrt, zumal man bei ihm fremde Arbeit gefunden und er einen Compagnon an sich gezogen hatte. Da Holzapfel versprach, sich nichts mehr zuschulden kommen zu lassen, verblieb ihm sein Silberkram. Doch wurde ihm und Fessenmair am 2. April 1588 zur Pflicht gemacht, keine „Compagnie“ zu gebrauchen.

Nach Holzapfels Tod 1595 [2]) rückte Christoph Schanternell an seine Stelle. Bei Fessenmairs Tod 1597 [3]) beantragten die Vorgeher und Geschaumeister, der Rat möge es bei einem Silberladen bewenden lassen; denn Fessenmair habe den Kauf des Bruchsilbers an sich gezogen und fremde Ware verkauft. Die verordneten Herren konnten nicht finden, dass das Handwerk durch den Gold- und Silberkram beschwert werde; er habe im Gegenteil viele Goldschmiede in Nahrung gesetzt. Sie fanden, dass solcher Kram auch für die Stadt mehr rühmlich als nachteilig wäre, denn was man bei keinem Goldschmiede bekommen könne, das wäre dort zu haben. Ihrem Vorschlage entsprechend wurde dem Sohne Fessenmairs die Weiterführung des väterlichen Geschäfts gestattet.

Waren in diesem Falle die Goldschmiede mit ihrem Antrage nicht durchgedrungen, so widersetzten sie sich um so heftiger, als der Edelsteinschneider Philipp Holbain am 23. Januar 1598 bat, ihm einen offenen Silberladen zu gewähren. Die Vorgeher glaubten den Nachteil, den die Silberkrämer den Goldschmieden zufügen, am besten dadurch beweisen zu können, dass sie auf Fessenmairs grosses

---

1) A.-A. Nachträge zu den Goldschmiedeakten.
2) G.-A. Fasc. III. 1595.
3) Ebendaselbst. 1597.

Vermögen zeigten, welches Geld nach ihrer kurzsichtigen Meinung den Goldschmieden verblieben wäre, wenn sie ihre Waren selbst verkauft hätten. Dem entgegen behaupteten Holbain, dass sich die Vermögensverhältnisse der Goldschmiede, mit welchen Fessenmair handelte, gebessert hätten; er hob den Vorteil hervor, der den Goldschmieden aus der Barzahlung erwuchs, während diese borgen müssten.

Trotzdem erklärten sich 136 Goldschmiede gegen seine Zulassung. So blieb auch eine Intercession des Erzherzogs Matthias wirkungslos, und Holbain wurde am 28. März 1598 abgewiesen. Im Laufe des Jahres 1599 wurde ihm aber doch der Silberkram bewilligt; von dieser Erlaubnis machte er jedoch keinen Gebrauch, so dass es in Wirklichkeit bei den zwei Silberhändlern sein Verbleiben hatte.

§ 7.
Wahrung der öffentlichen Interessen gegenüber den Goldschmieden.

Als den Zünften die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten aus den Händen gewunden war, verloren sie mehr und mehr das allgemeine Interesse aus den Augen. „Im engern Kreis verengert sich der Sinn.“ Sie dachten nur noch an den eigenen Gewinn und Vorteil. Sache der Obrigkeit war es, die verschiedenen Interessen der Zünfte unter sich und mit denen der Allgemeinheit in Übereinstimmung zu bringen.

Vor allem handelte es sich um den Schutz des Publikums vor Übervorteilung. Solche durch die Goldschmiede hintanzuhalten und den guten Ruf dieses Handwerks nicht zu gefährden, bestimmte Art. VII der Ordnung von 1549, das Werksilber soll 14lötig sein „on geuerde“ d. h. eines halben Lotes wegen sollte der Goldschmied nicht in Gefahr kommen; zu kleiner Arbeit konnte 13lötiges Silber verwendet werden; zu grofser Arbeit aber musste es 14 Lot halten „und nit mynnder“. Diese beiden Bestimmungen „on geuerde“ und „nit mynnder“ standen in Widerspruch; er wurde aber erst am 27. November 1578 [1]) beseitigt durch Streichung der Worte

1) G.-A. Fasc. I. 1578.

„und nit mynnder". Damit war thatsächlich der Gehalt grösserer Arbeiten auf 13½ Lot herabgemindert, wie solches auch in Strassburg der Fall war [1]). Nürnberg (1541 und 1590) und Hamburg (1599) verlangten 14 Lot [2]).

Um jede Übertretung dieser Vorschrift zu verhüten, waren nach der Ordnung von 1549 alle Arbeiten über 3 Lot der Geschau unterworfen. Am 18. August 1592 [3]) wurde jedoch bestimmt, dass mit Ausnahme des Schmelzwerks auf fein Silber jede Goldschmiedearbeit, auf welche Manier sie auch gemacht wäre, zur ordentlichen Geschau gebracht und gezeichnet werden müsse bei einer Strafe von 10 Gulden. Anlass hierzu gaben die Goldschmiede Christoph Leonhard Ephenhauser und Bartolme Lotter, welche — angeblich nach eigener Invention — „Mayenkrüeglen mit blumenwerckh" verfertigten. Die Krüglein liessen sie zeichnen; beim Blumenwerk hielten sie solches für unnötig. Die Vorgeher wiesen hin auf Konrad Stierlen, Gregori Bayr, Georg Hellthaler und Jak. Schweinberger, besonders aber auf Erasmus Hornung, welche in derartiger Arbeit den Weg wiesen und Blumen fertigten, die 3 bis 4 Mark wogen. Diese liessen sie zeichnen. Epfenhauser und Lotter wurden zu je 10 Gulden Strafe verurteilt. Die oben angegebene Bestimmung vom 18. August 1592 sollte jede weitere Ausrede unmöglich machen.

Wie wir in den vorhergehenden Abschnitten gesehen haben, spielte die Frage des Silberaufkaufs eine grosse Rolle bei den Goldschmieden. Bei der Schwierigkeit der Silberbeschaffung konnte es ihnen durchaus nicht gleichgiltig sein, wenn das alte und Bruchsilber von den Krämern und Käufern an Zahlungsstatt angenommen wurde. Auch der Rat musste diesem Umstande sein Augenmerk schenken. Es lag ja eine doppelte Gefahr nahe. Das Silber, welches zum Münzen notwendig war, konnte ausgeführt werden; und indem solches auch mit den Münzen geschah, oder indem diese von den Goldschmieden eingeschmolzen wurden, musste eine ungünstige Rückwirkung auf die gesamte Preisbildung eintreten. Da-

---

1) Dr. H. Meyer, Die Strassbg. Goldschm., S. 209.

2) Weiteres balt. Monatsschrift, Bd. XXXV, Heft 1, S. 33.

3) G.-A. Fasc. III. 1592.

her nahm der Rat wiederholt Veranlassung, den Münzaufkauf und -Wechsel zu verbieten und mit strenger Strafe zu belegen. Der Vorgang früherer Zeiten [1]) wiederholte sich 1515 [2]), in welchem Jahre Bürgern und Gästen eingeschärft wurde, weder Augsburger noch bayerische Münze aufzukaufen oder auszuführen bei Strafe von einem Ort für jeden Gulden. Doch behielt sich der Rat vor, strengere Strafe auszusprechen.

Für einen grossen Erfolg dieses Erlasses spricht es gerade nicht, dass im Münzberuf vom 28. August 1539 [3]) geklagt wird über den Schaden, welcher dem Gemeinwohle durch das eigennützige Münzbrechen zugefügt wird unter Erneuerung des Verbots „kheinerlay gangkhaffte noch gebe müntz was pregs oder korns die sey Inn ainich wege dann wie volgt zu kürnen vnd zu verrennen. Allain aufsgenommen, wo ain golltschmid oder goltschlager oder gleich sonnst yemannd zu seiner aigenen notturfft arbait vnd geprauch, ainiche muntz prechen oder kürnen lassen wollt. . . . Doch das Er solche munntz ehe vnd Er die prochenn hab, seiner ordennlichen Oberkait oder dem geschwornen wardein anzaige vnd zu solchem erlaubnus erlange, auch kein Contrabande damit treib. . . .“

Schon am 17. Januar 1540 [4]) erging eine ähnliche Verordnung. Gegen diese verfehlte sich der Kunigsteinsche Münzmeister Balthasar Hundertpfund, so dafs er 1543 verhaftet wurde. Als Grund giebt das Ratsprotokoll vom 25. September 1543 [5]) an, „das er wider gemaine Recht sonderbare des heiligen Reichs Ordnung vnd statuten vnd ains Ersamen Rats offentlichen Berueff vill Jar vnd Zeit her ain merkliche Antzall allerlay guter ganghafter silbrin muntz vff vnd furkaufft, dieselb vmb aigens nutz vnd gesuchs willen kurnt, verrennt vnd zerschmoltzen vnd dardurch gemainem nutz vnd Teutscher Nation merklich nachtaill zugefugt.“

Hundertpfund wurde zwar auf einflussreiche Fürbitte hin wieder

1) Siehe S. 19.
2) A.-A., R.-Pr., Bd. XXX, S. 173.
3) A.-A., Schätze 16, S. 41.
4) A.-A., Schätze 16, Fol. 47.
5) A.-A., R.-Pr., Bd. XVI, Teil II, S. 47.

freigelassen, musste aber laut Urteil vom 7. November 1543 [1]) eine Strafe von 1200 Gulden erlegen. Mit ihm wurden zwei andere Personen des gleichen Verbrechens wegen die eine um 100 Gulden, die andere um 600 Gulden gestraft. Das gleiche Schicksal ereilte am 28. November 1543 eine ganze Reihe von Personen, die sich in gleicher Weise vergangen hatten, d. h. die meisten hatten sehr ansehnliche Beträge (500, 1250, 100, 600, 400, 800, 300 etc. Gulden) in Kreuzern, Sechsern, Batzen und anderen Münzsorten dem Hundertpfund gegeben und dafür beträchtlichen Aufwechsel erhalten, fast durchgängig 1 Kreuzer vom Gulden. Jeremias Krafter hatte 2809 Gulden nach Welschland verschickt und dadurch am Hundert teils 2, teils 2½ Gulden gewonnen. Sie mussten den ganzen Gewinn oder Aufwechsel, dazu noch den halben Gewinn als Strafe bezahlen.

Kaiser Ferdinands neue Münzordnung vom 19. August 1559 [2]) verbot diesen mit den Münzen getriebenen Missbrauch bei schwerer Strafe; aber auch alles unvermünzte Gold und Silber, sowie das Silbergeschirr, „es sei dann übergüld", sollte in keiner Weise aus dem Reiche deutscher Nation in andere fremde Länder verführt, vertrieben und verhandelt werden. Die Goldschmiede durften mit Erlaubnis ihrer Obrigkeit soviel Münzen brechen, als sie zur Ausübung ihres Handwerks unbedingt nötig hatten, aber nicht zum Verkauf.

Diese durch das Bedürfnis ihres Handwerks gebotene Bevorrechtigung der Goldschmiede veranlasste dieselben, ängstlich darüber zu wachen, dass nicht von anderer Seite Übergriffe stattfänden, von welchen sie sich selbst nicht freisprechen konnten.

Am 21. Juli 1587 [3]) beschwerten sich die Vorgeher über die italienischen Goldschlager und Goldzieher, welche mit Erlaubnis des Rates ihr Gewerbe auf Rechnung des Unternehmers Kratzer ausübten. Sie wurden beschuldigt, durch das Aufkaufen des Silbers den Preis desselben so gesteigert zu haben, dass man die Mark, die früher 10 Gulden 6 β rh. i M. kostete, kaum noch um 10½ Gulden

1) A.-A. R.-Pr. Bd. XVI, Teil II, Bl. 80.

2) A.-A. Sammlung öffentlicher Anschläge, Teil I, Nr. 38.

3) G.-A. Fasc. II. 1587.

bekommen könnte. Solches möchte für den Rat unangenehm werden, wenn er münzen lassen wollte, und die Goldschmiede wären zu einer Preissteigerung gezwungen.

Diese Aussicht liess den Rat übersehen, dass die Verteuerung des Silbers doch mehr den Goldschmieden, die jährlich 20000 Mark Silber verarbeiteten, als den Italienern, die wöchentlich kaum 15 Mark Silber verbrauchten, zur Last falle. Die Goldschlager und ihr Verleger wurden angewiesen, sich des Silberkaufs hier gänzlich zu enthalten und das Silber von weitem herkommen zu lassen, damit dem Goldschmiedehandwerk und der Bürgerschaft das Silber in und bei der Stadt erhalten bleibe und eine fernere Preissteigerung verhütet werde (23. Februar 1588). Dabei wurde hervorgehoben, dass auch in Nürnberg niemandem gestattet wäre, Silber aufzukaufen, um Handelschaft damit zu treiben, es sei denn solches den Goldschmieden und dem Münzmeister zuvor käuflich angeboten worden.

Da aber die Goldschmiede selbst den Silberaufkauf im grossen trieben — die Vorgeher gaben zu, dass die Goldschmiede die Münzen in Haufen brechen —, so belegte die Ordnung vom 9. August 1588 [1]) solch ungesetzliches Verhalten mit hoher Strafe. Dieser Punkt ging als Art. 34 in die Ordnung von 1603 über.

Es möge gestattet sein, schon hier, der Zeit vorausgreifend, die Bestimmungen anzuführen, welche in der folgenden Zeit in gleichem Betreffe erlassen wurden.

Die geschäftlichen Verhältnisse hatten sich gegen Ende des Jahrhunderts entschieden verschlechtert. Dies mochten wohl die Goldschmiede am ersten fühlen. Mit der schlechten Geschäftslage harmonierte der Stand der städtischen Finanzen. Kein Wunder, wenn die Stadt aus dem Münzrechte grösseren Gewinn zu ziehen suchte, wenn sie es ungern sah, dass die guten Münzen aus dem Verkehr verschwanden und dadurch das Silber erheblich im Preise stieg. Beides stand in enger Beziehung. Der sinkende Wert der kleinen Münzen musste eine Preissteigerung der Waren überhaupt, insbesondere der groben guten Münzsorten herbeiführen; denn diese bildeten die gesuchteste Ware. Dieser Umstand war höchst unan-

---

1) Siehe Teil II, Urkunde 23.

genehm für die Stadt, für das ganze geschäftliche Leben, namentlich aber für die Goldschmiederei. Die Meister dieses Handwerks suchten sich 1608 selbst zu helfen [1]), d. h. nur die 94 Silberarbeiter — „die goldarbeiter gehts nit an" —, indem sie sich einigten, auf jede Mark Silber ½ Gulden aufzuschlagen. Sie wollten mit diesem geringen Aufschlage den Rat nicht behelligen; jedenfalls weil sie sich selbst sagten, dass derselbe unter keiner Bedingung sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären könne.

Sie setzten also folgende Preise fest:

„1. die gemeine ganz vergultt Arbeit . . . . . 14½ fl.
2. die grundtweis vnd was Inen vergullt vnd ausen zier die Mk vmb . . . . 13½ fl.
3. Was mit Spitzen vergullt als Beckener und Gallen vnd ausen weis sind die Mk. . . . . 12¾ fl.
4. was allerlai kurtze Arbait anlangt, daran die Zier vergulldt die Mk vmb . . . . 12¼ fl.
5. was gar weis bleibt als das sind Löffell, messer, gürttlen, vnd was dergleichen mer ist vmb . . 12 fl.

Also soll es mit aler Arbait die darin nit mehr begrieffen sein an der Mk. vmb Ein halben gulden auffgestiegen werdten.

Auch zu wissen, das keiner von keinem Jubelier das Bruch-Silber was vergullt ist, soll hecher annemen dan die Mk vmb 11¼ fl das weis das lott 36 kr. vnd das gelt nit hecher als wie mans onschaden wider ausgeben kann vnd soll solichs so voll als das deirer geben mit fleis gehalten werden. Zum Beschließ soll demjenigen so nit borgen will oder kan frei sein, Ein jede Mk. gegen barem gellt vmb 1 ortts gulden necher zu geben."

Den Soyliern wollten die Goldschmiede die Mark nur um 15 Gulden liefern. Hiervon wollten die Goldschmiede am 1. September 1609 ihre Nürnberger Handwerksgenossen verständigen. Von diesem Schreiben erhielt der Rat Kundschaft, und nun zeigte sich's,

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1608.

dass die Goldschmiede die Rechnung ohne den Wirt gemacht hatten; denn der Rat beschloss am 31. Oktober 1609:

„Deren von Goldschmieden aus eigenem Gewalt furgenomben streffliche Stimir- vnd Aufschlag-Ordnung, auch das Schreiben nach Nürnberg sollen cassirt, Inen solche Vermessenheit alles ernsts verwisen vnd vffs khonfftig bey schwerer straff vndersagt, auch solches durch die Vorgeher allen Unnderschriebenen zu wissen gemacht werden."

Während so die Goldschmiede versuchten, den gesteigerten Silberpreis als Vorwand für eine Steigerung ihrer Warenpreise zu benutzen, waren sie selbst es, welche den gesteigerten Silberpreis verursachten. So sagt der zeitgenössische Chronist Thelot, dessen handschriftliche Chronik sich in der Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek befindet: „Zue wissen, dass zu unseren jetzigen grundtlosen Weltes-Zeiten dieses üble Wesen (d. i. der Münzaufkauf), wie wohl es noch verboten ist, gar hart im Schwange gehet, indem die Goldschmid ohne Scheu und Forcht das guete grob Geld aller Sorten aufwechseln und verschmelzen und ihren Profit darin zu suchen pflegen."

Als Beleg hierfür wird berichtet [1]), dass am 11. Februar 1621 Tobias Schaumann und Hieronymus Siebenburger bestraft wurden, weil sie ansehnliche Beträge eingeschmolzen hatten. Sie mussten sich seitens der Vorgeher den Vorwurf gefallen lassen, dass der Eigennutz der Goldschmiede selbst dazu beitrage, das Silber aus der Stadt zu treiben und zu verteuern.

Die Folge dieses Vorfalls war, dafs am 6. März 1621 [2]) vom Rate ausgesprochen wurde, Gold und Silber zu kaufen zur notwendigen Fortsetzung des Handwerks, wäre den Goldschmieden erlaubt; aber ihnen und allen anderen Personen blieb verboten, „ainiche Kauffmannschaft mit dem gellt zu treiben, guette Münzen zu verfüeren, gold oder silber vermünzt auff Münzstett zu schleppen, frembde oder heimische Münzen zu brechen oder die gebrochenen anderst wohin zu verschicken." Altes oder Bruchsilber musste zu-

1) G.-A. Fasc. V. 1621.

2) A.-A. Anschläge, Bd. II, Nr. 4.



erst den Goldschmieden, dann den Baumeistern zum Kauf angeboten werden. Da die Goldschmiede, um den Betrug zu verdecken, glatte Arbeit verschickt hatten, so erhielten die Geschaumeister Anweisung, solche nicht mehr passieren zu lassen, es sei denn, dass der Goldschmied vor den Baumeistern nachweise, dass die Arbeit von unverdächtigen Personen und Orten bestellt und ihm das Silber oder Gold dazu geliefert worden war.

In Nürnberg mussten ähnliche Verhältnisse bestehen; denn unterm 16. August 1621 erbat sich der dortige Rat eine Abschrift des Dekrets vom 6. März. Die nächste Wirkung desselben bestund darin, dass bei grösseren Arbeiten die Goldschmiede angeloben mussten, dass ihnen das Silber dazu geliefert worden wäre [1]).

In der folgenden Zeit mussten wiederholt die früheren Dekrete erneuert werden, so am 15. Januar 1630 [2]), am 9. April und 28. Juli 1654 [3]). Sie mussten unwirksam bleiben, wie aus einem Dekret vom 1. Juni 1669 [4]) hervorgeht, so lange die Geldverhältnisse im argen lagen. Hier konnte eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Territorium nicht Abhilfe bieten; solches war nicht einmal den Kreisverbänden möglich. So stellten sich die Dekrete gegen das Aufwechseln des Geldes und das Verschicken desselben immerhin als ein Versuch dar zum Schutze des Publikums. Von diesem Gesichtspunkte sind auch die verschiedenen Massnahmen zu beurteilen, durch welche dem eigennützigen Bestreben der Goldschmiede entgegengetreten wurde. Es lag entschieden im öffentlichen Interesse, als verboten wurde, die ins Handwerk heiratenden Gesellen allen andern vorzuziehen. Es wurde so wenigstens einigermassen der Druck der Fesseln gemildert, welche abzustreifen eine absterbende Zeit nicht Kraft genug hatte.

---

1) Siehe II. Teil, Urkunde 37.
2) A.-A. Schätze 16, Fol. 354.
3) Nachtrag 28 z. Ord. v. 1603.
4) „ 31 „ „ „ „

§ 8.
Die soziale Lage der Gesellen am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts.

Bei Betrachtung der Lage der Gesellen fällt unser Augenmerk zunächst auf die Frage des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit, welche in früheren Zeiten keine weniger wichtige Rolle spielte als heutzutage. Die Ordnung sagt bezüglich der Arbeitszeit nichts, und diesbezügliche andere Nachrichten sind ausserordentlich spärlich. Als gebotene Feiertage wurden am 3. Juli 1537 [1]) „allein nachuolgennt tag" vorgeschrieben:

„Alle Sonntage
Ostern, Pfingsten, Weihnachten — diese fest allain on ainichen andern Tag gefeiert werden sollen.
New-Jar
Auffahrt Christi, Assumptionis, Annunctiatio marie."

Die Einwirkung der Reformation ist demnach unverkennbar. Am 1. Oktober 1590 [2]) wurde es mit strenger Strafe bedroht, an Sonn- und andern gebotenen Feiertagen zu arbeiten, desgleichen am 17. September 1615.

Nicht vergessen mag sein, dass nach altem Brauche der Montag ganz oder teilweise als Wochenfeiertag galt. Vielleicht war es bei den Goldschmieden ähnlich wie bei den Webergesellen, in deren Ordnung von 1625 (A.-A., S. 13) der Montag Nachmittag von 2 Uhr an freigegeben war.

Die Zahl der gebotenen Feiertage stieg 1629 auf 39.

Hinsichtlich des Arbeitslohnes war es Brauch, nicht nach Stück zu zahlen. Erst 1572 wurde der Meister, welcher einen Gesellen anders als gegen Verpflegung und Lohn hielt, mit einer Strafe von 2 Mark Silber bedroht.

Der Anlass zu dieser Bestimmung wurde schon bei früherer Gelegenheit erwähnt. Mehrere Goldschmiede hatten ihre Werk-

---

1) A.-A. R.-Pr. v. 1537, S. 126b.
2) A.-A. Schätze Nr. 12, Fol. 270 u. 274.

stätte Gesellen überlassen, die für sich selbst arbeiteten oder nur bestimmte Stücke nach vorhergegangenem Übereinkommen zu fertigen hatten. Die Goldschmiede mochten nicht mit Unrecht fürchten, dass solcher Vorgang Nachfolge fände. Die Zahl der Störer wäre erheblich gewachsen; die geringeren Gesellen wären ihnen geblieben und hätten auf Erhöhung des Lohnes gedrungen.

Über die Lohnverhältnisse finden sich in den Akten nur wenige Bemerkungen gelegentlich eingestreut.

Wenn von dem braven Gesellen Jakob Bener [1]) 1574 erzählt wird, dass er sich in fünf Jahren die erkleckliche Summe von 200 Gulden erspart habe, so muss er sich mit der Kost und Verpflegung im Hause des Meisters völlig begnügt haben, und seine sonstigen Ansprüche an das Leben waren die denkbar geringsten, so dass er sich den grössten Teil seines Lohnes ersparen konnte; derselbe möchte vielleicht 1 Gulden pro Woche betragen haben.

Der Geselle Hieronymus Stier [2]), dem im Jahre 1580 von einem Weberknappen ohne jede Veranlassung die rechte Hand abgeschlagen worden war und der sich nun mit der ihm auf Kosten des Handwerks gefertigten künstlichen Hand mühsam durch Treiben ernährte, erhielt trotz verminderter Arbeitsfähigkeit einen Wochenlohn von 48 Kreuzer.

Sehr mässige Ansprüche machte Hans Jakob Schindtler, als er 1591 [3]) den Meister Hans Schweinberger auf Schadloshaltung verklagte, da ihn dieser durch die Verleumdung, als habe er 18 Lot Silber gestohlen, arbeitslos gemacht hatte. Er stellte folgende Berechnung:

„Ist Hanſs Jacob Schindtler alhie in Augſpurg ankhomen seindt biſs auf den 23. Juni 21 wuchen thut 147 tag die malzeidt 6 Kr. thut . . . . 29 fl. 24 Kr.

Jede wuche pr. sein Lohn 18 Kr. tt. . . . . 6 fl. 18 „

Mehr hat er 4 Suplication eingelegt von ein zu 4 bogen ist jeder bogen per 12 Kr. geraytt tt. . . 1 fl. 36 Kr.

S. tt. 37 fl. 18 Kr.“

---

1) G.-A. Fasc. I. 1574.

2) Ebedaselbst. Fasc. I, 1580 u. II, 1588.

3) Ebendaselbst. Fasc. III. 1591.

Aus dem gleichen Jahre wird berichtet, dass der Geselle Abraham Schwarz 2 Jahre lang wöchentlich 1 Gulden und dann 2 Jahre wöchentlich 1 Krone verdiente. Letzteres wird von den Vorgehern damit erklärt, dass Schwarz einen besonderen Vertrag mit Wolf Arnolden abgeschlossen hatte, der aber der Ordnung zuwider wäre. Jedenfalls war also Schwarz nach Stückzahl entlohnt worden. Geselle Kornmann (Khornman) erhielt 1516[1]) 2 Gulden Wochenlohn, da er im Punzieren besonders geschickt war.

Dieser Lohn ist jedenfalls noch erheblich gestiegen, als es schwer wurde, tüchtige Gesellen zu erhalten. Immerhin erscheint es ziemlich unglaubwürdig, wenn im Jahre 1626 die verheirateten Gesellen, die vom Handwerk ausgeschlossen werden sollten, behaupteten, ein fremder Geselle bekäme des Tags 1 Gulden, sowie die volle Verpflegung. Die Vorgeher bezweifelten die Richtigkeit dieser Angabe, stellten aber nicht in Abrede, dass ein sehr tüchtiger Arbeiter solchen Lohn erhalten könne, wie denn die Gesellen immer ihrer Tüchtigkeit entsprechend bezahlt worden wären.

Hierin ist der Grundsatz ausgesprochen, der für die Entlohnung der Gesellen massgebend sein musste und der es begreiflich erscheinen lässt, dass nicht einmal der Versuch einer einheitlichen Normierung vorliegt.

Der Gesellenlohn war so verschieden wie der Preis der Goldschmiedewaren. Eine feste Taxe gab es hierfür nicht, so dass jeder seine Arbeit so hoch als möglich verkaufen durfte. Aus dem Jahre 1605 wird berichtet, dass der Goldschmied Schwarz sich für Silber, das 13 Lot und 1 Quintlein hielt, 24—26 Gulden bezahlen liess, während andere für 16lötiges Silber 18—20 Gulden verlangten. Sahwarz berechnete für jede Mark 15—17 Gulden Macherlohn, andere begehrten nur 7 oder 8 Gulden.

Wie es scheint, kann als durchschnittlicher Wochenlohn für das 16. Jahrhundert 1 Gulden angenommen werden; wenn hierzu die Verpflegung pro Tag zu 12 Kr. gerechnet wird, so erreicht der Lohn eine recht beachtenswerte Höhe.

---

1) G.-A. Fasc. IVb. 1615.

Dies wird deutlich, wenn wir in den städtischen Baumeisterbüchern folgende Gehalts- und Lohnverhältnisse finden:

1485. Stadtschreiber 280 fl. als höchstbesoldeter Beamter,
Ratsschreiber 24 fl.,
Gerichtsschreiber 28 fl.,
Ratsdiener 10 fl. und 4 fl. für einen Rock,
ein Eisengeselle täglich 24 ₰,
ein Eisenmeister 32 fl. und 4 fl. für einen Rock.

1509. Stadtschreiber Peutinger 240 fl.,
Stadtzimmermeister 40 fl. und 1 Rock,
Stadtknechte jährlich 24 fl. und 3 fl. für 1 Rock,

1515. Stadtschreiber 240 fl.,
Ratschreiber 131 fl.,
Gerichtsschreiber 28 fl.,
Maurer 40 fl. und 4 fl. für 1 Rock,
Lechmeister 40 fl. und 4 fl. für 1 Rock,
sein Palier 8 fl. und 3 fl. für 1 Rock.

1547. 1 Zimmermann 1 fl. Wochenlohn und nach 5 Wochen 2 fl. als Verehrung.

Nach P. H. Mairs Memorialbuch Bl. 191 wurde am 23. Oktober 1558 als Lohn für die Zimmerleute und Maurer festgesetzt:

Vom St. Peterstag bis St. Gallitag 12 Kr. für einen Meister und 10 Kr. für einen Gesellen; dagegen vom St. Gallitag bis St. Peterstag 11 Kr. für einen Meister und 9 Kr. für einen Gesellen unter Abschaffung des Badgeldes.

Der Taglöhner erhielt im Sommer 6 Kr., im Winter 5 Kr.

1642 (am 28. Februar) wurde den Maurer- und Zimmermeistern an Kost und Lohn für die langen Tage von Georgi bis Michaeli je 24—26 Kr., ausserdem 18—20 Kr. zuerkannt; ein Geselle erhielt 18—20 resp. 14—16 Kr., ein Lehrjunge 10—12 resp. 8—10 Kr. Der Lohn der landwirtschaftlichen Arbeiter betrug 14—20 Kr. täglich; wo die Kost verabreicht wurde, galt nur die Hälfte des Geldansatzes. (A.-A. Anschläge 18.)

Dabei mag nicht unerwähnt bleiben, dass die fremden Gesellen laut Dekret vom 9. Oktober 1504 [1]) steuerfrei waren.

1) A.-A. R.-Pr.

Ferner hatten die Goldschmiedegesellen Gelegenheit zu manchem Nebenerwerb, indem sie in ihren Feierstunden mit Erlaubnis des Meisters für die Uhrmacher und Messerschmiede thätig waren.

Entsprechend dem familiären Verhältnisse zwischen Meister und Gesinde waren dessen Pflichten für die Wohlfahrt des letzteren ziemlich weitgehend. Solches mochte unter Umständen dem kleinen Meister sehr beschwerlich fallen.

Deshalb beabsichtigte das Handwerk 1578 die Errichtung einer Bruderschaftslade, so dass alle Gesellen monatlich auf der Münze im Beisein zweier Meister und zweier Gesellen je 4 Kr. zur Hilf und Unterhaltung der armen Gesellen zu bezahlen gehabt hätten. Vierteljährig sollte ein Meister und ein Geselle abgewechselt werden. Allein der Rat verweigerte am 30. Januar die Genehmigung ohne Angabe weiterer Gründe. Dafs er der Ansicht gewesen sein sollte, als ob derartige Wohlfahrtseinrichtungen nur im Interesse der Arbeitgeber lägen, ist kaum anzunehmen, nachdem solche Kassen für andere Gewerbe segensreich wirkten; denn die Beiträge wurden, wie es in einer Ordnung für die Mühlknechte vom Jahre 1634 (in meinem Privatbesitze) heisst, Gott zu Liebe, den Kranken und Dürftigen aber zu Nutz und Erhaltung der Gesundheit verwendet. Vielleicht nahm der Rat nur Anstoss an der Beitragspflicht der Gesellen.

So blieb es also Sache der einzelnen Meister wie des ganzen Handwerks, für das Wohl der Gesellen besorgt zu sein. Wie weit sich die Pflicht des Meisters erstreckte, ist schwer festzustellen. Bei längerer Krankheit wurden die Gesellen ins Pilgerhaus verbracht und die Kosten vom Handwerk getragen; doch mussten diese später ganz oder teilweise wieder ersetzt werden. So war es wenigstens bei den Weber- und Müllergesellen. Beim Tode eines Gesellen wurden die Verwandten in Kenntnis gesetzt. Diese hatten auch für die erwachsenen Kosten aufzukommen. Wenn sie es nicht thaten, verfiel die Hinterlassenschaft dem Handwerke. Nach den „Historischen Notizen über das Pilgerhaus“ mussten seit 1654, als das Handwerk die jährliche Zahlung von 40 Gulden einstellte, jeder fremde Goldschmiedsgeselle wöchentlich 1 Gulden, ein hiesiger aber ½ Gulden erlegen und für seine Zahlungsfähigkeit einen Bürgen

beibringen, wie solches bei allen Handwerken der Fall war, die nicht stiftungsgemäss befreit waren.

Einige in den Goldschmiede-Akten erhaltene Beispiele beweisen, dass sich die Vorgeher ihrer Pflicht der Vertretung des ganzen Handwerks, also auch der Gesellen, wohl bewusst waren und derselben zu genügen suchten, sei es im Falle der Erkrankung oder des Todes eines fremden alleinstehenden Gesellen.

Die Fürsorge des Handwerks gab sich auch darin zu erkennen, dass den verstorbenen Gesellen eine gemeinsame würdige Ruhestätte bereitet wurde. Eine solche befand sich je auf dem oberen Gottesacker [1]) und auf dem Gottesacker bei St. Stephan [2]).

Letztere war von dem 1517 verstorbenen Gesellen Wolfgang Pfurer aus Meiningen gestiftet worden. Beide Grabstätten wurden auf Kosten des Handwerks erhalten.

Die Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen sind nicht zu vergleichen mit der Kluft, welche heutzutage den Arbeiter vom Geschäftsherren trennt. Denn die Gesellen konnten darauf rechnen, innerhalb bestimmter Frist und nach Erfüllung bestimmter Vorschriften dis Meisterwürde zu erlangen. Dies ergiebt sich auch aus dem Verhältnis, in welchem die Zahl der Gesellen zu der der Meister stand.

1615 gab es in Augsburg nach dem Musterregister, welches alle selbständigen und aktiven Handwerker bezeichnete:

8	Steinmetzen	mit	14	Gesellen,	
23	Büchsenmacher	„	41	„	
50	Schlosser	„	57	„	
44	Uhrmacher	„	48	„	
17	Kupferschmiede	„	23	„	
16	Sattler	„	19	„	
185	Goldschmiede	„	166	„	dazu
22	Wappen-, Siegel- und Steinschneider	„	9	„	
122	Kistler	„	86	„	
47	Schäffler	„	30	„	
48	Bortenwirker	„	16	„	

1) u. 2) A.-A. Dan. Prasch, Epitaphien. 1624. Teil III, S. 53 u. 86.

83	Kürschner	mit	46	Gesellen,
63	Lodweber	„	60	„
137	Bäcker	„	127	„
211	Schneider	„	152	„
111	Schuhmacher	„	70	„
2146	Weber	„	1152	„

Allerdings strauchelte mancher Geselle auf dem Wege zur Meisterschaft.

Wegen trotzigen, unbescheidenen Wesens wurde z. B. 1591 [1] Abraham Schwarz zurückgesetzt. Unehrlichkeit führte zum Ausschluss vom Handwerk entweder auf Zeit oder auf immer. Solches geschah selbst Meistern. Als 1625 Hans Spiess, der wegen eines Diebstahls ausgewiesen worden war, wieder begnadigt wurde, weigerten sich die Geschaumeister, seine Arbeit zu zeichnen. Sie meinten, es wäre eine Schande vor ganz Europa, wenn ein Dieb unter ihnen geduldet würde, und wie könnte man der Stadt Zeichen neben eines Diebes Zeichen setzen! Der Rat wagte nicht, gegen die Goldschmiede zu entscheiden.

Ferner schlossen sich viele Gesellen vom Handwerk aus, weil sie vor den Meisterstücken heirateten.

Mit solchen fühlten sich die Gesellen nicht solidarisch; es war ihnen gar nicht unangenehm, wenn sie auf diese Weise schneller ihr Ziel erreichten.

Handelte es sich aber um bedenkliche Elemente, so erforderte es die Handwerksehre, dass die Gesellen selbst auf die Beseitigung drangen. Ein solcher Fall ereignete sich 1632. Sämtliche Goldschmiedegesellen verwahrten sich gegen die Wiederzulassung des Gesellen David Geiger, der einen Diebstahl begangen hatte um „prachtiren und stolziren“ zu können. Sie thaten es, „weil fast alle Reichsstätt und Länder in unserm Handtwerckh auf dise Statt Augſpurg in dergleichen und andern Fällen sehen und nach unſer Ordnung sich maistentails richten“. Die Vorgeher betonten in ihrem Gutachten, dass die fremden Gesellen willens wären fortzu-

1) G.-A. Fasc. III. 1591.

ziehen und dafs den hiesigen drohe, eines solchen Falles wegen an andern Orten ausgeschlossen zu werden.

Geiger sah sich durch dieses Vorgehen der Goldschmiede genötigt, den Wanderstab zu ergreifen.

Auch sonst verlangte man von dem Gesellen ein Verhalten, das weder ihm, noch dem Handwerk zur Unehre gereiche. Die schon erwähnte Webergesellen-Ordnung verbot, Gesellen zu befördern, denen eines Verbrechens wegen nachgeschrieben worden war und belegte Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, übermässiges Essen und Trinken, Verachtung göttlicher Gaben, unschickliches Poltern, Ehrabschneiden, Lästern, Lügen, Schand- und Schmähworte mit strenger Strafe. Ausschreitungen suchte man dadurch hintanzuhalten, dass die Gesellen bis 10 Uhr nachts zuhause sein mussten.

Für die Innehaltung dieser Vorschrift wurde der Meister verantwortlich gemacht. Ihm stund ja als Oberhaupt der Familie, zu welcher das Gesinde gehörte, nicht nur die väterliche Gewalt zu, sondern auch die Verpflichtung, Ordnung, Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten. Streitigkeiten unter den Gesellen wurden in ihrer Herberge am Versammlungsabende vor geöffneter Lade geschlichtet. Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern wurden vor den Vorgehern verhandelt. Dass es an solchen auch bei den Goldschmieden nicht fehlte, ersehen wir aus den Goldschmiede-Akten.

Eine Zeit tiefgehender Beunruhigung brachte dem Handwerk das Bestreben der Goldschmiede, nur die Meisterssöhne und die ins Handwerk heiratenden Gesellen zu befördern. Dies war das beste Mittel, das soziale Leben der Zünfte zu vernichten und ein Arbeiterproletariat ins Leben zu rufen. Glücklicherweise trat der Rat den Goldschmieden zur rechten Zeit entgegen und that so seinerseits alles, um eine Entartung des Handwerks zu verhindern. Die Zeitverhältnisse erwiesen sich freilich späterhin als erheblich stärker als die besten Absichten und wohlmeinendsten Dekrete.

Achtes Kapitel.

Die Augsburger Goldschmiederei während des Dreissigjährigen Krieges.

§ 1.

Die Goldschmiedeordnung von 1603.

Nachdem im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einzelne Teile der Ordnung eine durchgreifende Änderung erfahren hatten, trat die Notwendigkeit einer Überarbeitung der ganzen Ordnung immer dringender hervor. 1603 wurde dieselbe vorgenommen. Sie ist im wesentlichen eine Zusammenstellung der bis dahin getroffenen Bestimmungen mit wenigen Abänderungen, welche kurz hervorgehoben werden sollen. Die Gruppierung der Artikel ist etwas anders geworden. Besser als in der Ordnung von 1549 wird sie derart vorgenommen, dass zuerst die Rechte und Pflichten der Leitung des Handwerks festgestellt werden. Die Art. 7—9 sollen die Käufer der Gold- und Silberarbeiten vor Betrug und Täuschung bewahren. In enger Beziehung stehen damit die in den folgenden 4 Artikeln getroffenen Bestimmungen gegen die Störer und die Verwendung und Förderung von Arbeitern, die nicht zum Handwerk gehören. Diese Artikel, sowie Art. 14 und 15, welche von der Zahl der Gesellen und Lehrjungen und dem Verbot, das Gesinde eines Mitmeisters abzuspannen, handeln, wenden sich an die Meister; in den Artikeln 16—32 sind zuerst die Bestimmungen enthalten, welche das Verhalten und die Pflichten der Gesellen regeln, dann folgt die Ordnung des Lehrlingswesens. Die letzten Artikel beschäftigen sich mit der Abgrenzung der Rechte der Goldschmiede

und anderer Zünfte. Dass der vorletzte Artikel von der Abwechslung der Vorgeher und Geschaumeister handelt, ist ein Beweis, dass von einer streng systematischen Einreihung der einzelnen Artikel keine Rede ist. Was nun die Abänderung des Inhalts anbelangt, so bringt Art. 3 eine Erhöhung der den Geschaumeistern zu bezahlenden Gebühren. Für jedes aufgeschlagene Zeichen musste 1 Pfennig gegeben werden, während vorher für alle unter 6 Lot schweren Arbeiten nichts zu bezahlen war. Bei den aus mehreren Stücken bestehenden Werken betrug nunmehr die Gebühr 6 Kreuzer.

Der Gehalt des Werksilbers wurde auf „ungefähr" 14 Lot festgesetzt (Art. 4) und auf die Täuschung des Käufers durch vergoldete Arbeit eine Strafe von 6 Gulden ausgesprochen (Art. 8).

Von Wichtigkeit war es, dass ein Geselle, der des Meisters Dienste nicht ordnungsgemäss verlassen hatte, erst nach einem halben Jahre wieder verwendet werden durfte (Art. 16). Durch eine solche Unterbrechung der Dienstzeit ging er der bereits erstandenen Jahre verloren. Wer sich diese Strafe zuzog, mochte sich dadurch veranlasst sehen, den Wanderstab zu ergreifen.

Da jedenfalls die Erfahrung gezeigt hatte, dass die Bestimmung, die Gesellenzeit bei 3 Meistern zu erstehen, nicht immer durchgeführt werden konnte, besonders dann nicht, wenn ein Meister wegstarb, so traf Art. 17 geeignete Vorsorge, die Entscheidung in jedem einzelnen Falle den Vorgehern und Geschaumeistern überlassend.

Grosses Entgegenkommen bedeutete für die fremden Gesellen die Erlaubnis, ihre Jahre durch die Wanderzeit unterbrechen zu dürfen.

Bezüglich der Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen blieb es bei der Vereinbarung vom 9. November 1602 [1]) mit dem Zusatze, im Falle eine der Parteien sich nicht anmelden würde, so sollte deren Stelle unbesetzt bleiben, um eine Überfüllung des Handwerks hintanzuhalten (Art. 22).

---

1) Siehe S. 133.

Wenn im Art. 23 die Zeit für die Fertigung der Meisterstücke mit 4 Monaten angegeben ist, so liegt offenbar ein Irrtum des Schreibers vor. Das Übereinkommen vom 9. November 1602 enthält richtig 3 Monate.

Die Zurückstellung der mit den Stücken nicht bestandenen Gesellen richtete sich wie früher danach, ob ein, zwei oder alle drei Stücke verworfen worden waren; wer jedoch die Stücke nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist fertigte, durfte sich erst nach einem Jahre wieder um Zulassung bewerben.

Die Meisterssöhne genossen wie überall, so auch in Augsburg eine Bevorzugung. Diese bestand nach Art. 28 darin, dass sie — abgesehen von der Befreiung von der Einschreib- und Meisterrechtsgebühr — nur 6 — statt 8 — Jahre als Gesellen arbeiten mussten und ihre ganze Gesellenzeit auswärts verbringen durften; die übrigen Jungen aber waren gehalten, nach der Lernzeit noch 2 Jahre gesellenweise hier zu arbeiten; die fehlenden 6 Jahre konnten sie gleichfalls auf der Wanderschaft erstehen.

Nach Art. 39 musste die Ordnung jährlich verlesen und vom ganzen Handwerk beschworen werden. Die jährliche Verlesung im Beisein der verordneten Herren war schon am 6. Mai 1563 [1]) angeordnet worden, da die Handwerksgesetze infolge der Reichstage und des sich bei dieser Gelegenheit ansammelnden fremden Volks in Vergessenheit geraten waren und wenig Beachtung fanden. Doch mussten die Meister bei der Verlesung am 11. Juli 1563 nur geloben, die Ordnung zu befolgen. So wurde es auch in den folgenden Jahren gehalten, bis im Jahre 1578 die verordneten Herren verlangten, die Meister müssten auf die Ordnung schwören. Die Vorgeher und Geschaumeister baten, dieses Eides enthoben zu werden, da solches in keinem Handwerk üblich sei, jeder Meister jährlich den bürgerlichen Eid leiste, bei Erlangung der Meisterwürde gelobe, der Ordnung zu leben und bei Verfehlung wider die Ordnung in Strafe genommen werde. Die Bitte wurde jedoch am 18. Oktober 1578 [2]) abgewiesen.

---

1) G.-A. Fasc. I. 1563.

2) Ebendaselbst. 1578.

§ 2.
Volkswirtschaftliche Lage und Bedeutung des Handwerks.

Der spanische Bankrott, die niederländischen Unruhen, die französischen Ausstände und die zunehmende Unsicherheit infolge der wachsenden Erbitterung zwischen den religiösen Parteien einerseits, der Verfall der städtischen Macht anderseits beeinflussten die Lage des Handels und des Handwerks im allgemeinen, die des Goldschmiedehandwerks insbesondere höchst ungünstig; als Luxusgewerbe war es in solch bedenklichen Zeiten ein doppelt empfindliches Barometer für die Verhältnisse des Weltmarktes. Einzelne hervorragende Meister waren freilich immer beschäftigt; besonders waren es fürstliche Aufträge — für die Zeit der Erstarkung der absolutistischen Monarchieen ein charakteristisches Merkmal —, welche dem Handwerk noch lohnende Arbeit gaben; aber die Mehrzahl der Meister konnte sich nur kärglich und kümmerlich in den immer schlimmer sich gestaltenden Zeitläufen erhalten. Dies kam wiederholt zum Ausdruck, wenn es sich darum handelte, das Interesse der kleinen Meister zu wahren. In erster Linie konnte dies nach der Ansicht jener Zeit durch Zurückdämmung der Konkurrenz geschehen. Daher haben wir zunächst einen Blick auf die Gestaltung des Lehrlings- und Gesellenwesens, sowie auf die Bekämpfung der Störer zu werfen.

Neben den in der Ordnung niedergeschriebenen Bedingungen für die Aufnahme in das Handwerk gab es noch eine, die zwar nicht ausdrücklich namhaft gemacht ist, auf deren Beachtung aber mit grösster Strenge geachtet wurde. Es entsprach dem Herkommen und den Zeitanschauungen, dass einzelne Berufsarten für ehrlos galten und eine Berührung mit ihnen ehrlos machte. Als ausgangs des Jahres 1608 [1]) der Stadtknecht Tobias Franck seinen Sohn bei den Goldschmieden einschreiben lassen wollte, weigerten sich dessen die Vorgeher und baten den Rat, bei welchem Franck Beschwerde erhoben hatte, das Handwerk „bei desselben altem gebrauch und herkommen, in welcher Zeit vil fürnemmer vhralter Geschlecht Kinder solch Handtwerckhs fehig worden“ zu schützen.

1) G.-A. Fasc. IV. 1608.

Sie schrieben in dieser Angelegenheit sogar an Jamnitzer in Nürnberg und erhielten in dessen Abwesenheit von den geschworenen Meistern die Antwort, dass ihnen ein derartiger Fall noch nicht vorgekommen wäre, dass sie aber die Einschreibung eines solchen Jungen für bedenklich hielten, da neben demselben kein ehrlicher Geselle und Junge arbeiten würde. Auch in Strassburg war angefragt worden. Der dortige Goldschmied Lienhard Baur [1]) teilte mit, dass er die Sache in der ehrsamen Zunft der Stelzen zur Sprache gebracht und vernommen habe, dass die Goldschmiede einen solchen Jungen nicht zulassen würden, ausser sie wären gezwungen. Vor 3 Jahren hätten die Glaser auf ein Anschreiben des Rates von Speier einhellig erklärt, dass sie einen Gesellen, der eines Stadtknechts Sohn wäre, nicht befördern würden.

Die Sache war von prinzipieller Bedeutung. Während die Goldschmiede sich mit Händen und Füssen dagegen wehrten, dass ihnen Stadtknechtskinder aufgedrängt würden — sie legten ein Verzeichnis der aus alten Geschlechtern stammenden Goldschmiede bei — [2]), verwahrten sich die Stadtknechte dagegen, dass man ihre Kinder rechtlos mache, wodurch auch alle, die in des Herrn Stadtvogts Wacht stünden, alle Scharwachter, Thorwart, Markt- und Schrannenknechte, getroffen würden. Sie wiesen darauf hin, dass die Tuchscherer, Kürschner, Weber, Maurer, Schlosser, Barbiere, Bortenwirker und Zimmerleute ihre Kinder annähmen, dass sie von ehrlichen Gesellschaften und Hochzeiten nicht ausgeschlossen wären und dass ehrliche Personen und Handwerker sich zu ihren Söhnen und Töchtern verheiratet hätten. Ein Gutachten der städtischen Rechtsgelehrten sprach sich für die Gleichheit der Handwerke aus und wies den Goldschmieden die Pflicht zu, Franckes Sohn einzuschreiben, da er schon im Mutterleibe konzipiert war, ehe der Vater Stadtknechtsdienste annahm. Obwohl sich die verordneten Herren auf die Seite der Goldschmiede stellten, verfügte der Rat am 10. Februar 1609 die Einschreibung des Knaben wohl in der Erwägung, dass die im Dienste des Rats stehenden Personen, mit

1) Erwähnt im Verzeichnis „Str. G.“, Dr. Meyer, S. 218.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 2.

welchen der Rat in fortwährender Berührung stand, nicht unehrlich sein könnten. Im Jahre 1614 kam die gleiche Frage nochmals zur Erörterung. Tobias Franck verlangte Einschreibung seines zweiten Sohnes. Bisher hatten sich die Goldschmiede damit getröstet, dass der älteste Sohn Franckens nicht als Stadtknechtskind zu betrachten sei. Um so schwerer konnten sie sich mit dem Gedanken vertraut machen, die während der Stadtknechtsdienstzeit erzeugten Kinder als ehrlich anzuerkennen. Doch alles Sträuben half nichts. Auch Anton Franck musste eingeschrieben werden.

Der Pflicht der Einschreibung wurde seitens der Meister vielfach aus Nachlässigkeit nicht genügt. Dann musste eben nachträglich die Genehmigung erbeten werden. So bat Paulus Baumann, Schwager des Juweliers Philipp Holbain [1]), dem ihm in die Lehre übergebenen Matthäus Holbain von seinen 5 Lehrjahren 4 anrechnen zu dürfen, da derselbe 16 Jahre alt wäre und das Unterbleiben der Einschreibung seinen Grund in der anfänglichen geringen Neigung des Knaben für das Handwerk habe. Die Bitte wurde abgewiesen. Eine Fürbitte der Kaiserin Anna hatte jedoch den Erfolg, dass der Junge am 15. März 1616 eingeschrieben wurde.

In dem Verhältnis des Lehrlings zum Meister trat keine Änderung ein. Dieser übte in Stellvertretung der Eltern väterliche Zucht aus, die meistens hart war; aber dies wurde als selbstverständlich hingenommen, wenn nur der Junge tüchtig zum Handwerk angehalten wurde. Fehlte es freilich auch in dieser Beziehung, so war es begreiflich, wenn der Junge entlief. In solchem Falle konnte er auf das Wohlwollen der Vorgeher und des Rats rechnen. Sehr schlimm muss es Abraham Schwarz getrieben haben [2]), der schon als Geselle seiner Händel wegen bekannt war. Ihm übergab der Goldschmied Georg Pontier 1627 seinen Sohn. Doch wurde der-

1) G.-A. Fasc. V. 1615. Ph. Holbain, Enkel Hans Holbains d. J., seit 1590 in Augsburg als Edelsteinschneider; 1598 bat er mit Fürschrift des Erzherzogs Matthias, einen offenen Silberladen errichten zu dürfen; solcher wurde ihm erst 1599 gewährt; doch machte er keinen Gebrauch davon. Am 25. September 1606 kaufte er das Haus seines Schwiegervaters (A 488). Sein Sohn Matthias lernte bei P. Baumann. Ph. Holbain ist wahrscheinlich 1629 gestorben.

2) Ebendaselbst. 1629.

selbe nicht zum Handwerk gehalten und so geschlagen, dass er 1629 entlief. Nun nahm der Vater seinen Sohn selbst in die Lehre und begehrte, dass dem Knaben die bei Schwarz zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werde. Die Vorgeher fanden das Verlangen gerechtfertigt, und der Rat genehmigte die Bitte. Ähnliche Rücksicht fand natürlich auch der Junge, welcher ohne Grund entlassen wurde, so Martin Heuglin, der 1632 nach 1½jähriger Lehrzeit plötzlich entlassen worden war.

Eine Lücke war in der Ordnung nach der Seite vorhanden, dass nicht Vorsorge getroffen war für den Fall, dass der Meister mit Tod abgehe. Durch Dekret vom 7. Dezember 1617 [1]) wurde der Art. 32 dahin ergänzt, dass den Lehrknaben, welchen der Meister wegstarb, erlaubt wurde, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger ihre Lehrzeit bei einem andern Meister vollends zu erstehen; doch durfte derselbe nicht mehr als 2 Lehrjungen haben und musste die Bestimmung beachten, dass er höchstens selbfünft im Laden arbeiten dürfe.

Mit letzterer Bestimmung nahmen es die Vorgeher sehr genau. Im Jahre 1633 erklärte sich H. Jak. Bayr bereit, den Waisenknaben Georg Gundelsheimer in die Lehre zu nehmen. Dieser hatte sich 1630 nach Kempten begeben, um seinem evangelischen Glauben nicht abtrünnig werden zu müssen und war nun nach der Einnahme Kemptens und Ausplünderung seines Meisters zurückgekehrt. Die Vorgeher waren gerne bereit, den Knaben bezüglich der Zeit zu dispensieren, da er bei der wahren evangelischen Religion verblieben und in das erbärmliche Exilium gegangen war. Aber unter keinen Umständen konnten sie zugeben, dass Bayr selbsechs in der Werkstatt arbeite. Wolle er ein opus misericordiae an dem Jungen thun, so solle er ihn zu einem andern Meister in die Lehre geben. Dieser Ansicht schloss sich der Rat an. Späterhin freilich wurde die Praxis darin eine andere. Als es sich darum handelte, der durch die Not der Zeit in arge Bedrängnis geratenen Handwerkskasse aufzuhelfen, waren die Vorgeher nicht mehr so ängstlich, Erleichterungen zu gestatten und die Ordnung zu umgehen,

1) Nachtrag 5 zur Ordnung von 1603.

nur knüpften sie an ihre Bewilligungen die Bedingung einer nicht unbeträchtlichen Zahlung an die Handwerkskasse.

Die Zahl der den Meistern ordnungsgemäss zustehenden Gesellen genügte sehr häufig nicht, wenn viele und grosse Aufträge einliefen. Die Rücksicht auf diese hervorragenden Meister einerseits, sowie auf die Besteller anderseits veranlasste die Vorgeher zu entgegenkommender Haltung.

So wurde am 27. November 1603 dem Boas Ulrich gestattet [1]), einen weiteren Gesellen einzustellen; da ihm von kaiserl. Majestät um etliche tausend Gulden Silberarbeit aufgetragen war, die zu bestimmter Zeit fertig gestellt werden musste.

Auf Ansuchen des Silberhändlers Philipp Holbain wurde am 20. September 1611 2 Meistern gestattet, zur Anfertigung kaiserlicher Arbeit 4 Gesellen über die Ordnung zu halten.

Zur Anfertigung einer grossen Silberampel von 150 Mark nach Wien [2]) durfte Hans Christoph Fesenmayr zu seinen 3 Gesellen noch seinen Neffen einstellen, der 8 Jahre in Italien gewesen war.

Dem Hieronymus Sibenbürger wurden am 3. Oktober 1637 [3]) 2 Goldarbeiter zur Fertigung eines Kelches für den Kaiser bewilligt, ohne dass er ebensoviel Silberarbeiter entlassen musste. Als er 1638 dieselbe Arbeit nochmals zu fertigen hatte, stellte er die gleichen Gesellen ein, ehe er die Bewilligung hatte. Mit knapper Not entging er der Strafe, da die Vorgeher meinten, es gebe genug feiernde Meister, die zum Einschmelzen der Farben und zur Einsetzung der Granaten geeignet gewesen wären, und die verordneten Herren äusserten: „wann er die waid nit allain abzefressen vnd sein privat nutzen zesuchen begerte, er wohl zwei Silberarbeiter gesellen entraten khinde“.

Behufs rechtzeitiger Ablieferung seiner Passauer Arbeiten erhielt Gregor Leiter am 10. März 1640 [4]) einen vierten Gesellen auf 2 Monate bewilligt.

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1603.
2) Ebendaselbst VI. 1637.
3) Ebendaselbst VI. 1637.
4) Ebendaselbst VI. 1640.

Dasselbe Entgegenkommen fand im gleichen Jahre Hans Christoph Fesenmayr für eine Kirchentruhe und Pontifikal, sowie Unser l. Frauen Bild nach Osnabrück.

Nachdem dem Gregori Leiter 1642 ein überzähliger Geselle auf 4 Wochen erlaubt worden war, durfte er am 22. Dezember 1643 2 weitere Gesellen einstellen [1]) zur Fertigung einer grossen Silbertruhe für den Erzherzog Wilhelm Leopold, Bischof von Passau.

Als 1644 ein ähnliches Gesuch von Leiter einging, baten die Vorgeher, diesem vielfältigen Bitten ein Ende zu machen. Sie mussten aber von den verordneten Herren die Zurechtweisung hinnehmen, dass es Leiters Sache sei, ob er mit Bittgesuchen kommen wolle; es koste dem Meister Mühe genug, sich seine Kundschaft zu erhalten; doch wurde ihm nahe gelegt, sich nicht auf so kurze Lieferungsfristen zu verpflichten.

Als besonders grosse Arbeiten Mode wurden, zu welchen den Goldschmieden Werkzeuge und Räumlichkeiten fehlten, baten sie, Kupferschmiede verwenden zu dürfen [2]); dieser Bitte wurde fast immer entsprochen, um so bedeutende Bestellungen nicht aus der Stadt zu treiben.

1649 beschwerten sich die Kleinmeister über die zunehmende Verwendung der Kupferschmiede, und die Vorgeher erklärten es für eine Schande, wenn die Goldschmiede zu Arbeiten von 15 Mark Gewicht das nötige Werkzeug nicht hätten.

Dadurch wurde etwas Ruhe geschaffen. Erst 1653 wird wieder von der Verwendung eines Kupferschmieds durch Hans Jak. Baur berichtet. Durch nichts könnte die Zwecklosigkeit einer Bestimmung, wie sie die Art. 18 (Ordnung von 1529), 21 (Ordnung von 1549) und 11 (Ordnung von 1603) enthalten, deutlicher illustriert werden, als durch die stattliche Reihe von Dispensen; allein erst in der Ordnung von 1702 [3]) wurde die Verwendung des Kesselschmieds zu grossen Arbeiten von über 20 Mark Gewicht freigegeben und in der Ordnung von 1772 Art. 31 jegliche Einschränkung in dieser

1) G.-A. Fasc. VII.

2) Siehe II. Teil, Urkunde 37.

3) A.-A.: „Goldschmiedeordnungen", Ordnung von 1702, Art. 16.

Beziehung aufgehoben mit der Bemerkung, den verarmten Mitmeistern derlei Arbeit zugehen zu lassen.

Die in Arbeit tretenden Gesellen hatten sich bei den Vorgehern anzumelden und sollten sich gegen Erlegung eines Guldens einschreiben lassen. Vom Tage der Einschreibung an wurde die hier zu erstehende Zeit gerechnet.

Diese 1588 getroffene Ordnung scheint in den ersten Jahren befolgt worden zu sein. Allein sie kam allmählich in Vergessenheit. Seitens der Gesellen mag es übel angebrachte Sparsamkeit, Leichtsinn oder Unkenntnis gewesen sein, und die Meister hatten kein Interesse daran, den Zuzug von aussen sesshaft zu machen; im Gegenteil, ihnen war es erwünscht, wenn die fremden Gesellen ihre Wanderschaft fortsetzten, ausser sie leisteten dem Handwerk einen Dienst, indem sie in dasselbe heirateten.

Aus dem Jahre 1601 [1]) wird der erste Fall berichtet, dass ein Geselle um nachträgliche Einschreibung bat. Caspar Ostertag von Nördlingen war seit 9 Jahren hier, aber erst seit 2 Jahren eingeschrieben. Trotz des Widerspruchs der Vorgeher und der verordneten Herrn verfügte der Rat die Einschreibung des Gesellen; doch musste derselbe zu den 7 Jahren noch 1 Jahr beim dritten Meister erstehen, war also jedenfalls gestraft genug für sein Übersehen.

Ärgerlicher war es für die Goldschmiede, dass Hans Dilg von Braunschweig, der dort bei Heinrich Alfeldt $7\frac{1}{2}$ Jahre gelernt und $1\frac{1}{2}$ Jahre als Geselle gearbeitet hatte und nun seit 12 Jahren in Augsburg war, ausserordentliche Berücksichtigung fand infolge Fürsprache des Erzherzogs Ferdinand von Österreich. Dieser wollte Dilg zu einer namhaften Gold- und Silberarbeit verwenden. Die hiezu notwendige Zeit, wie auch die bis jetzt noch nicht eingeschriebenen Augsburger Dienstjahre wurden angerechnet trotz der Einwendung der Vorgeher, man müsse auf den Gedanken kommen, der Artikel gelte für nichts.

Dem Gesellen Phil. Franz Kling von Kreuznach [2]) wurden 1608 $2\frac{3}{4}$ Jahre eingeschrieben, da er angab, dass er die Einschreibung

1) G.-A. Fasc. IV. 1601.

2) Ebendaselbst. 1608.

nicht aus Verachtung der Ordnung, sondern aus Unwissenheit und Unbedachtsamkeit unterlassen habe.

Nachdem noch Albrecht Horn von Braunschweig [1]), der 1609 schon 4 Jahre bei Hans Jak. Bayr arbeitete, ohne der Pflicht der Einschreibung nachgekommen zu sein, begnadigt worden war seiner Kunstfertigkeit halber, schien es an der Zeit, ein Exempel zu statuieren. Darum wurde Jak. Haimb aus Kalw in Württemberg mit seiner Bitte, die bereits erstandenen 4¼ Jahre nachträglich einzuschreiben, abgewiesen und zwar am gleichen Tage, an dem Horns Bitte bewilligt wurde.

Das Schreckmittel half nichts, da der Rat mit Ablehnung und Bewilligung eine sehr ungleiche Praxis übte. Erfreulich daran ist jedoch, dass die Bevorzugung meist Gesellen traf, die sich durch Treue, Fleiss und Kunstfertigkeit auszeichneten.

Um den fortwährend einlaufenden Gesuchen um nachträgliche Einschreibung ein Ende zu machen, wurde am 19. November 1613 den Gesellen, welche 4 Jahre bereits erstanden hatten, eine Frist von 2 Monaten gewährt, binnen welcher sie sich einschreiben lassen konnten. Allen anderen nicht eingeschriebenen Gesellen sollte die bisher erstandene Zeit nicht gerechnet werden. Die Meister wurden durch die Vorgeher verpflichtet, ihre Gesellen hierauf aufmerksam zu machen.

Um einmal Ernst zu zeigen, wurde daher Adam Thielen aus Fürstenwald, arbeitend bei Georg Lang, am 9. Januar 1614 abgewiesen, obwohl ihm nur 8 Wochen an den 4 Jahren fehlten.

Da auch hierdurch das Übel nicht beseitigt wurde, sprach der Rat am 27. September aus, dass die Gesellen, welche im Einschreiben gehorsam gewesen, vorzuziehen seien.

Als nun Matth. Hilleshaim [2]), der bei M. Kappen in Mainz gelernt und bei Marx Neher in Augsburg 5½ Jahre gearbeitet hatte, ohne sich einschreiben zu lassen, im November 1617 um Passierung seiner Jahre nachsuchte, brachte er vorsichtigerweise eine Interzession des Erzbischofs von Mainz bei. Da half weder die Ab-

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1609.

2) Ebendaselbst IV^{b}. 1617.

weisung durch die Vorgeher und die verordneten Herren, noch eine Bitte der fremden Gesellen, sie nicht zurückzudrängen. Die Jahre wurden am 31. Mai 1618 für giltig erklärt, und zugleich wurde ausgesprochen, dass Hilleshaim nach Umfluss der 8 Jahre sofort extra ordinem zum Meisterrechte zugelassen werden solle. Damit war eine Form gefunden, Gnade zu erweisen, ohne die zunächst Berechtigten zurückzusetzen.

Auch Hans Christ. Fesenmayr [1]) wurde unter Anrechnung der nicht eingeschriebenen Zeit am 4. September 1618 als ein Supernumerarius zugelassen.

Als sich 1624 [2]) die Gesuche um nachträgliche Anerkennung der nicht eingeschriebenen Zeit mehrten, hielt es der Rat für nötig, das Dekret von 1613 zu erneuern und von Werkstätte zu Werkstätte umsagen zu lassen, was auch am 15. Oktober 1624 geschah. Doch ist damit das Kapitel verspäteter Einschreibung nicht abgeschlossen, ein Beweis, dass die auf die Einschreibung bezüglichen Verfügungen zwecklos waren. Wenn eine Verordnung nicht strikte durchgeführt werden konnte, so hätte man sich mit dem Nachweise der Arbeitszeit überhaupt genügen lassen sollen.

Die folgenden Jahre brachten eine Reihe Gesuche der gleichen Art, welche durchweg von Erfolg begleitet waren. Der Bitte Hans Jakob Schönfelds von Biberach [3]) — seit 1624 bei Jeremias Siebenbürger — um Passierung von 6 Jahren, die er nicht hatte einschreiben lassen, wurde am 23. November 1632 in der Weise entsprochen, dass er in 2 Jahren zu den Stücken zugelassen werden sollte, wohl hauptsächlich deshalb, weil er seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, die Beschwerden zu tragen, welche zu der Zeit der Bürgerschaft auferlegt worden waren, während viele Gesellen nur aus dem Grunde nicht das Meisterrecht anstrebten, um diesen Beschwerden zu entgehen. Dieser Genehmigung wurde der Zusatz beigefügt: „Es soll auch hinfüro keinem mehr, er sei wer er wolle, solches gestattet werden, sondern beim Arti-

1) G.-A. Fasc. IV b. 1618.

2) Ebendaselbst V. 1624.

3) Ebendaselbst VI. 1632.

cul und Ordnung verbleiben." Trotzdem erneuerte Wagenmann seine Bitte um Einschreibung zweier Jahre. Die verordneten Herren begutachteten, dass er nach einem Jahre zugelassen und allen anderen vorgezogen werde, die sich aus der Stadt entfernten und sich nun wieder anmelden, da er „in höchstbeträngten Reformationszeiten vnd Leufften ausgetauert, Zeit solcher Verfolgung nicht wie andere von vnnserer waaren Religion ab, noch aus dieser Stadt gewichen."

Auch Bartolme Jäger aus Lübeck [1]) kam es zugute, dass er sich zu allen bürgerlichen Pflichten willig gezeigt (1634).

1636 wurde Melchior Hörts [2]) von Rorbach ob der Enns nachträglich eingeschrieben, „da der Bittsteller eines guetten Vermögens und sollichs gemainer Stadt, in deme dafs Goldschmidt Handtwerckh ohnedafs in grofsen Abfall kommen, zum besten geraichen thuet."

Der wachsende Missmut der Vorgeher gegenüber der Bereitwilligkeit der verordneten Herren, von einzelnen Bestimmungen der Ordnung zu dispensieren, gab sich in drastischer Weise kund, als Christoph Jordan von Camitz in der Lausitz an der Gnadenthüre anklopfte und nicht nur Anrechnung der nicht eingeschriebenen 5 Jahre, sondern auch Nachlass der noch zu erstehenden Zeit erbat [3]). Die Vorgeher betonten, dass Unzufriedenheit herrsche über das häufige Umgehen der Ordnung und dass es unrecht wäre, die Fremden hier zu bevorzugen, während die hiesigen Bürgerskinder in der Lausitz und in den Seestädten nicht zugelassen werden; als Beispiel führten sie Schallers Sohn an, der in Hamburg gezwungen wurde, sich einzukaufen und einer Witwe die Gerechtsame um 2000 Gulden abzukaufen, obwohl sich mit ihm in Deutschland und Welschland keiner messen konnte. Der „zimblich grobe und unverschamte" Ton dieses Schriftstücks im Zusammenhalte mit einer augenscheinlich durch die Vorgeher veranlassten Bitte von mehr als 30 verbürgerten Goldschmiedegesellen, dass ihnen die fremden Gesellen nicht vorgezogen werden möchten, verletzte die verord-

---

1) G.-A. Fasc. VI. 1634.
2) Ebendaselbst. 1636.
3) Ebendaselbst. 1641.

neten Herren. Vielleicht wurden sie gerade dadurch veranlasst, Jordan, der überdies als guter Goldarbeiter galt, deren es zu der Zeit nicht viele in Augsburg gab, die Zeit nachzulassen. Wegen des versäumten Einschreibens musste er jedoch 10 Gulden bezahlen, es war ja in der Zeit, da jede Gelegenheit benützt wurde, der Ebbe in der Handwerkskasse ein Ende zu machen. Darum mussten des gleichen Verschuldens wegen im Laufe des Jahres 1641 2 Gesellen (Hans Beck aus Lübeck und Magnus Hopfener) je 12 Gulden dem Handwerk zu gutem erlegen.

Die Kasse scheint sich gegen Ende des Jahres 1642 etwas erholt zu haben [1]); denn Hans Caspar Wagner aus Ulm, der dort die Meisterstücke schon gemacht hatte und seit 6 Jahren uneingeschrieben hier arbeitete, wurde am 13. Dezember 1642 andern zum Exempel und zu Verhütung einreissender Unordnung mit seiner Bitte um Anrechnung seiner Jahre abgewiesen. Erst 1644 wurde seiner wiederholten Bitte ohne Strafe entsprochen seines Wohlverhaltens wegen und da er ein Künstler in Silberarbeit war, wie wenige zu finden.

Dieselbe Gnade fand in diesem Jahre [2]) Clement Vogtherr von Mainheim (Bez.-A. Gunzenhausen), da er als Goldarbeiter „vor andern sonderbahrs berüehmbt vnd in seinem Handtwerckh von fürtrefflichen gueten qualiteten seye“.

Ein Entgegenkommen in dieser Frage war um so begreiflicher, als die Gesellen weit über die gesetzliche Zahl der Jahre warten mussten, bis sie zu den Stücken zugelassen wurden. Wiederholt machten Gesellen den Versuch, durch Fürsprache angesehener Bürger vorzeitige Zulassung zu erreichen; sie wurden abgewiesen.

Die Praxis änderte sich, als am 16. Januar 1621 [3]) der 34 Jahre alte Geselle Tobias Reichenberger von Passau, der aber lange nicht der älteste Geselle war, sein Gesuch um Zulassung einreichte, unterstützt von dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, von dem Weihbischof, Domprobst, Domdechant, dem Abt des Ulrichsklosters, drei Gliedern der Fuggerfamilie u. a. In An-

1) G.-A. Fasc. VI. 1642.

2) Ebendaselbst VII. 1644.

3) Ebendaselbst V. 1621.

sehung der stattlichen Interzession beschloss der Rat, den Reichenberger extraordinarie zu den Meisterstücken zuzulassen.

In dieser Form wurde nun seitens des Rates mancher Bitte stattgegeben, manche Gefälligkeit erwiesen und Rücksicht geübt. Dies war im gleichen Jahre der Fall bei Caspar Winter aus Hamburg, 21 Jahre beim Handwerk und 37 Jahre alt, bei Anton Neuwald, der auch schon 35 Jahre alt war, und bei Hans Kolbe „von der Neufs vfs Schlesien", 21 Jahre auf dem Handwerk; alle drei erfreuten sich ansehnlicher Fürschriften.

Wenn im Jahre 1622 Caspar Hündenach der Jünger abgewiesen wurde, weil er erst 12 Jahre auf dem Handwerk arbeitete, so ist die Bevorzugung, welche 1624 dem Abraham Ment, Sohn des berühmten Goldschmieds Ulrich Ment, zuteil wurde, um so auffallender; denn ihm fehlten noch 8 Monate an der vorgeschriebenen Zeit. Allein die Fürschriften vom Erzbischof Ferdinand von Köln, dem Kurfürsten Max von Bayern, dem Herzog Albrecht von Bayern und den zu einem Unionstage erschienenen kurfürstlichen Abgesandten, welche Ments künftiger Schwiegervater Martin Horngacher als kurfürstlicher Agent zu erlangen wusste, bewirkten, dass Ment extraordinarie als Supernumerarius zugelassen wurde.

Besondere Verhältnisse rechtfertigten es, dass am 3. Februar 1629 Hans Jakob Bayer [1]), obwohl ihm noch 5/4 Jahre fehlten, um Zulassung extraordinarie nachsuchte. Der Vater hatte bedeutende Arbeit für den König von Polen hinterlassen, darunter einen silbernen Altar mit Bildern in Lebensgrösse. Dieses köstliche Werk hätte der Sohn gern vollendet. Die Vorgeher konnten sich nicht über den Buchstaben des Gesetzes erheben; dagegen die verordneten Herren traten für die Genehmigung der Bitte ein, da sonst die Arbeit in andere Hände käme und beim Misslingen derselben die Kundschaft des Königs auf dem Spiele stünde. Dieser Ansicht schloss sich am 3. März der Rat an; ja er ging in seinem Wohlwollen noch weiter; er erlaubte dem Bayer am 10. März, sofort mit der Fertigstellung des Altars zu beginnen und Laden und Werkstätte offen zu halten. (Unterm 6. Oktober wurde auf Ansuchen des Agenten Hans Georg

---

1). G.-A. Facs.V. 1629.

Peurle dem Bayer ein weiterer Geselle bewilligt, der aber nur zum Altar verwendet werden durfte.)

Das lebhafte Bedauern der Goldschmiede über so zahlreiche Ausnahmen verhinderte nicht, dass solche immer und immer wieder gemacht wurden. In den Jahren zwischen 1630 und 1636, da die Schrecken des Krieges schwer auf Augsburg lasteten, finden wir wiederholt als Grund früherer Zulassung die erhebliche Verminderung der Meisterzahl angegeben. Dagegen wird die Zulassung zweier Gesellen 1637 damit begründet, dafs „gottlob das Goldschmied Handwerk in starkhem aufnemmen, arbeit genueg vorhanden vnd alles einen gueten vertrib hat". Immerhin hat sich dieser Aufschwung in sehr bescheidenen Grenzen gehalten, wie sich aus der ungünstigen Lage der Handwerkskasse in dieser Zeit ergiebt.

Die Goldschmiedeakten führen eine stattliche Reihe von Gesellen an, denen 2, 3, ja 4 Jahre an ihrer Zeit fehlten und die doch zugelassen wurden gegen Bezahlung einer Gebühr von 10 oder 12 Gulden zum besten der Handwerkskasse. In einigen Fällen, so bei dem nachmals berühmten Siegelschneider Friedrich Schönfeld [1]) von Bibrach, war noch die besondere Bedingung gestellt, nach Fertigung der Meisterstücke die nächsten 2 Jahre gesellenweise zu arbeiten und keinen Lehrjungen zu halten.

Infolge der Abnahme des Handwerks, die sich schon am Anfange des 17. Jahrhunderts bemerkbar machte, traten hie und da Lücken in der Anmeldung zu den Meisterstücken ein. Diese Gelegenheit wurde dann mit mehr oder weniger Glück von solchen Gesellen wahrgenommen, welche an Zeit gewinnen wollten.

Als sich gegen das Ende des grossen Kriegs ein schwacher Aufschwung im Handwerk bemerkbar machte, besorgten die Vorgeher sofort eine Überhäufung desselben. Sie richteten daher im Juni 1650 [2]) eine Vorstellung an den Rat, dass mehr als die Hälfte der Meister feiern und Weib und Kind grosse Not leiden müssten und baten, jährlich nur noch 6 Gesellen, nämlich 3 Goldschmiedssöhne, 2 Bürgerssöhne und einen fremden Gesellen zuzulassen. Dementsprechend beschloss der Rat am 18. Juni, dass am 1. Sonntag im Januar

1) G.-A. Fasc. VII. 1645.

2) Ebendaselbst. 1650. Nachtrag zur Ordnung von 1603, Nr. 25.

2 Bürgerssöhne, am 1. Sonntag im Mai 2 Goldschmiedssöhne und am 1. Sonntag im September ein Goldschmiedssohn und zugleich ein fremder Geselle zugelassen werden.

Am 1. Juni 1669 [1]) wurde sogar beschlossen, zu mehrerer Konservation und Erhaltung des Handwerks, damit solches bei dem ohnedas allzu wohlbekannten grossen Silbermangel und dessen ersteigertem Ankauf forthin nicht mehr wie bisher mit so vielen Meistern accumuliert und übersetzt werde, jährlich nur 4 Gesellen zu den Meisterrechten zuzulassen und zwar am 1. Sonntag im Mai einen Meisters- und einen Bürgerssohn, am 1. Sonntag im September wieder einen Meisterssohn, sowie einen fremden Gesellen. Ferner sollte kein Geselle mehr ohne sehr erhebliche Gründe extra ordinem zugelassen werden und die Aufnahme fremder Lehrjungen vorläufig ganz eingestellt sein.

Diese Verfügung wurde am 28. April 1671 [2]) zu ungunsten der fremden Gesellen dahin abgeändert, dass am 1. Sonntag im Mai zweien Meisterssöhnen, am 1. Sonntag im September einem Meisters- und einem Bürgerssohn, sodann im 3. Jahre einem fremden Gesellen am 1. Sonntag im Januar die Meisterstücke zu machen verstattet und zugelassen werden solle. Am 5. Januar 1677 wurde dieses Dekret aufgehoben und das vom 18. Juni 1650 wieder hergestellt mit dem Zusatze, dass es einem älteren Gesellen gestattet sein solle, zugunsten eines jüngeren zurückzutreten. Dieser Zusatz wurde schon am 20. September 1681 wieder aufgehoben.

Wenn ein Geselle vor Erstehung seiner Zeit heiraten wollte, so musste er seit 1593 vor den Hochzeitsherren auf die Goldschmiedearbeit verzichten, durfte also auch nicht mehr gesellenweise arbeiten. Noch weniger freilich wurde erlaubt, dass ein solcher Geselle für sich selbst arbeite. Wer es trotzdem that, wurde als Stimpler bestraft. Aber es herrschte auch in dieser Beziehung keine Gleichheit in den Entscheidungen. So ward 1602 Tob. Lutz [3]) ausnahmsweise zugelassen, da er schon 14 Jahre auf dem Handwerk war und den Ruf eines tüchtigen Arbeiters hatte. Zur Strafe musste

1) Nachtrag zur Ordnung von 1603, Nr. 31.

2) Ebendaselbst, Nr. 32.

3) G.-A. Fasc. IV. 1602.

er 2 Jahre länger als Ordnung und Zeit mit sich brachten zurückstehen und durfte in dieser Zeit das Handwerk nicht treiben.

1603 [1]) wurden Caspar Geiger und Abraham Stern, die bei ihrer Verheiratung die Kramergerechtigkeit erworben hatten und trotzdem für sich Goldschmiedearbeiten fertigten, mit 5 Gulden bestraft. Stern, „dieser beharrliche Verbrecher", wurde 1609 abermals mit 10 Gulden Strafe belegt.

Besser erging es 1616 [2]) Albrecht Horn, der schon 24 Jahre auf dem Handwerk war. Er wurde neben der gewöhnlichen Zahl der Gesellen sofort zugelassen — der erste derartige Fall —, durfte aber die ersten zwei Jahre keinen Gesellen halten.

Die folgenden Jahre brachten verschiedene Bewilligungen und Abweisungen. Um derartige Gesuche unmöglich zu machen, die sich wiederholen mufsten, so lange verheiratete Gesellen im Handwerke waren, wurde im Januar 1626 bei der Verlesung der Ordnung den Meistern eingebunden, keinen verheirateten Goldschmied als Gesellen zu befördern. Die Vorgeher gingen dabei von der nicht unberechtigten Annahme aus, dass ein verheirateter Geselle mit dem üblichen Wochenlohne von 1 Gulden nicht leben könne und dadurch gezwungen wäre, für sich selbst zu arbeiten.

Samuel Hübner, Hans Würth und Elias Braunackh konnten nicht einsehen, dass eine ehrliche Heirat untüchtig zum Handwerk mache. Sie wiesen darauf hin, dass auch fremde Gesellen verheiratet wären und einen höheren Lohn ausser der Verpflegung beanspruchten als sie. Doch die Vorgeher konnten ihnen nur das Vergolden — dies war freigegeben, weil es sehr gesundheitsschädlich war — und das Ausbreiten der Silberwaren zugestehen. Die verordneten Herren schlossen sich dieser Anschauung an, und so beschloss der Rat am 28. Februar 1626, dass „Huebner und Consorten mit Ihrem begern ab vnd zue andern mitteln Ihrer nahrung ohn beschwerd vnd nachteil des Handtwerkhs gewiesen werden sollen".

Der infolge der Kriegszeiten sich bemerkbar machende Mangel

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1603.

2) Ebendaselbst IV b. 1616, s. S. 181.

an tüchtigen Kräften mag wohl die Ursache gewesen sein, dass trotzdem wiederholt einzelnen verheirateten Gesellen die Erlaubnis erteilt wurde, auf bestimmte Zeit gesellenweise zu arbeiten. Um so eigentümlicher war es, dass 1638 [1]) dem 64jährigen Bürger und Goldschmiedegesellen Tob. Beckh, der seit 34 Jahren verheiratet war, verboten wurde, gesellenweise zu arbeiten. Der Rat hatte jedoch ein Einsehen und hob das Verbot auf. Am 13. September 1640 wurde ihm sogar in Anbetracht seines hohen Alters bewilligt, dass er die ihm von den Goldschmieden übertragene Arbeit in seiner Behausung, doch ohne Hilf und Zuthun anderer Goldschmiedsgesellen oder Jungen auch sonsten dem Handwerk und dessen Ordnung ohne Nachteil verfertigen und ausmachen möge.

Wenn die Meisterstücke gefertigt waren, so mussten nach Art. 23 von 1603 Meisterrechtsgebühren im Betrage von 24 Gulden in die Ratsbüchse erlegt werden. Damit hatten nun viele, wie es scheint, gar keine Eile; darum bestimmte der Rat 1620 [2]), dass künftig der Hochzeitszettel nicht eher ausgefolgert werden dürfe, als bis die 24 Gulden bezahlt wären. Als sich 1631 [3]) einige Gesellen weigerten, diese Gebühren zu bezahlen, so lange sie ledig waren, bestimmte der Rat am 28. August 1631, dass selbige innerhalb 14 Tagen, nachdem die Stücke für gerecht erkannt wurden, erlegt werden müssten; doch sollten die 24 Gulden wieder zurückbezahlt werden, falls eine Heirat ins Handwerk später erfolge. Die von Christoph Pachmann [4]) 1633 bezahlten Meisterrechtsgebühren wurden zurückgegeben, da derselbe sofort nach den Meisterstücken wegen der „deformation“ (1629) nach Holstein gezogen war und sich dort häuslich niedergelassen hatte. Diese Rückzahlung war um so gerechtfertigter, als die Vorgeher die Gebühr als Strafe für diejenigen bezeichneten, welche nicht ins Handwerk heirateten. Gerade hieraus erhellt aber auch, welch heillose Verwirrung infolge des Kriegs im Handwerk eingerissen war, sodass über Begriff und Bedeutung der Handwerksgerechtigkeit keine Klarheit mehr herrschte.

---

1) G.-A. Fasc. VI. 1638.
2) Nachtrag zur Ordnung von 1603, Nr. 7.
3) Ebendaselbst, Nr. 15.
4) G.-A. Fasc. VI. 1633.

Was bisher als Bedingung der Erwerbung des Meisterrechts gegolten, wobei nur einzelnen eine Ausnahmestellung gewährt war, das sollte jetzt als Strafe betrachtet werden. Die Vorgeher sahen eben alle Vorgänge im Handwerke nur unter dem einen Gesichtspunkte, ob sie geeignet wären, der erschöpften Kasse Mittel zuzuführen und dadurch ihre Besoldung zu sichern. Sehr unangenehm war es, wenn unvermutet von der Kasse die Zurückzahlung der 24 Gulden verlangt wurde. Dadurch konnte die Regelung der Finanzen auf lange hinaus gehindert werden. Darum weigerten sich 1639 die Vorgeher, den Gesellen J. B. Biehler und Peter Knaus die Gebühren zurückzuvergüten. Der Rat billigte diesen die Hälfte zu [1]) aus den zu erwartenden Einnahmen und bestimmte, dafs jeder Geselle nach Vorweisung der Stücke innerhalb dreier Monate erklären müsse, auf welche Weise er die Gerechtigkeit erwerben wolle. Wer die Zeit stillschweigend verfliessen lasse, habe die 24 Gulden unweigerlich zu bezahlen. (Dekret vom 7. Juli 1639.)

Wenn aus dem Jahre 1646 berichtet wird [2]), dass die Gesamtunkosten bei Fertigung der Meisterstücke sich auf 100 Gulden beliefen — 1647 wird deren Höhe sogar auf 100 Reichsthaler angegeben —, so sind in diesen Summen jedenfalls auch die Ausgaben inbegriffen, welche für die üblichen Zechgelage und Mahlzeiten erwuchsen, die mit allen festlichen Gelegenheiten, also auch mit der Erteilung des Meisterrechts verbunden waren. Schon 1545 [3]) war der Rat bemüht, sie etwas einzuschränken. Es sollte fortan am Tage der Zunftwahl keine Mahlzeit und kein Untertrunk mehr stattfinden wegen der Unordnung, die dadurch hervorgerufen wird. Dafür sollte jeder Zunftgenosse 4 Kreuzer erhalten. Am 1. März 1616 [4]) verlangte der Rat eingehenden Bericht von den verordneten Herren, „der Unordnungen halben mit übermässigen Zehrungen und Unkosten, Mahlzeiten und Einständen, so bei Einschreibung und Fürstellung der Gesellen und Lehrjungen, Machung der Meisterstück, Erwählung und Verordnung der Vorgeher, Ge-

1) Nachträge zur Ordnung von 1603, Nr. 17.
2) G.-A. Fasc. VII. 1646. Marx Joass.
3) A.-A. R.-Pr. vom 3. Dezember 1545.
4) A.-A. Dekretensammlung 1616, Bl. 723.

schwornen und Geschaumeister, Angehung allerhand Diensten und sonsten ein zeither ärgerlich und verderblich eingerissen". Die Berichte hatten zur Folge, dass der Rat durch Dekret vom 20. Juli 1617 [1]) alle Mahlzeiten, Zechen und Zehrungen bei Verweisung der Meisterstücke und Zuerkennung der Meisterrechte verbot. Dafür sollte der Geselle den Vorgehern und Geschaumeistern für ihre Bemühung und zu ihrer Ergötzlichkeit je einen Gulden geben und nicht mehr.

Dass dieses Dekret keinen grossen oder doch nur vorübergehenden Erfolg hatte, geht wohl mit Sicherheit daraus hervor, dass 1618 [2]) die schon 1610 für die Führung der Handwerkskasse erlassene Instruktion erneuert wurde. Punkt 5 derselben ordnete an, dass die Abrechnung und Übernahme der Kasse zu gleicher Zeit zu erfolgen habe, damit nur eine Zehrung stattfinde.

Am 21. März 1641 [3]) wurde den gesamten Handwerksvorgehern das unnötige und kostbare Zechen und Zehren bei ihren Handwerkszusammenkünften abermals verboten.

1652 [4]) erging schon wieder eine Umfrage wegen der grossen Unkosten, worauf die Vorgeher und Geschaumeister des Goldschmiedehandwerks berichteten, dass bei den Goldschmieden die Aufnehmung der Meisterstücke mit keinen Unkosten verbunden wäre; die früher üblichen Mahlzeiten seien schon vor ungefähr 30 Jahren abgeschafft worden; dafür erhalte jeder Vorgeher einen Reichsthaler. Ferner habe jeder Geselle 24 Gulden zu bezahlen mit Ausnahme der Goldschmiedssöhne und der ins Handwerk heiratenden Gesellen; die Gebühr bei Einschreibung eines Jungen oder Gesellen betrage 1 Gulden. Während früher am Wahltage 24 Gulden verzehrt werden durften, sei dieser Betrag seit einigen Jahren auf 12 Gulden ermässigt worden.

Nicht aufgeführt ist eine besondere Leistung von 16 Gulden, welche nach Beschluss vom 6. Oktober 1639 [5]) jeder bezahlen

1) Nachtrag 4 zur Ordnung von 1603.
2) Nachtrag 6 zur Ordnung von 1603.
3) Nachtrag 20 zur Ordnung von 1603.
4) G.-A. Fasc. VII. 1652.
5) Nachtrag 18 zur Ordnung von 1603.

musste, der mit den Stücken bestanden war; hiervon erhielten die Vorgeher und Geschaumeister den ihnen gebührenden Gulden; die übrigen 12 Gulden wurden in die Handwerkskasse gelegt.

Das beständige Wachsen der Kosten bei Erwerbung der Meisterrechte und die vielen Hindernisse, welche die Zulassung zu den Meisterstücken auf Jahre hinaus verzögerte, liessen die Zahl der Stimpler eher zu- als abnehmen trotz aller Gegenmassregeln. Dies geht auch daraus hervor, dass sich die Vorgeher am 5. April 1618 [1]) veranlasst sahen, die Aufstellung zweier erfahrener Bussmeister zu beantragen, denen ein Drittel aller bei den Störern konfiszierten Arbeit zugehöre, auch wenn solche wieder zurückgegeben werde. Diese Bitte wurde am 28. April genehmigt.

Das energisehe Vorgehen gegen die Störer wurde durch die Thatsache gerechtfertigt, dass dieselben minderwertige Arbeit fertigten. So wurden bei Hans Böckher [2]) 1619 Balsambüchschen konfisziert, die 8lötig waren. Hierin liegt der Grund, warum die Störer billiger liefern konnten. Durch Erwerbung der Kramergerechtigkeit glaubten sie beim Verkauf derartiger Silberwaren keine Gefahr zu laufen.

1647 [3]) wurde der Kramer Melchior Hafner darüber betroffen, dass er kleine Messing- und Silberwaren, letztere gleich der Schwäbisch-Gmündner und Donauwörther Arbeit 10—12lötig, fertigte und verkaufte. Die Vorgeher verlangten, dass ihm der Laden gesperrt und die Esse zugemauert werde, sowie Einzug der Arbeiten und Abnahme der Werkzeuge. Der Rat beurteilte das Vergehen weniger strenge und legte dem Hafner nur auf, sich einzig und allein der Kramergerechtigkeit zu bedienen. Zwei Drittel der abgenommenen Waren wurden ihm aus Gnaden wieder zugestellt; das übrige Drittel verblieb den Bussmeistern.

Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, als ob nicht auch mancher Meister versucht hätte, der Geschau und Probe ein Schnippchen zu schlagen. Schon aus dem Jahre 1588 wird von geringhaltiger

1) G.-A. Fasc. IV b. 1618.
2) Ebendaselbst. 1619.
3) Ebendaselbst VII. 1647.

Arbeit berichtet. Die Geschaumeister hatten des Niklas Defner [1]) Arbeiten probiert und gefunden:

„Ein Giefskhannen hellt die fein 12 Lott 3 q.
zwey Saltzfafs hellt die fein 12 Lott 1 q. 2 ₰
Sein Silber aufs Seinem Laden hellt 12 Lott 2 ₰.“

Diese Arbeiten wurden auf Anordnung des Rates zerschlagen.

Während nach Art. 4 der Ordnung von 1603 die Silberwaren ungefähr 14 Lot halten mussten, gaben die Vorgeher und Geschaumeister in Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage des Rates von Memmingen am 3. Juni 1614 an, dass hier das Silber, welches dem Stich und Strich nach 13 Lot halte, gut sei. Wann dies bestimmt wurde, konnte nicht gefunden werden. Die späteren Ordnungen (Art. 5 der Ordnung vom 28. Januar 1702 und Art. 20 der Ordnung von 1778) verlangen auch nur 13lötiges Silber.

Ein einziger Fall ist bekannt, dass mit obrigkeitlicher Bewilligung nicht probehaltige Silbergefässe gefertigt wurden. Erzherzog Ferdinand bestellte nämlich 1586 bei Arnold Schanternell 4 silberne Flaschen, die Mark nicht höher als 12 Lot. Diese Flaschen durften jedoch nicht mit dem Stadtzeichen versehen werden.

Als 1629 [2]) Tob. Graber ein Kruzifix verkaufte, ohne es geschauen zu lassen, wurde ihm der Laden gesperrt. Trotzdem konnte er — ein Beweis der Verwirrung, welche infolge der Kriegszeiten eingerissen war — 17 Jahre lang ungehindert für sich arbeiten, ohne seine Arbeiten der Geschau zu unterbreiten. 1647 wurden dieselben beanstandet, wie auch die des Schaller. Sie bestunden in silbernen Tafeln, die uur 6 Lot hielten. Die Innenseite wurde mit Wachskreide verblendet, so dass der Unkundige glaubte, er habe pures Silber vor sich. Schaller und Konsorten wurden am 17. Dezember angewiesen, ihre Arbeiten der ordentlichen Geschau und Probe zu unterbreiten; Graber erhielt, da er ein alter Mann war und die bürgerlichen Lasten getragen hatte, die Erlaubnis, seinen Laden wieder zu öffnen, doch durfte er weder Gesellen noch Lehrjungen halten.

---

1) G.-A. Fasc. II. 1588.

2) Ebendaselbst VII. 1647.

Grosse Bedenken verursachte es, als die Goldschmiede durch Anwendung einer neuen Erfindung, des sogenannten Cimentischen Glüh- und Siedwerks, versuchten, die Fehler, welche sich bei der Probe ergaben, zu verdecken. Dieses Verfahren war unreell; denn aus einem Gutachten der Geschaumeister geht hervor, dass dadurch nur ungleiche Proben erzielt wurden. Von aussen schien das Silber gut; aber der Strich war „schillerhaft“ und ungleich. Deshalb wurde die Anwendung des Glüh- und Siedewerks verboten [1]).

Bezüglich der Witwen hielten die Goldschmiede daran fest, dass dieselben nur berechtigt sein sollten, die vorhandenen Arbeiten zu vollenden; dementsprechend wurden die einlaufenden Gesuche von Witwen um Fortführung des Ladens erledigt. Als jedoch 1641 abermals drei derartige Bittgesuche dem Rate unterbreitet wurden, beschloss derselbe [2]), dass die Fortführung des Geschäftes den Witwen gestattet sein solle, wenn sie einen oder mehr zum Handwerk qualifizierte Söhne hätten, doch ohne Gesellen und Jungen. Wo ein solcher Sohn nicht vorhanden wäre, sollte ein Geselle, der seine Zeit bei drei Meistern schon erstanden hätte, das Geschäft führen dürfen, aber ohne einen Jungen.

Unter den Beiständen der Witwe musste ein Goldschmied sein, der als solcher imstande war, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. In den folgenden Jahren scheinen sich die Witwen das Recht genommen zu haben, Gesellen und Lehrjungen einzustellen. Darum wurde ihnen solcher Übergriff am 17. Januar 1654 ausdrücklich verboten [3]).

Von Wichtigkeit war, wie schon früher dargestellt (S. 144), die Beschaffung der Kohlen. Da der Verbrauch derselben durch die kleinen Meister ein geringer war, so musste es denselben angenehm sein, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wurde, im kleinen einzukaufen; sie hatten ja auch mit beschränkten Mitteln und Räumlichkeiten zu rechnen. Diesem Umstande Rechnung tragend, wurde 1616 dem Anton Fischer und Ulrich Probst erlaubt, die Kohlen,

1) Nachtrag 27 zur Ordnung von 1603.
2) Nachtrag 21 zur Ordnung von 1603.
3) Nachtrag 26 zur Ordnung von 1603.

welche sie mindestens 3 Meilen von der Stadt entfernt hereinbrachten, zu verkaufen. In den späteren Jahren wurden mit diesem Kohlenhandel zwei arme Goldschmiede betraut, die vorgeschrittenen Alters wegen ihr Handwerk nicht mehr ausüben konnten.

Wie das Handwerk im ganzen für die Ausführung der einschlägigen Arbeiten ein Monopol erworben hatte, so führte es die Monopolisierung auch im einzelnen durch. Wir haben dies beim Verkauf der Kohlen gesehen. Dasselbe war der Fall beim Verkauf der Goldschmiedstiegel. 1638[1]) wurde zwei Hafnern von Hafnerzell der Verkauf der Tiegel auf Betreiben des Fesenmair verboten, obwohl sie um 12 Kreuzer lieferten, was bei Fesenmair 30 oder 36 Kreuzer kostete.

Die Goldschmiede gingen so weit, dass sogar im Jahre 1624[2]) das Brennen der Kretze, das bisher als freie Kunst gegolten hatte, allein als ein Recht der armen Meister erklärt wurde. Die verordneten Herren stellten es jedoch frei, sich eines hiesigen oder fremden Kretzmachers zu bedienen.

Man war zu dieser Zeit von dem früheren Brauche abgekommen, dass Goldschmiede und Goldschlager ihre Kretze im Hof oder auf offener Gasse brannten. Dies war noch 1562[3]) der Fall gewesen, wie der Geflindermacher Stern in einem Bericht ausführte, der auf Bitte des Ulmer Rats verlangt worden war. Dort wollten nämlich die Goldschmiede und Goldschlager mitten in der Stadt eine Hütte errichten, um daselbst Tesch und Kretze zu brennen, nachdem bisher etliche Ulmer Goldschmiede ihre Tesch in Augsburg hatten schmelzen lassen. Da aber „der Rauch von solchem Tesch schmelzen dem Menschen an seinem gesund verletzlich, dazu ein gar ekler geruch“ war, so musste solches in Augsburg in einem Hause an der Vogelmauer geschehen.

Zur Schmelzung und Abtreibung des Silbers errichteten die Goldschmiede 1604 auf städtischem Boden — auf dem Gänsbühl — eine Hütte, wofür sie einen Revers ausstellen mussten, dass

1) G.-A. Fasc. VII. 1638.
2) Ebendaselbst V. 1624.
3) Ebendaselbst I. 1562.

dem Rate halbjährige Kündigung zustehe und die Goldschmiede einen Jahreszins von 1 Gulden zu entrichten hätten.

Die ängstliche Sorgfalt, mit der die Goldschmiede jeden Einbruch in ihr Arbeitsgebiet abzuwehren suchten, führte 1607 zu einem Ausgleich mit den Gürtlern. Der Ulmer Rat hatte angefragt, wie es hier zwischen Goldschmieden und Gürtlern gehalten werde bezüglich des Grabens von Siegeln und Petschaften, sowie des Steinschneidens, welche Arbeiten die Gürtler dort als freie Kunst beanspruchten. Wahrscheinlich um es hier zu derartigen Ansprüchen nicht kommen zu lassen, wurde am 25. August 1607 [1]) ausgesprochen, dass beregte Arbeiten den Goldschmieden in Gold und Silber, den Gürtlern aber in Stahl, Messing und Eisen, doch ohne Helm und Decke zustünden.

Auf Grund dieses Artikels verwahrten sich 1646 [2]) die Goldschmiede dagegen, dass dem Marx Joass das Siegel- und Wappenschneiden als freie Kunst erlaubt würde.

In Anbetracht der schweren Zeiten gestattete ihm der Rat, seine Kunst auszuüben, aber ohne Lernung von Jungen und Haltung von Gesellen mit Ausnahme seiner Kinder, die jedoch bei den Goldschmieden eingeschrieben werden müssten.

Im gleichen Jahre entspann sich ein Streit [3]) zwischen den Gürtlern und Goldschmieden, weil jene Sonnenmonstranzen verfertigten und verkauften. Die Goldschmiede beriefen sich auf den Artikel, der den Gürtlern die Anfertigung von Messingarbeiten, welche den Goldschmiedearbeiten ähnlich wären, verbot. Da zu solchen kirchlichen Messingarbeiten nicht einmal die Messingschröter fähig waren, die doch das Handwerk erlernt hatten, wie viel weniger dann die Gürtler! Dazu kam, dass die Monstranzen, welche mit der Sonne geflammt waren, nach Angabe der Goldschmiede von ihnen erst nach der schwedischen Zeit inventiert wurden und dass die Anfertigung von Kirchengeräten in keiner Hof- und Reichsstadt den Gürtlern erlaubt war.

---

1) G.-A. Facs. IV. 1607. Nachtrag 1 zur Ordnung von 1603.

2) Ebendaselbst VII. 1646.

3) A.-A. Gürtlerakten.

Die Verordneten über der Goldschmiedeordnung fanden, dass man den 7 Gürtlern zuliebe gegenüber den 137 Goldschmieden kein dem Handwerk schädliches Dekret machen solle. Darauf beschloss der Rat[1]) am 7. Juni 1646: „Denen von Gürttlern soll andingett werden, fürohin deren von Goldschmiden zueständige Arbeit inspecie aber Monstranzen vnd ander Kirchensachen zu machen sich gänzlich zu enthalten."

Mit derselben Sorgfalt, mit der die Goldschmiede ihr Arbeitsgebiet überwachten, suchten sie sich auch das alleinige Verkaufsrecht ihrer Erzeugnisse zu wahren. Es war ihnen leid genug, dass die Ordnung zwei offene Silberläden gestattete. Diese sollten jedoch keine Vermehrung erfahren. Als 1607 Fesenmair seinen Silberladen aufgab, wollte Tobias Schürer an seine Stelle treten. Allein die Vorgeher beriefen sich auf Art. 37 der Ordnung von 1603, nach welchem erst beim Ableben eines der beiden Händler Fesenmayr und Schanternell deren Erben berechtigt wären, um Fortsetzung des Handels nachzusuchen. Überdies konnte Holbein bei seiner Hierherkunft seinen Laden eröffnen. Trotzdem wurde Schürers Gesuch am 15. März 1607 genehmigt unter der Bedingung, dass Schürer weiche, sobald Fesenmayr seinen Laden wieder öffne.

Zwei Umstände waren es, welche die Goldschmiede in ihrem Verhalten gegen die Silberkrämer bestimmten. Sie beklagten wiederholt, dass sie von den Händlern gedrückt würden, also an und für sich nicht viel verdienten und doch mit der Bezahlung lange warten müssten, ferner dass sie gezwungen wären, Gold und Silber zu hohen Preisen anzunehmen. Wiederholt war ja auch die Wahrnehmung gemacht worden, dass Stimpler beschäftigt wurden. Und doch konnten die Goldschmiede der Silberhändler nicht entbehren. Wenn sie auch selbst die Märkte bezogen, so konnte eben doch Handwerk und Handel nicht zugleich so betrieben werden, dass nicht nach irgendeiner Seite eine Schädigung mit der Zeit bemerkbar gewesen wäre. Den Händlern war es zum guten Teil namentlich in der Zeit, da Augsburg nicht mehr eine so bedeutende Rolle im

---

1) Nachtrag 22 zur Ordnung von 1603.

politischen Leben spielte, zu verdanken, dass die Augsburger Erzeugnisse ihren Weg in alle Länder fanden.

Jedenfalls handelte es sich um gewinnbringenden Verschleiss der Silber- und Goldwaren, als um das Jahr 1620 einige Goldschmiede Compagniegeschäfte mit Personen trieben, die wohl guten Vermögens, aber der Goldschmiedegerechtigkeit nicht fähig waren. In einem derartigen kapitalistischen Grossbetriebe wurde eine ernstliche Gefahr für die kleinen Meister erblickt; aber auch eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit, auf welchem die Zünfte aufgebaut waren. Daher wurde am 19. März 1624 sowohl den beiden Silberhändlern als auch den Goldschmieden verboten, Gesellschafter ins Geschäft zu nehmen [1]).

Auch in Riga war es den Goldschmieden untersagt, mit ihren Gesellen ein Compagniegeschäft einzugehen [2]). Findige Köpfe scheinen jedoch Mittel und Wege gefunden zu haben, dieses Gesetz zu umgehen. Als am 11. März 1625 Abraham Pfleger wiederholt um das Versprechen bat, dass ihm nach dem Tode seines Schwiegervaters Martin Dumler erlaubt werde, dessen Silberkramladen fortzuführen, machten ihm die Vorgeher den Vorwurf, dass er der Gesellschafter seines Schwiegervaters wäre; er aber bezeichnete sich bescheiden als dessen Diener. Seine Bitte wurde trotz des Widerspruchs der Vorgeher gewährt [3]). In der Urkunde vom 7. Juni 1625 heisst es [4]): „Abraham Pfleger darf den offenen Silberladen seines Schwähers fortführen; doch soll sich diese Gnade auf seine Kinder, ausgenommen so sich inskünftig auf das Handwerk begeben oder heiraten, nicht ausdehnen. Und zwar kann er die Handlung entweder in seines Schwähers jetzigem oder da sich mit demselben des bestands halben Veränderung zutragen sollte, in einem andern Laden, welchen Pfleger seiner Gelegenheit nach bestandsweise oder eigentümlich inhaben oder besitzen würde, fortsetzen.“

---

1) Nachtrag 9 zur Ordnung von 1603.
2) Balt. Monatsschr. Bd. XXXV, Heft 2, S. 130.
3) Nachtrag 10 zur Ordnung von 1603.
4) G.-A. Nachträge.

Auf Schritt und Tritt sind wir bei Betrachtung der Verhältnisse des Handwerks auf die Anzeichen gestossen, welche den Niedergang desselben deutlich ersehen liessen. Nichts illustriert diesen Niedergang treffender, als dass eine grosse Anzahl Meister [1]) sich veranlasst sah, von hier fortzuziehen, Bürger- und Meisterrecht aufzugeben. Der schreckliche Krieg verminderte eben nicht nur die Erwerbsmöglichkeit, er griff auch tief in die persönlichen Verhältnisse ein, namentlich seit der Gegenreformation.

Einem kaiserlichen Reskript vom 8. März 1629 folgend, beschloss der Rat am 10. November 1629, dass die milden Stiftungen und Almosen, der Absicht der Stifter gemäss, nur für Katholiken verwendet werden und alle Ämter und Stellen nur mit Katholiken, soweit Taugliche vorhanden, besetzt werden sollen [2]).

Doch damit nicht genug, erging auf Betreiben des Augsburger Bischofs unterm 12. März 1630 ein kaiserliches Mandat, welches verbot, die evangelischen Gottesdienste an anderen Orten zu besuchen oder Privatgottesdienste abzuhalten; die gesamte Bürgerschaft aber sollte zum Besuche des katholischen Gottesdienstes angehalten werden.

Da nur wenige Protestanten abtrünnig wurden, so sollte gegen sie energisch vorgegangen werden. Auf Grund eines kaiserlichen Befehls vom 30. Oktober 1630 erliessen die Stadtpfleger als Vollstrecker des kaiserlichen Willens am 4. November ein Dekret, wonach nur Katholiken die Meisterrechte übertragen werden durften; den protestantischen Handwerksdienern, Schreibern etc. wurde die Entlassung angedroht, falls sie im Besuche des katholischen Gottesdienstes lässig wären.

Es blieb nicht nur bei der Bedrohung. Am 22. September 1631 wurden die evangelischen Ratsmitglieder, die sich dem Gewissenszwange nicht gefügt hatten, ihrer Ämter entsetzt. Das Bild änderte sich, als im April 1632 Gustav Adolf vor Augsburgs Mauern erschien. Die Truppen, welche der bayrische Kurfürst in die Stadt gelegt hatte, zogen ab, ehe die Vertragsverhandlungen

1) S. S. 66.

2) Nachtrag 13 zur Ordnung von 1603.

mit dem Könige beendigt waren. Am 18. April hielt die schwedische Besatzung ihren Einzug. Schon am 21. April setzte der König die evangelischen Ratsmitglieder wieder in ihre Ämter ein. Am 23. April wurden die evangelischen Kirchen wieder geöffnet; am 24. April huldigten Rat und Bürgerschaft dem König.

In der am 29. April vorgenommenen Wahl wurde der ganze Rat nur mit „Augsburgischen Konfessionsverwandten" besetzt. In diesem Stande blieb die Stadt bis 1635. Merkwürdigerweise blieben vorläufig die Dekrcte in Kraft, welche die Aufnahme der Evangelischen ins Handwerk und ihre Förderung verbot; mit ihrer Durchführung hatte es freilich gute Wege.

Wie sehr der evangelische Teil der Bevölkerung aufatmete — und er war weitaus überwiegend —, geht deutlich aus den G.-A. hervor. Schon am 22. Juni 1632 [1]) richtete der Goldschmied Tobias Bürckh eine Beschwerde an den Rat, dass bisher die Evangelischen nicht mehr zum Handwerk zugelassen wurden, darunter auch sein Sohn, da er sein Gewissen nicht damit beschweren wollte, das im Dekret vom 4. November 1630 vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Solches war nun auch andern widerfahren, die ein höheres Alter als Bürckh hatten; darum wiesen ihn die Vorgeher ab. Das Gesuch wurde jedoch am 26. Februar 1633 erneuert. In Erwägung, dass Bürckh vor einem Jahre hätte zugelassen werden können, wenn ihn nicht „die unverantwortliche Reformation" zurückgestellt hätte, und da er „sein Gewissen vor Abfall bewahrt und bis zu rechter Zeit in der Religion beständig geblieben", wurde er an Ostern zu den Stücken zugelassen.

Wie vorher die Zugehörigkeit zum evangelischen Bekenntnisse als Verbrechen betrachtet wurde, so war sie nun zum Empfehlungsbriefe geworden. Übrigens mag hier erwähnt sein, dass in den letzten vierthalb Jahren überhaupt nur 2 Gesellen Meister geworden waren, ein Umstand, der beweist, wie schlimm es um das Handwerk stand. Die Sorgen eines selbständigen Geschäfts, verbunden mit den nicht geringen bürgerlichen Lasten, mochten schwachen Schultern zu drückend erscheinen.

---

1) G.-A. Fasc. IV. 1632.

Am 29. Dezember 1633 baten die Vorgeher und Geschaumeister um die Aufhebung der papistischen Dekrete. Die verordneten Herren berichteten, dass sie bei der vorjährigen Verlesung der Ordnung diese Dekrete mit Stillschweigen übergangen hätten und stellten es dem Rate anheim, was er thun wolle. Dieser hob die betr. Dekrete am 5. Januar 1634 auf [1]). Sie blieben auch aufgehoben, als am 17. Februar 1635 [2]) die Stadt nach achtmonatlicher schwerer Belagerung dem kaiserlichen General Gallas übergeben werden musste und ein katholischer Rat eingesetzt wurde. Aber zu den verschiedenen Ämtern gelangten dann nur noch Katholiken. Da von dieser Zeit an Augsburg nicht mehr wie bisher von den Kriegswirren betroffen wurde, auch in der Bürgerschaft zwischen den beiden Parteien sich ein einigermassen erträgliches Verhältnis bildete — das später durch die Festsetzungen des Friedensschlusses, der beiden Teilen gerecht wurde, wesentliche Förderung erfuhr durch die genaue Abgrenzung des beiderseitigen Einflusses auf das öffentliche Leben —, so konnten sich allmählich Handel und Gewerbe wieder heben. Wirklich wird aus dem Jahre 1637 berichtet, dass sich das Goldschmiedehandwerk in erfreulichem Aufblühen befinde, indem sich die Zahl der Meister vermehre und weder an Bestellungen noch am Absatze der Arbeiten ein Mangel sei. Nach einer weiteren Notiz aus dem Jahre 1642 waren innerhalb 6 Jahren 40 Meisterrechte verliehen worden.

Dieser Aufschwung ergiebt sich auch daraus, dass nach der im Jahre 1645 vorgenommenen Volkszählung [3]) die Bevölkerung seit 10 Jahren trotz Krieg und Pest um 3538 Seelen zugenommen hatte. Die entsetzlichen Leiden des Jahres 1635 hatten die Bevölkerung furchtbar gelichtet. Während 1612 die Zunft der Weber allein 16932 Seelen zählte und die Bevölkerung zu Gustav Adolfs Zeit noch auf 70—80000 geschätzt wurde [4]), betrug dieselbe 1635 noch 12017 Protestanten und 4405 Katholiken. Dagegen 1645

---

1) G.-A. Fasc. VI. 1634.

2) Reg. Chron. von Langenmantel S. 221.

3) Stetten II, 640.

4) Chron. von Heinzelmann A.-A. Schätze 32.

wurden 13790 Protestanten und 6170 Katholiken gezählt; daraus ergiebt sich obige Mehrung.

Ferner ergiebt eine Gegenüberstellung der Preise wichtiger Lebens- und Unterhaltsmittel eine allmähliche Rückkehr der

	Um 1600	1622 nach der Taxe
Weizen	14 Gulden 1 Schaff	15 Gulden 1 Schaff
Roggen	13 „ „	13 „ „
Gerste	8 „ „	10 „ „
Hafer	4 „ „	8 „ „
Erbsen und Linsen	14 Kreuzer 1 Vierling	1 Gulden 40 Kr. 1 Vierling
Schönmehl	— —	11 Batzen 1 Vierling
Roggenmehl	— —	5 „ „
Salz	6 Kreuzer 1 Vierling	6 „ „
1 Roggenlaib	1 Pfd. 28 Lot = 6 Pfg.	— —
1 Semmel	4 Lot = 1 Pfg.	— —
1 Pfd. Rindfleisch	6 Pfg.	7½ Kreuzer
„ Kuhfleisch	— —	— —
„ Kalbfleisch	6 Pfg.	7 „
„ Schaffleisch	6 Pfg.	6 „
„ Schweinefleisch	2 Kreuzer	8½ „
„ Schmalz	6 Kreuzer	40 „
„ Kerzen	4 Kreuzer	30 „
1 gemästete Gans	— —	1 Gulden
1 Mass Wein	6 Kreuzer	— —
„ Braunbier	3 Pfg.	3 Kreuzer
„ Milch	5 hl.	5 Pfg.
1 Käse	4 Pfg.	— —
1 Ei	1 Pfg.	1 Kreuzer
1 Klafter Buchenholz	2 Gulden	9—13 Gulden
„ Birkenholz	1 Gulden 30 Kr.	7—11 „
„ Fichtenholz	— —	8 „

Diese Preise sind auf teure Jahre zu verstehen.

ordnung erheblich, so Weizen auf 60 Gulden, Roggen 40 Gulden.

Lebensverhältnisse in den vierziger Jahren zu denen am Anfange des Jahrhunderts [1]):

1) Zusammengestellt nach den Chroniken von Heinzelmann, Cl. Jäger und P. v. Stetten, der Taxordnung von 1622 und den R.-Pr.

1634/35	Um 1645
40 Gulden	1638: 10 Gulden. 1644: 4 Gulden 30 Kreuzer 1639: 8 Gulden. 1645: 4 Gulden 15 Kreuzer
— —	
— —	1638: 5½ Gulden. 1644: 2 Gulden 50 Kreuzer 1639: 4 Gldn. 24 Kr. 1645: 2 Gldn. 30 Kr.
— —	1 Schaff 4 Gulden.
— —	1 Gulden 40 Kreuzer bis 2 Gulden
4 Gulden 1 Vierling	— —
18 Kreuzer 1 Vierling	— —
4 Pfd. = 16 Kreuzer	— —
— —	2 Pfd. 14 Lot = 8 Pfg.
— —	— —
— —	3—3½ Kreuzer
20 Kreuzer	— —
— —	— —
10 Kreuzer	— —
24 Kreuzer	12 Pfg.
1 Gulden 4 Kreuzer	10 Kreuzer
5 Kreuzer	— —
— —	— —
48 Kreuzer	— —
— —	1 Mass 11—12 Pfg.
3 Kreuzer	Weissbier 9—10 Pfg.
— —	— —
10 Kreuzer	— —
— —	39 Batzen
— —	— —
10 Gulden	31 Batzen

Anfangs 1635 setzte der Rat den Preis des Roggens auf 16 Gulden fest, der freilich erheblich überstiegen wurde. Heinzelmanns Chronik in der Bibliothek des histor. Vereins giebt an: 1 Schaff Roggen 28 Gulden, Korn 32 Gulden, Haber 12 Gulden, 1 Pfd. Unschlit 26 Kreuzer. Zeitweilig soll der Metzen Korn auf 16 Gulden emporgeschnellt sein. Jedenfalls hatten die Stetten II, 369 angegebenen Preise nur kuze Zeit Geltung; schon im April 1635 wurde 1 Schaff Korn um 21 Gulden gekauft.

Der bedeutende Abschlag der Getreidepreise bewirkte auch eine Abminderung der Löhne nach einer Übereinkunft der schwäbischen Herrschaften vom 9. Mai 1640. (A.-A. Anschläge 18.)

Trotz der unzweifelhaften Besserung aller Verhältnisse stund es mit der Innungskasse schlecht. Wenn die Vorgeher mit allen Mitteln bestrebt waren, hierin eine Änderung herbeizuführen, so war das ihre Pflicht; denn die Kasse hatte ja nach der 1610 und 1618 [1]) den Handwerkern gegebenen Instruktion betr. Rechnungsstellung die Aufgabe, den hilfsbedürftigen Meistern einen Rückhalt zu bieten durch die ihnen gegebene Gelegenheit gemeinsamen und billigen Bezugs von Getreide, sowie durch Gewährung von Darlehen. Bei den Vorgehern sprach noch ein persönlicher Grund dafür, dass sie alle Hebel für Abhilfe einsetzten. 1639 beklagten sie sich, dass nun die 3. Jahresbesoldung rückständig wäre. Bei den übrigen Handwerkern stund es nicht besser. Als am 19. August 1638 die Vorgeher mehrerer Gewerbe wegen ihrer Besoldung eine Vorstellung an den Rat richteten, verfügte derselbe am 16. September [2]), dass die Handwerke, welche ihre Vorgeher und Diener aus den Handwerksgefällen nicht zu besolden vermöchten, mit Einwilligung ihrer vorgesetzten Handwerksherren eine Umlage bei den Handwerksgenossen erheben sollten. Trotzdem lautete die nächste Rechnungsablage der Goldschmiede folgendermassen:

16 + 39.

Einnamb aines Erbarn Handtwerckhs deren von Goldschmiden.

Eines Ersamen Raths verordnete Vorgeer des Goldschmid-Handtwerckhs, mit Namen Martin Schwab vnd Georg Hell haben von desselben wegen verordtneten Geschaumaistern benantlichen Gregori Leider und Hanſs Christoph Fesenmair Ires einnem̄ens von negst übergebner Rechnung biſs uf 27 July dises 1639ten Jahrs lautere Rechnung empfangen wie volgt:

---

1) Nachtrag 6 zur Ordnung von 1603.
2) G.-A. Fasc. VI. 1638.

	Gldn.	Kr.
Erstlichen von Georg Wilhelm Fesenmair	24	—
Item Christoph Leubing	24	—
Item von Christian Schultessen	24	—
Mer ist difs Jahr von zwei eingeschribnen Goldschmidsgesellen zalt worden	2	—
So seindt difs Jahr 4 Lehrknaben eingeschriben worden von iedem 1 Gulden dt.	4	—
Pertram Jeger ist difs Jahr abgestrafft worden . .	12	—
Niclafs Fischer Straffgelt zalt	1	—
Hanfs Baptista Meinold zalt Straffgelt	8	—
Hanfs Otto Straffgelt zalt	2	—
Hanfs Grill „ „	12	—
Summa Einnemens	113	—
Untenstehende Summa aufsgebens abgezogen . .	91	56
verbleibt meinen Herren	21	4
Aufs gn. beuelich vnd Bewilligung der wolverordneten Herren des löbl. Baumaister-Ambts, haben die geweste Vorgeher vnd Geschaumaister von vorstehender Suma pro A° 1638 Ire ausstendige Jahrsbesoldung empfangen und abgezogen für ieden 12 Gulden dt.	48	—
It. der Paulus Mair Handwerckhsdiener sein Jahrs Besoldung empfangen	10	—
Johann Baptista Bihler vnd Peter Knausen, wellichen die Goldschmids-Gerechtigkeit erheurat, derentwegen Ihnen vermög ergangenen Decrets iedem an seinen erlegten 24 Gulden (so A° 1637 in Rechnung gebracht worden) die helfft, dafs ist 12 Gulden hinaufsgeben dt.	24	—
It. umb dafs man difs Jahr viermahlen die Schrotten abgehollet zalt . . . . , . .	4	48
Und dan für Buntzen Zaichen	2	—
It. ferenden mehr aufsgeben alfs eingenohmen worden, derentweg selbiger Rest in die Aufsgab an heur gesetzt wurdet id. est. so	2	8
It. dem Niclafs Wolzenmüller Steuerschreiber von der Rechnung aufzesetzen vnd viermahlen vmb zeschreiben geben	1	—
	91	56

Als diese Rechnung auf Grund des Dekrets vom 16. September 1638 beanstandet wurde, verantworteten sich die Vorgeher dahin, dass sie nur auf der Baumeister Befehl gehandelt und von dem Gesuche der anderen Handwerksvorgeher keine Kenntnis gehabt hätten. Sie wären auch nicht in der Lage, die Besoldungen den Handwerksgefällen zu entnehmen, da das ganze Vermögen auf drei alten, baufälligen, heimgefallenen Häusern ruhe [1]), die zur Zeit nichts trügen, so dass kaum die Grundzinsen bezahlt werden könnten.

Sie berichteten weiter, dass sie nach vorausgegangener Beratung mit den vier ältesten protestantischen Meistern eine Haussammlung vornehmen liessen, um dadurch die Mittel zu erhalten, die Häuser wohnlich herrichten zu lassen. Diese Sammlung aber habe nur 30 Gulden ergeben; viele protestantische Meister gaben nichts, da man sie nur zum Zahlen, aber nicht zu Vorgehern und Geschaumeistern brauchen könne. (Dieser Zustand wurde erst durch den Friedensschluss beseitigt. Mit welch eifersüchtiger Strenge man dann darüber wachte, dafs die Parität nicht verletzt werde, geht aus den Nebenpunkten zur Ordnung hervor.) Das günstige Ergebnis der letzten Jahresrechnung hatten die Vorgeher nur dadurch erreicht, dass sie die Gesellen bestraften, welche ihre Meisterstücke nur teilweise gut machten. Da nun in der Kasse kein Heller Rest war und von einer Sammlung ausser von den sechs katholischen Meistern nichts erwartet werden konnte, so baten die Vorgeher um Anerkennung der Rechnung. Auch die Vorgeher der Loder und Schuhmacher hatten ihre Besoldung in Abzug gebracht und baten, die Rechnung anzuerkennen, da eine Sammlung bei den verarmten Handwerksgenossen ergebnislos wäre. Die Bitte wurde abgeschlagen, da das Aerarium publicum so hart angegriffen wäre, dass die Schuhmacher, Loder und Goldschmiede ein Übriges thun dürften gleich den übrigen Handwerken.

Einer weiteren Bitte der Goldschmiede entsprechend, genehmigte der Rat am 6. Oktober 1639 [2]), dass jeder Stückmeister, der mit den Stücken bestanden war, 16 Gulden erlegen müsse. Davon

1) Das eine wurde am 28. Januar 1640 verkauft, das Rappenbad Ende 1647.

2) Nachtrag 18 zur Ordnung von 1603.

sollten die Vorgeher und Geschaumeister den ihnen gebührenden Gulden erhalten, die übrigen 12 Gulden aber in die Handwerkskasse kommen. Dieses Geld konnte dann für die Jahresbesoldungen verwendet werden. Zugleich wurde die im Juli 1638 verfallene Jahresbesoldung anerkannt und ihr Abzug genehmigt — da das Dekret erst im September erlassen wurde —, mit der für das Jahr 1639 wurden sie abgewiesen.

Wie geschickt im übrigen die Vorgeher im Auffinden von Geldquellen waren, die der Kasse zugeleitet wurden, haben wir wiederholt bei Betrachtung dieses Zeitabschnittes gesehen. Jede Bewilligung ausser der Ordnung war an die Bedingung geknüpft, einen gewissen Betrag zugunsten der Handwerkskasse zu zahlen.

Aber nicht nur die Handwerkskasse, die ganze Organisation des Handwerks war in den Wirren des Krieges in Unordnung gekommen. Dies zeigt sich besonders deutlich an dem Verhältnis des Handwerks gegenüber den Kramern. Während noch 1635 ausgesprochen worden war, dass ein Goldschmied sein Handwerk nicht ausüben dürfe, so lange er sich im Besitze der Kramergerechtigkeit befinde [1]), ordnete ein Dekret vom 9. Oktober 1649 das Verhältnis der Kramer zu den der Kramergerechtigkeit einverleibten Handwerkern derart, dass dieselben ihre Hantierung ausüben und die in ihr Handwerk einschlagenden Arbeiten von aussen beziehen und verkaufen durften.

Die Zersetzung des Handwerks nahm ihren Fortgang. So kam es, dass 1680 unter den Kramern 47 Goldschmiede, 10 unter den Kürschnern, etliche unter den Schuhmachern, Kistlern, Hafnern, Huckern, Barbieren, Salzfertigern, Schmieden, Rotgerbern, Bierbrauern, Webern und Schneidern und nur 42 meist alte Goldschmiede bei ihrer eigenen Gerechtigkeit geblieben waren.

Den Goldschmieden zeigte ein an und für sich geringfügiger Anlass, in welch eigentümliche Lage sie den andern Handwerken gegenüber geraten waren. Ein der Kürschnergerechtigkeit einverleibter Goldschmied war gestorben und die Bahre war mit dem Handwerkstuch der Kürschner bedeckt worden unter Ausschluss des

1) G.-A. Fasc. VI. 1634/35. Heinrich Keferstein.

Handwerksdieners der Goldschmiede und der von diesem Handwerk bestellten Träger. Nun bildete aber das Leichenumsagen, sowie das Bedecken der Leiche mit dem Bahrtuche — welches die Goldschmiede schon über 100 Jahre besassen — einen Teil der Besoldung des Handwerksdieners und wurde als wichtiges Handwerksrecht betrachtet. Darum sahen sich die Goldschmiede veranlasst, die Wiederaufrichtung ihrer eigenen Gerechtigkeit zu erbitten, welche „durch die mehrmaligen Kriegsläufte und andere böſse Zeit, da villeicht die Goldschmiede hart heruntergekommen, unterblieben und von selbiger Zeit an, daſs sie andern Handwerken incorporirt worden, aufkommen seyn muſs“.

Den verordneten Herren scheint es ganz unbekannt gewesen zu sein, „daſs das berühmte und zahlreiche Handwerk der Goldschmiede, so eine eigne Ordnung hat, denen von Jahr zu Jahr Geschworne, sowie eigne Vorgeher obrigkeitlich gegeben, auch mit einer eigenen Stube begnadet worden, unter so verschiedenen Gerechtigkeiten zerteilt sind“, und sie waren darüber sehr verwundert. Auf ihren Antrag beschloss der Rat am 20. September 1681 [1]) die Erneuerung der Goldschmiedegerechtigkeit. Die anderen Gerechtigkeiten einverleibten Goldschmiede wurden aus denselben entlassen und die 24 Gulden wurden wieder als Gerechtigkeitsgebühr anerkannt, während sie vorher von den Vorgehern als Strafe dafür bezeichnet wurden, dass ein Geselle nicht ins Handwerk heiratete. Für die Ausstellung des Gerechtigkeitsscheines musste 1 Gulden 30 Kreuzer erlegt werden.

Wenn mit dem Dekret von 1681 die Epoche der Zerrüttung im Handwerk und des Niedergangs desselben auch äusserlich abgeschlossen erscheint, so ist damit demselben durchaus nicht die Bedeutung zugesprochen, als ob es die Ursache des Wiederaufblühens des Handwerks in sich getragen hätte. Dieses hat schon vorher begonnen als die Folge strebsamen Bürgersinnes und allmählicher Beruhigung der todesmüden Gegner.

Darum wäre auch die Annahme irrig, als könnte heutzutage durch die Rückkehr zu veralteten Einrichtungen eine Wiedergeburt

---

1) II. Teil. Urk. 33.

der gewerblichen Verhältnisse herbeigeführt werden. Gesetze und Verordnungen können und dürfen nicht den Zweck haben, die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen oder der Gesamtheit einzuengen, den individuellen Kräften Fesseln anzulegen. Wohl aber sollen sie Missbräuche und Auswüchse beseitigen und die Bahn frei machen zu gesunder Entwickelung durch zeitgemässe Organisation gewerblicher Genossenschaften und Errichtung von Handwerkskammern, durch soliden Geschäftsbetrieb, unermüdliche Thätigkeit, sowie Hebung der Kenntnisse durch entsprechende berufliche Bildung, nicht zu vergessen die geeignete erziehliche Einwirkung auf die gewerbliche Jugend. Nur auf solcher Grundlage kann das Gewerbe die Bedeutung erlangen, die ihm auch heutzutage noch zusteht.

§ 3.

Die Goldschmiedestube.

Nachdem die Goldschmiede 150 Jahre ihre Stube ob der Münze innegehabt hatten, kam es zu Streitigkeiten mit dem bischöflichen Wagmeister. Derselbe weigerte sich, den bisher üblichen Revers für eine von den Goldschmieden überlassene Tenne und Bodenkammer auszustellen. Auf eine Anfrage beim Rate, wie sie sich in dieser Sache verhalten sollten, erhielten sie am 1. Oktober 1596 [1]) die Weisung, die dem Wagmeister bisher bewilligte Vergünstigung aufzuheben und den früheren Stand herzustellen. Dies betrachtete der Bischof als einen Eingriff in seine Rechte, da die Münze 1446 gefreit und dem Stift unterworfen worden war. Es blieb jedoch bei diesem Proteste. Der strittigen Punkte zwischen Stadt und Bischof gab es so viele, dass es eigentlich selbstverständlich war, wenn die Stadt auch in Regelung der kleinen Streitfälle wenig Nachgiebigkeit zeigte, um sie gewissermassen als Kompensationsobjekte für das früher oder später zu treffende Abkommen zurückzustellen. Der Rat wusste recht gut, dass die Ansprüche der Goldschmiede nicht rechtlich begründet werden konnten; dies beweist die Behandlung des Baugesuchs, welches die Goldschmiede 1599 einreichten. Sie wollten eine Wohnung einbauen und beanspruchten

1) G.-A. Fasc. III. 1536.

daher die Hälfte des Gebäudes vom Keller bis zum Boden. Nun würde aber der untere Gaden zur Wage benützt, und die Goldschmiede konnten keine Urkunde aufweisen, dass sie ein Recht auch auf den unteren Teil des Hauses hätten. Daher wurde, um Irrungen mit dem Bischofe zu vermeiden, das Baugesuch nur soweit genehmigt, als es sich auf den Boden und die Goldschmiedestube bezog.

Nach langen Unterhandlungen kam endlich ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Bischof zustande. Die Stadt ratifizierte denselben am 10. Januar 1602. Die Vertragsurkunde ist vom 22. März 1602 [1]). Darin ist bezüglich des erwähnten strittigen Punktes bestimmt: „Betreffend dafs Waghaufs sollen die Goldtschmidt dasselbig allerdings raumen und dem Stifft all Ihr Gerechtigkeit, sovil Sye bifshero darinnen und darzue gehabt, cedieren und übergeben. Hergegen aber Einem Ehrsamen Rath und Gemainer Statt Augfpurg die Lehnstuckh, welche Sye und respective dafs Metzger Handwerckh von dem Bischoff zu Lehen getragen, benandtlichen ein Haufs, Hofraithin und Garten beym Katzenstadl, sodann siben Tagwerkhs Madts am Bachenanger gelegen, defsgleichen die lehenbare Metzgerbänkh allhie gefreyet und Gemainer Statt für aigen überlassen werdten".

Einen Ersatz erhielten die Goldschmiede 1603 [2]), indem ihnen beim Zwinger am Gögginger Thor ein Haus erbaut wurde, welches sie bis zum Jahre 1700 benützten, obwohl das Haus schon 1694 um 2000 Gulden verkauft worden war [3]). Der Rat räumte ihnen nun eine andere freie Wohnung im sogenannten Pfand- und Leihhaus ein. Hier erhielten sie auch das Recht des Weinausschanks.

Ein ungefähres Bild der Goldschmiedestube erhalten wir durch Jägers „Kurtze Anzeige und Erläuterung der Monumenten und Denck-Mahle, welche auf der Goldschmieds-Stube anzutreffen". 1740 (A.-A.).

Die Wände der inneren Zimmer, wo die Vorgeher ihre gewöhnlichen monatlichen Sitzungen abhielten, wo die Jungen ein-

---

1) A.-A. Privilegien und Verträge, Bd. I, S. 421—500.

2) P. v. Stetten I, 809 giebt 1613 an.

3) A.-A. Häuserakten.

und ausgeschrieben, die Meisterstücke zugewiesen, die fremden Gesellen eingeschrieben und die Streitsachen geordnet wurden, waren mit einer Reihe von Porträts hervorragender Goldschmiede geziert. Die beigesetzten Inschriften hoben ihre Verdienste um das Handwerk hervor oder gaben die Ämter an, welche sie im Handwerk oder in der Öffentlichkeit bekleideten. In dem eigentlichen Versammlungslokale des Handwerks waren jedenfalls die Goldschmiedetafeln angebracht. Ausserdem verdient hier hervorgehoben zu werden: die Inschrift eines gemalten Fensters erinnerte an Konrad und Afra Hirn, die Wohlthäter des Handwerks. In einem anderen Fenster war Christus am Kreuz, darunter Maria und Joseph, ein Zeugnis des frommen Sinnes der Handwerksgenossen. Ein drittes Fenster zeigte den Bischof Eligius, den Schutzpatron des Handwerks. Die Inschrift eines vierten Fensters diente zum ehrenden Gedächtnis für Peter Egen, der den Goldschmieden eine Stube in der Münze angewiesen hatte.

Wie es scheint, stammten diese gemalten Fenster noch aus der ältesten Stube.

Ausserdem waren einige in Stein gehauene Inschriften zu sehen. Sie enthielten die Namen der Stadtpfleger und Baumeister in den Jahren 1603 und 1700, während deren Amtsthätigkeit die Goldschmiede in ihre neue Stube übersiedelten.

II. Teil.

Urkunden.

Vorbemerkung.

Der grösste Teil der Urkunden entstammt den Schätzen des Augsburger Stadtarchivs (A.-A.) und zwar gaben reiches Material:

1) Die Ratsprotokolle (R.-Pr.), deren ältester Band leider nur bis zum Jahre 1392 zurückreicht; der III. Band, die Jahre 1448 bis 1452 umfassend, fehlt; er soll sich in Wien befinden; die Aufzeichnungen sind sehr unvollkommen; geheime Ratsprotokolle finden sich erst anfangs des 17. Jahrhunderts vor.

2) Die Baumeisterbücher (B.-B.) oder Stadtrechnungen, beginnend 1320, im weiteren Verlaufe verschiedene Lücken zeigend, ebenso wie

3) die Steuerbücher, beginnend 1346, der Gebrauch derselben ist sehr mühsam, so weit es dem unermüdlichen Fleisse der Archivbeamten noch nicht gelungen ist, eingehende Register herzustellen.

4) Die Goldschmiedeakten (G.-A.), erst 1548 anfangend und chronologisch geordnet, ohne Inhaltsverzeichnis.

5) Die Sammlung der Goldschmiedeordnungen.

6) Die Sammlung öffentlicher Anschläge; dieselben sind chronologisch geordnet, auch ist ein vortreffliches alphabetisches Register vorhanden.

7) Die Herwartische Urkundensammlung.

8) Die Litteraliensammlung, welche in bunter Reihenfolge die verschiedensten Materialien der Zeitfolge nach von 1290—1600 bietet.

9) Das katholische Wesensarchiv, noch wenig geordnet und gesichtet.

10) Die Schätze, eine unter besonderem Verschlusse aufbewahrte Sammlung wertvoller Archivalien.

Dem Augsburger bischöflichen Archive wurde das Dominventar von 1582 entnommen.

So weit das Reichsarchiv in München, sowie die Kreisarchive in München, Nürnberg und Würzburg benützt wurden, ist es bei den betr. Produkten bezeichnet.

Die Urkunden sind chronologisch geordnet. Bei ihrem Abdrucke sind die von Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten, Bd. I, und von Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, Einleitung S. 8 dargelegten Editionsgrundsätze massgebend gewesen. Bezüglich des Inhalts hat selbstverständlich keine Änderung stattgefunden, wo nicht eine Abkürzung geboten erschien, die dann ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurde.

1. Ratsbeschlüsse über die Erwerbung des Bürgerrechts 1399.

A.-A., R.-Pr., Bd. I, S. 19 u. 19[b].

a) „wer herein faren vnd burgerrecht empfahen wil vnd von ledigen leuten ehalten. auch von werkluten.

Es hant aber clainer vnd großer rate erkennt vnd gesetzt welcher immer fürbaß herein fert vnd burgrecht hie empfahen wil, der sol vor für sich nemmen in welhe zunft er faren wöll, dieselben zunft sol er nemmen zu im ee er darzu fare vnd sol komen für die Baumaister vnd davor bereden und mit den überain werden vnd burgrecht empfahen, ob er der statt fuglich ist aufzenemen nach der zunft vnd desselben burgers rede vnd fürgeben vnd nachdem und sie mit im überain werden, es möcht ain semlich werkman herkomen, der der statt fuglich were, zu burger aufzunemmen, den sol man nach raute aufnemmen.

Mer ist erkennt, ob ain lediger knecht oder ain ledige tochter hie in dißer statt Augspurg ain ander zu der ee nemmen, dieselben sol dehein zunft einnemmen, es sy dann das sie vor burgerrecht empfangen haben vor den burgermaistern oder aber den baumaistern."

A.-A., R.-Pr., Bd. I, Bl. 19[b].

b) „wer uß dem burgerrecht fert sol burgerrecht vnd zunftrecht wider erkouffen.

Mer ist erkennet worden, welcher burger hie zer statt sitzt fürbaßer von dißer statt onn urlob feret und hindan fert, es sey man oder frou, wil der fürbaßer wider her einfarn, alsoft das beschicht, der sol burgerrecht empfahen vnd sol in dehain zunft einnemen, in dehain wyß, er hab denn vor burgrecht empfangen."

2. Verzeichnis von Goldschmiedefamilien 1402—1485.

A.-A., G.-A. Fasc. IV. Thob. Frank. 1608.

Verzaichnus etlicher uhralter und nammhaften geschlechter, dern kinder das goldschmid-handwerk gelehrnet vnd getriben haben:

Anno 1402 Ist Berchtold welser maister worden.
„ 1403 Hannß Meütting und Hartman Sulzers son haben das handwerk gelehrnet bey Paulsen Kargen.
Heinrich Hörwart hat gelehrnet bei Barth. Vögelin.
„ 1410 Endriß Fugger lehrnet bey Peter Reüschle.
„ 1418 Jacob Fugger und Endres Sulzer haben gelehrnet bey Ulrich Hofmair und Joß Hörwart.
„ 1421 Georg Sulzer lehrnet bey Balthaß Kornbrobst.
„ 1424 Heinrich Beüttinger und Joß Rehlinger haben gelehrnet bei Gilg Sulzern deßgleichen Hanns Ravenspurger und Jacob Beuttinger, ist auch münzmaister worden.
Franz Bissinger, ist auch münzmaister gewest.
„ 1431 haben Gilg Ravenspurger und Heinrich Beuttinger und Gabriel Vilenbach das goldschmid-handwerk gelehrnet.
„ 1441 Bischove Anßhelms von Nenningen Freund, marx genant, hat das handwerk bey Gabriel Katzenschwanz erlehrnet.
„ 1442 Georg Artzet, Leonhard Weissen son und Hannß Beüttinger sind goldschmid gewesen.
„ 1445 hat gelehrnet Laux Grander bei Gilg Ravenspurger.
„ 1464 Hannß und Reichart Schönberger, Hannß Strauß, Hannß und Peter Glitzenstain haben auch das handwerk gelehrnet.
„ 1467 Hannß von Stetten lehrnet das handwerk bei Heinrichen Huefnagel.
„ 1470 Michael Remboldt lehrnet bei Peter Rimpfing.
„ 1479 hat gelehrnet Mang Langenmantel bey Hanns Maurer.
„ 1485 Hanns Neithart hat gelehrnet bey Hanns Düschinger.

3. Ordnung der Geschau. 1445, November 3.

A.-A., R.-Pr. von 1445, S. 155.

„Item uf mitwoch nach Allerhailigentag (3. November) hat ain raut von dez ſilberbrennens wegen der ſtatt zu eeren und gemains nuz willen erkennet, wölich nu füro ſilber brennen, die ſöllen by iren aiden daz für die nachbenannten ſchower ze bringen und erkennen die daz daz ſilber gut und gerecht iſt, ſo ſol ainer der daz brennent, ſin zaichen daran ſlahn. Darnach beſtattet ez an gutin und ſinem alzet ſin ſol, ſo ſol der münzmaiſter der ſtatt mark auch daruf ſlahn, und daſſelb mark ſol der münzmaiſter in ainem lädlin beſloſſen haben und die goltſchmid ſullen vier goltſchmid ainem raut fürheben ze geſchow, us den ſol ain raut zwen geſchower nemen, der yeglicher ainen ſlüssel zum truchlin haben und allweg mit ſampt den münzmaiſter daz ſilber uf ir aller aid beſchowen und daz gut ſilber bezaichnen ſulln, und daz zaichen getrulich ze bewaren und ze beſchowen alz vorberurt iſt, umb daz füro deſhalb nit mer clag fürkommen alſo hand ſie fürgehept Hanß Geringer, Jörg Nattan, Gräſlin und Vlrichen Romer.

Item es ſulln auch ainfüro alle goltſchmid die vor nicht geſchworen händ die münz und ſunder behmisch brennen wöllen nu füro dehainen behmisch mer brennen sulln.

Uf daz allez haut ain raut ze ſchower zum ſilber genomen Hannſen Gel(r)inger und Vlrichen Romer. Item die ſchmelzer zu beſanden, deſhalb auch mit in zereden."

(Am 23. November haben auch die in Abschnitt 2 erwähnten Goldschmiede das verlangte Gelübde abgelegt. Urkunde 4.)

---

4. Verbot des Münzaufkaufs durch die Goldschmiede. 1445, November 23.

A.-A., R.-Pr. von 1445, S. 158.

„Item uf Aftermentag vor Kathrine (23. November) hand all goltſchmid die vor nit gelobt händ in ainen raut gelobt, dehainen behmiſch ze brennen in noch nieman noch dehainen in die münze

ze ſchicken. deßgelych ſol man in all zunft verkunden ſolichs auch zu meyden by lyb und gut, aber ob ain goltſchmid ſie oder anderen luth ettwaz machen wält und nit ſilber hat, ſo mag man ain mark und nicht darob us behmiſchen brennen ungeverlich aber fremb verbotten münz das lat man beſteen alz ez herkomen iſt ungeverd.“

---

5. Erneuerung des Verbots des Silberaufkaufs durch die Unterkäufer. 1459, September 21.

A.-A., R.-Pr., Bd. V, S. 118.

„Uf sant Matheus abent haut ain raut den underkäufeln verbotten, yemant weder burgern noch geſten dehain münz aufzukoufen, die aus der ſtatt ze füren, wa ſie auch verſtunden, das die münz aus der statt ze füren aufkauft würde, ſöllen ſi aim rat ze wiſſen tun.“

---

6. Verwahrung des Bischofs gegen die Beeinträchtigung des Münzmeisters und der Hausgenossen durch den Geldwechsel der Kramer. 1476, Januar 27. und Februar 3.

A.-A., R.-Pr., von 1476, Bd. VII, Bl. 52^{b} u. 53.

„Uf ſamſtag vnſer frauen aubent liechtmeß (27. Januar) anno 1476 ſind von wegen vnſers gnädigen herrn des biſchofs vor rat erſchinen der wirdig und veſt herr Hans Boßl vicari, Ulrich Burggraf pfleger zu Fueſſen und Bernhart ſeiner gnaden ſecretari und haben anfangs werbung gethan der kramer halben, die nit allain wächſlen wer kramerey halben ſo man von in kauft ſunſt allermängklich ſo man nichtz von in kauft, das nit billich ſey und ainem munzmaiſter und ſeinen hußgenossen zugehört und wider ſeiner gnaden herlichait wär, das tutt Ulrich Meuting, Ulrich Mayr und Kunrat Spul und villicht annder als Mattheys Häring, Erharts ſune, das war vor mermale an ainen rat geworben, aber biſher ant-

wort verzogen, batten feiner gnaden antwort zu geben vnd das abzestellen.“

Ains rats antwort: „ain rat eingedenk das des ftückshalb vor auch anpringen befchechen, aber fovil anzaigens der perfon als yetzo nit beschechen, deßhalben bisher antwort verzogen, feyen in hoffnung, fein fl. gnad follichen verzug vermeldter urfachen halb in gut verfteen werde, und nach fein fl. gnad vermaint, das follicher wächfel ainem Munzmaifter und feinen Hußgenoffen zufteen fulle, wenn dann ain Rat bericht wird, das munzmaifter und hußgenoffen befetzt und thuen was fy ze thun fchuldig feyen, als fy lut des ftattbuchs fein und thun fullen, fo wolle fich ain rat darnach halten, als fy verhoffen in bey feinen fl. gnaden unverweißlich fein werde.“

„Uf Sampftag nach Liechtmeß (3. Februar) anno 1476 ift Ernft von Wellden und Bernhart, Secretari von wegen des bifchofs vor ainem rat erschinen und habn uf die nächften werbung des wächfels halben der munz von feinetwegen angebracht, das hußgenoffen (amt) fyen befetzt und erfollet und fey feiner gnaden begerung, mit den die wächfeln zu beftellen, des abezefteen. und find die in gefchrift angegeben wie nachfteet:

Stephan Gräßlin Munzmaifter,
Hanns Kopp,
Hanns Müller,
Hanns Renhart,
Gilig Ravenspurger,
Hanns Effenlin,
Peter Rimpfing,
Anthoni Natan,
Jörig Ridrer,
Hanns Sumer,
Hanns Schwayer,
Ludwig Boßwert.

Druf hat ain rat geantwortet, die vier fo angeben feyen, zu befeenden und mit in ze reden das fy die ding innhalt der ftattbuch halten sullen.“

7. Ratsentscheidung in der Sache des Goldschmieds Hans Maurer, der einen gestohlenen Kelch gekauft und eingeschmolzen hatte. 1490, Juni 17.

A.-A., R.-Pr. von 1490, S. 106.

Uf samſtag vor viti anno LXXXX hat ain rat mit Hannſen Murer goldschmid geredt, das ain rat ab ſeinem handel das er ainem ain kelch abkauft und den zerarbait hatt, großen verdruß und ungefallen, nachdem er ſelbs gut wissen hab das solliches stuck ze kaufen den goldſchmiden verpotten sey, aber wie dem ſo ſoll er gedenken und sich füro vor ſollichem kaufen hueten oder er wurde darumb als ſich geburt ernſtlich geſtraffet, und ob yemand umb ſöllichen kelch nacher käme, dem wurde man darumb rechtz gegen ihm geſtatten. er ſagt, das es ain alter dynner kelch in ainem getryben geſtrichen fus und bey zwayen lot zynns daran geweſen ſey, damit der kelch deſtmynder umbfal, er hab auch am ſylber XIII lot gehapt.

---

8. Neue Schauordnung für Gold- und Silbergeräte. 1496, November 3.

A.-A., Litteraliensammlung, 3. November 1496.

Silber und Goldgeschau.

„Uf dornſtag vor ſant Linnhartstag anno dom. MCCCCLXXXXVI haben die erbern leut von goldſchmiden ainem erſamen rat alt loblich herkomen und geprauch ſo ſie der geſchau halb in gold und ſylber und in andern erbern sachen fürgehalten und dabey entteckt, das ſy durch etlich begegnet händel beſorgen, das in ſollich fürfäll darin einreyßen, das in und iren nachkomen an irem loblichen und alten herkomen und weſen zu nachtail und ſchaden raichen mechte, bittende ſy darin günſtlichen zu fürſehen. ſollich ains erbern handwerks erſuchen und bett ain erſamer rat nit unzymlich geacht und darauf angeſehen und in zu geben und befolhen hätt, anfänglich das ſie bey irem alten herkomen und geprauch in-

halt ires handwerksbriefs belciben alſo das ain yeder under in in offem laden arbaiten ſolle, damit gegen ainem yeden in der geſchau wie ſich gepüret und von alter herkomen iſt gehandelt werden mege.

„Zum andern ſo ſollen und megen ſy den cramern die ſylber und anders deßgleichen in diſer ſtatt fail haben, ſagen und verkinden das ſie gedenken und kein ander ding oder ſtück in diſer ſtatt fail haben oder verkaufen ſollen dann das auf die hieigen ſchau für guet geſchauet werden und beſteen mege, wo ſie aber ſollichs verachten wurden, ſo ſoll dem erbern handwerk zu geben und vergynnt ſein das ſie das ihne ſo ſie ungerecht erfünden, mit ſampt ainem ſcheinpotten von ainem burgermaiſter anzenemen und aufzehalten und ferrer damit ze handeln wie ſich gepüret.

„Zum driten ſo ſol und mag das erber handwerk von goldſchmiden alle die ſo mit rubin oder vergulden des meſſings umbgeen aufzaichnen und den in beyweſen ains burgermaiſters ſcheinbotten ernſtlich verkinden und ſagen ſollen, das ſy deſſelben und alles anders ſo dem goldſchmid handwerk zugehert, miſſig ſteen und füro nicht mer geprauchen ſollen, damit betrügnus und ander sorgfältigkeit darinn fürkomen werde, alsdann die billichait und notturft eraiſchet.

„Und zum jungſten ſain allerlay reden an ainen erbern rat gelangt das mängerlay abentheur mit dem vergulden das in der hell gefärbt ſein genennt iſt, mit klainem und groſſem gepraucht würdet darob ain erſamer rat nit klain mißfallen empfangen und darauf angeſehen hätt, das ſollich vergulden und abentheur verpotten ſein und von niemand geliten noch geſtat ſonder in dem und allem anderm wie vor alter herkomen iſt, redlich treulich und ungevarlich gehalten werden ſolle, doch in dem allem ainem erbern rat ſein oberkait und widerrufen die ding gar ainstails zu endern myndern merren oder ganz abzethun bedingt und allweg vorbehalten haben.“

9. Goldschmiedeordnung von 1529, September 7.

A.-A. Goldschmiedeordnungen. Pergamenthandschrift ohne Siegel, also eine Abschrift des nicht mehr vorhandenen Originals.

Ains erbern rats der ſtat Augſpurg zugelaſſen und beſtät ordnung ain erber handwerk der von goldschmiden daselbs belangend.

Wir burgermaiſter und ratgeben der ſtat thuen kundt allermäniglich, das uns die erbern geſchaumaiſter, die vier nach inen erwölten und alle nachgeſchrieben maiſter des handwerks von goldſchmiden, nachvolgend ſchrift und ir furgenomen ordnung furpracht haben, alſo von wort zu wort lautend.

Als unſer vorfarn und eltern bemelten unſers handwerks vor lengſter verſchiner zeyt etlich ordnung und ſatzungen dem gemainen nutz und demſelben unſerm handwerk zu gutem furgenomen, beſchloſſen und aufgericht, und aber dieſelben aus verjärung der zeyt und verenderung der leuf in vil weg in miſſverſtand, zweyfenlich handlung und ſachen gewachſen und komen, dadurch zwiſchen iren nachkomen und in ſonder unſer vilerlay zwiſpalt, irrtung und unruwe nachvolgend eingeriſſen und furgefallen, dardurch ſy und wir zu mermalen die furſichtigen, erſamen und weyſen burgermaiſter und rate diſer ſtat Augſpurg unſer ordennliche öberkait und gönſtig lieb herren oft angeruefen, vor inen in offen verhör geſtanden, das unſer verſaumpt und unſer herrn und ander ſo uns zu arbaiten geben nit furdern mugen, auf das alles und ſonſt aus andern merern und treffenlichen ursachen uns darzu bewegende, auch inſonder dem gemainen nutz ferrer zu gut, und damit von uns, unſer nachkomen und erben denjenigen, ſo uns inen yetzo und hinfüro guldin und ſilberin geſchirr und ander ſtuck zu unſerm erbern handwerk der goldſchmiden gehörige zu machen bevelhen oder geben, ir gelt und ware, ſo ſy uns zuſtellen und kunftiglichen zuſtellen werden, mit guten treuen und wie ſich wolgepurt mit gerechter arbait und wertſchaft vergolten werde, haben wir uns zuſamen gethan, die obgemelt alt ordnung für uns genomen, verleſen, gehört, die mengel und geprechen, ſo in gedachtem unſerm handwerk hievor und yetzo oftermalen ſich zugetragen, ermeſſen, uns mit und underainander darauf weyter underredt, auch lieplich und freuntlich aller gepur,

pillichait und notdurft nach egeruert alt ordnung, die aus lengſter zeyt wie gemelt in miſſverſtand komen, zum tail erklärt, auch anders mehr notdurftigs hinzu gethan, das uberflüſſig abgeſtellt und uns in ander mer wege vergleicht, veraint und vertragen, doch alles auf der genanten unſer herrn ordenlicher öberkait verrer verbeſſerung, wolgefallen und gönſtig beſtättigung wöllende, das die nachvolgendt unſer vergleichung, ordnung, erklerung, verainen und vertragen, von uns unſerm Hantwerk unſern und deſſelben erben und nachkomen unwiderſprechlich und veſtiglich hinfüro gehalten werden ſolle, doch bemelten unſern herren burgermaiſter und rat der ſtat Augſpurg hierin ir ordennliche öberkait onvergriffen und das dieſelbe inen allwegen furgeſetzt und vorbehalten ſein ſoll ſonder gefärde.

Erſtlichen ſein wir guetlichen mitainander uberkomen und ains worden, das hinfüro inkünftig zeyt von uns den maiſtern egeruerten handwerks von goldſchmiden allwegen auf den vierundzwainzigſten tag ains yeden brachmonats, in latein Juny genant, ſechs maiſter ainhelliglich oder mit dem merern aus uns erkueſt und aus denſelben erkueſten zween geſchaumaiſter ferrer genomen werden, die auch zu yeder ſöllicher zeyt die gepurent ayde zu got dem allmechtigen thun, ir geſchaumaiſterampt mit gutem pillichem verſtant und treuen zu verwalten, nyemant in ſöllicher irer geſchau weder zu lieb noch haß für den andern gefarlicher weis zu übertragen, allain die pillich gerechtigkait hierin vor augen zu haben, und die zu geprauchen und auch ſunderlich, das ſy peide geſchaumaiſter zu yeder zeyt gut gewalt und macht haben ſöllen von laden zu laden zu geen, alle und yede werkarbeit und ſtuck von gold und von ſilber ordenlich und der notdurft nach zu beſichtigen, probieren, zu verſuchen und ob ſy der aine oder mer anderſt dann wie hernach ferrer iſt gemelt und geſetzt befunden, die ſöllen ſy zerſchlagen und dasſelb zerſchlagen von demſelben goldſchmid, der das gearbeit oder gemacht hette, wider gemacht, wie es dann dieſelben geſchaumeiſter zu yeder zeyt bevolhen werden, damit das oder die an gepurender geſchau wol beſtand und derſelben gleich ſein, ob aber ſolch beſchauen den zwayen verordneten geſchaumaiſtern zu ſchwer ſein wollt oder wurde, ſo ſöllen ſy alsdann und

zu yeder zeyt macht haben, die andern obgemelt vier, ſo erſtlich zu inen erkieſt oder als vil der dazemal allhie gegenwärtig ſein und in der abweſenden namen die nächſten an der wale obgemelter ſechſer nach inen zu inen den zwayen geſchaumaiſtern zu nemen, auch neben und mit denſelben ſolcher beſchau halben handeln wie oben und nachvolgent der notdurft nach iſt begriffen, ob es auch als dann und zu yeder zeyt denſelben nächſt ermelten auch zu ſchwär ſein wurde, ſöllen ſy dieſelben ferrer gewalt und macht haben, ain ganz handwerk von uns von goldſchmiden ſo allhie maiſter ſein, auch zu erfordern, die inen in ſöllichem, allwegen mit guten treuen beholfen und beyſtendig ſein ſöllen.

Zum andern wölcher von goldſchmiden in ſein gold und ſilber die egeruerten geſchaumaiſter und wie obſtat in ain oder den andern weg nit wolt noch wurd probieren, verſuchen, noch beſchauen laſſen, der ſoll zu yeder zeyt ain gefar, das iſt ain mark ſilber oder den werde dafür bemeltem unſeren handwerk zu puß und beſſerung verfallen und zu bezalen ſchuldig ſein, dieſelben puß und beſſerung und auch ander gelt gedachtem handwerk zugehörig, ſollen peid geſchaumaiſter allwegen einnemen und in ains erbern handwerks ſeckel, buchs oder laden legen, auch zu yeder zeyt treulich davon gut rayttung thun und auf ains handwerks begern oder ſo ir geſchauempter aus ſein, das in allweg wie gemelt wider bezalen und geben wie obſteet ſonder gefärde.

Zum dritten, ſo ſollen die benannten zwen geſchaumaiſter zu yeder zeyt auch gewalt und macht haben, alle irrtung, zwitracht und gezenke, ſo ſich zwiſchen maiſtern, geſellen und lerenknaben unſers handwerks zutragen und begeben guetlich zu verainigen und derohalben allen und yeden guten vleys, als vil an inen iſt und ſein wirt anzukeren, auch darinn unverzogenlich zu handlen, ob aber ſolich handlung inen den zwayen geſchaumaiſtern ye zu zeyten zu ſchwer ſein wurde, ſo ſöllen inen alsdann die obgenannten vier oder wir von maiſtern gemains handwerks nach gelegenhait der ſachen zu yeder zeyt darin auch beholfen ſein.

Zum vierten. Ob ain oder mehr goldſchmidgeſellen maiſter werden und ſich alhie ſetzen wöllten oder würden, der oder die ſöllen zuvor acht ganze jar beym handwerk von goldſchmiden ge-

wesen sein und das erberlich getriben habenn. Ob aber ir ainer oder mer solch unser handwerk alhie nit, sonder anderstwa gelernt hetten, die söllen zu maistern alhie nit zugelassen, ir yeder hab denn zuvor vier jar bei maistern unsers handwerks in diser stat mit gedachter unsers handwerks arbait gedient und in derselben zeyt der vier jar alhie aufs mayst drey maister von uns von goldschmiden gehabt haben und nit mer sonder gefärde.

Zum fünften. Wölcher auch also wie obstat maister alhie werden will, der soll nachvolgent maisterrecht und stuck selbs arbaiten und aus machen, nemblich ain guldin ring mit ainem sigil, das mit schilt, helm und helmdecken wol geschnitten sey, wie es dann darzu gepurrender weyß gehört, und zum dritten ain trinkgeschirr nach ainer visierung wie im die zwen geschaumaister von wegen ains gemainen handwerks die zu yeder zeyt geben werden. Doch soll derselb, so maister werden will in der zwayer geschaumaister läden ainem die (maisterstuck) also arbaiten und ausmachen, und derselb geschaumaister soll dieselben drei stuck allenacht einschliessen und verwaren, damit niemant anderer ichts daran machen mug noch soll. und so die drei stuck, wie obstat, ausgemacht worden sein, sollen die für ain gemain handwerk alhie gepracht und sover die für gut erkennt, alsdann soll ine doch auch ferrer volgender weyß das maisterrecht unsers handwerks geliehen werden. und nemblich eemalen er in die schmidstat alhie sitzt, soll er zwölf guldin reinisch in munz in die bichs gemains handwerks zu legen und zu bezalen schuldig sein. und also sollich maisterrecht guetlich empfahen, darauf anloben und schwören, dem gedachten unserm handwerk von goldschmiden und desselben gegenwärtigen und künftigen ordnungen und sazungen gehorsam zu sein und zu geleben und sollen die sigil und trinkgeschirr allwegen aus gutem silber geschnitten und gemacht werden.

Zum sechsten, welcher maisters sunn oder dochterman alhie solche maisterrecht empfahen wolt oder wurde, der soll auch zuvor obbemelt zeyt mit lernen und arbaiten auf unserm handwerk erfollet darzu on alles mittel zwainzig jar seines alters erlangt, auch sein obgemelte maisterrecht und stuck gearbait, anders wie obstat auch gethan und sonst hierin nichts bevor haben dann allein das der-

felb die egerurten zwölf guldin reinifcher zu bezalen nit fchuldig fein foll.

Zum fibenden haben wir ferrer under uns erklert und angefehen, das unfer gefchau von und mit dem goldhalten auf das wenigeft achzechen karat haben und foll das in fchwär wie yetzo der gut reinifch guldin in wigt gearbait und gepraucht werden, deßgleichen das ain yeder maifter und goldfchmid under uns gut filber arbaiten foll, als am gehalt fein bey vierzechen lot on gefärd und das folchs mit der fchrotten weys aus dem feuer gee, deßgleichen das abgueßfilber foll fein dreyzechen lot halten, wie dann von alter herkomen ift und nit minder. es foll auch kain maifter von goldfchmiden alhie ainich filber fo vom hamer gemacht oder aufgezogen gearbait und über fechs lot ift und fein wirt, aus feinem laden oder fonft geben oder verkaufen laffen, es fey dann zuvor und wie oben begriffen ordennlich befchaut worden und fo die egeruerten gefchaumaifter follich gearbait und ausgemacht ftuck von filber zu yeder zeyt für gut gefchauen, das föllen fy die gefchaumaifter mit der ftat piren und der maifter under uns fo fölchs felbs gemacht hette mit feinem zaichen bezaichnen, dadurch ungepurender betrug, mißprauch, verdacht und anders fo daraus erwachfen möcht verhuet werde.

Zum achtenden. So foll kain goldfchmid in feinem haus und bewonungen alhie fich unfer handwerk geprauchen, er halt dann daneben ain offen laden. ob auch ain maifter goldfchmid von uns, der burgerrecht hie hat von difer ftat faren, fein burgerrecht verziehen und nachvolgent alhie wider einkomen wurde, mit demfelben und ainem yeden dergleichen foll es mit entpfahen und wider einkomen in unfer handwerk in allermaß gehalten werden, wie mit erlangung der burgerrechtens, das ift wa er dasfelb wider entpfahen und bezalen muß, fo foll er die zwölf guldin wie obftat auch von neuem bezalen.

Zum neunten. Ob yemant under uns ain valfch oder verftolen gut von filber oder gold oder dergleichen zukem, das foll derfelb in allweg aufhalten, den gefchaumaiftern zu bringen. Diefelben follen auch ferrer darin handlen nach geftalt der fachen und wie fich gepurt.

Zum zehenden. So ſoll ainich maiſter von uns von goldſchmiden die weyſſen ſaphir, die auf diemantsart geschnitten ſein, deßgleichen topplet glaß noch andern falſch in gold nit einſetzen, dann wölcher under uns von unſerm Hantwerk ſollhs überfaren wurde, der ſoll zu yeder zeyt nach geſtalt ſeins überfarens darumb ernſtlich geſtraft werden. deßgleichen ſoll unſer kainer zu diemant und rubinen ſamet oder ſonder weder jaſpis noch ander waich grönſtuck, darumb das ſolches hinzugeſetzt und dabey ſtunde, möcht das fur ſchmaragd oder praſin verkauft werden, in gold einſetzen. wäre dann ſach, das in bemelt jaſpis oder andere weyche gröneſtück, was wer einwarts geſchnitten worden und ſonſt nit, alles bei der ſtraf wie obſtat. doch gedachten unſere herren von Augſpurg in ſtraf nach geſtalt der ſachen hierin und ſonſt in allwege auch vorbehalten.

Zum aylften. Das nyemant under uns yetzo und in kunftig zeyt weder macht noch gewalt haben ſoll, weder meſſing noch rubrun als von ringen, kettin oder icht anderm, das ſich mit unſerm goldſchmid werk vergleicht und vergleichen mag zu vergulden, damit nyemant mit ſölchen vergulten ſtucken gefart oder betrogen werd, es ſoll auch unſer kainer ſilbern und vergulte arbait (wie man ſagt) in der helle ferben, die were klain oder groß, gar nichts davon ausgenommen ſonder gefärde.

Zum zwölften ſo ſoll ainich maiſter weder macht noch gewalt haben uber und wider ain andern maiſter unſers handwerks willen ime ainichen geſellen von goldſchmiden abzuſpannen noch abzudingen, noch ime auf ſein dienſt ichts leyhen noch verhayſſen, noch in ander wege handeln, das zu ſolchem ungepurenden abſpannen furſtendig ſein möcht, dieweyl derſelb geſell in ains andern maiſters dienſt arbait und iſt, deßgleichen ſoll auch ainich maiſter under uns ains andern maiſters geſellen weder haimlich noch offenlich und beſonder auch an feyrtagen nichts zu arbeiten geben, es beſchehe dann ſolhs mit deſſelben maiſters by dem der geſell arbait vorwiſſen und guten willen ſonder gefärd, wäre auch ſach das ain goldſchmid geſell yetzo oder in kunftig zeyt alhie in diſer ſtat mit ſeinem maiſter nit redlich gefaren het oder unfreuntlich von ime abſchaiden täte, in was geſtalt ſich föllchs zutriege, den ſoll kain

anderer maifter ferrer annemen noch fetzen, noch ime ainich arbeit geben, es wäre dann mit des maifters, von dem derfelb gefell alfo wie obftat gefaren oder abgefchaiden, willen fonder gefärde.

Zum dreyzechenden. So oft auch ain gefell von ainem maifter, der fein wol bedörft, komen und mit demfelben maifter mutwillen üben und geprauchen wollt, villeicht das in ain anderer maifter mer follt geben oder verhayffen oder in ander mer ungepurendt wege handlen wurde, den foll nyemant under uns weyter annemen noch fetzen es were dann fach das der ander maifter, der ime ferrer zu fetzen in furnemen ftuende an ayds ftat angloben möcht und wurde das der denfelben gefellen uber vorigen lone nichts weyters verhayffen hette oder geben wurde.

Zum vierzechenden fo haben wir uns entfchloffen, das hinfüro nyemant weder von gefellen noch lerenknaben das zu unferm und in unfer handwerk gehört, kaufen, auch die gefellen und lerenknaben fich fonft redlich und erber wie fich wol gepurt halten föllen, wölhe aber riffianer unpillich verfchwender, fpiler oder mit leichtfertigen frauen behenkt wären, die foll kain maifter under uns weder setzen noch denfelben ainiche arbait geben.

Zum fünfzechenden foll kain maifter unfers handwerks von goldfchmiden den ainichen lerenknaben nehner aufnehmen noch lernen, dann umb achtzechen guldin reinifcher in mynz und auf vier jar lang die nächften nach fölhen annemen. fo auch alfo wie gemelt oder wie hernach weyter volgt von ainem maifter ain lerenknab aufgenomen wirt, foll das allwegen und zu yeder zeyt befchehen in der zwayer maifter oder ir ains, die wir von unferm handwerk darzufetzen und künftiglich alfo gefetzt werden beyfein. ob aber ain lerenknab fölch obgemelt gelt zu bezalen nit vermöcht alsdann hat der maifter macht, ime für obgemelt achtzechen guldin auf fiben jar lang die nechften zum lernen des goldfchmid handwerks anzunemen. es foll auch ain lerenknab auf vier oder fiben jar wie obftat nit angenomen werden er hab dann zuvor in unfer gemainen handwerksbuchs ain guldin reinifcher in munz bezalt. ob auch ainem maifter fein angenommer lerenknab in zeyt der vier jar wie obftat hin und weglaufen wurd, alsdann foll derfelb maifter in gemelter zeyt und bis zu ausgang derfelben vier jar kain andern

lerenknaben annemen noch halten in ainich weg, ſo auch alſo ain lerenknab, der umb lerengelt angenomen, nachmalen hingelauſen were, ſöllen alsdann ſein vater und muter, ob er aber die nit hette, ſein frund, die ine verdingt oder ſonſt ſein nächſt frunde ſchuldig ſein, mit dem maiſter, der ine angenomen, ſolhs gelts der achtzechen guldin halben nach anſehen und erkanntnus unſers hantwerks abzukomen ſchuldig ſein. wölcher maiſter auch under uns ain lerenknaben zu verſuchen annympt, ſo ſoll doch ſölhs versuchen nit lenger dann allain vierzechen tag, die erſten nachdem er den lerenknaben angenomen hat und nit lenger weren, auch wölcher tayl aberwandel begert, dem ſoll der nach der gepur gevolgt werden.

Zum ſechzechenden haben wir ferrer uns vertragen, das ain yeder maiſter unſers handwerks, yetzo und hinfüro auf yede zeyt und auf ainmal nit mer lerenknaben haben ſoll dann allain zwen auch mitler zeyt kain andern annemen, bis ir ains zeyt wie obſtat verſchinen und aus iſt, einſtellen. es mag auch ain yeder ſein eeleyplichen ſune oder ander ſein verſipt frund umbſonſt oder umb die achtzechen guldin unſer handwerk zu lernen wol an und aufnemen und halten, doch das allwegen dieſelben wie ander in der zwayer lerenknaben anzal wie obſtat begriffen und yeder zeyt der oder der andern lerenknaben nit mer dann zwen ſeyen. Es ſöllen auch alle jung und lerenknaben, ſo die wie gemelt zu der arbait unſers handwerks angenomen, mit tauf und zunamen, auch die zayt ains yeden annemens in der knaben buechlein eingeſchriben der und irer lerjare gut bericht und rechnung gehalten werden. wa auch ainem maiſter in der zeyt der vier oder ſiben jare wie gemelt ain angenomener lerenknab mit tod abgeen wurde, alsdann ſoll derſelb maiſter macht haben, an des abgeſtorben ſtat ain andern egeruerter maſſen anzunemen. es ſoll auch kain maiſter under uns weder gewalt noch macht haben ainigen lediger oder andern unelicher gepurt halben fur eelich gemacht und legiptimiert worden were zu lerenknaben anzunemen noch in unſer handwerk zu lernen underſteen, ob aber ain oder mer maiſter gegenwärtiger und künftiger wider das ſo nechſt gemelt handelt oder handlen und ain ſolchen unelichs gepornſtants zu ainem lerenknaben annemen wurde, der ſoll one verzug und unabläßlich zway mark ſilber oder derſelben

werde in unſers handwerks buchs und gmain gut zu ſtraff und puß zu bezalen verfallen ſein, auch von ſtund an denſelben lerenknaben von ime thun und mitler zeyt der vier oder ſiben jar wie er denſelben zu lerenknaben angenomen het, kain andern mer annemen, zudem auch ob ain junger herkomen und unſer handwerk üben wurde, der doch hievor ſeine vier oder ſiben lerenjar wie obſtat nit volliglich erfullt hette, der ſoll von uns maiſtern kainem angenomen noch geſetzt werden, er hab dann zuvor den ain guldin reiniſcher in unſer buchs bezalt und dieſelben ſeine vier oder ſiben lerenjar völliglich mit der arbeit unſers handwerks ausgedient und die alſo erſtattet ſonder gefärde.

Zum ſibenzechenden ſoll kain maiſter des handwerks von goldſchmiden alhie jemant anderm der in gemelt handwerk nit gehörig oder darin begriffen, ſein werkzeug weder leyhen noch im den zu gepprauchen zuſtellen, ſonder ain yeder under uns er ſey maiſter oder geſell, der ain ſöllichen wie nächſt gemelt, mit zeug oder mit arbait furdert, der ſoll nach geſtalt der ſachen ernſtlich darumb geſtraft werden.

Zum achtzechenden ſo ſoll auch ainich maiſter under uns unſer arbait und goldſchmidwerk weder in wenig oder vile die keſſelſchmid nit geprauchen, doch ſoll hierin ausgeſchloſſen ſein, ob ain maiſter under uns yetzo oder hinſüro blantſchen ſilber under dem hamer am waſſer ſchlahen wolt, das ſoll unſer yedem nit verbotten ſein. aber des aufziehens an dem ort ſöllen wir mueſſig ſteen ſonder gefärde.

Zum neunzechenden. Damit wir und unſer nachkomen deſtpaß bey ainander mugen beleyben, ſo haben wir uns verwilliget, auch ainhelliglich angeſehen und erkennt, daß hinfuro ain yeder maiſter nit mer dann drey geſellen haben und halten ſöllen, ob er aber mer haben und halten wöllt, ſo ſoll derſelb ſovil minder lerenknaben geprauchen, damit er nit geſellen und lerenknaben über funf perſon nit hab noch halt, ſonder gefärde.

Zum zwainzigiſten ſo ſoll auch ainich maiſter dem andern ſtuckwerk oder umb den dritten pfening zu arbaiten zuſtellen noch geben, weder maiſtern noch geſellen ſy haben auch dann zuvor maiſterrecht unſers handwerks wie vorſtat empfangen ſonder gefärde.

Zum ainundzwainzigisten haben wir uns ferrer mit ainander vergleicht und veraint, ob hinfuro zu yeder zeyt under uns umb sachen die unser handwerk antreffen aine oder mer so bemelten unsern herren ainem erbern rat alhie anschenlich gmainer stat Augspurg und bemeltem unsern handwerk erlich und nutzlich seyn, ain merers zu machen furnemen und thun wurden dieselben sachen wären in unsern brieven begriffen oder nit, das soll (doch allwegen mit bemelter unser herren ains erbern rats alhie vorwissen willen und zulassen) also kreftig stet vest und unwidersprechlich von uns gegenwärtigen und kunftigen maistern gesellen und lerenknaben goldschmiden allhie gehalten werden, als ob das an disem brieve were geschriben.

Auf sollichs ist an egeruert unser gönstig lieb herren und ordennlich oberkait unser undertänig anruefen und bete, die wöllen sölch obgemelt unser erber furgenomen und gestellt ordnung aus erzelten ebern und notdurftigen ursachen guetlich zulassen, die bestätigen und confirmieren, auch uns und unser nachkomen dabey hanthaben schutzen und schirmen, das umb dieselben unser herren, wie unser nachkomen und erben unsers handwerks von goldschmiden allhie zu yeder zeyt als gehorsame mitburger undertäniglich und mit getreuem vleys zu gedienen berait und willig sein und dermassen auch erfunden werden wöllen.

Und sein dis jare unser geschaumaister Jacob Halder, Georg Zorer und die vier maister nach inen in der wale Hanns Stern der elter, Gilg Sawr, Marx Schwab und Enndris Degenn, sonst unsers gmainen handwerks, so in die ordnung bewilligt haben:

Jörg Keschinger,
Narciß Hirlinger der elter,
Hanns Pfleger,
Ulrich Möringer,
Enndris Frey der elter,
Wilhalm Fugger,
Bartholme Dempfflin,
Connradt Widenman,
Simprecht Schwarz,
Hanns Haller,

Criſtoff Kicklinger,
Wolfgang Wißinger,
Criſtoff Epffenhauſer,
Simprecht Bayr,
Thoman Peurlin,
Leonhart Epiſchhofer,
Nicomedis Schaller,
Sebastian Schwab,
Jörg Degenn,
Joachim Nitzell,
Bernhart Ravenſpurger,
Narciß Hirlinger der junger,
Gothart Stamler,
Peter Selber,
Wilhalm Prawnawer,
Othmar Wideman,
Balthaſſar Lawich,
Ulrich Brock,
Hanns Prager,
Caſpar Haller,
Cyſimus Spitzmacher,
Bartholme Kungunder,
Valentin Huter,
Wolffgang Mulbeck,
Hanns Stern der junger,
Thoman Hirlinger,
Cyprianus Schaller,
Conſtantinus Müller,
Hanns Schweigklin,
Franntz Capitell,
Enndris Frey der junger,
Manng Sayler,
Jopſt Gärtner,
Ludwig Saur,
Hanns Schwab,
Lucaß Epffenhauſer,

Hanns Hegenmüller,
Criftoff Seld,
Steffan Kipffenberger und
Jacob Goldfchmid.

Als nun uns egeruerten burgermaifter und ratgeben der ftat Augfpurg folch obgemelt fchrift und furgenomen ordnung furgepracht worden ist, haben wir die verlefen, gehört, ermeffen und bewegen, auch die der gepure und erberkait gemeß befunden und alfo auf der genannten gefchau und ander maifter egeruerten handweıks von goldfchmiden undertänig und vleyßig anruefen und bete als ir vorgende ordennliche öberkait, diefelben wie oben ift begriffen zugelaffen, beftät und confirmiert, thun das alles yetzo wiffentlich und in craft dis brieves, doch uns unfern nachkomen und gmainer ftat Augfpurg oberkait dis alles und yedes in gemein und infonderhait was oben ift begriffen zu mindern, zu meren, zu endern und auch in ander form, maffe und wege allwegen und zu yeder zeyt zu bringen furgefetzt und vorbehalten und zu urkunt an dis libelle unfer ftat figil anzuhenken bevolhen doch fonft uns, gmainer ftat Augfpurg und derfelben figill on schaden. geben auf fibenden tag des monats septembris nach Crifti unfers lieben herrn und behalters gepurde in dem funfzechenhundertiften zwanzigiften und neunten jare.

---

10. Verordnung über den Einkauf der Kohlen seitens der Schmiede. 1529, Oktober 14.

A.-A., R.-Pr. von 1529, Oktober 14.

Eodem die ift auf anruffen der erbaren zunft von fchmiden außerhalben der von kaltfchmiden und hamerfchmiden angefehen, diweil holz und koln in hohem gelt fein, das die alt ordnung anno im XIV. jare der kolen halben angeföhen gehalten werden foll, und nemblich das furohin dheiner in ir fchmidzunft ain jar mer den zweinzig wägen mit koln kaufen foll, fo er aber mer bedarf, mag er die fechs meil von difer ftet kaufen und herbringen und follen des kols halben in difer ftet zwen offen merkt getriben werden

nemblich bey der Ettenberger haus und bey ſanct Jacob, und ob aber alhie yemant von ſchmiden mer den zweinzig wägen kaufen wurde, der ſoll von jedem wagen zwen und von jedem karren ain zuber den andern ſchmiden zu kaufen volgen laſſen, iſt geſtölt auf widerruffen. publication auf XIV. tag oktobris anno ut spr.

11. Ratsbeschluss über die Aufnahme unehelich Geborener in den Zünften. 1541, Mai 19.

A.-A., R.-Pr. vom 19. Mai 1541.

Uneelichen in zunften nit einzunemen. uf 19 tag may anno 41 hat ein erber rat erkennt und angeſehen das nun hinfuro gemainiclich alle zunften diejenigen ſo nit eelich geboren ſein in ire zunften, ſie hetten dann dieſelben erheurat, an und einzunemen nit ſchuldig noch verpunden ſein, darzu auch nit gehalten werden. ob aber ain zunft ainen der nit eelich geporen were one das er die nit erheurat annemen wolte, ſol bei inen ſteen und unbenomen ſein.

12. Neue Goldschmiedeordnung von 1545, Dezember 9.

A.-A., R.-Pr. Vol. XVIII, 2. Teil, S. 67.

Auf der erbern von goldſchmiden unterthenig ſuppliciern hat ain erſamer rate ir überraichte ordnung durch etliche herrn beratſchlagen laſſen, welcher bedenken angehört und volgents gedachte ordnung geendert, confirmirt und beſtatt worden, wie hernach volgt.

Nachdem verſchiner jar ain erber handwerk der goldſchmid zu Augſpurg under anderm in irer ordnung ſo ſie under inen zu halten fürgenomen und gemacht, die inen auch von ainem erſamen rate zugelaſſen, confirmirt und beſtät worden iſt, ain articul geſetzt haben des inhalts, das kain maiſter von goldſchmiden allhie ainich ſilber ſo von hamer gemacht oder aufgezogen gearbait und über ſechs lot iſt und ſein wirdet, aus ſeinem laden oder ſonſt geben oder verkaufen laſſen ſoll, es ſey denn zuvor ordenlich beſchaut mit der ſtatpirn und des maiſters der ſolchs gemacht hette zaichen bezaichnet worden, und dieweil aber vil ſilbers under 6 loten als zu ſalzfeſſern, dol-

chen, meſſern, gurtlen, ortpendern und anderm gearbait und gemacht wirt, damit dann durch ſolchs ungeburender betrug, mißbrauch, verdacht und anders ſo daraus erwachſen mocht, furkomen und verhuett werde, ſo hat demnach bemelts handwerk der goldſchmid zu Augſpurg auf ſant Peter und Paulstag des 1535 jars ferrer von gemains handwerks furderung und nutz wegen erkannt, furgenomen, angeſehen, geordnet, gemacht und geſetzt, das nun furohin in ewig zeit kain maiſter von goldſchmiden alhie ainich ſilber es ſey zu was ſachen es wolle, gearbeit, nichts ausgenommen, das über drey lot iſt und ſein wirdet, deßgleichen ſo etwan ainem maiſter von landfarern oder andern ainhalb oder ganz dutzet meſſer zu beſchlagen, nadelbain, ſilbrin ſchaidlin oder anders dergleichen zuſamen zu machen angedingt, das über drey lot am gewicht haben wurde, nit aus ſeinem laden oder ſonſt von ime geben noch verkaufen ſoll, es ſey dann ſolchs zuvor durch die darzu verordenten geſchaumaiſter ordenlich und für gut beſchaut und mit der ſtatpirn auch des maiſters zaichen der ſolche arbait gemacht hette, bezaichnet worden. und was alſo gemachter arbait durch die geſchaumaiſter geſchaut und bezaichnet wirdet, ſoll inen albegen von yedem ſtuck das über 6 lot wigt ain pfennig, dergleichen von ainer gurtel, ſilbrin ſchaidlin, meſſern, nadelpainen und anderm, das zuſamen gehört oder gemacht, ſo über ſechs lot am gewicht haben und mit der ſtatpirn wie obſteet bezaichent wirdet auch ain pfennig zu geſchauen gegeben werden, was aber vorgemeltermaßen durch die gsſchaumaiſter geſchaut und bezaichnet, ſo under 6 loten am gewicht haben wirdet, davon man inen nichts zu geben ſchuldig ſein ſolle.

Als ſich bisher vil geſellen des goldſchmidhandwerks underſtanden und ires gefallens in irer maiſter dienſt on derſelben wiſſen und bewilligen den urmachern und meſſerſchmieden gearbait und durch ſolchs iren maiſtern das ir verſaumbt haben. Dann wann ain maiſter von goldſchmiden ſeiner geſellen etwan am baſſen bedurft hat, ſo ſynd ſie ime aus ſeinem laden und von ſeiner arbait gangen und haben den urmachern oder meſſerſchmiden gearbait oder aber ſolche arbait bei der nacht gemacht, und wann ſie darnach in Laden komen ſein und arbaiten ſollen, ſo haben ſie vor

schlaf nichts ausrichten können, welches den maistern von goldschmiden irer arbait halben auch das etwan etlich maister nit vil arbait haben und deshalb den urmachern und messerschmiden selbs wol arbaiten mochten, nit wenig nachtailig und schedlich ist. und damit dann solche beschwerdnus abgestellt und fürkommen werde, so hat demnach ain erber handwerk von goldschmiden zu Augspurg ainhelliglich erkannt und geordnet, das nun furohin kain gesell bemelts handwerks weder urmachern noch messerschmiden ichts stechen noch vergulden, auch den messerschmiden weder knöpf noch ander ding verschneiden noch verschroten sollen on sonder wissen und erlaubnus seines maisters. doch sollen die maister dise beschaidenheit halten, wo die gesellen unverhindert irer gebürlichen arbait zur zeit da sie feirabent hetten oder sonst muessig sein, etwas arbaiten wolten, das sie inen von den obgemelten urmachern, messerschmiden ainen zerpfennig zu verdienen auf ir bitt und begern nit abschlagen sollen. ob sich aber ainicher gesell imselben mit schlafen und in ander wege saumig und ungebürlich hielt, den mag sein maister mit urlaubung oder sonst nach gelegenheit strafen oder furnemen. und ob ain goldschmidgesell herkäme und ainem urmacher zu arbaiten einstünde und nachmalen ainem goldschmid arbaiten wolte, demselben gesellen soll auch kain maister zu arbaiten geben bey straf zwaier guldin reinisch. doch sollen die maister von goldschmiden die urmacher und messerschmid wann sie irer arbait bedurfen mit derselben irer arbait umb zimliche belonung auch furdern oder durch ihre gesellen mit erlaubnus als obsteet furdern lassen.

Auf den 27. tag des monats augusti des 1543 jars hat ain erber handwerk von goldschmiden zu Augspurg aus beweglichen ursachen erkant, ob woll ainem yeden maister, er hab offen laden oder nit, auf die munz zu ains handwerks hendlen und sachen geboten werden solle, so soll doch zu deren, die nit offen laden haben, willen und gefallen steen zu erscheinen oder nit und welcher maister der kainen offen laden hette nit erschine, der soll darumb unstrafbar sein und soll denselben die nit offen laden haben, nichts destoweniger zu allen eeren wie von alters bey ainem erbern handwerk von goldschmiden herkomen ist gesagt werden.

Des geflinders halb ist ains e. rats maynung das ain geschau

ordenlich darob gehalten und aller betrug furkomen, insonderhait aber hinfüro kain kupfrin geflinder gemacht werde. Das es aber allain den goldschmiden und in offem laden zu machen solt zugelassen werden, das nimbt ain ersamer rat diser zeit in bedenken und kann disen articul nit willigen.

Item mit der flindermachergeschau solls nit anderst dann wie mit ains handwerks der goldschmid geschau, die von alters her gewesen, gehalten werden, also das es in dem feur aufgestoßen sey und nit mit der goldschlager gold aufgestrichen werde, wie sonsten an vil orten nachtailig gemacht und darnach in der höll geferbt wierd, und soll solchs mit inen nit anderst dann wie es jetzo bey ainem handwerk in gebrauch und von alters her gewesen ist, gehalten werden bey ernstlicher straff, die den übertrettern on mittel nachvolgen soll.

Es soll auch solche arbait in dergestalt geschaut werden, wann es halb geschlagen ist, so solle es dem geschaumeister gebracht werden, das ers probir, ob es sein geschau hab oder nit. und sollen auch die geschaumeister, wann sie umbgeen silber und gold zu schauen, zu den geflindermachern geen gleich wie zu andern goldschmiden.

Nachdem in ains erbern handwerks von goldschmiden zu Augspurg ordnung, so inen ain ersamer rat verschiner zeit zugelassen, bestätt und confirmirt hat under anderm der lerknaben halb begriffen ist, wie es die maister mit denselben halten, nemlich das ain maister ain lerknaben vier jar umb gelt und siben jar one gelt das goldschmid handwerk lernen und wann ainem ain lerknab hinläuft, das er die überig zeit hinaus, so er noch zu lernen hat, kainen andern lerknaben annemen solle und sich aber die lerknaben, wann sie ain wenig etwas gelernt haben und iren lermaistern erst nutzlich und dienlich weren, dermaßen unfleißig, frevenlich und ungebürlich halten, das sie ire lermaister nit erleiden noch gedulden können, sonder inen durch solchs ursach geben, damit sie von inen komen und sich die lerknaben alsdann zu andern maistern ires gefallens verdingen mögen, und mueß also der lermaister die überige zeit on ain lerjungen sein, welches den maistern des bemelten goldschmid handwerks in vil wege beschwerlich und nachtailig ist. dann wann

ainer ain lerknaben hat, der nichts lernet, ſo mueß er denſelben die Zeit wie er im verdingt iſt behalten, hat er dann ain lerknaben der etwas lernet ſo bleibt er etwan die verdingt Zeit mit unwillen oder gar nit und beſchicht alſo dem maiſter und knaben im lernen arbaiten und ſonſt wenig liebs bey einander. und damit aber ſolchs abgeſtelt und furkomen werde, ſo hat ain erb. handwerk von goldſchmiden erkannt und geordnet, das hinfüro kain maiſter des goldſchmid handwerks alhie kainen lerknaben, der von ſeines unfleiſſigen frevenlichen oder ſträfflichen dienens und haltens wegen des albegen zu erkanntnus der zwayer maiſter und vier zu inen verordneten ſteen ſolle, von ſeinem lermaiſter kommt, in zwaien jaren den nechſten darnach wie er von ſeinem lermaiſter komen were zu arbaiten oder ferrer zu lernen nit annemen, halten noch einſtellen ſoll, bey ains handwerks ernſtlicher ſtraff, damit die lerknaben urſach haben deſto williger und vleißiger zu dienen und ſich nit dermaßen frevenlich zu halten.

Dann wann ain lermaiſter oder die inen das handwerk zu lernen verdingen wiſſen, das ine wo er von ſeinem lermeiſter abgemelter urſach halb kombt, in beſtimbter Zeit kain maiſter aufnimbt, helt noch ime zu arbaiten gibt, ſo wiert er zum woldinen gewiſen und ſich desſelben auch deſtermehr bevleißen. wo aber ain maiſter ainen lerknaben anderſt dann ſich gebührt mit eſſen trinken lernen underrichten und anderm halten und von deswegen der lerknab von ime vor ausgang der gedingten zeit komen wurde, mit demſelben lerknaben ſoll es nach erkantnus der zwaier maiſter und vier zu inen verordneten auch ains e. handwerks der goldſchmid gehalten werden es hett ſich dann der fall oder beſchwerd gegen den lerknaben ſo wichtig zugetragen, das die verordneten maiſter und handwerk darin nit erkennen ſollen oder nit nach volliger notdurft erkannt hetten, alsdann will ime ain erſ. rate uf des clagenden anhalten ſelbs einſehens zu thun vorbehalten haben.

13. Ratsbeschluss, vorläufige Sperrung des Essen- und Feuerrechts betreffend. 1546, Mai 13.

A.-A., R.-Pr. vom 13. Mai 1546. Bl. 97[b].

Nachdem in difer löblichen ftat das eß und feurrechtmachen gar überhand genomen, dardurch dann die umligend nachbarfchaft nit allain gefar und nachtails teglich zu gewarten, fonder auch im holz und kolen merkliche teurung und ftaigerung entfteen will, fo hat ain erfamer gefagter rate zu abftellung deffelben wolbedechtlich erkannt, das die feurrecht und eß machen difer zeit foll gefpert fein, alfo das hinfuran kainem er fey wer er wolle, foll zugelaffen oder vergont werden ainich eß da vor kaine geweft zu machen, es weren dann befonders urfachen verhanden. doch ob ain fchmid, platner oder fchloffer ainich haus hett oder kunftiglich kaufen wurde, darein mag er wol fo fern es on gefar und nachtail der umbfitzenden nachbarfchaft befchehen kann, ain ainige eß und doch nit mehr machen und pauen und doch andergeftalt nit, dann ob er daffelb fein haus ainem andern der nit feines handwerks were, verkaufen wurde, das alsdann diefelb eß alsbald abgebrochen, dannen gethan und ferrer fur kain ehaftin oder feur recht geacht werden foll.

---

14. Goldschmiedeordnung. 1549, Juli 30 mit Nachträgen von 1553, 1555—1558, 1561, 1567, 1569, 1571.

A.-A., Goldschmiedeordnungen. Original auf Pergament. Hier unter Bezugnahme auf die Ordnung von 1529 nur insoweit wörtlich wiedergegeben, als sie von dieser wesentlich abweicht.

Die erbern und fürnemen Georg Zorer und Marx Schwab als von ainem erbern rate der ftat Augfpurg verordnete vorgeer, auch Symbrecht Bayr und Sebaftian Schwab als verordnete gefchaumaifter der erbern von goldfchmiden dafelbs haben wolgedachts erbern rats ordnungen denfelben von goldfchmiden gegeben, auch den befelhe fo den bemelten vorgeern und gefchaumaiftern darauf befchehen ift, wie fy bei iren pflichten ob derfelben ordnung halten

und was ſy derohalben handlen ſollen, auch etlich erkanntnus, ſo hernach von wolgedachtem rate darauf beſchehen ſein, alles ordenlich und fleyßig in dis buechlein ſchreiben laſſen. damit ſy und ire nachkommende vorgeer und geſchaumaiſter ſich darnach zu halten und dem allem gehorſamlich nachzukomen wiſſen.

Goldſchmid-ordnung:

Eines erſamen rats als ordentlicher oberkait diſer löblichen ſtat Augſpurg ordnung und ſazung, wie es das handwerk der goldſchmid allhie under und mit irem handwerk, ſonderlich auch was inen und einem jeden inſonders von gulden und ſylbergeſchirr und anderm zu irem handwerk gehörig zu machen bevolhen oder gegeben, das demſelben ſein gelt und war, ſo inen wie gemelt zugeſtelt und vertraut wurdet, wie ſich geburt, mit guten treuen, rechter arbait und werſchaft vergolten werde, halten ſollen. wie es inen dann wolgedachter ain erſamer rat ernſtlich bevolhen, alſo zehalten und demſelben treulich und ſtracks nachzekommen.

Erſtlichen: die verordneten geſchaumeiſter von einem erſamen rate ſollen ihr amt mit gutem verſtant und treuen verwalten, niemand in ſolcher irer geſchau weder zu lieb noch haß für den andern gefährlicher weis übertragen, allain die billig gerechtigkeit hierzu vor augen haben und die gebrauchen. und auch ſonderlich, daß ſie die beide geſchaumeiſter zu jeder zeit gut gewalt und macht haben ſollen [1]), von laden zu laden zu gehen, alle und jede werkarbeit und ſtuck von gold und von ſylber ordenlich und der notturft nach zu beſichtigen, probieren, zu verſuchen und ob ſy der eine oder mer anders dann wie hernach gemelt und geſetzt iſt befunden, die ſollen ſy zerſchlahen und daſſelb zerſchlahen demſelben goldſchmid, der das gearbeit oder gemacht hatte, wieder zu machen bevelhen, wie es dann dieſelben geſchaumeiſter zu jederzeit bevelhen werden, damit die arbeit an gepürender geſchau wohl beſtand und der billichait gleich ſeye. ob aber ſollich beſchauen den zwayen verordneten geſchaumeiſtern zu ſchwer ſein wölt oder wurde, ſo ſollen ſy alsdann und zu jeder zeit macht haben, die

1) Art. 1 von 1529.

zwien von einem erſamen rat verordnete vorgeer zu ihnen zu nehmen, auch neben und mit denſelben ſolcher beſchau halben handeln wie oben und nachvolgend der notturft nach iſt begriffen. ob es aber denſelben vorgeern und geſchaumeiſtern auch zu ſchwer ſein würde, ſollen ſy dasſelb ainem erſamen rat oder den darzu verorneten herren anzaigen, die ihnen alsdann mit guten treuen behelfen und beyſtändig ſein werden.

Zum andern [1]), welcher von goldſchmiden im ſein gold und ſylber die eegerurten geſchaumaiſter wie obſteet in ain oder den andern weg nit wolt noch wurd probieren, verſuchen noch beſchauen laſſen, der ſoll zu jeder zeit ain gefar, das iſt ein mark ſilber oder den wert dafür eines erſamen rats verordneten ſtrafherren zu bueß und beſſerung verfallen und zu bezalen ſchuldig ſein.

Zum dritten [2]). So ſollen die benannten zwien vorgeer zu jeder zeit auch gewalt und macht haben, gemaine irrtum, zwytracht und gezenke, ſo ſich zwiſchen maiſtern und geſellen oder lernknaben gemelts handwerks zutragen und begeben, die nit für aines erſamen rats ſtrafherren gehören, guetlich zu vereinigen und derohalben allen guten fleyß als viel an inen iſt und ſein wurd anzukören, auch darin unverzogenlich zu handeln. ob aber ſollich handlung inen den zwayen vorgehern je zu zeiten zu ſchwer ſein wurde, ſo ſollen inen alsdann die zwien geſchaumaiſter nach gelegenheit der ſachen zu jeder zeit darin auch beholfen ſein.

Zum vierten. = Art. IV von 1529.

Zum fünften. = Art. V von 1529 mit folgenden Änderungen. Nach dem Satze: „Und derſelb geſchaumaiſter ſoll dieſelben drey ſtück allenacht einſchließen und verwaren, damit niemant anderer ichtz daran machen mug, noch ſoll“ iſt eingeschaltet: „Es ſoll auch ain jeder, der zu machung der maiſterſtuck zugelaſſen wurd, ſchuldig ſein, ſeine maiſterſtuck ungevärlich in zwayen monaten auszumachen bey verlierung der maiſterſtuck, zu dem ſoll er dem geſchaumaiſter, da bey die maiſterſtuck gemacht worden, für ſein aus und eingeen ain guldin geben, auch der kolen halben, ſover

---

1) Ordnung von 1529. Art. 2, erste Hälfte.

2) Ordnung von 1529. Art. 3.

er ſy oder andere ding von ime nemen und brauchen wurde, mit ime nach billichen dingen abkomen." Ferner sind die 12 Gulden „in die bichs von wolgedachtem ainem erſamen rate darzu verordnet" zu bezahlen.

Zum ſechſten. = Art. VI von 1529.

Zum ſibenden [1]) ſoll die geſchau von und mit dem goldhalten auf das wenigſt achtzehen karat und in ſchwer wie jezo der gut reiniſch guldin wigt gearbait und gebraucht werden. deßgleichen ſoll ain jeder maiſter und goldſchmid alhie gut ſilber arbaiten als am gehalt fein bei vierzehen lot on geverde, und das ſolchs mit der ſchroten weiß aus dem feur gee, deßgleichen das abguß ſilber ſo zu klainer arbait, als zu gurtlen oder anderm ſpengelwerk gehört, ſol fein dreyzehen lot, aber alles anders abgueß ſilber, daß man an und auf die trinkgeſchirr und andere groß ſtuck brauchen will, ſoll auch am gehalt vierzehen lot fein ſilber halten und nit minder.

Zum achten [2]). Es ſoll auch kein maiſter von goldſchmiden alhie ainig gemacht ſilber, das über drey lot wigt, es ſeyen halb oder ganze dutzet beſchlagene meſſer, nadelbain, ſilberin ſchaidlin oder anders aus ſeinem laden nit geben noch verkaufen, es ſey dann ſolches zu voran durch die darzu verordneten geſchaumaiſter ordenlich und für gut geſchaut und mit der ſtatpirn auch des maiſters zaichen, der ſollich arbait gemacht, bezaichnet worden, und wievil gemachter arbait alſo geſchaut und bezaichnet wurd, ſoll inen von jedem ſtuck das über ſechs lot wigt ain pfennig, dergleichen von ainer gurtel, ſilberin ſchaidlin, meſſern, nadelbainen und anderm das zuſamen gehört oder gemacht ſo über ſechs lot am gewicht hat, auch ain pfennig gegeben werden. was aber under ſechs lot hat, davon ſoll man zu geben nichtz ſchuldig ſein. ob aber ain maiſter ainich ſtuck gemachts ſilber diſem articul zuwider ungeſchaut und unbezaichnet ausgebe oder verkaufet, der ſoll durch die verordneten ſtrafherren vmb ain mark ſilber geſtraft werden.

Zum neunten [3]). So ſoll kain goldſchmid in ſeinem haus und

1) Ordnung von 1529. Art. 7, 1. Hälfte.
2) „ „ „ „ 7, 2. Hälfte. Ordnung von 1545 Punkt 1.
3) „ „ „ „ 8.

bewonungen alhie fich des handwerks der goldfchmid gebrauchen, er halt dann daneben ain offen laden bey ftraf ainer mark filbers. ob auch ain maifter goldfchmid, der burgerrecht hie hat von difer ftat faren, feyn burgerrecht verziehen und nachvolgent alhie wider einkomen wurde, mit demfelben und ainem jeden derglaichen foll es mit empfahen und wider einkomen in gemelt handwerk in allermaß gehalten werden, wie mit erlangung der burgerrechtens, das ift wo er dasfelb wider zu empfahen und zu bezalen nach gemainer ftatbrauch verfallen bezalen, fo foll er die zwölf guldin wie obfteet auch von neuem erlegen.

Zum zehendeu = Art. IX von 1529 mit dem Nachsatze: „und inen von den von ainem erfamen rat darzu verordneten herren bevolhen wurdet."

Zum ailften. = Art. X von 1529 mit dem Schlusse: „alles bei ernftlicher ftraf", also ohne den weiteren Satz: „doch gedachten etc."

Zum zwölften. = Art. XI von 1529.

Zum dreyzehenden. = Art. XII von 1529 mit der Bestimmung „bei ftraf ainer mark filbers".

Zum vierzehenden [1]. Es foll auch hinfuro kain gefell bemelts handwerks weder urmachern noch mefferfchmieden weder knöpf noch ander ding verfchneiden noch verfchrotten on befonder vorwiffen und erlaubnus feines maifters. doch follen die maifter dife befchaidenhait halten wo die gefellen unverhindert irer gepurlichen arbait zur zeit da fy feiraubent hetten oder fonft mueffig fein, etwas arbaiten wolten, das fy inen von obgemelten urmachern und mefferfchmiden ain pfening zu verdienen auf ir bit und begeren nit abfchlagen follen. ob fich aber ainicher gefell imfelben mit fchlafen und in anderwege feumig und ungepurlich hielt, dem mag fein maifter mit urlaubung oder fonft nach gelegenhait ftrafen oder furnemen, und ob ain goldfchmidgefell herkeme und ainem urmacher zu arbaiten einftuende und nachmals ainem goldfchmid arbaiten wollt, demfelben gefellen foll kain maifter zu arbaiten geben, bei ftraf zwayer guldin reinifcher. doch follen die maifter von gold-

1) Ordnung von 1545 Punkt 2.

ſchmiden die urmacher und meſſerſchmid wan ſy irer arbeit bedurfen mit derſelben umb zimbliche belohnung furdern oder durch ire geſellen mit erlaubnus als obſteet furdern laſſen. were auch ſach, das ain goldſchmidgeſell jez oder inkünftig zeit alhie in diſer ſtat mit ſeinem maiſter nit redlich gefaren hette oder unfreundlich von ime abſcheiden tete, in was geſtalt ſich ſolchs zutriege, den ſoll kain anderer maiſter ferrer annemen noch ſezen, noch ime ainich arbait geben, es geſchehe dann mit des maiſters, von dem derſelb geſell alſo wie obſteet gefaren oder abgeſchiden willen.

Zum funftzehenden = Art. XIII von 1529.

Zum ſechzehenden = Art. XIV von 1529.

Zum ſiebenzehenden = Art. XV von 1529 mit der kleinen Änderung, dass es heisst: „So auch alſo wie gemelt oder wie hernach weiter volgt, von ainem maiſter ain lernknab aufgenomen wurd, ſoll das allwegen und zu jeder zeit beſchehen in der zwayer vorgeer die von ainem erſamen rat darzu jederzeit verordnet werden beiſein. ob aber etc.“

Zum achtzehenden [1]. Es ſoll auch hinfuro kain maiſter ainichen lernknaben, der von ſeins unfleißigen, frevenlichen oder ſträflichen dienens und haltens wegen das allwegen zu erkanntnus der zwayer vorgeer und geſchaumaiſter ſteen ſoll, von ſeinem maiſter kompt, in zwayen jaren den nechſten darnach, wie er von ſeinem lernmaiſter komen were, zu arbaiten oder ferrer zu lernen nit annemen, halten noch einſtellen bei ſtraf vier guldin reiniſch in mynz, damit die lernknaben urſach haben deſterwilliger und fleißiger zu dienen und ſich nit dermaſſen frevenlich zu halten. wo aber ain maiſter ainen lernknaben anders, dann ſich geburt mit eſſen, trinken, lernen, underrichten und anderm halten und von deßwegen der lernknaben von ime vor ausgang der gedingten zeit komen wurde, mit demſelben lernknaben ſoll es nach erkanntnus der vorgeer und geſchaumeiſter gehalten werden es hette ſich dann der fall oder beſchwerd gegen den lernknaben ſo wichtig zugetragen, das die vorgeer und geſchaumaiſter darinnen nit erkennen ſollen oder nit nach völliger notturft erkannt hetten. alsdann will ime ain erſamer

---

1) Ordnung von 1545. Punkt 5.

rat auf des klagenden anhalten felbs einfehens zu thun vorbehalten haben.

Zum neunzehenden [1]). Soll ein jeder maifter des handwerks der goldfchmid alhie jezo und auf jedezeit und auf ain mal nit mer lernknaben haben oder annemen dann zwien auch mittler zeit kain andern bis je ains zeit, wie obfteet, verfchinen und aus ift, einftellen. es mag auch ain jeder feinen eeleiplichen fone oder ander fein verfipt freund umbfonft oder umb die achtzehen guldin lernen, aufnemen und halten, doch das allwegen diefelben wie ander in der zwayer lernknaben anzal wie obfteet, begriffen und jederzeit der oder der andern lernknaben nit mer dann zwien feyen. es follen auch durch die verordneten vorgeer alle jung und lernknaben, fo die wie gemelt, zu der arbait des handwerks angenomen, mit tauf und zunamen auch die Zeit ains jeden annemens in der knaben buechlein eingefchrieben, der und irer lerjar gut bericht und rechnung gehalten werden. wo auch ainem maifter in der zeit der vier oder fiben jare, wie gemelt, ain angenomner lernknab mit tod abgeen wurde, alsdann foll derfelb maifter macht haben an des abgeftorbnen ftat, ain andern eegerurter maffen anzunemen, doch follen alle lernknaben, die alfo wie obfteet zu lernen angenomen werden, redlicher eelicher geburt und niemants leibaigen fein, und fonft von obgemelten handwerksmaiftern zu lernen nit angenomen werden. ob aber ain oder mer maifter wider das, fo nechft obgemelt handeln und ain uneelich gebornen zu ainem lernknaben annemen wurde, der foll one verzug und unabläßlich zwue mark filber oder derfelben werte den ains erfamen rats verordneten ftrafherren zu ftraf und bueß zu bezalen verfallen fein, auch von ftund an denfelben lernknaben von ine thon, und mitler zeit der vier oder fiben jar, wie er denfelben zu lernknaben angenomen het, kain andern mer annemen. zudem auch ob ain junger herkomen und das handwerk ueben wurde, der doch hievor feine vier oder fiben jar wie obfteet nit volliglich erfullt hette, der foll von kainem maifter angenomen noch gefetzt

---

1) Ordnung von 1529 Art. 16. Dieser Artikel ist im Original aus einem Versehen des Schreibers beim Umblättern zu einem grossen Teile unter dem 21. Artikel zu finden.



werden. er hab dann zuvor den ain guldin reinischer in die buchs wie obsteet bezalt und dieselben seine vier oder siben lerenjar völliglich mit der arbeit gemelts handwerks ausgedient und erstattet.

Zum zwainzigisten [1]). Soll kain maister des handwerks von goldschmiden alhie jemant anderm der in gemelt handwerk nit gehörig oder darin begriffen, sein werkzeug weder leihen noch ime den zu gebrauchen zustellen, sonder ain jeder er sey maister oder gesell, der ain sollichen wie nechst gemelt, mit zeug oder mit arbait furdert, der soll umb ain halb mark silbers gestraft werden.

Zum ainundzwainzigisten [2]). Soll kain maister zu der arbait des goldschmidwerks weder in wenig noch in villen stuken die kesselschmid nit gebrauchen, bei straf ains guldins, die von jeder mark silbers soll bezalt werden, doch ausgenomen ob ain maister jezt oder hinfuro blantschen silber under dem hamer am wasser schlahen wolt, das soll kainem nit verpotten sein. aber des aufziehens an dem ort sollen sy muessig steen.

Zum zwaiundzwainzigisten [3]). Soll hinfuro kain maister mer nit dann drey gesellen haben und halten, ob er aber mer sezen wolt, soll derselb sovil mynder lernknaben gebrauchen, damit er mit gesellen und lernknaben uber funf person nit hab noch halt.

Zum dreyundzwainzigisten = Art. XX von 1529 mit dem Zusatz „bei straf ainer mark silbers“.

Zum vierundzwainzigisten [4]) Des geslinders halb ist ains ersamen rats maynung, das ain geschau ordennlich darob gehalten und aller betrug furkomen, insonderheit aber hinfüro kain kupfergeslinder gemacht werde und soll dasselb zu machen meniglich frey sein.

Zum funfundzwainzigisten [5]). Mit der flindermachergeschau sol es nit anderst, dann wie mit ains handwerks der goldschmid geschau gehalten werden, also das es in dem feur aufgestossen sey und nit mit der goldschlager gold aufgestrichen werde wie sonst an vielen

---

1) Ordnung von 1529, Art. 17.
2) Ebendaselbst Art. 18.
3) Ebendaselbst Art. 19.
4) Ordnung von 1545, Punkt 4[a].
5) Ebendaselbst Punkt 4[b].

orten nachtailig gemacht und darnach in der hell geferbt wird. und ſoll ſolchs mit inen nit anderſt dann wie es jezo bey ainem handwerk in gebrauch und von alterſt her geweſen iſt, gehalten werden bey ernſtlicher ſtraf, die den übertrettern one mitel nachvolgen ſoll.

Zum ſechsundzwainzigiſten [1]). Es ſoll auch ſolche arbait in der geſtalt geſchaut werden, wan es halb geſchlagen iſt, ſo ſoll es dem geſchaumaiſter gebracht werden, das ers probier ob es ſein geſchau hab oder nit und ſollen auch die geſchaumaiſter wan ſy umbgeen ſilber und gold zuſchauen, zu den flindermachern geen, gleichwie zu andern goldſchmiden.

Doch ſoll in dem allen und jedem ains erſamen rats alle der oberkait diſer loblichen ſtat frey offne hant in dem allem und jedem enderung, minderung oder merung zu thun und furzunemen, wie ſy dann one das von oberkait wegen zuthon macht haben, in allwege furgeſetzt und vorbehalten haben.

Decretum in senatu pa july 1549 [2]).

Nachträge.

I.

Welcher handwerksman ſeine vorgeer verachtet oder inen ſchmehlich zuredt, der ſoll in die eyſen gelegt werden.

Sambstag 26. auguſt 1553.

II.

Abänderung des Art. IV.

Auf der erbarn von goldſchmiden underthänig ſuppliciern hat ain erbar rat erkannt, wa ain oder mer goldſchmidgeſellen maiſter werden und ſich alhie ſetzen wolten oder wurden, der oder die ſollen zuvor zehen ganze jar beym handwerk von goldſchmiden geweſen ſein und das erbarlich getryben haben. ob aber ir ainer

---

1) Ordnung von 1545, Punkt 4 c.

2) Die Angabe dieses Datums beruht auf einem Irrtum des Schreibers; denn am 30. Juli (s. S. 97) wurde im Rate die neue Goldschmiedeordnung verlesen und verhört. Die Zeitangabe ist auch nur in der Sammlung aller Ordnungen der Handwerke verzeichnet, nicht aber in der besonders ausgefertigten Goldschmiedeordnung.

oder mer ſolch handwerk alhie nit, ſonder anderſtwa gelernet hetten, die ſollen zu maiſter alhie nit zugelaſſen, ir jeder hab dann zuvor ſechs jar bei maiſtern gedachts handwerks der goldſchmid und derſelben arbait in diſer ſtat gedient und in derſelben zeit der ſechs jahr alhie aufs maiſt drey maiſter von ermeltem handwerk gehabt haben und nit mer. welcher aber ſolchs nit gethan oder erſtattet hette, der ſoll zu maiſter nit zugelaſſen noch aufgenomen werden.

Abänderung des Art. V.

Und ſo dieſelben drey ſtuck, wie obſteet, ausgemacht worden ſein, ſollen die fur die von ainem erſamen rate darzu verordneten herren gebracht und ſover ſy fur gut erkennt, alsdann ſoll ime nachvolgender weyß das maiſterrecht vilgemelts handwerks gelihen werden, und nemlichen bey empfahung derſelben ſoll er vierundzwainzig guldin reiniſcher in mynz in die buchs von wolgedachtem ainem erſamen rate darzu verordnet zu legen und zu bezalen ſchuldig ſein, und alſo ſolch maiſterrecht guetlich empfahen darauf angloben und ſchweren, dem gedachten handwerk von goldſchmiden und aines erſamen rats gegenwertigen und kunftigen ordnungen und ſatzungen gehorſam zu ſein und zu geleben. und ſoll das ſigil und trinkgeſchirr allwegen aus guttem ſilber geſchnitten und gemacht werden. jedoch ſoll im ains handwerks gerechtigkait nit gelihen werden, auch er kain offen laden noch geſellen halten, ſo lang bis er zuvor alhie burger worden iſt. welcher geſell auch mit ainem, zwayen oder allen dreyen maiſterſtucken nit beſteen wurde, derſelb ſoll bey ainem derſelben unrecht gemachten maiſterſtuck hernach in ainem halben jar und welcher mit zwayen verſiel in ainem ganzen jar, welcher aber mit allen dreyen nit beſteen wurde in anderthalb jaren die maiſterſtuck zu machen nit mer zugelaſſen werden.

Abänderung des Art. VI.

Zum ſechſten welcher maiſters ſon oder tochterman alhie ſolche maiſterrecht empfahen wolt oder wurde, der ſoll auch zuvor obbemelte zeit mit lernen und arbaiten auf dem handwerk erfollet, darzu on alles mittel zwayundzwainzig jar ſeins alters erlangt, auch

ſein obgemelte maiſterrecht und ſtuck gearbait anders wie obſteet auch gethan und ſonſt hierin nichts bevor haben, dann allain das derſelb die eegerurten vierundzwainzig guldin reiniſcher zu bezalen nit ſchuldig ſein ſoll.

Abänderung des Art. XVII.

Item es ſoll kain maiſter von goldſchmiden ainichen lerenknaben nehner aufnemen noch lernen, dann umb vier und zwainzig guldin und auf vier jar lang. und ob aber ain leerenknab ſolch gelt nit zu bezalen vermöchte, ſo ſoll der maiſter macht haben, ine fur die vier und zwainzig guldin acht jar lang die negſten das handwerk zu lernen.

Abänderung des Art. XIX.

Es hat auch ain erbar rat erkannt, das ain jeder maiſter auf ainmal mer nit dann ain lerenknaben und zwien geſellen oder drey geſellen und kainen lerenknaben haben und halten und alſo der neunzehent articul ſovil die zal der lernknaben betrifft, caſſiert ſein ſoll.

Abänderung des Art. XXII.

Item es ſoll auch ain jeder maiſter ſelbviert in ſeinem laden arbaiten mögen und mer perſonen nit halten. und inen alſo die andern perſonen vermög des zwien und zwainzigiſten articuls abgeſchnitten ſein.

Actum ſambſtag
9. marcy 1555 [1]).

III.

Abänderung des Art. XXII und Beseitigung der Fassung von 1555.

Ain jeder goldſchmid ſoll und mag hinfuro drey geſellen und ain lerenknaben halten, doch wa des lerenknaben zeit bis auf ain jar, es ſey das viert oder acht jar, aus iſt, ſo mag er alsdann das letzt jar noch ain lerenknaben annemen, entgegen aber daſſelbig jar aines geſellen weniger halten, alſo das ain jeder goldſchmid fur und fur ſelb ſunft in ſeinem laden arbaiten mag.

---

1) Nach R.-D. 7. März 1555 s. S. 117.

Zu Art. XVIII.

Doch ob ſich zutruege, das ainem maiſter ſein angenommer lerenknab etwas enttragen oder sich alſo frevel halten, das er weglaufen oder in ſonſt ſein maiſter nit mer halten konnt, ſo ſoll alsdann demſelbigen maiſter jeder zeit durch die verordneten vorgeer und geſchaumaiſter (bey deren erkanntnus diſe ſachen ſteen) ain anderer knab an deſſelben ſtat anzunehmen zugelaſſen werden. entgegen aber, ob ain maiſter ainen knaben dergeſtalt mit lernung und in ander wege halten wurde, das der knab nit bey im pleyben könnte, ſo ſoll nach beder tail verhör die billigkait auch gehandelt und den lerenknaben pillicher ſchutz und ſchirm gehalten werden.

Erkannt und zugelaſſen
durch ain erſamen rat
3. marcy 1556.

IV.

Item es ſoll kain goldſchmidgeſell weyl er noch ledigsſtants und nit maiſter iſt von des reyßens, tuſchens, ſtechens, penſelfuerens oder deckens wegen zum etzen des ſilbers gehörig kain aigne werkſtatt aufrichten oder halten, wann er aber bei ainem maiſter iſt, mag er ime in ſein des maiſters behauſung dergleichen arbait wol machen. ſover er aber maiſter wurd, mag er meniglich ſo des begert, ſolche arbait machen. welcher aber ſolchem zuwider handeln wurde, der ſoll deßhalb und fur ain jedes verprechen beſonder den hierzu verordenten ſtrafherren vier guldin zu ſtraf verfallen ſein.

Actum 12. february
1558.

V.

Ain erſamer rat hat erkannt, das hinfuro järlich bei allen handwerkern ain vorgeer abgewechſelt, alſo das der ſo am lengſten beym ampt geweſen, ſeiner verwaltung erlaſſen, und ain ander durch ain erbarn rat an sein stat verordent werden ſoll.

Actum aftermontag
21. novembris 1557.

VI.

Ain erſamer rat hat auf der erbern verordneten vorgeer beder handwerk von goldſchmiden und malern beſchehen ſuppliciern erkannt, das hinfuro die arbait des oetzens und deckens auf ſilber und alle andern metal nichts ausgenommen, ermelten beiden handwerksgenoſſen zu gebrauchen frey, gemain und unverſpert ſein und bleyben ſolle.

Zum andern, da ſich ſolcher arbait andere handwerker in kunftig auch underfachen und gebrauchen wolten, ſo ſollen ſich die goldſchmid daſſelbig abzutreyben nit annemen, ſonder die maler ſolchs gegen denjenigen, ſo ſich deſſen zu treyben anmaſſen, fur ſich ſelbs guettlich oder bey der oberkait one der goldſchmid hulf, zuthan oder beyſtant ausfuern und richtig machen.

Zum dritten ſoll kain goldſchmid diſer arbait des oetzens und deckens halben kainen malergeſellen oder jungen, der daſſelbig gelernet, deßgleichen kain maler kainen goldſchmidgeſellen oder jungen nit halten, befurdern noch in oder außerhalb der werkſtatt arbait geben.

Actum ſambſtag 25. octobris
anno 1561 [1]).

VII.

Ain erſamer rat hat auf der erbern vorgeer und aller handwerker von ſchmiden beſchehen ſuppliciern erkennt, zugelaſſen und bewilligt, das hinfuro die goldſchmid und andere, ſo der goldſchmid gerechtigkait haben, nachvolgenden articul ſo wol als alle andern von ſchmiden ſtracks halten, demſelben geleben und nachkomen ſollen.

Nemlich alſo welcher maiſter von goldſchmiden oder andern ſo goldſchmidgerechtigkait haben, hinfuro vortags das kol failſen oder markten, der ſoll umb ain guldin reiniſch durch ire vorgeer geſtraft werden. deßgleichen, ſo und wann ainer auch auf ainen

1) Im R.-Pr. ist als Tag der Genehmigung dieses Artikels der 4. November 1561 angegeben.

tag zway fueder kol abledt oder miſſet ſoll umb zwien guldin geſtraft werden.

Actum 21. octobris
anno 1561 [1]).

VIII.

Wiewol ain jede witfrau des goldſchmid handwerks nach abſterben ires eewirts alſobald den laden zuſchließen und weder geſellen noch lernjungen halten alſo gar nichts arbaiten ſollen ſo hat doch ain erſamer rat auf der verordneten vorgeer anruefen bewilliget, erkannt und geordnet, wann hinfuro ain wittſrau nach abſterben irs eewürts ſich wiederum zu ainem goldſchmid geſellen der ſein zeit ob dem handwerk erſtanden und alles anders laut der ordnung gethan, verheuraten wurde, das ſy die wittfrau des handwerks gerechtigkait vähig und ſolcher geſell die vierundzwainzig guldin für die handwerks gerechtigkait zu erlegen nit ſchuldig ſein aber ſonſt alles anders laut des handwerks ordnung erſtatten ſoll.

Decretum in senatum [2])
2. auguſti anno 1567.

IX. Articul für die goldſchmid.

Zur Art. XII.

Es ſoll kainer von goldſchmiden alhie jetzo und in künftig zeit weder macht noch gewalt haben von meſſing, kupfer oder rubrum gemachte hals und leibkettinen, hals und armband, finger oder betſchierring, zanſtirer oder ichts anders, das ſich mit der goldarbait vergleicht und vergleichen mag, zu vergulden, damit niemand mit ſolchen vergulden stucken gefahret oder betrogen werde bey straf von jedem übertretten ſechs guldin unnachläßlich zu bezalen.

Was aber sich mit der goldarbait nit vergleicht, mag wie von alters her verſilbert und verguld werden. doch der geſtalt das man inwendig an dem meſſinen oder kupferinen ſchloß oder kettin girtlen und anderm girtlen geſchmeid ſcheinberlich ſehen möge,

---

1) Im R.-Pr. ist der 4. Nobember 1561 als Tag der Genehmigung dieses Artikels angegeben.

2) Ein Fehler des Schreibers, denn es soll heissen „in senatu“.

das es meſſing und kupfer ſey. ſover auch die von goldſchmiden ainige kupferine oder meſſine gürtelgeſchmid durchſieden oder ſchwemmen verſilbern wurden, ſollen ſy gleicher geſtalt ſchuldig ſein, dieſelben inwendig oder dahinden mit dem ſtachel zu ſchaben, damit allerlay betrug und falſch furkomen werde bey straf von jedem übertretten inſonderhait zwen guldin unnachläßlich zu bezalen. es ſollen auch inen gürtler, ſchloſſer oder urmacher geſellen zu halten verpotten ſein.

Decretum in senatu
16. Auguſti anno 1569.

X.

Demnach sich diſer tagen zwiſchen den erbern von ſecklern an ainem und dan zwiſchen den erbarn von goldſchmiden andersthails irer arbait halben etwas irrung und mißverſtand begeben, ſein ſy durch ains erſamen rats diſer ſtatt als irer ordenlichen obrigkait verordneten gepflegne guettliche underhandlung auf eingenomen genuegſamen bericht und gehabte erkundigung heut dato mit irer baiderſeitz guettem wiſſen und willen der geſtalt, das es zwiſchen inen zu baiden thailen hinfuro und biß uf eins erſamen rats widerruefen gehalten werden ſolle, wie nachſtet, guettlich und freuntlich veraint und verglichen worden wie volgt.

Erſtlich ſollen die von ſecklern fortan kain bruchſilber, knepf oder anders zu irer arbait gehörig, daraus machen zu laſſen, weder aufkaufen noch an sich tauſchen, bei verluſt ſollichs ſilbers. Deßgleichen ſollen ſy auch der mit ſilber beſchlagenen meſſer und dolchen (der ſy ſich dan anfangs diſer handlung guettlich entſchlagen) zu verkaufen ſich allerdings bemueßigen und dieſelben hinfuro an kainem ort nit mer aushenken noch fail haben.

Dagegen iſt inen den ſecklern vergunt, hinfuro wie bisher ire ſeckeldaſchen und nadelpainer mit ſilberin und vergulten knepfen zu zieren und fail auszuhenken. weliche knepf ſie auch von hieigen oder fremden goldſchmiden oder kramern anderſtwa kaufen oder machen laſſen megen. doch ſoll inen inkunftig verpotten ſein, kaine ſilberin knepf ferer ainziger weyß noch in der ſumma in iren leden auszuhenken oder fail zuhaben anders dann was, wie obſteet an irer arbait begriffen und angemacht iſt bey ſtraff von jedem

übertretten zwen guldin in aines ersamen rats strafbichs zu erlegen.

Es soll auch des hausierens halben bei eines ersamen rats deßhalb ausgangnen decret genzlich bleiben und den verordneten bueßmaistern bevelch gegeben werden, mit vleiß obzuhalten darmit diejenigen, so also betretten, der ordnung nach gestraft werden. alles bis uf eines ersamen rats verenndern und verbössern in allweg.

Decretum in senatu

26. juny 71.

---

15. Verhör der Goldschmiedemeister über den Nachtrag von 1555 zur Goldschmiedeordnung vom Jahre 1549.

A.-A., G.-A. Fasc. I. 1555.

1. Nicomediß Schaller lasts dabei beleibe, wie es e. e. rat und die vorgeer machen.
2. Christoff Khuklinger lest ims gefallen, allein des fremden silbers halb, so hergebracht und durch die kheffler verkauft wird, vermeint er ein notturft sein einsehens ze haben, deshalb abzuschaffen oder ein geschau darauf zu richten.
3. Christoff Epfenhauser lest ime die articl gefallen, allein vermeint er die meisters söhne möchten in der zeit etwas merers vorteils haben oder fähig sein.
4. Thoman Beuerl lest ims gefallen.
5. Peter Selber lests ims gefallen. Doch achtet er billich sein, das der meister wittfrauen ir gerechtigkeit behalten sollen. also da ain wittiw ain andern goldschmidgesellen neme, das er das gelt nit von neuem bezalen dörfe.
6. Hanns Prager lests ime gefallen.
7. Endriß Degen lests ime gefallen, allein vermeint er, das das frembde silber so hergebracht und verkhauft wird, abgeschafft oder ain geschau darauf verordnet wird.
8. Bartlme Khunigunder, lests ime gefallen,
9. Valtin Hueter, „ „ „

10. Conſtantin Müller, leſts ime gefallen, doch vermeinete er gut ſein, in die ordnung zu ſetzen, daß ein jeder geſell bei ſeinem meiſter im laden und nit daheime oder für ſich ſelbſt im ſtublen arbeiten darf.
11. Jobſt Gertner, leſt ims gefallen,
12. Ludwig Saur „ „ „
13. Michl Elſeſſer „ „ „
14. Hans Flickher „ „ „
15. Chriſtoff Kheppler leſt ims wolgefallen.
16. Chriſtoff Stern leſt ims gefallen. allein, weil er für ſein perſon ſovil mit auffſchreiben oder ſonſt bei den herren hin und wider zu thun, daß er ſelbs dem laden nit auswarten noch dorten arbeiten mag, derhalb er an ſeiner ſtatt ein geſellen darf in laden halten, das er darmit ungefärdet und ungehindert ſein.
17. Marx Fugger leſts ime gefallen. aber die winkelarbeiter begert er abzuſchaffen, denn ſy ime vil ſchad thuen.
18. Jörg Naten leſts ime gefallen.
19. Hanß Schweinperger leſts ime gefallen.
20. Jörg Otterſi (undeutlich) leſts ime gefallen.
21. Dionis Müller „ „ „
22. Mathes Khamerer „ „ „
23. Chriſtoff Zorer „ „ „
24. Chriſtoff Epfenhauſer der jüngere leſts ime gefallen.
25. Hannß Schaller „ „ „
26. Lienhart Abbt „ „ „
27. Gilg Weixner „ „ „
28. Ulrich Meringer „ „ „
29. Chriſtoph Schmolz „ „ „
30. Jörg Siebenaich „ „ „
31. Wendl Müller „ „ „
32. Jörg Kollner „ „ „
33. Caſpar Greger (undeutlich) „ „ „
34. Caſpar Zorer „ „ „
35. Mathes Wolff „ „ „
36. Hanß Ludewig „ „ „ um des

fremden silbers halb so hergebracht und verkauft wird, achtet er einsehens von notten sein.

37. Jacob Schweikle lests ime gefallen.
38. Gabriel Vischer lests ime wolgefallen. doch meinet er, daß ein gesell 8 jar hie arbeiten soll bis er meister wird.
39. Ulrich Schonauer lests ime gefallen.
40. Merten Markhart „ „ „ allein vermeinet er der buben und gesellen halb mechte es bei der alten ordnung gelassen werden, denn so einem etwa vil arbeit zustad, mag ers nit so bald verfertigen.
41. Endriß Raitl lests ime gefallen.
42. Jakob Ströbl „ „ „
43. Clement Honoldsperger lests ime gefallen.
44. Ulrich Schonmacher, „ „ „ allein mainet er, daß wann ein bub im letzts jar sei, daß ainer ainen andern darneben annemen darf, auf daß ain jung auch etwas weiters lernen möchte.
45. Jakob Rittl lests ime gefallen.
46. David Sedlmayr lests ime gefallen und maint, daß ein knab 6 jare lernen und ein gesell 8 jar dienen soll.
47. Laux Schaller lests ime gefallen.
48. David Labich „ „ „
49. Narciß Naten „ „ „ vermaint 8 jar möcht ainem gesellen aufzulegen sein.
50. Jacob Bikhart lests ime gefallen.
51. Hanß Selber „ „ „ doch meint er 8 jar solt ain gesell arbaiten.
52. Hans Herold lests ime gefallen.
53. Hans Raiser „ „ „
54. Jörg Sittman „ „ „
55. Abram Rieger „ „ „
56. Peter Egglhoff „ „ „
57. Hans Hirlinger „ „ „
58. Wolf Schirer „ „ „
59. Cornelis Anthonis „ „ „
60. Hans Stromayr (Stromer) lests ime gefallen.

61. Bernhard Heß lefts ime wohlgefallen.
62. Wilhelm Sailer „ „ gefallen.
63. David Brendl „ „ „

Unter diefen find etliche, die vermöge der alten ordnung 2 knaben und drei gefellen auch fchon arbeit angenommen und auf beftimmte zeit zu verfertigen zugefagt haben. die bitten in diefem fall, gebürlichs einfehens zu haben auf daß fie ihrer zufage nachkommen mögen, haben fonft bei diefen erneuerten articl ganz kein befchwerd.

---

16. Anweisung des Rats an die Vorgeher der Handwerker inbezug auf die Beobachtung der erlassenen Ordnungen. 1563, März 21.

A.-A., Schätze. Urkunde 16, Fol. 149.

Verzaichnus deffen, fo den vorgehern der erbarn handwerkern allhie exekution irer ordnung halben furgehalten worden. Sontags Letare a° Lx III.

Ein erf. rat hat vor etlich verfchinen jaren den erbarn handwerkern allhie allerlay gutte nuzliche ordnnng aufgericht und gegeben, damit fie fich defto ftattlicher erneuen und neben einander fovil bas hinkommen mochten auch zu würklicher execution und volziehung derfelben etliche ratsperfonen verordnet, die ob denfelben halten und die übertretter gepurender und gefetzter maffen ftrafen föllten, ungezweifelt da follichem mit vleiß naehgefetzt gemainer erbarer handwerker nutz und aufnemen merklich gefpürt und befunden worden were. dhweil fich aber hernach befunden, das die darwider handlende pußwürdige perfonen den geordneten aines erf. rats ftrafherrn wenig angezaigt und alfo ob folchen ordnungen wie wol von nötten nit gehalten werden mögen, fo hat ain erf. rat gefetzt, das ainer aus den vorgehern neben den verordneten fitzen und die übertretter ftrafen helfen folte, abermaln gewiffer zuverficht es folte etwas ernftlicher ob den ordnungen gehalten worden fein, weder hievor befchehen, weil es aber verhofter maffen nicht alfo gevolgt und dann die erfarung gibt, das nichts

auf erden one guette ordnung besteen kann und aber alle guette ordnung vergebenlich gemacht wa nit stattlich und mit ernst darob gehalten wurd, hat ain ers. rat aus vatterlicher getreuer wolmainung damit er gemainer burgerschaft genaigt dieselb vor weiterm abfahl zu verhuetten erkannt, daß bis auf desselben wolgefallen und widerrueffen den verordneten vorgehern aines yeden handwerks die straf und execution aller gemachten ordnungen, den fleisch- und vischkauf ausgenommen, würklich bevolhen werden soll, auf maß, form und weise wie nachvolgt: erstlich so sollen die vorgeher auf den ordnungen inen zugestellt vleißig und ernstlich halten, die übertretter nach laut und inhalt derselben strafen und darinnen niemands verschonen, noch ainiche straf miltern oder nachlassen. inmassen in dessen vor einem ers. rat ain leiplichen aid zu gott dem allmechtigen geschworen. sie sollen auch nit macht haben, ainiche ordnung zu verendern, mindern oder mern, sonder denen stracks geleben und nachkommen, und wann etwas darinnen zu endern, zu verpessern oder zu erkleren sein würde, so sollen sie das yeder zeit für ein ers. rat alles dis ordenlich wie von alters herkomen pringen, dan würd die gebür darauf fürnemmen und handlen was der erb. von handwerk nutz und notturft erfordert.

Item sie sollen die strafwürdigen underthan weder auf das rathaus für sich vordern und sie daselbs wie die straf gesetzt ist laut der ordnung strafen und das erstraft gelt in die verordnet pichs einlegen und alle Quatember den verordneten gemainer einnemer darvon richtige raitung thon, von welcher straf inen den vorgehern als dann für ihren vleiß, mühe und arbait der halbe thail geraicht und überantwurt werden solle.

Am Rande steht die Bemerkung: Dieser articul ist dieweil sich dessen etliche vorgeher zum hechsten beschwert geendert und bei der alten besoldung oder verehrung der vorgeher gelassen worden.

Es ist auch aines ers. rats will und mainung, daß allain die vorgeher als die auf die ordnung geschwornen one weitern zusatz merer oder elterer von handwerken die übertretter strafen sollen, was inen alsdann zu schwer fallen will, mögen sie wol für ain ers. rat pringen.

Und damit durchaus gleichhart gehalten werde, so will ein ers.

rat, das die vorgeher in einem jeden handwerk abgewechſelt werden. nemblich järlich nach beſchehener ratswal in denen handwerken da vier vorgeher, ſollen zwen und da nur zwen oder drei ſeind, ainer davon gehe, und ſovil andere und neue durch einen erſ. rat an der abgangen ſtatt geordnet werden, die ſollen alsdann für einen erſ. rat kommen und den gewonlichen vorgehern aid ſchwern.

Und ob jemand ſich der auferlegten ſtraf verwidern oder beſchwern wolt, dem ſoll ein erſ. rat jeder zeit bevor ſtehn. befind ſich dann, daß er ſich für ein erſ. rat zu beruefen erheblich urſachen hat, ſo will derſelb ain vätterlich einſehen haben, beſchehe es aber frevler muttwillig weiſe, ſo wurd ein erſ. rat alsdann die ſtraf zwifach und doppel auflegen. darnach wiß ſich meniglich zu richten.

Und demnach ſich leichtlich begeben möcht, das etwa die vorgeher von iren handwerksgenoſſen in auflegung der ſtraf mit ungebürlichen worten angetaſt wie dann oftmaln ain zeither beſchehen, damit nun ſolchs verhuet und ob den geſtellten ordnungen richtiglich mit aller beſchaidenhait gehalten werden, ſo hat ein erſ. rat die herrn ires mittls, ſo hievor über jedes handwerk geordnet worden ſein, hierzu auch verordnet, welche mit ainander abwixlen und ainer aus inen jed zeit bey der ſtraf ſitzen die übertretter hören und ſehen ſol ſtrafen und da ſich ainer der ſtraf unbillichen waigern oder ſonſt gegen ſeinen vorgehern ungebürlich erżaigen und halten oder ſich aus urſachen für ein erſ. rat beruefen wole, ſolches ainem erſ. rat haben zu berichten, damit derſelb wie ſich gebürt ob den vorgehern halten und jederzeit als ordenliche obrigkait die gebür fürnemmen und handlen kunde, der will ime auch in kraft habender obrigkait diſer ordnung zu endern, mehren, mindern oder gar abzuthun austruckenlich bevor behalten haben.

---

17. Ratsverordnung über den Handel mit Silberwaren seitens der fremden Goldschmiede und das Hausieren mit Silberwaren. Undatiert, etwa 1571 oder kurz vorher.

A.-A., G.-A. Fasc. I. 1577.

Ain erſ. rat hat dem handwerk der goldſchmid zu guetem geordnet und geſetzt, das hinfüran die frembden goldſchmid oder ſonſt ſilber kramer im jar alhie öfter nit fail haben ſollen, als zu ſant jacobstag in der offnen und gefreiten meß, dann zu dem neuen jar, die dreytag, welche andern frembden kramern alhie feil ze haben gleichfals vergunnt iſt, als nemblichen den neuen jarstag und nechſten darvor und darnach geenden tag.

So ſy aber ainen daryber betretten, der ſich zu ainer andern zeit alhie fail zehaben under ſtiende, den migen ſy vor ain herrn burgermaiſter darumb verklagen, der wird ſy bej dene ſäzen handhaben.

Als auch bisher das hauſieren mit frembder und auslendiger gold- und ſilberarbeit ſo vaſt eingeriſſen und ſchier teglich frembde herkhomen, welche ſo ſy gleich nit fail haben, doch ganz wannen voll mit allerlaj gemachten arbeit umb und in die häuſer ſchicken, das nit allein den Goldſchmiden an irer narung abprüchig, ſondern auch fürnemblich der urſach halb nicht guet iſt, das ſolche arbait menigmals der hieigen bſchau nit gemeß, damit die Leut, ſo der ſachen nit gueten verſtand haben, leichtlich und höchlich betrogen werden. als hat ain erſamer rat dem handwerk der goldſchmid zugelaſſen, wann ſy hauſierer oder frembde arbait betretten, die man umbtregt, es tragens gleich hieig oder frembde umb, das ſie dieſelb wol aufheben und für ain burgermaiſter von gebürlichs einſehens wegen bringen mögen, der es darauf verwiern und ſy bei den ſätzen handhaben will.

18. Zusätze zur Goldschmiedeordnung inbezug auf den Handel der geschwornen Käufler mit Silberwaren und auf das Gesellenwesen. 1572, März 8.

A.-A., G.-A. Fasc. I. 1572.

Auf der erbern von goldſchmiden underthenig ſupplicieren und begern bewilligt und laßt ain erſamer rat uf deſſelben wolgefallen und widerruefen diſe nachvolgende neue articul zu.

Erſtlich daß alle geſchworne keufler ſich nun hinfüro des neuen gemachten gold- oder ſilbergeſchmeids (ſonderlich aber deſſen, ſo zu umbligenden ſtätten gemacht würdet und der prob nit gemeß iſt) zu verkaufen genzlich enthalten ſollen, dieweil es dennen, ſo es machen, in iren läden offentlich fail zu haben gebirt, were aber ſach daß andere keufler oder keuflerinnen, die nit geſchworn und verbirgt weren, mit ſolchem neugemachten gold oder ſilbergeſchmeid hauſieren, ſollen dieſelben, ſobald man deſſen gewar wurd, von den bueßmaiſtern für die herrn burgermaiſter im ampt gefordert und inen ſolchs hauſieren ernſtlich abgeſchafft werden.

Den art. der geſellen halber hat ein erſ. rat auf der erbern von goldſchmiden anruefen und ſein künftig verbeſſern heut dato dahin erklert und gemeſſiget, wa ainer oder mer geſellen diſes handwerks vor verſcheinung hierhin vermelter 6 jaren an andere auswendige orts ziehen und daſelbs das handwerk lang oder kurze zeit treiben ſollte, daß er alsdann unangeſehen der an andern orten erſtandnen zeit, ſchuldig ſein ſoll, wann er ſich alhie ſetzen und maiſter wöllt werden, die 6 jar wider von neuem zu erſteen, doch ſollen hierinnen die maiſter ſün und andere geſellen, ſo ſich zu maiſters dochtern oder wittfrauen wurden verheuraten, nit begriffen ſein, ſonder mit denſelben wie von alters her gepreuchig geweſen, gehalten werden.

Gleichergeſtalt ſoll es mit den geſellen, ſo vor diſer erklerung und meſſigung aine zeit lang alhie gearbaitet haben, dismals aber nit alhie ſind, ſonder wandern, wann ſy alhie maiſter zu werden begern, wie von alters gepreuchig geweſen, gehalten werden.

Zum andern, ſo ſich hinfüro, wie etwa bisher beſchehen, be-

geben wurde, daß ain gefell, fo maifter werden wollt, die maifterftuck felb nit machen fonder andern maifter ime daran helfen laffen follte, derfelbig fo mit difem falfch betretten würd, foll die maifterftuck darin er ime hat helfen laffen wider von neuem zu machen fchuldig fein, aber der maifter, fo ime darzu geholfen für 4 oder 6 tag auf einen thurm geftraft und difes alles von künftigen verbrechen verftanden werden.

Zum 3.ten foll das flindermachen, fo von altem her und allwegen in ir der goldfchmid handwerk gehörig geweft, hinfüro kainem andern dann der irs handwerks vähig und in fertigung feiner maifterftuck beftanden ift, geftattet werden. doch hiermit denjenigen, fo bisher mit flinderwerk gehandlet haben, vorbehalten fein, daffelbig an frembden orten wo fy wöllen zu beftellen und herzubringen.

Zum 4., welcher maifter ainen gefellen anderft, dann uf fein felbs des maifters arbait auch fpeyß und lon helt oder ainichen ftörer anderer orten mit arbait oder werkzeug befürdert, der oder die follen ain jeder umb zway mk filbers geftraft werden.

Dieweil etliche der frembden goldfchmidgefellen bisher zuvor und ehe fie ir zeit ordenlich erftanden, alhie verheurat, hernach fo fy aus obftehenden urfachen nit meifter werden mögen, in die winkel gefetzt und einem erbarn handwerk nit geringen eingriff gethan haben, fo ift auf der erbarn von goldfchmiden difer tagen befchechen anruefen, eines erf. rats bevelch, daß die hochzeit- und fteuerherren folliche gefellen hinfüro bis uf widerruefen zu burger nit aufnehmen noch einfetzen follen, fie haben dann von den vorgehern beruerts handwerks kundfchaft aufgelegt, daß fie ir zeit auf dem handwerk laut der ordnung erfüllet und erftanden haben.

Decretum in senatu
8. marty anno 1572.

---

19. Verordnung über den Handel der Silberkrämer. 1577, August 29.

A.-A., G.-A. Fasc. I. 1577.

Auf antrag der verordneten herren wird beſchloſſen bis auf ein widerrufen und verändern:

Das die alhieigen ſilberkramer hinfüro kein ſilbergeſchirr, ſo ſie allhie in iren läden fail haben und verkaufen wöllen, nit fail haben ſollen, was über ain halbe mark ſchwer iſt, und doch ſollen dieſelben ſilbergeſchirr, ſo ſie offentlich fail haben, bey den alhieigen goldschmiden und nit bey frembden gemacht oder erkauft werden. da aber die ſilberkramer ſolch ſilbergeſchirr, die nit alhie gemacht oder über ain halbe mark ſchwer were, offentlich fail haben wurden, der oder dieſelben ſollen von jedem übertreten beſunder umb vier gulden geſtraft werden. was aber ander ſilbergeſchmeid belanget, mögen die ſilberkramer unverhindert der von goldſchmiden wol fail haben und verkaufen und bey inen ſtehn, das ſie ſolch ſilbergeſchmeid alhie oder uſſerhalb der ſtat mögen kaufen oder machen laſſen, was aber die ſilberkramer hinweck us diſer ſtat fieren und anderſtwo verkaufen, wie inen zuethon unverbotten, das mögen ſie alhie oder uſſerhalb der ſtat kaufen und machen laſſen, wie und wo ſy wöllen unverhindert meniglichs. ſie wöllen dann den alhieigen goldſchmiden die narung vor den frembden vergunen. das ſteht zu irer gelegenheit.

Darneben ſollen auch die von kramern ſich bey gleicher ſtraf des alten bruchſilbers alhie in diſer ſtatt uf zuekaufen genzlich enthalten und zue ſteifer handhabung diſes geſetz denen von goldſchmiden vergunt und erlaubt ſein, den ſilberkramern, ſo mit ſilbergeſchmeid hantieren, ſo oft und wann ſie wöllen einzugeen und ſie zue beſuchen, ob ſy über das beſtimbt gewicht geſchirr fail hetten oder verkaufen. dieſelben ſtuck mögen ſie ufheben und nemen, volgends den verbrecher (doch anderſt nit dann mit vorwißen der herrn bürgermeiſter im ambt) nach gelegenheit der ſachen ſtrafen, und dieweil dem Bartolme Feßenmair wie auch ſeinem vorfahr vil jar lang zue geſehen und geſtattet worden, allerlay ſilbergeſchirr in

großer und klainer anzal aufzuekaufen, item offentlich fail zue haben und wider zu verkaufen, ſoll ime zu verkaufung ſeines ſilbergeſchirrs nach dato dis noch ain jar lang vergunt werden, er aber nach verſcheinung des jares ſchuldig ſein, ſich wie andere ſilberkramer dieſer ains e. rats ordnung und decreta gemeß zu verhalten. alles lenger und weiter nit dann vorgemelt bis uf aines e. rats widerrufen und wolgefallen.

20. Ratsbeschluss über die Zahl der Silberkrämer und die Berechtigung des Handels derselben. 1577, Oktober 29.

A.-A., G.-A. Fasc. I. 1577.

B. Veſenmair als einem ſilberkramer und ungeverlich noch ainem neben ime ſoll frey und bevorſteen, in gemain trinkgeſchirr auch andere ſilberine und guldine ware und arbait fürohin wie bis anher hie und anderer orten zu verkaufen. doch ſollen ſie diejenigen trinkgeſchirr, welche hie nit gemacht worden, alhie offentlich nit fail haben, auch dieſelben trinkgeſchirr im albeg die prob haben bei ſtraf vier guldin von jedem verbrechen zu bezalen.

21. Ratsverordnung über die Verfolgung der Störer und die Herstellung von Musterstücken für die Stückmeister bei den Goldschmieden. 1581, Oktober 19.

A.-A., G.-A. Fasc. II. 1581.

Ein erſ. rat der ſtat Augspurg hat auf der e. von goldſchmiden gehorſamblich anbringen und ſuppliciren bewilliget, geordnet und geſetzt, das der den 8. marty a. 1572 der ſtörer halben inen gegebene articul nit allain auf die goldſchmid gemaint, ſondern auch auf alle burger und inwohner alhie erſtreckt, extendiert und verſtanden werden ſoll, alſo und dergeſtalt, das allen burger und inwonern alhie ſo wol als den goldſchmiden verpoten ſein ſol, kaine ſtörer und winkelarbeiter von goldſchmiden weder alhie noch an-

dern umbligenden orten mit gelt, zeug, arbait noch ſonſten nicht zu verlegen, für ſie auch in kain weiß gut zu ſein, noch ainiche waren weder kauf, tauſch oder ander weiß von inen anzunemen, alles bei verluſt und confiſcirung derjenigen arbeit und waren, ſo dergleichen ſtörern und winkelarbeitern zu machen und zu verfertigen gegeben oder aber ſie die ſtörer und winkelarbeiter für ſich ſelbſten alhie machen und verfertigen würden. divon doch deren von goldſchmiden verordneten ſtör- und bußmeiſtern jedesmal ein dritteil umb irer mühn willen zugeſtellt und gevolget werden ſoll.

Ferner hat ein erſ. rat umb erhaltung gleicheit auch beſſerern und gewiſſer verfertigung und anſtellung der meiſterſtück und verhüettung künftiger unordnung willen den e. von goldſchmiden bewilliget und zugelaſſen, das ſie die zu irem handwerk gehörige und gebürende meiſterſtück underſchidlichen jedoch nit den künſtlichiſten, auch nit den geringſten meiſtern under inen mit rat der über ir ordnung verordneten herren zu verfertigen undergeben. nach wellichen gemachten und verfertigten ſtücken ſich hinfüro die zum meiſterſtück verordneten goldſchmide in erkentnus zu regulieren und zu richten verbunden ſein ſollen.

---

22. Inventar der Ornamente und Kleinodien der Domkirche in Augsburg. 1582.

Bischöfl. Archiv 39[a], in 2 gleichlautenden Exemplaren, das eine mit Nachträgen und Berichtigungen. Letzteres ist hier zum Abdruck gebracht, indem das Verzeichnis der Ornate ausgelassen und bei den Beschreibungen der Reliquien gekürzt wurde. Das Inventar bezieht sich auf den Stand des Jahres 1582, bringt aber Nachträge bis 1606. Die vor 1582 aufgeführten Daten geben wohl das Jahr der Erwerbung der betr. Gegenstände an.

Inventar oder generalbeſchreibung der güldinen und ſilberin cleinodien ſambt in denſelben eingeſchloſſenen reliquien und hailtumb item aller ornät als chormentel, caſulen, levitenröck, alben etc. und ſunſt allerlai andere kirchenzier und geſchmuck ſo bei dem hochlöblichen thumbſtift alhie zu Augſpurg im jar 1582

gefunden und durch mich M. Joannem Elſnerum, notarium publicum etc. in beiſein und gegenwart der würdigen und geiſtlichen herren herrn Bernhart Klingenſtains und herrn Jacob Köckens, baide vicarier bei obgemeltem thumbſtift etc. als darzu requirieten und erforderten zeugen vleißig und ordenlich verzaichnet worden, aim iedweders under ſeinem ſunderlichen bequemen tituln und farben wi volgt:

Erſtlich in dem neuen chor auf dem altar ein ſchene ſehr große ganz ſilberne altartafel, darin die fürnembſten figuren des leidens und ſterbens Chriſti ſambt der auferstehung und zu undris Chriſtus der herr ſambt ſeinen zwelf apoſteln ganz herlich repreſentiert werden, welch in pur lauter ſilber auf 3301 mark geſchetzt würd.

Nachschrift: A. D. 1606 haben meine genedige und gepietende herren eines hochehrwürdigen thuemb-capitels eine ſchene große ſilber ampel machen laſſen.

Nachvolgende güldine und ſilbere clinodien ſambt der ſelben einverleibten reliquien und hayltumb werden in der ſacriſtey in dem großen neuen eychenkaſten aufbehalten und verwaret.

Erſtlich ein ſchen groß ganz ſilberin und vergultes bruſtbild des heyl. Narzißi, darinne reliquiae . . ., von den hochwürdigen, wolgebornen und edlen herren des thumb-capitels zu Augſpurg zu der kirchen verordnet. a. d. 1495 [1]).

Item ein ander ſchön groß ganz ſilberin und vergults bruſtbild ſ. Hilariae mit allerlay ſchönen perlen und edlem geſtain auf den kronen verſetzt. darinnen 2 merkliche partickel . . ., von höchſtermelten herren des thumbcapitels zu Augſpurg zue der kirchen geſchenkt. a. 1501.

Item mehr ein groß ſilberns und vergultes bruſtbild ſ. Affri martyris, darinnen das haupt des h. Affri eingeſchloſſen. weilend durch herrn Joannen Staudenmayr geweſſen vierherren bei dem thumbſtift zu der kirchen verordnet. a. 1505.

Mehr ein anders ganz ſilbers und vergultes bruſtbild ſ. Gereonis . . . ., iſt auch von herrn Staudenmayr zue Augſpurg zue dem gotteshaus verordnet. a. 1505.

1) Dieses Brustbild kostete nach Thelot 600 Gulden.

Nachtrag: silb. bildnus st. Michels.

Mehr ein schöne silber und vergulde bildnis unser lieben frauen sitzend auf einem sessel ganz silber vnd vergult, tregt auf dem haupt ein vergulte kron, welliche vornen mit einem rubin versetzt . . . dise bildnus ist von dem erwürdigen herrn Eberhard von Randeckh gewesenen thumbcüsters zue Augspurg zu dem gotteshaus verordnet worden. a. 1384.

Mehr ein ander schöne bildnus unser lieben frauen von pur lauterem guetem gold . . . . . diese bildnus ist von dem hochwürdigen fürsten und herrn Hainrich von Lichtenau, gewesenen bischoff zue Augspurg zu der kirchen verordnet worden. a. 1516.

Mehr ein anders ganz silbers mariabild, darinnen . . . ., von dem hochw. und edlen herrn Wolffgange von Eilnharde weilend thumbherrn zue Augspurg zue der kirchen verordnet worden. a. 1519.

Nachschrift: imago s. Sebastiani.

Mehr ein ganz silber und vergulte bildnus s. Viti im Hafen. darinnen reliquiae und hat diese bildnus der erw. herr Vitus Meler, weilend thumbherr und archidiaconus zu Augspurg zue der kirchen verordnet. a. 1518.

Mehr ein schöne silberne und ganz vergulte monstranz . . . . . . diese monstranz hat die edel und vilthugentsame jungfrau Sophia Römin von Kötz zu der kirchen verordent und geschenkt. a. 1575.

Mehr ein andre große silbern monstranz, seind in einem kleinen guldinen creuzle so in der mitte der monstranz in einem glas verschlossen nachvolgende reliquiae . . . . . auf dieser monstranz ist des hochw. fürsten und herrn herrn Petri von Schauenberg, cardinalis et episcopi Augusti wappen geschmelzt.

Mehr ein bildnus des hailigen Georgi, so auf einem roß reitet, ganz silber und zum thail vergult, darinen hailtumb. diese bildnus hat der hochw. und edle herr Udalricus von Rechberg von Hohenrechberg weilend thumbdechant zu Augspurg dem gotteshaus zugeaignet und verordnet. a. 1490.

Item mehr ein ganz silbern und vergulte monstranz. . . . . dise monstranz hat der erzbischof Joannes von Trier R^{mo}. domino cardinali Ottoni geschenkt. 1567.

Nachschrift: silb. u. vergult bildnus s. Bernardi.

Item mehr ein schöner ganz guldener großer kelch, credenz oder becher von gutem arabischen golt mit vil schönen edelgestain versetzt, darinnen ein stück von dem paten des h. bischofe Udalrici geschmelzt, darauf die gerechte hand gottes des almechtig sichbarlicher weis zue zwaymalen erschinen: erstlich als der hail. s. Ulrich an dem hail. grünen donerstag den crisam consecrirt und zum anderen under dem ampt der meß am hailig ostertag. ist das groß trinkgeschirr daraus an den vornembsten festen under dem ampt pflegt zue trinken geben, hat auch ein silbernes rörlein sambt einer seidinen decken.

Nachtrag: a. dom. 1611 den 12. aprilis ist diser kellich von herrn Bartholome Khoch, goldschmid probirt und abgewogen worden und sich befunden 9 mark, 2 lott an guttem cronen gold, thuet beileffig 650 cronen.

Item mehr ein schöne silberne monstranz zum tail an etlichen bilder vergult, darinnen reliquiae ....

Item ein kleines ganz guldens creuzlein mit fünf schönen großen edelgestain versetzt. diese monstranz hat herr Casper Fabri weilend pfarrer in Eresriedt zu der kirchen geben. a. 1522.

Item altare portabile s. Udalrici ist braun marmelstain in silber gefast und vergult. .... auf gemachtem altar stehet ein schön groß ganz guldin creuz mit vil großen und kleinen perlen auch allerlai anderen edelgestain versetzt ..... neben gemeltem creuz stehen zue baiden seits zway kleine silbere und zum thail vergulte bild. das eine ist unser lieber frauen, darinen hailtumb. das ander ist des hailig babsts Syxti auch ganz silberin und zum thail vergult. ..... mehr stehet auf gemeltem altar ein ander schon cristallen crucifix in silber eingefaßt, hat reliquias ..... gemeltes crucifix ist zue undrist mit edelgestain versetzt.

Mehr ein schön groß agnus dei in silber gefast und ganz vergült, auch mit schönen großen perlen und allerlai edel gestain versetzt, hat in der mitt ein crucifix von perlenmutter ..... ist das agnus dei welliches man ad osculum pacis herumb pflegt zu tragen, wann fremde herren vorhanden sein.

Mehr ein klein silberns und vergults täffelin ist wie ein altar

formiert, inwendig mit ſchönen bildlein geziert. . . . . . dies täffelen kombt à R^{mo} domino cardinale Ottone hero.

Item ein groß criſtallen creuz in ſilber gefaſt ganz vergult mit einem großen ſilberen fueß auch vergult. . . .

Mehr ein ſchön ganz ſilbers crucifix zum thail vergult, mit einem großen ſilbernen und vergulten fueß, darauf 4 geſchmelzte wappen. . . . . . dies kombt auch von dem hochw. fürſten und herrn herrn Otto Truchſeſſen cardinal und biſchof allhie zu Augſpurg. dieſes crucifix wiget 12 mark und 8 lott.

Mehr ein ſchöne große ganz ſilbern und vergulte capſa, darin man das hochw. ſacrament pro infirmis pflegt aufzubehalten, auf deren spitz ein runder criſtall gefaßt. . . . . .

Mehr ein ſilberne monſtranz, iſt formiert als wie ein thurn. darin ein ſchön groß criſtallin glas. . . . . . dieſe monſtranz hat R^{dus} dominus Udalricus de Rechberg de Hohenrechberg weilend thumbdechant zue Augſpurg zue dem gotteshaus verordnet. a. 1492.

Mehr ein andere ſilbere monſtranz mit ſchönen edelgeſtainen verſetzt, in deren mitte unſer lieben frauen ableiben von perlmuetter geſchnitten. . . . . .

Item mehr ein großer ſilberner arm, zum thail ein wenig vergult . . . . . iſt à R^{mo} d^{mo} cardinale Ottone zue der kirchen kommen.

Mehr ein ſilberne runde monſtranz, ganz vergult mit vier alten wappen unden auf dem fueß. . . . . .

Mehr ein ſilbern capſa pro venerabili sacramento infirmorum ganz vergult zue obriſt mit einem criſtallen creuz und in der mitte herumb mit ſchönen figuren verſchmelzt. . . . . .

Item eine ſilberne und ganz vergulte runde monſtranz, die ein engel auf dem haupt tregt, hat zue öbriſt ein klein geſchmelztes weiß guldins crucifix; in der mitte ein ſchönes criſtall, ... à R^{do} d^{no} card. Ottone.

Mehr ein andere ſchöne ſilberne und vergulte runde monſtranz, welche auch ein engel auf dem haupt tregt. deren oberthail ganz gulden. in der mitt iſt in ein ſchön criſtall eingefaßt mit hailtumb. dieſe monſtranz iſt mit ſchönen edelgeſtainen verſetzt, iſt auch von hochbemelden card. Ottone zur kirchen kommen.

Item noch ein andere ſilbern ganz vergulte runde monſtranz

ift durchaus formiert als wie die vorgehende. in deren mitte in einem runden criftall eingefaft reliquiae ..., feind auch alle beide à R^mo^ d^no^ card. Ottone zue der kirchen komen.

Mehr ein breite ganz filberne und vergulte monftranz ..... ein partickell von dem heil. creuz ift auf einem criftall und in der mitte eingefchloffen mit zwayen edelgeftainen verfetzt. diefe monftranz hat herr Joann canzler vicarius chori und capellanus s. Katharinae zue dem gotteshaus geben. a. d. 1465.

Mehr ein klein filberes monftränzle, ist obenauf ein wenig vergult und in der mitte brait. darinnen hailtumb. ..... diefe monftranz hat Thomas Euerdinger famulus M. Joannis Goßolts zue der kirchen faffen laffen und zu der kirchen geben. anno 1505 die 26 octobris.

Item ein kupferes vergultes creuzle, darauf ein filbern bildnus Chrifti crucifixi. .....

Mehr ein klain filbernes monftränzle, ift in der Mitte rund und zum thail vergult. ..... auf diefem monftränzle ift deren von Königseckh wappen.

Item ein anders kleins runds monftränzle ganz filber vnd vergullt. ftehet oben auf ein klein unfer lieben frauen bildle. darinnen hailtumb .....

Item ein fechsecket capfula ganz filber deren oberthail vergult in usum corporis Christi pro infirmis. darinnen hailtumb .....

Mehr ein ganz filberes und vergultes monftränzle. darin in einem criftallen glas hailtumb aufbehalten würd .....

Mehr ein ander klein filbernes monftränzle zum thail vergult und mit edlen ftainen verfetzt. in deffen mitte in ainem criftallen glas reliquiae verfchloffen. ..... diefes monftränzle ift von dem ehrwürdigen herrn Udalrico de Rechberg de Hohenrechberg weilend thumbdechant alhie, zu der kirchen verfchafft worden. a. 1496.

Item ein klain filbers ganz vergultes und gefchmelztes altare. ift à R^mo^ cardinale Ottone zue der kirchen kommen. darinen reliquiae .....

Mehr ein großes ftück von der hierenfchale des heilig martyrers Maurity in filberin gefaft und vergult. kombt auch à R^mo^ cardinale Ottone zue der kirchen. NB. ift zuvor zue Dillingen mit

ſonder reverenz von biſchofen aufbehalten worden und zu vermutten das ſolche der h. biſchof Udalricus neben anderen hailtumb von der Thebriſchen geſellſchaft nach Augſpurg gebracht habe.

Mehr ein klein unſer lieben frauen bild, ganz ſilber und vergult die kron mit ſchönen ſtainen verſetzt. Darinen iſt hailtumb..... ſo von denen von Khnöringen zur kirche gegeben worden. iſt zu underiſt deren von Khnöringen wappen darauf, wird auch ſonſt die Khnöringerin genent.

Mehr ein klein ſilberes monſtränzle mit zwayen criſtallen blettlein. darinnen hailtumb etc.

Mehr ein gar klein ſilberes monſtränzle zum thail vergult, darinen hailtumb etc. iſt von herrn Hainrich Eblin weilend vicarier auf dem thumbſtift zu der kirchen geordnet worden. a. 1478.

Item ein klein ganz ſilberes unſer lieben frauen bild, tregt das kindlein auf dem arm, iſt zum thail vergult. .....

Mehr ein ſchwarz klein hilzes ſ. barbarabildle mit einem ſilbernen fueß und haupt. darin reliquiae ....., iſt deren von Nenningen wappen darauf.

Item ein gar klein lengelets ſilberes monſtränzle darinnen hailtumb etc.

Mehr ein ganz ſilberes creuz, mit einem criſtallen blättlein. darinen hailtumb etc. iſt der herren vom thumbcapitel wappen darauf ſambt der jarzal 1522.

Mehr ein ſilberes monſtränzle, zum tail vergult darin ein agnus dei, item von dem h. grab, zwiſchen zwayen criſtallen blättlein eingeſchloſſen. iſt von herrn Stephano Sommerman zu dem gotteshaus geben worden.

Mehr ein ander gar klain ſilberes monſtränzle, darin hailtumb von ſ. Conrado ſambt ſeiner bildnus.

Nachtrag: Mehr ein kleins ſilberes und vergults monſtränzle mit einem criſtallin fueß.

Mehr ein ander klein ſilberes monſtränzle zum thail vergult. darauf ein creuzle von perlenmuetter, hat in der mitt zway criſtallen blättle. darinnen hailtumb etc. dieſes monſtränzle iſt von obgedachtem herrn Stephano Sommerman zue der kirchen verordnet worden.

Item ein ganz guldes creuzle mit schönen edlen stainen versetzt, hat zu undrist ein silbern fueß vergult. darinnen ein partickel von dem heil. creuz.

Item ein klein ganz guldens capsa pro venerabili sacramento mit vilen edlen gestainen versetzt. hat ein silberen vergulten fues. darinen hailtumb .....

Mehr ein schwarz augstainen (Achat?) st. Catarinae bild mit ainem silberen vergulten fueß, haupt, schwert und rad. darinen s. Catharin-öl in ainem klainen silberen und vergulten fleschlein.

Mehr ein klain monstränzle ganz silbern und vergult, darauf ein klein crucifix mit zwayen alten wappen. darinnen hailtumb .....

Item ein ganz silberner heiliger Christ.

Item sanct. Abundi schlafhauben, dessen heil. haupt s. Ulrich von Rom gebracht hat.

Item ein ganz silberes corporal-trühlein, darauf der heilig zwelf apostel bildnus. sambt dem wappen Christi des herren vergult, sambt einem substratorio mit gold und perlen gerings herumb auf das allerschönest gezüert. ist deren von Welden wappen darauf graben. und kembt vom bischof Khnöringer zu der kirchen.

Mehr ein ander schön corporal zu obrist und sonst gerings herumb mit schönen großen und kleinen perlin versetzt. sambt aller zugehör. ist von herr Joan Scheurlien, thumbherren zu Augspurg und Breßlau zu der kirchen verordnet worden.

Item ein schöner, silber und ganz vergulter kelch sambt einer paten. diser kelch ist von dem hochehrwürdigen in gott und edlen herrn herrn Wolfgango Andräa Rhem de Kötz, thumbprobst bei unser lieben frauen stift alhie aus Rom zu der kirchen erkauft worden anno dm. 1578.

Mehr ein anderer schöner ganz silberer und vergulter kelch auf dem fueß mit schönen figuren geschmelzet. sein zu undrist auf dem boden nachfolgende worte graben: Daniel dei gratia archiepiscopus magunti-sacri. Rom. impery. princeps elector hunc calicem ottoni cardinalj Augustans amoris ergo dono dedit. a° 1566. und auf dem paten seind nachvolgende wort geetzet: frater Sifridus lapicida de valleuterima qui comparavit calicem istum in sui memoriam. anno domini 1314.

Mehr ein kleiner filberer und vergulter kelch, fambt einer paten, mit einem braunen taffeten fuetter überzogen (von cardinal Ottone).

Mehr ein anderer fchöner großer kelch fambt dem paten in der mitte mit einem großen knopf zu undrift auf dem fues mit dreyen wappen und gefchmelzten crucifix.

Mehr ein capsel pro sacro chrysmate et oleo sancto ganz filbern, ift unden auf dem fues nachvolgende jarzal gefchnitten 1445.

Mehr ein ander alte kupfere und vergulte capfel in usum venerabilis sacramenti.

Item drey große filbere und zum thail vergulte flefchen......

Mehr fechs ganz filbere und zum thail vergulte große und kleine zinder, welche von cardinal Ottone zue der kirchen verordnet worden.

Nachtrag: ganz filbere leichter.

Item ein großer kupfer vergulter farch, darin hernach befchrieben reliquien etc. item ein klainer altar welcher confecriert worden a° dm. 1303. Darin hailtumb etc.

Nachtrag: ein filberes crucifix mit 3 unterfchiedlichen wappen.

Nachvolgende vier stück werden in der sacriftey in einem befonderen kleinen kaften hinder der thür aufbehalten und verwaret.

Erftlich ein yberaus fchön herrlich ganz guldine monftranz von dem allerbeften golt mit fehr vil großen und klainen perlin und fonft vil ander edelgeftain verfetzt. Dife monftranz pflegt man in festo corporis Christi und die ganz octava herumb pro venerabili sacramento zu gebrauchen. ift durch bifchof Friedrichen v. Zollern a. 1504 zur kirchen alhie verordnet worden.

Item ein ganz guldener farch auch von fehr guetem golt und mit fchenen herlichen edelgeftein verfetzt.

Item ein ganz filberer und vergulter arm mit vil fchönen edlen geftainen verfetzt. Darinen viele heiltumb etc.

Item ein ganz filberes und zum thail vergultes fchälen.

Verzaichnis der clinodien welliche in dem kleinen kaften, fo neben dem großen aichen hailtümb kaften gelegen aufbehalten werden.

Erftlich ein fchöner ganz filberer kelch der ganz vergult, hat

auf dem fues zway geschmelzte wappen sambt einem crucifix, wird der prelaten kellich genant.

Mehr ein ander vergulter kelch sambt dem paten auf dessen fues zue undrist deren von Walkirch wappen geschmelzt.

Item noch ein anderer ganz silberer und vergulter kelch zue undrist auf dem fues mit sechs schönen geschmelzten bildern. (dieser kellich ist ganz neu gemacht worden. die schilter dieweil sie nit mehr sichtbar gewesen, hat man nit mehr darauf gemacht.)

Mehr ein anderer ganz silberer kelch und vergult darauf der herren von Gumppenberg wappen gestochen.

Mehr noch ein anderer kelch ganz silbern und vergult mit des herrn cardinals von Schaumberg wappen, würd auf dem alten chor zu täglichem brauch aufbehalten.

Mehr ein ganz silberer kelch vergult zum täglichen brauch im chor. darauf nachvolgende wort gestochen: istum calicem procuravit domina dicta Ruffin de sancta cruce. anno d^{m} 1363.

Mehr ein silberer kelch mit einem kupferen paten ist zimblich klein à D^{mo} B S. plebano huius eccliae datus. (dieser kelch ist auf bevelch gehn Mauren überantwurt worden 1516.)

Nachtrag: Item ein s. Ulrichs kellich ganz gulden.

Item ein ganz silberes und zum thail vergultes weyrauchschifflein, kombt von R^{mo} domino cardinale Ottone zu der kirch.

Item ein ganz silberes opferschiffelen.

Item ein alte blaue sammette corporaltäschen cum pertinentys.

Mehr ein alte andre blau gemosierte corporaltäschen cum pertinentys.

Item in einem weißen sack acht corporalia und vier kelchsecklen.

Item ein haupt aus der gesellschaft s. Ursula, sehr schön geziert, auf einem gulden küssele mit vil schönen, ganz gulden und geschmelzten büllen oder pücklen. ist von der frau Georg Fuggerin dem herrn cardinal Ottoni zu ehren gefaßt worden.

Mehr zway ander gleich in golt gefaßte häupter auf küssener, seind mit zway gulden kreuzlein gezüret. ex societate s. Ursulae.

Item ein große grien sammette corporaltäschen, darauf der name Jesus mit perlen gestickt. (ist dem pfarrer zu Zushamzell aus befelch herrn thumbdechants gegeben worden anno 1587.)

Item ein klein blau sammettes beschlages trüchlein. darin diese nachvolgende hailtumb .....

Mehr ein ander klain beschlagenes trüchel, darin zwen denkring, der ein ganz gulden, der ander aber silbern und vergult, sambt vier kleinen messenen büllen.

NB. Die ring, armbender und andere guldine und silbere geschmeid sind anno 1619 in meines gn. herrn thumb-custers behausung zum thail ihre geselbst erkauft, zum theil aber durch hr. Bartholme khoch goldschmid verschmelzt und das gelt hr. Hubausen ander notwendige sachen zu machen, überantwurdet worden.

Mehr ein ander klein bleyens trüchel, darin ain klein cristallen balsam-fleschlin. item ein ander hilzes trüchlin; darinen hailtumb ..... (darvon hat man dem herzog Wilhelmen in Baiern gehn München geschickt.)

Item zwei kupferne und 2 christallene balsambüchsen klein und groß.

Item drey kleine küssele, darauf man die haupter der heiligen zue setzen pflegt; darunter zway mit grünem damast, das dritt aber mit gelben atlaß überzogen ist.

Item zway ganz silberne rauchfesser.

Item ein silbere weichkessel sambt einem weichwedel auch ganz silbern.

Item zway große silbern opferkäntel, darunder das ein vergult. seind von herrn Windelino Schweighart canonico Augustano zu der kirchen verordnet worden.

Nachtrag: Mehr zwei neue groß silberne opferkäntlin neulich gemacht.

Mehr noch drey par etwas kleinere ganz silbere und vergulte opfer käntele, welche die herren des thumbstifts haben machen lassen.

(Davon man ein par so gar übel geformieret gewest dem h. Weidenlich goldschmid geben, daran er uns ein neues par so oben gar weit seind geben hat.)

Item ein ganz silberes hostienbüchsel.

Mehr zway gestücklete gelb und schwarz hostienbüchsel.

Item zway messene zinderle.

Nachtrag: Mehr noch zwei meſſine zinderle, ſo 1602 darzu erkauft worden.

„ Mehr ein hölzernes trüchle.

Verzaichnus der cleinodien und hailtumbs, ſo in dem eingemauerten kaſten auf der gerechen hand in der ſacriſtey eingeſchloſſen und aufbehalten werden.

Erſtlich ein ganz ſchön groß ſilberes crucifix, welches zu den fürnembſten feyrtagen, mitten im neuen chor auf ein ſtainene ſaul geſtellt wird. Darinen in einer ſilbern capſel nachvolgende hailtumb . . . . bey dieſen reliquys ligt ein zettele darauf nachvolgende wort geſchrieben: sanctus Udalricy. daraus zu vermueten das ſolche dem heiligen Udalrico zugehört geweſen.

Item ein kupferes vergultes groß creuz, hat zu beiden ſeiten unſer lieben frauen und ſ. Joannis bildnus. und auf den vier orten des creuzes die bildnus der vier heiligen evangeliſten.

Mehr ein kupfere und vergulte taffel, hat in der mitte ein verſilbertes crucifix ſambt unſer lieben frauen und Joannis bildnus. (iſt erſt neulich renoviert worden.)

Mehr ein hilzes täffelein, darinnen ein helfenbaines crucifix. iſt erſt neulich renovirt worden. (dieſes 1611 aus Befelch meiner gn. hr. gehn Mauren geliehen worden.)

Nachtrag: Mehr ein meſſ. und verſilberts crucifix.
Mehr ein meſſ. und vergulte monſtranz.

Mehr ein klein ganz helfenbeines täffelein.

Item ein ganz helfenbaines unſer lieben frauen bildnus.

Item zway geſchnützlet Jeſuskindle mit hemettlen.

Mehr noch ein ander groß Jeſuskindle mit einem weiß leinin hemmettlein von rotter ſeyden ausgenehet, hat auch ein rott ſeyden creuzlen mit einem gulden porten umbwunden auf dem haupt. diſes Jeſuskindlein ist erſt neulich von Anna Fürſtin ſtockhfiſcherin zu der kirchen verordnet worden.

Mehr noch ein ander klain Jeſus kindlein iſt nit beklaid.

Item ein helfenbaines rundes trüchlein mit ſilber beſchlagen und vergult hat zu obriſt ein ſilber vergultes crucifix. ſambt unſer lieben frauen und ſ. Joannis bildnus.

Item ein verglasiert hailtumb trüchell. darinnen auf einem taffeten küssele hailtumb etc.

Item ein neu nenovirt hailtumb täffele. (in form eines altärleins.) darinnen hailtumb verschlossen etc. etc.

Mehr ein ander neu renovirt hailtumb täffelin. (auch inform eines altärleins.) darinnen nachvolgende hailtumb etc. etc.

Mehr noch ein anders altes altartäffelein. darinnen hailtumb eingeschlossen. . . . . .

Mehr zway underschidliche häupter von der gesellschaft der eylftausend jungfrauen auf rott atlassen küssele.

Mehr ein haupt eines heiligen aus der gesellschaft s. s. Cassy et Florenty auf einem rotten atlissenen küsselin. (1604 dem herzog Wilhelm gen München geschickt.)

Mehr ein partickel von dem haupt S. Joannis Baptistar auf einem grünen damasten küssele.

Mehr noch ein ander haupt von einem heiligen aus der gesellschaft Ursulae mit einem altgestrikten seyden heubel auf ainem grünen atlissenen küssele. (ist verbrochen worden und anitzo in einem hilzinen trichlin aufbehalten.)

Mehr s. Columbany haupt, wellicher ein bischof im engelland gewesen, mit einem gulden gewürkten borten auf ainem grünen atlissen küssele.

Mehr wider ein ander haupt von der gesellschaft s. Ursulae auf einem rotten atlassen küssel.

Mehr ein haupt eines heiligen aus der gesellschaft s. Gereonis mit ainem silbern borten und rottem atlissen küssele.

Mehr ein ander haupt aus der gesellschaft der zehentausend martyrer mit einem gulden tuch umbfast, auf einem grünen atlissen küssele.

Mehr ein partikel von dem haupt der heil. jungfrauen Luciae auf einem grün atlissen küssel.

Mehr ein partikel . . . . .

Mehr noch ein ander haupt . . . . .

Item ein partikel . . . . .

Item fünf schöne guldene und zum tail mit edelgestain versetzte krenz, damit man die haupte zu zieren pflegt.

Nachtrag: Mehr zwei lange serch darinnen reliquiae.

Verzaichnus der claineter, welche in ainem neuen tennen kaſten neben dem großen aichen kaſten gelegen, verwart werden.

Erſtlich zwen ſchene neu renovirte engel mit ſchilten darauf unſer lieben frauen bildnus gemahlet.

Mehr zway klain alte engel mit zinderlein.

Mehr ander zwen große alte negel mit zinderlein.

Mehr ein ſchener renovirter vierecketer thurm mit dreien ſtainernen figuren de passione Christi, darinnen auf zwayen alten kisselein nachvolgende hailtumb ....

Mehr fünf par blechene engelsflügel, die man gebraucht für die jungen knaben in processione corporis Chriſti.

Ausserdem wurden in der äusseren Sakristei eine Reihe hölzerner und vergoldeter Brustbilder, Särge und Truhen als Reliquienbehälter aufbewahrt. Ferner werden als vorhanden aufgeführt viele Messingkannen, messingene Zünder, silberne Kreuzlein, so man in publicis processionibus zu gebrauchen pflegte und mehrere Plenarien, Silber und vergoldet, zum Teil mit Edelsteinen besetzt.

---

23. Zusätze zur Goldschmiedeordnung, betr. die Ausübung des Messingschrotens, die Erlangung des Meisterrechts, das Verhältnis zu den Uhrmachern, die Abwechslung der Geschaumeister und das Einschmelzen der Münzen. 1588, Aug. 9.

A.-A., G.-A? Fasc. II. 1588.

Ein ehrb. rat dieſer ſtadt kombt in erfahrung, daß ſich ein zeithero etliche burger dieſer ſtadt underſtanden, mit dem meſſingſchrotten, vergulden und anderm in den winkeln zue ſtimplen und zue arbeiten, darzue ſie die geſellen des handwerks der goldſchmid ſezen und gebrauchen und haben doch die gerechtigkait des goldſchmids oder einichen andern handwerks der ordnung gemeß weder erſetzen noch erlangt. wann dann bei dergleichen werken auch von gold, ſilber und edelgeſtein gearbeitet und darunter mit ſolcher winkelarbeit leichtlich großer betrug und gefahr geübt werden kann,

so hat ein e. rat zur abstellung solcher ungebur und zu desto mehrer verhütung gefarlicher arbeit, sonderlich aber der erbarn von goldschmieden gemeinem handwerk und ihrer nahrung zum besten erkannt, daß sich vom tag an dies decrets des messingschrötens und keiner andern gleichmäßigen arbeit niemand gebrauchen oder underfahen solle, er habe dann die zeit der ordnung des goldschmidhandwerks wie sich gebührt ersessen und die gerechtigkeit desselben handwerks ihrer ordnung gemeß ordenlich erlangt bei straf ainhundert gulden in munz, die ain jeder verbrecher jedesmal ainem erb. rate zu erlegen verfallen sein soll. es sollen auch keine meister des goldschmidhandwerks sich der messingschröterarbeit gebrauchen. desgleichen sollen auch keine goldschmidsgesellen ainichem winkelarbeiter oder messingschröter oder jemand, der die gerechtigkeit des goldschmidhandwerks nicht ordentlich erlangt hat, arbeiten bei straf, so oft ein meister oder gesell wider diese erkanntnus handlen wurde, 30 gulden in münz in eines ers. rates büchsen und was für arbeit in dergleichen winkel gemacht, gefunden und betretten wird, die sollen die störmaister der erbarn von goldschmiden zue ihren handen zue nemen macht haben und dieselbe einem ersamen rat als ein konfisciert guet überantworten und zuestellen.

Weiter ist erkannt, das sich ain jeder frembder gesell, welcher bedacht und willens ist alhie maister zu werden, schuldig sein soll, sich bei den vorgehern anzuezeigen und sich gegen erlegung aines guldens in aines ers. rats büchs einschreiben zu lassen. bei welchem einschreiben soll jedem die ordnung fürgelesen und fürohin kainem das bürger oder maisterrecht bewilliget werden, welcher die zeit der ordnung nit bei den maistern des handwerks mit offner arbeit erstanden haben würd. sovil aber diejenigen gesellen betrifft, welche albereit wenig oder vil an irer zeit erdient und erstanden haben, die sollen gleichfalls in monatsfrist bei den vorgehern erscheinen, das obbemelt einschreibgelt bezalen und ir bishero verdiente zeit auflegen, und welcher oder welche gesellen soliches nit theten, die sollen also wie oblaut des bürgers und maisterrechtens nimmermehr fähig sein.

Dann die uhrmacher belangend, laßt es ein ers. rat bei dem 14. articul der goldschmidordnung durchaus bleiben, und will daß

demſelbigen geſtracks gelebt und welche von uhrmachern oder goldſchmidgeſellen demſelben articul zuewider handleten jeder verbrecher jedesmals umb 30 fl. in aines erſ. rats büchs geſtraft werden ſollen.

Weiter iſt der geſchaumeiſter halben erkannt, daß der öltiſt bei demſelben ambt dismals noch zway jar gelaſſen, der junger aber nach eröffnung diſer ratserkantnus abgewechſlet. derſelb ſoll nach zwayen jaren an des öltern ſtatt tretten und ime alsdann wider ain ander zugeordnet und alſo ſoll es furohin von zwayen zu zwayeu jaren beharrlich gehalten und mit ſolcher abwechſlung jetzt alsbald nach eröffnung diſer erkanntnus angefangen werden.

Wie wol das brechen der reichsmünz in des heil. reichsordnung bei namhafter ſtraf hoch verbotten und den goldſchmiden nit weiter erlaubt iſt, dan ſovil ein jeder zur notturft ſeines handwerks bedarf, dieweil ſich aber die guete reichs münz je lenger je mehr verliert und deſto mehr die notturft des gemainen nutzens erfordert, guete achtung zu haben, daß der reichsordnung gehorſamblich gelebt werde, ſo ſchaft und beſilcht ein erſ. rat allen und jeden maiſtern des goldſchmidhandwerks, daß ir jeder kein mehrer reichsmünz breche, dann er zur notturft ſeines handwerks bedarf bei fünfzig gulden unabläßlicher ſtraf ſo ein jeder der diſe ordnung überfüeher, ſo oft es beſchicht in eines erſ. rats büchs zu erlegen verfallen und ſchuldig ſein ſoll. doch behelt ime ein erſ. rat in craft habender obrigkeit bevor, vorgehende und andere articul das goldſchmidhandwerk betreffend, jederzeit zue ändern, zue mindern, zu mehren und gar abzuethun.

---

24. Ratsbeschluss wegen der Reihenfolge der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen. 1590 Aug. 25.

G.-A. Fasc. II. 1590.

Die 6 Geſellen ſollen hinfüro nit mer under einander angeſtellt werden, ſondern erſtlich zween alhieige goldſchmidsſöhne, beineben auch zween hieige burger und dan zween fremde geſellen zur er-

vüllung der 6 perſonen nach iren vollnſierten jaren an die maiſter-recht zueſteen ſollen gelaſſen (werden). Da aber dero parteyen eine nit vorhanden ſein oder anhalten wurde, alsdan zum erſten ſie die goldſchmiedsſöhne, hernach uf dero mangel die alhieige burgerskinder und volgend die frembden goldſchmidsgeſellen ſollen angeſtellt (werden). da auch ein hieiger oder frembder gſell ſo die jar erſtanden ſich zue einer wittib oder goldſchmidstochter verheiraten wurde, daß derſelbig in diſer ordnung anderen fürgezogen und präferirt werden ſolle.

25. Ratsbeschluss über das Halten von Lehrlingen und Gesellen. 1591, März 21.

A.-A., G.-A. Fasc. III. 1591.

Erſtlich ſoll keinem maiſter des handwerks zuegelaſſen werden, mer als zween lernjungen benambtlich einen frembden und neben demſelben eintweder ſeinen ſelbſtaignen oder eines anderen maiſters-ſohne, aber darüber nit zue haben und anzueſtellen.

Zum anderen: ein jeder goldſchmid, da er über die erlaubte zahl der geſellen andere mer ſetzen wurde, ſoll alsdann von jedem zue vüll geſetzten gſellen fürs erſte mal die wochen 3 fl., fürs andere doppelt ſo vüll in eines erſ. rats büchsen zue ſtraf bezalen, und des dritten gar in die eiſen geſchafft werden.

26. Goldschmiedeordnung vom 24. Juli 1593.

Dieselbe befindet sich im Privatbesitz und kam mir erst während der Drucklegung dieses Werkes zu Gesicht. Die auf Pergament geschriebene Handschrift enthält die Ordnungen von 1593 und 1603 mit Nachträgen bis 1697; sie wurde in der städtischen Kanzlei für die Goldschmiedezunft gefertigt. Dem Ledereinband ist die Jahreszahl 1681 aufgedruckt. Die Ordnung von 1593 ging fast vollständig in die von 1603 über. Das Nachstehende beschränkt sich daher auf die abweichenden Bestimmungen.

Goldſchmids ordnung.

Demnach eins e. handwerks der goldſchmid ordnung alhi zu Augſpurg von etliche iaren hero durch ein erb. rat daſelbſt auf deren von goldſchmiden anhalten in mer articulen gebeſſert, gemehrt und gemindert und bis dahero in allen anderen handwerks ordnungen ein vätterlich einſehen fürgenommen worden, derowegen auch ein erb. handwerk von goldſchmiden etlicher articul halber volgende ir ordnung zu erneueren angehalten, darauf ein erſ. rat obgedachte ordnung in hierin verleibte articul ordenlich naheinander begreifen und volgend dieſelb auf aftermontag den 27. monads july diſes ablaufenden drei und neunzigiſten jars einem erb. handwerk von goldſchmiden in beiſein der edlen veſten, fürſichtigen und weiſen herrn Bernharden Keyhirgs, Hanſen Herwarts, Oberrichters und Lucassen Ulſtets, allen dreien des rats, auch der erbarn und fürnemen Georgen Sybenburgers und Antoni Schweiglins als Vorgeher, desgleichen Hanſen Arnolds und Carl Ortels als Geſchaumeiſter vorleſen und daſſelb volgender ordnung in allen und jeden articuln gehorſamlich zu geleben und nachzukommen ſchweren laſſen.

Art. 1—10 = Art. 1—10 der Ordnung von 1603.

„ 11 = „ 11 „ „ „ „ ohne den Zusatz: „desgleichen ſollen auch keine goldſchmiedsgeſellen“ etc. Er gehört zu Art. 12, und ist jedenfalls auch in der Ordnung von 1603 nur aus Versehen zu Art. 11 geschrieben.

„ 12 = Art. 12 der Ordnung von 1603, mit der Strafbestimmung: einhundert gulden. Bei dem Satze: „Es ſollen auch keine meiſter des goldſchmiedehandwerks ſich der meſſingſchröter arbeit gebrauchen“ ſteht die Nota: „diſer anhang iſt caſſirt und ſonſt der articul renoviert wie hernach fol. 29 zuſehen“. Es iſt damit auf das Dekret vom 9. 6. 1600 hingewiesen.

„ 13—16 = Art. 13—16 der Ordnung von 1603.

„ 17 = Art. 17 „ „ „ „ doch mit der Bestimmung: „da er aber ſolch handwerk außer-

halb erlernet, ſoll er (wann er ſich zu keiner meiſters dochter oder witfrauen verheuraten wurde) acht Jahre“ etc., und weiter: „da er ſich zue einer des handwerks fähigen dochter oder witib verheuratet hat, ſollen zwai im an den acht iaren nachgeſehen werden“; die 8 Jahre mußten aneinander ohne Unterbrechung ersessen werden.

Art. 18 = Art. 18 der Ordnung von 1603.
„ 19 = „ 23 „ „ „ „
„ 20 = „ 24 „ „ „ „
„ 21—23 = „ 25—27 „ „ „ „
„ 24 setzt die Zahl der jährlich zu den Stücken zuzulassenden Gesellen auf 6 fest, 2 Goldschmiedssöhne, 2 Bürgerssöhne und 2 fremde Gesellen, und unter den Meisters- und Bürgerssöhnen diejenigen, welche am längsten auf dem Handwerk gewesen waren.
„ 25 = Art. 28 der Ordnung von 1603; Verlängerung der Lehrzeit auf 6 Jahre (resp. 8 Jahre, wenn kein Lehrgeld bezahlt wurde).
„ 26 = Art. 30 der Ordnung von 1603.
„ 27 = „ 31 „ „ „ „ die Probezeit wurde auf 8 Wochen feſtgesetzt, bei Überschreitung dieser Zeit sollte für jede Woche ½ g. Strafe gezahlt werden.
„ 28—31 = Art. 32—35 der Ordnung von 1603.
„ 32 = „ 38 „ „ „ „
„ 33 = „ 36 „ „ „ „
„ 34 schreibt vor, daß die Ordnung jährlich im Beisein der verordneten Herren verlesen und von den Meistern des Handwerks beschworen werde.

Angehängt sind die Dekrete vom 22./3. 1594,
„ 26./1. 1595,
„ 11./11. 1595 mit der Bemerkung: „diſer articul iſt durch einen erſ. rat

auf 9. Juli 98 geendet und zum tail aufgehebt worden,

vom 3./12. 1695: „ein erſ. rat hat aus beweglichen urſachen under den erbaren von goldſchmiden alhie anheut nachsteends dato erkant, das hinfüro den goldſchmidsgeſellen kein urkund zugeſtellt werden ſolle, er habe dann die meiſterſtück gewiſen und ſei mit denſelben beſtanden“;

vom 2./9. 1597,
„ 9./7. 1598 und
„ 9./6. 1600.

---

27. Ratsbeschluss, dass nur die Goldschmiedskinder handwerksberechtigt sind, bei deren Geburt die Väter im Besitze aller Rechte des Handwerks waren. 1594, März 22.

A.-A., G.-A. Fasc. III. 1594.

Auf der von goldſchmiden alhie irer handwerksgerechtigkeit halben beſchehen undertenig fürbringen hat ein erſ. rat anheut nachſtehends dato erkant, daß derſelben allein diejenige kinder theilhaftig ſein und werden ſollen, deren väter vor ir der kinder geburt und ankonft ire meiſterrecht gethon, die handwerksgebür gelaiſtet und ſich mit kainer andern gerechtigkeit oder höhern grade bezogen haben, welche aber vor verrichtung der meiſterſtuck oder nach beſchener aufgebung und verlaſſung der handwerksgerechtigkeit erborn werden, die ſollen darvon ausgeſchloſſen und derſelben nit mehr fehig ſein.

---

28. Entscheidung des Rats in der Streitsache Salomon Gretzingers und Konsorten gegen das Handwerk der Goldschmiede. 1595, Januar 26.

A.-A., G.-A. Fasc. III. 1595.

Eines e. rats erkantnus in ſachen Salomon Gretzingers et conſorten gegen die von goldſchmieden.

Salomon Gretzingers und conſ. und deren von goldſchmiden halben bleibt es bei voriger ordnung und altem herkomen. doch mit diſer erklerung: da ainer von goldſchmiden uf die kaufleut ſtuben geſchriben wirde aber hernach in abfall ſeiner nahrung kombt, das er uf ſolchen notfal und da er ſich der ſtubengerechtigkeit begibt, zur handwerksgerechtigkeit widerumb zugelaſſen aber ſeiner kinder halben alſo gehalten werden ſolle, das dieſelben ſovil er deren zuvor und hernach erzeugt, des handwerks, aber nit der ſtubengerechtigkeit fehig, entgegen diejenige kinder, die er in wehrender ſtubengerechtigkeit erzeugt, der ſtuben- und nit der handwerksgerechtigkeit fehig ſein ſollen.

---

29. Ratsbeschluss, dass die Anfertigung der Meisterstücke ledigen Stands zu erfolgen habe. 1595, November 11.

A.-A., G.-A. Facs. III. 1598 Akt Willing.

Ein erſ. rat hat umb abſcheidung und verhüetung willen des ſo täglichen und vilfältigen überlaufs under den erbarn von goldſchmiden alhie anheut nachſtehends dato erkant das hinfortan keinem goldſchmidsgeſellen die meiſterſtuck aufgegeben werden ſollen, er ſei dann noch ledig ſtands und könte bei aufnemung derſelben den vorgeern und geſchworenen gſchaumaiſtern angeloben, das er gögen niemand mit ehepflichten verſprochen oder verhaftet ſeie. welcher aber darwider thete und ſich verheurat haben wurde, ehe ime die ſtuck aufgegeben worden und ehe dann er dieſelben

fürgezeigt, der solle alhie nit zugelassen, sondern der maisterrecht verlustigt und davon ausgeschlossen werden. doch solle es der maistersöhn und der gsellen halben, so sich under das handwerk zue wittiben oder goldschmids döchtern verheuraten, bei voriger und alter ordnung verbleiben. dargegen aber den vorgeern von goldschmiden so jeder zeit verordnet werden, hiemit auferladen und bevolhen sein, wann sie der andern gsellen ainem die stück aufzugeben verhaißen und zugesagt, daß sie alsdann solches zu halten schuldig und demselben gsellen hernach keinen andern mer, ob er schon under das handwerk geheurat, zu preferieren oder fürzueziehen macht haben sollen.

30. Ratsbeschluss betr. Beförderung der Gesellen nach den Jahren, die sie auf dem Handwerk ersessen haben und Aufhebung der Bevorzugungsklausel. 1598, Juli 9.

A.-A., G.-A. Fasc. III. 1598.

Obwolen in deren von goldschmiden ordnung hievor disponirt und fürsehen ist, das den goldschmiedsgsellen die meisterstuck allain ledig stands ufgegeben werden sollen, so hat mann doch bis anhero im werk erfarn, das vor andern allen gemainiglich allain die befürdert worden, so under das handwerk geheurat haben. dardurch dan andere gesellen, ungeacht sie etwa mer jar ob dem handwerk gewessen, verhindert und vil jar aufgehalten worden, auch allerlei beschwerden daraus erwachsen sind.

Wann aber sonsten vast bei allen handwerkern alhie gebreuchig, auch denselben aus vilen ursachen hailsam und nutzlich ist, das die gsellen ledigstands die stuck machen und dessen zuer zeit irer verheuratung einen schein auflegen oder alhie nit zugelassen werden sollen, also will es ein ers. rat dero von goldschmiden und iren gsellen halben bei obstehender ordnung nochmallen bewenden und verpleiben lassen. jedoch aber die daran gehengte clausul wegen des heuratens vor machung oder aufgebung der stück hiemit cas-

fiert und aufgehöbt auch berüerten articul volgendergeftalt erleutert und declariert haben:

1. Daß namblich hinfortan keinem goldfchmidsgfellen weder mit goldfchmidswittiben, döchtern oder andern zu heuraten geftattet werden folle. er habe dan zuvor die maifterftuck gemacht und fein darmit wie recht ift beftanden, auch zuer zeit feiner verheuratung deshalben einen ordenlichen fchein von den vorgehern vor eines erf. rats verordneten hochzeitherren fürgewifen und aufgezeigt.

2. Es follen auch hinfortan die goldfchmidsgfellen nach underfchied der jar zue den maifterftucken gelaffen und allwegen diejenigen fo am lengften ob dem handwerk geweffen, fie feien gleich hieige oder frembde, fie begern fich auch in das handwerk oder ußer deffelben alhie zu verheuraten, zum erften befürdert und allen andern präferiert und fürgezogen werden.

3. Gleichergeftalt folle es auch deren goldfchmidsgfellen halben, fo ire jar und zeit der alten ordnung nach erfeffen, gehalten derfelben in der neuen ordnung nit begriffen und under denfelben auch allwegen diejenigen zum erften befürdert und zu den ftücken gelaffen werden, die am lengften ob dem handwerk geweffen fein.

Alles damit die bisanhero fürgloffen befchwerden, unrue und der fo täglich vilfeltig überlauf und geclagte merkliche ungleichait hierdurch abgefchnitten, auch dargegen ein natürliche billiche gleichait erhalten und forter rue und friden under difem handwerk gepflanzt werde.

---

31. Goldschmiedeordnung. 1603, November 22 (mit Nachträgen von 1607—1671).

A.-A. Goldschmiedeordnungen. (In mehreren gleichlautenden Abschriften vorhanden; doch enthält die eine weniger Nachträge.)

Demnach eines e. handwerks der goldfchmid ordnung allhie zue Augfpurg von etlichen jahren hero durch einen erf. rat dafelbft auf deren von goldfchmiden anhalten in mehr articuln gebeffert, gemehret und gemindert und bis daher in allen handwerksordnungen ein vätterlich einfehen fürgenommen worden, derowegen auch ein

erbar handwerk von goldſchmiden etlicher articul halber volgende ihre ordnung zue erneuern angehalten; darauf ein erſamer rat obgedachte ordnung in hierin verleibte articul ordenlich nach einander begriffen und folgends dieſelbe uf ſamſtag den 22. monates novembris diſes ablaufenden ſechzehenhundert und dritten jahres approbiert und im beiſein der edlen, vöſten, fürſichtigen und weiſen herren Daviden Welſers, Melchiorn Langenmantels und Bartholome Mayrns, allen dreyen des rats, auch der erb. und fürnemen Hirronymi Crains und Hieronymi Sterns als vorgehern, desgleichen Abraham Riederers und Georgen Sibenbürgers als geſchaumeiſtern verlesen und daſſelb folgender ordnung in allen articuln gehorſamlich zue geloben und nachzuekommen ſchwören laſſen.

Eines erſamen rats diſer löblichen ſtatt Augſpurg ordnung und ſatzung, wie sich die von goldſchmiden under ihrem handwerk verhalten ſollen.

Art. 1 entspricht dem Art. 3 von 1549 ohne den Schlusssatz; Vorgeher und Geschaumeister bilden das Einigungsamt.

Art. 2 entspricht dem Art. 1 von 1549 ohne den Schlusssatz; handelt von der Pflicht der Geschaumeiſter.

Art. 3 [1]. Solle ein jeder goldſchmid alle und jede goldſchmids arbeit, die ſeie gleich auf was manier ſie immer ſein möge gemacht (allein das ſchmelzwerk auf ſein ſilber ausgenommen) jeder zeit an die ordenliche geſchau bringen, auch ainich gemacht ſilber oder anders aus ſeinem laden nicht geben, noch verkaufen, es ſeien dann ſolches zuvor durch die verordnete geſchaumeiſter ordenlich und für guet geſchauet, auch mit der ſtattpüren und des maiſters zaichen der ſolche arbeit gemachet, bezeichnet; und wievil gemachter arbeit alſo geſchauet und bezeichnet, ſoll ihnen von jedem aufgeſchlagenen zeichen ein pfennig, oder ſo mehrerlei werk als altärlein, ſchreibtiſch, blumenwerk, trühlein und dergleichen, darzue meherelei ſtuck gehörig, zue zeichnen weren, ſoll ihnen von einem jeden ſolchen werk ſechs kreuzer für ihre müehe zue belohnung gegeben werden. wurde dann einer ſein gearbeitet ſilber hinaus-

---

1) Vgl. Art. 8 von 1549. Dekret vom 18. August 1592. S. 156.

geben und die geſchaumeiſter nicht geſchauen, verſuchen oder probieren laſſen, der ſoll jedesmals, ſo oft das beſchihet, eine gefahr, das iſt eine markh ſilber oder den wert dafür, eines erſamen rats verordneten handwerksherren zuer ſtraf und bueß verfallen ſein.

Art. 4 [1]) entspricht Art. 7 der Ordnung von 1549; doch heisst es am Schluss: „ſoll auch an gehalt ungefahrlich bei vierzehen loth ſilber halten.

Art. 5 [2]). Nachdem mit dem geflinderwerk leichtlich allerlei falſch und betrug geübt werden kan, ſo will ein e. rat, daß umb verhüetung nachtheils willen alles geflinderwerk ſo wohl als alle andere goldſchmidsarbeit geſchauet werden ſolle, dergeſtalt und alſo, daß es in dem feuer aufgeſtoßen ſein und nicht mit der goldſchlager gold aufgeſtrichen werde, wie ſonſt an vilen orten nachtheilig gemacht und darnach in der hell gefärbt würdet. ſonderlich aber ſoll kein kupferins mehr gemachet werden; deswegen dann die verordneten geſchaumeiſter jederzeit ein guet aufmerken haben, zue den geflindermachern, wie auch zue andern goldſchmiden gehen und alſo an ihrem fleiß nichzit erwenden laſſen; dieweil auch das geflindermachen von altem her ir und allwegen in das goldſchmid handwerk gehörig geweſen, ſoll es fürohin keinem anderen, dann der diſes handwerks fähig und im für arbeiten ſeiner meiſterſtuck beſtanden iſt, zue machen geſtattet werden; jedoch denjenigen, so mit geflinderwerk gehandelt haben, hiemit vorbehalten ſein, daſſelb außerhalb diſer ſtatt und an fremden orten, wo ſie wollen, zue beſtellen und herein zu bringen.

Art. 6 entspricht Art. 10 der Ordnung von 1549.

Art. 7 „ „ 11 „ „ „ „

Art. 8 [3]). Soll keiner von goldſchmiden allhie weder macht noch gewalt haben, von möſſing, kupfer oder rubin gemachte hals und leibskettinen, hals- und armband, finger oder petſchier ringe, zanſtierer oder ichtwas anders, das ſich mit der goldarbeit vergleicht

1) Dekret vom 27. November 1578, S. 155.

2) Vgl. Art. 24—26 der Ordnung von 1549 mit Abänderung durch die Ordnung vom 3. März 1572 II. Teil, Urkunde 18.

3) Vgl. Art. 12 von 1549 und Art. 11 von 1529. Dekret vom 16. August 1569 Absatz 1, Urkunde 14, Nachtrag IX.

und vergleichen mag, zue vergulden, damit niemand mit ſolchen vergulden ſtucken angeführet oder betrogen werde bei ſtraf ſechs gulden von einem jeden verbrechen beſonder ohnnachläßlich zue bezalen.

Art. 9 = Dekret vom 16. August 1569 Absatz 2, Urkunde 14, Nachtrag IX.

Art. 10 entspricht dem Art. 20 der Ordnung von 1549.

Art. 11 „ „ „ 21 „ „ „ „

Art. 12 = Dekret vom 9. August 1588 (Urkunde 23) mit Abänderung durch das Dekret vom 10. Juni 1600 (S. 115). Der Satz: „Es ſollen auch keine meiſter des goldſchmidhandwerks ſich der möſſingſchröter arbeit gebrauchen" ist in der S. 283 erwähnten Abschrift der Ordnung von 1603 durchstrichen.

Art. 13. Dekret vom 8. März 1572 mit Ergänzung durch Dekret vom 19. Oktober 1581 (Urkunde 21).

Art. 14. Soll und mag auch hinfüro ein jeder goldſchmid ſelbſt fünft als nemblich mit dreyen geſellen und einem jungen in ſeinem laden arbeiten und nicht mehr zugelaſſen werden, anſtatt eines lerjungen einen geſellen oder drippel zu halten [1]. wurde aber diſem zuegegen ainicher goldſchmid mehr geſellen oder jungen als abſtehet aufnemen, der ſolle alsdann von jedem zue vil eingeſtellten geſellen oder jungen für das erſtemal jede wochen drey gulden, für das andere mal für jeden doppelt ſovil in eines erſamen rats büchſe zuer ſtraf bezahlen und das drittemal in die eiſen gelegt werden.

Art. 15 [2]. Soll auch kein meiſter von goldſchmiden allhie dem anderen ſein geſind abſpanen, noch daſſelbig wider eines anderen willen in ainich weg zue ſich ziehen, desgleichen auch keinem geſellen das ſtuckwerk zu ſeiner weil zue machen geben, bei ſtraf von einem jeden verbrechen eine mark ſilbers.

Art. 16 [3]. Begebe ſich dann, das ainicher goldſchmidsgeſell mit ſeinem maiſter nicht erbarlich verfahren, denſelben durch un-

1) Vgl. Dekret vom 20. April 1563, S. 119. Dekret vom 9. November 1602, Punkt 4, S. 133.

2) Vgl. Art. 12 der Ordnung von 1529.

3) Vgl. Art. 13 der Ordnung von 1529.

zeitiges ausſpatzieren und ſonſt in andrer weg mit der arbeit hindern oder aber ſich zue einem anderen meiſter, der ihme villeicht auf ſeinen dienſt gelihen oder ſeinen lidlohn zue beſſeren versprochen, begeben und hierinnen ainichen beweißlichen trutz wider ſeinen meiſter gebrauchen wurde, den ſolle kein maiſter des goldſchmid handwerks, zum wenigſten in einem halben jahr weiter nicht annemen oder befürdern helfen bei ſtraf vier gulden, ſo ein jeder verbrecher in eines erſ. rats büchſen ohnnachläßlich zu bezalen verfallen ſein ſolle.

Art. 17 [1]). Welcher goldſchmid geſell allhie meiſter werden und ſich in diſer ſtatt ſetzen will, der ſoll zwölf ganzer jahr auf dem handwerk geweſen ſein und das wie ſich gebühret offentlich und aufrecht getriben haben; da er aber ſolch handwerk allhie nicht, ſondern außerhalb erlernet, ſoll er acht jahre zuevor bei allhieigen meiſtern lediges ſtands gearbeitet und zue obſtehenden acht jahren mehr nicht als drey meiſter gehabt haben. es were dann, daß ein meiſter, darbei ein ſolcher geſell arbeiten und ſeine zeit obgehörter maſſen erſitzen ſollen, mit tod abging oder ſich in andrer weg eine veränderung mit ihnen zuetrüeg; in diſem fall ſoll es eines ſolchen geſellen halber nach erkanntnus der vorgeher und geſchaumeiſter gehalten werden. wann aber ein goldſchmidgeſell ſeine zeit obgehörter maſſen bei drey maiſtern erſtanden, ſoll er alsdann zum maiſter rechten, wie ihme die zeit folgendermaſſen treffen würdet, zuegelaſſen werden. es ſoll auch jedem goldſchmidsgeſellen frei ſtehen, under den bemelten acht jahren nach ſeiner gelegenheit in die fremde ſich hinaus zue begeben und nachmals, ſo er widerumb allhero kommen wurde, die zuevor reſtierende zeit der geſetzten acht jahr vollends zue complieren und zue erfüllen; doch daß er die zeit der acht jahr vor ſeinem hinwegreiſen und nach ſeiner wider allherokunft alleinig bei dreyen maiſtern allhie erſtanden und allſo der ordnung ein benüegen gethan habe; jedoch ſoll dis orts den geſellen, ſo allhie oder außerhalb der ſtatt ſechs oder ſiben

---

1) Vgl. Art. 4 von 1529 und 1549. Urk. 14, Nachtr. II, Act. 9. März 1555. Urk. 18, Dekr. v. 8. März 1572; Urk. 26, Dekr. v. 24. Juli 1593; Urk. 29, Dekr. v. 11. November 1595; Urk. 30, Dekr. v. 9. Juli 1598.

jahr auf dem handwerk erſtanden, an ſolcher ihrer verdienten zeit nichts benommen, ſie aber die beſtimpte acht jahr ſo wohl als andern zue erfüllen ſchuldig und verbunden ſein.

Art. 18. Dekret vom 9. Auguſt 1588, Urkunde 23 bez. des Einschreibens ohne die Übergangsbestimmung.

Art. 19 [1]. Dekret vom 9. Juli 1598, Punkt 1, Urkunde 30.

Art. 20. „ „ „ „ „ „ 2 „ „

Art. 21. „ „ „ „ „ „ 3 „ „

Art. 22 [2]. Ein erſ. rat hat auch aus bewegenden urſachen erkannt, das all jährlich mehr nicht denn acht geſellen zue der meiſter rechten gelaſſen werden ſollen; als nemblich und erſtlich zween allhieige bürgers ſöhn, auf dieſelbige zween allhieige goldſchmids ſöhn, nach denſelben wiederumb ein allhieiger goldſchmids und zuegleich ein burgers ſohn, und dann endlichen zween fremde geſellen, und under dieſen allen diejenigen, ſo am längſten ob dem handwerk geweſen. ufn fall aber deren partheyen eine nicht vorhanden ſein oder nur einer derſelben anhalten wurde, ſoll alsdann ſolche vacierende ſtell jedesmals ledig verbleiben und ainicher anderer geſell nicht eingeſetzet werden; alles damit die bis anhero fürgeloffene beſchwerden, unrueh und der ſo täglich vilfältig uberlauf und geklagte merkliche ungleichheit hierdurch abgeſchnitten, auch dargegen eine natürliche billige gleichheit erhalten und fürter rueh und friden under diſem handwerk gepflanzt werde.

Art. 23 [3] = Art. 5 von 1549 mit der Abänderung vom 9. März 1555, sowie der Bemerkung: „nach eines erſ. rats hierzu verordneten ſtücken“ statt „nach einer viſierung, wie ihm die geſchaumeiſter . . . geben werden“; dazu die weiteren Bestimmungen: Ein solcher Geselle soll 24 Jahre alt sein; die Stücke sind in vier Monaten zu fertigen [4]; dem Geschaumeister, bei welchem die Stücke gefertigt werden, ist jede Woche ein halber Gulden zu bezahlen.

---

1) Vgl. Dekret vom 11. November 1595, Urkunde 29.

2) Dekret vom 25. August 1590, Urkunde 24. Dekret vom 9. November 1602, S. 133.

3) Act. 9. März 1555 Urk. 14, Nachtr. II, Dekr. v. 19. Oktober 1581, Urk. 21.

4) Dekret vom 23. Juni 1582, S. 138.

Wer die Meisterstücke in der Zeit der vier Monate nicht fertigt, soll ein ganzes Jahr zur Verweisung derselben nicht mehr zugelassen werden.

Art. 24 = Dekret vom 8. März 1572, Punkt 4 (Urk. 18) Strafe betr. für die Gesellen, welche ihre Meisterstücke nicht selbst machen.

Art. 25 entspricht deer 2. Hälfte des Art. V von 1549 mit der Abänderung vom 9. März 1555 (Urk. 14), dass der Stückmeister zuerst das Bürgerrecht erwerben müsse, ohne den Schlusssatz: „Welcher gesell etc.“ Vgl. hierzu unten Dekret vom 28. August 1631 und 7. Juli 1639.

Art. 26 = Schlusssatz der 1555 getroffenen Abänderung des Art. V von 1549 (Urk. 14, Nachtr. II).

Art. 27 [1]). Soll weder gesellen noch jungen gestattet oder erlaubt sein, ainiche handtierung es seie kaufs- oder verkaufsweis mit den waren oder sachen zue treiben, so in das goldschmid handwerk ohn mittel gehörig sein.

Art. 28 [2]) = Art. 15 von 1529: die Lehrknaben müssen ein Alter von 12 Jahren haben, 6 Jahre gegen ein Lehrgeld von 24 Gulden und 8 Jahre ohne Lehrgeld lernen und 1 Gulden Einschreibgeld bezahlen. Darauf folgt Punkt 3 des Übereinkommens von 1602 (S. 133), dann Art. 25 der Ordnung von 1593 mit einer kleinen Abänderung oder besser gesagt genaueren Erklärung, die erst am 9. Dezember 1603 genehmigt wurde, so dass es heisst: „Und soll hiemit den maisters söhnen frei und bevorstehen, nach ausgang ihrer leren jahr die übrige zeit der 6 jar entweders allhie oder außerhalb der statt zuezuebringen. die hieige und frembde burgers kinder aber, so allhie lernen, sollen nach verfließung des sechs lehren jahr noch zwey jahr zu ihrer gelegenheit allhie erstehen, doch das solches allein bei dreyen meistern beschehe, damit sie die bestimpte zeit der acht jar, wie sich gebühret, zuegebracht und erstanden haben.

Art. 29 = Punkt 2 des Übereinkommens von 1602.

---

1) Vgl. Art. 16 von 1549.

2) Vgl. Art. 15 u. 16 von 1529 und Art. 17 von 1549, mit Abänderung vom 7. März 1555; Dekr. v. 21. März 1591, Urk. 25; Ord. v. 27. Juli 1593, Urk. 26. Art. 25.

Art. 30 entspricht Art. 15 von 1529 und Art. 18 von 1549 mit Zusatz durch Dekret vom 3. März 1556, Urk. 14, Nachtr. III und lautet: „Wurde nun ainicher lehren knab, der umb das gewohnliche lehrengeld aufgenommen worden; von seinem meister ohne erhebliche ursachen, oder daß er villeicht demselben einen schaden zuegefüeget, laufen, sollen alsdann dessen vater, muetter oder da er deren nicht hette, seine befrunde und die, so ine verdingt, mit dem maister umb das bestimpte lehrengeld auch allen anderen schaden nach billichen dingen und erkantnus der vorgeher und geschaumaister abkommen und mag ein solcher maister einen andern an desselben statt aufnemen. denjenigen lehrenknaben aber, so also ohne ursach oder zuegefüegten schadens halber von seinem maister gelaufen, solle kein maister vor zweyen jahren, die negsten hernach, weder einstellen noch annemen bei straf vier gulden. ob aber ein maister seinen lehrenknaben etc. nach Art. 18 von 1549."

Art. 31. Dekret vom 6. Mai 1563 Verlängerung der Probezeit auf 8 Wochen und Art. 25 der Ordnung vom 27. Juli 1593, Festsetzung der Strafe (Urk. 26).

Art. 32 [1]) entspricht einem Teil des Art. 19 vom Jahre 1549. Begebe es sich nun, daß in zeit der sechs oder acht jahr einem meister ein angenommener lehrenknab mit tod abgehen wurde, etc. und niemand leibeigen sein, auch dasselb genugsamlich zue erweisen haben bei straf, so darwider gehandelt wurde, zwo mark silber oder den wert dafür in eines ersamen rats büchsen ohnnachläßlich zue bezalen.

Art. 33 [2]). Ein ers. rat hat auf dero von goldschmiden und käufler der neugemachten gold- und silbergeschmeid halben beschehen fürbringen erkannt, das den käuflern für dismal gestattet und unverpotten sein soll, sowohl neue als alte silber- und goldarbeit zue verkaufen, doch dergestalt, das sie, die käufler, zue einer jeden neuen arbeit eine urkund, daß berüehrte arbeit recht kaufmannsguet und diser statt prob gemeß seyn, von dem allhieigen guardein haben, und darneben diejenigen, davon solche arbeit her-

---

1) Ergänzung durch Dekret vom 7. Dezember 1617 siehe unten Nachträge.

2) Vgl. Dekret vom 8. März 1572, Urk. 18. Dekret vom 21. Mai 1583, S. 151.

kombt und ihnen zue verkaufen vertrauet worden, lauter befragen sollen, wem solche arbeit zuegehörig seie; da sie dann einem fremden maister oder winkelmaister oder winkelarbeiter zuegehörig, sollen sie, die kaufler, solche keineswegs zu verkaufen macht haben. und damit durch beede partheyen als die goldschmid und käufler forthin kein entwendet guet vertrieben oder verkauft werde, will ein ers. rat, daß den käuflern sowohl als den goldschmiden zue verhüetung betrugs und gefahr umbgesagt werden solle. es ordnet auch ein ers. rat hiemit ferner und will, daß zue würklicher execution und hanthabung vorstehends der käufler halber erkannten articuls, die erbaren von goldschmiden freie macht und gueten fueg haben sollen, den käuflern mit den bueßmeistern einzugehen und dieselben, ob sie dem articul gemeß sich verhalten oder gefahrlicher weise überfahren, zue ersuechen haben und darneben sie von käuflern sich keineswegs weder den bueßmeistern noch diesem widersetzen sollen.

Art. 34. Dekret vom 9. August 1588 (Urk. 23, Punkt 5, vom Brechen der Reichsmünzen handelnd.

Art. 35 = Act. vom 4. November 1561, Urk. 14, Nachtr. VII, Kohlen betr.

Art. 36 [1]). Sovil dann eines ersamen rats auf dero von seklern, robin und diamantschneidern, mahlern, uhrmachern, silberkramer, goldschlager und goldschmied vor der zeit einkommene streitige wechselschriften und die darauf ergangene decreta betrifft, soll denselben wie bis anhero also auch fürohin in allen ihrem inhalt gehorsamlich nachgelebet und nachgegangen werden.

Art. 37. Dekret vom 2. September 1597 (s. S. 154). Dero von goldschmiden und Hanß Christoff Fesenmayrs halben laßt es ein ers. rat bei zweyen gold und silberkramern (deren die eine ihme Fesenmayer und die andern Christoff Schanternellen vergonnt und zugelassen ist) nochmalen verbleiben. Da sich aber zwischen gemeltem Fesenmayer oder Schanternellen über kurz oder lang ein todsfall begeben wurde und die erben einer oder anderseits solch gewerb zue continuieren und fortzuesetzen gedächten,

1) Dekret vom 4. November 1561, Urk. 14, Nachtr. VI; Dekret vom 26. Juni 1571, Urk. 14, Nachtr. X; Dekret vom 1577, Urk. 19.



follen fie es alsdann zuevor an einen erfamen rat supplicando gelangen laffen, und ohne deffelben fonderbarer erlaubnus folches nicht macht haben. was dann das aufkaufen des bruchfilbers und die fremde goldfchmidsarbeit belangt, in folchem fall foll es auch bei den der goldfchmidsordnung einverleibten articuln gelaffen und fo darwider gehandelt würdet, die darauf gefetzte strafen gegen den verbrecher jedesmals ohnnachläßlich fürgenommen werden.

Art. 38. Dekret vom 21. November 1557, Urk .14, Nachtr. V (Abwechslung der Vorgeher jährlich) und Dekret vom 9. August 1588, Urk. 23 (Abwechslung der Gefchaumeister alle zwei Jahre) mit dem Dekret vom 26. August 1553, Urk. 14, Nachtr. I.

Art. 39. Ein erfamer rat befilcht auch hiemit ernftlich und will, das man dife ordnung jährlich in beifein der hierüber verordneten herren einem erbaren handwerk folle fürlefen und daffelbe darauf fchwören laffen, derfelben in allem gehorfamblich zue geleben und nachzuekommen. und behält ihnen wohlermelter ein erfamer rat hiermit craft habender obrigkeit bevor, dife ordnung in einem oder mehr puncten zue, endern, zue mindern, zue mehren oder gar abzuthuen und von neuem zu machen, wie es die notturft erfordere und ihme jederzeit gelegen und gefällig fein würdet.

Decretum et approbatum in senatu
22. novemb. aº 1603.

Nachträge.

Es folgt nun eine Reihe von Dekreten:

1. Decr. vom 25. August 1607, S. 196. Die goldfchmid follen hinfüro, wie bishero sigill und petfchier in gold, filber und ftain mit fchild, helm und helmdeken zufchneiden haben, die von gürtlern aber allein petfchier, zeichen und fchild (doch ohne helm und decken) allein auf ftahel, eifen, möß und kupfer zum graben befuegt fein.

2. Decr. in Senatu Secretiori 31. Oct. 1609, S. 161, auf alle Handwerker ausgedehnt: denen von handwerkern ingemein foll durch ihre ordnungs herren angezeigt werden, under ihnen felbften, ohne ihrer vorgefetzten herren vorwiffen und eines erfamen rats approbation, einiche ordnung, neue articul, ftaigerung der waren oder

durchgehende vergleichung gewifen lohns oder preiß weder haimlich noch offentlich zue machen, noch ichtwas handwerks halben von hier an andere ort zue fchreiben bei ernftlicher ftraf; da auch dergleichen albereit befchehen were, fie heimbliche vergleichungen, ftimier- oder auffchlagordnungen gemacht und fich darzue under einander verbunden hetten, folle daffelbe alles hiemit aufgehebt, vernichtiget und caffieret fein; fondern da ihnen handwerkshalben was obliget, daffelbe gebürlich an einen erfamen rat gelangen laffen und befchaids darüber erwarten follen.

3. Anthonien Fifchern und Ulrichen Probft, den beeden goldfchmiden, folle vergonnt und zugelaffen fein, das kohl, fo fie von drei meilen herein bringen oder bringen laffen, under ihrem handwerk und anderen allhie zue verkaufen, fich aber des markts, wie auch das überblibene und verftandene allhie zue erkaufen gänzlich maffen und enthalten bei ftraf eines guldens von jedem zuber, fo hierüber erkauft wurde, zu bezalen, davon dem bueßmaifter, der es anzeigt, ein drittel gefolgen folle, die andere zwey drittel aber in eines erfamen rats büchfen geleget werden.

Decretum in senatu
12. aprilis a° 1616 [1]).

4. Demnach bißhero bei vilen e. handwerkern und andern gefellfchaften allhie mit allerhand übermäßigen zöhrungen, uncoften, mahlzeiten bei den maifterrechten und einftänden auch in andere weg große unordnung und mißbrauch eingeriffen und dahero die herren ftadtpflegere und gehaime räte auf mittel und weg notwendig bedacht fein müffen, wie folchen unordnungen abzuehelfen oder diefelben zur moderiren fein möchten; als haben diefelbe heut dato erkannt und mit ernft befohlen, das forthin die gefellen bei fürweifung irer maifterftucken keine mahlzeiten, zechen und zöhrungen durchaus mehr halten noch anftellen, fondern diefelben gar und gänzlichen abgefchafft fein und der gefell, wofern er anderft mit allen dreyen ftucken beftanden und mit keinem verfallen, fondern zum meifter erkennt und gefprochen worden ift, den vorgehern und gefchaumeiftern ihrer bemüehung halber und zu ihrer ergöz-

1) Siehe S. 194.

lichkeit, jedem einen guldin in münz, aber mehrers nicht, zuestellen und geben solle, bei straf die so wohl der gesell, als diejenige, so bei solchen verbottenen mahlzeiten, zechen und zöhrungen sich befinden oder ein mehreres als wie obgesetzt nemen wurden, einem ersamen rat nach erkantnus desselben ohnabläßlich bezahlen solle.

Decretum in senatu secretiori
20. july a° 1617 [1]).

5. Auf der erbaren von goldschmiden verordneter vorgeher und geschaumeister beschehen anbringen hat ein ersamer rat den 32. articul ihrer ordnung dahin extendiret und erkläret, daß furohin die lehrknaben, welchen ihre lehrmeister in wehrender lehrzeit mit tod abgehen, frey und erlaubt sein solle, sich ihres und ihrer Eltern, pflegere und befreunden beliebens und gefallens zue einem andern maister, der des handwerks gerechtigkeit völlig fähig, zue thuen und bei demselben die übrige lernzeit zu erstehen; jedoch sollen demselben meister, der einen solchen knaben annimbt, mehr nicht dann zween lehrjungen zuegeschrieben werden, er auch schuldig sein, nach inhalt der ordnung allein selbst fünft in dem laden zue arbeiten.

Decr. in sen. 7. decembris a° 1671.

6. Instruction.

Wessen sich die handwerker mit ihren rechnungen zue verhalten haben vom 26. january a° 1610:

1. Erstlich solle allezeit derjenigen vorgeher, geschwornen maister oder kornprobst namen, so des handwerks vermögen das vordere jahr miteinander verwaltet haben, gesetzt, wie auch nicht weniger derjenigen namen, so von ihnen die rechnungen, barschaft und schulden übernommen haben, vermeldet werden.

2. Wann dann auch keinem vorgeher, geschwornen oder kornprobst gebühret, seines handwerks vermögen in einicherlei weise für sich selbsten zue gebrauchen, alsso solle allzeit desselben barschaft und vermögen under underschidlichen schlüsseln verwahrt gehalten werden.

3. Da sich auch ein größerer überschuß, als eine ganze jahr

1) Siehe S. 191.

ausgab des handwerks erfordert, in der caſſa befünde, ſolle ſelbiger dem handwerk zue guetem widerumb am erſten an ſichere ort angeleget werden.

4. So dann nach gelegenheit des handwerks deſſelben armen mitgenoſſen etwas fürzueſtreken ſein möchte, ſoll fürnemblich dahin geſehen werden, das keinem über zween oder vier gulden ohne verſicherung dem handwerk zue ſchaden gelihen werde.

5. Es ſollen auch hinfüro die überflüſſigen zöhrungen zue ſonderm nachtheil des handwerks ſo vil müglich, abgeſtellt und deswegen die haupt- und kleine rechnungen und übernemung der caſſa auf einmal und under einer zimblichen zöhrung verrichtet werden.

Dieweilen diſe hieob geſetzte Instruction bei dem meheren theil der e. handwerker und geſellſchaften aus der observanz kommen und deren wenig nachgangen worden, alſo hat ein erſ. rat mit ernst befohlen und erkannt, daß dieſelbe jährlich bei allen handwerkern in beiſein ihrer handwerksherren, wann man ohne das die handwerksordnung verliſet, den vorgehern ſampt deren zuegewöhlten kornpröbſten, büchsenmeiſtern und anderen, ſo mit des handwerksvermögen umbgehen ad partem fürgehalten, publiciret und mit fleiß auch mit bedroh der gefängnus darob zue halten eingebunden werden ſolle, damit ſich keiner der unwiſſenheit entſchuldigen und man ſich in dem löblichen einnemerambt ſeiner zeit bei der rechnung der gebühr nach verhalten könne.

Decr. in sen. 28. novembris
a° 1618 [1]).

7. Ein erſ. rat hat der erb. von goldschmiden verordneten vorgeher und geſchaumeiſtern mit ernſt befohlen, das ſie denjenigen goldſchmidsgeſellen, welche die maiſterſtuk der ordnung gemäß ausgemachet, darmit beſtanden, auch darauf die handwerksgerechtigkeit erlangt, aber ſelbige weder ererbt noch erheurat, hinfüro ainichen ſchein oder kundſchaftzettel für die hochzeitherren nicht folgen laſſen, noch hinaus geben ſollen, es haben dann dieſelben geſellen die ſchuldige vier und zweinzig gulden und gleich alsbald bar und

1) Siehe S. 191.

würklich aufgeleget und in eines ersamen rats büchsen bezahlt und solle hierob mit allem fleiß und ernst gehalten werden.

Decr. in sen. 25. augusti
a° 1620.

Die Akten und die R.-Pr. geben als tag des Beschlusses den 22. August an; der 25. August ist jedenfalls der Tag der Ausstellung des Dekrets in der Kanzlei.)

8. Decr. in sen. 7. january a° 1623: Als auf ableiben weilund Christoffen Schanternells, gewesten burgers und soyalliers allhie Wolfgang Arnoldt, burger allhie, bei einem ers. rat umb bewilligung eines offnen silberkramladens angehalten und zugleich gedachtes Schanternells s. erben umb gnedige continuirung der ihme Schanternellen s. in seinen Lebzeiten vergonnten gold- und silberkram ebenmessig angelangt und gebeten, und sich ein ers. rat erinnert, daß nicht allein vermög der erb. von goldschmidenordnung in diser statt mehr nicht dann zwo offne silbercramen zuegelasseu sein sollen; sondern auch, das sein Arnoldts begehren zweyen decrety, so den 2. aprily a° 1588 und 15. marty a° 1607 der offnen silbercramläden halben hiebevor ergangen, ganz und gar zuewider; so hat demnach wohlbesagter ein ersamer rat, zue hanthabung solcher dekreten, und deren von goldschmidenordnung auch verhüetung beschwerlichen eingangs und neuerung per decretum erkannt, das ers bei der ordnung und vorigen decrety in allweg gelassen, der Arnold mit seinem begehren güetlich abgewisen, den Schanternellischen erben aber die begehrte und vor 25 jahren ihme Schanternellen s. bewilligte silbercram (weil selbige der goldschmidsordnung ausdrucklich einverleibt) fürters hie offentlich zue gebrauchen, vergünstiget werden solle.

Decr. in sen. 4. jan.
a. 1623.

9. Dekret vom 19. März 1624 (siehe S. 197): Weil ein ers. rat verschiner jahren herrn Hans Christoff Fesenmayern und Christoff Schanternellen jedem eine besondern silbercram bewilliget und zuegelassen, bei welchem es bishero also verblieben und auch inskünftige laut deswegen in der von goldschmiden ordnung sondern habenden

articuls dabei bewenden solle. als hat wohlernannter ein ersamer rat einem erbaren handwerk dero von goldschmiden auf ihr underthäniges anlangen zum besten ferner erkannt, daß hinfüro neben obvermelden bestimpten zweyen silbercramen sonst keiner mehr, welcher der goldschmidsgerechtigkeit nicht fähig, zuegelassen, vil weniger disen beden silbercramern oder ainichem goldschmid allhier gestattet werden solle, einichen gesellschafter, der mit einem oder anderem in solchem fall anlege, weder haimblich noch offentlich under was schein das were, an sich zue ziehen oder ihren handel mit denselben zue füehern, in ainich weis noch wege bei vermeidung ernstlich straf.

10. Abraham Pflegers halben bleibt es bei der herren ob der goldschmidordnung bericht und guetachten und soll ihme sein begehren wegen künftiger fortsetzung seines schwehers Martin Dummlers offentl. goldschmidladens abgeschlagen und es bei der ordnung inmaßen mit anderen beschehen, gelassen werden.

Decr. in sen. 19. marty
a° 1624.

Randbemerkung: NB. der Pfleger hat es hernach bei erf. rat erhalten (siehe S. 198).

11. Decr. in sen. 28. February a° 1626 (siehe S. 188): Als Samuel Hüebner, Hanß Wirth und Elias Braunackh alle drey verheurathe Burger allhie und geweste goldschmidsgesellen, bei einem erf. rat supplicando angehalten, ihnen uf beschehen abschaffen deren von goldschmiden zuezuelassen, den unverheuraten goldschmidgesellen gemeß ob dem goldschmidhandwerk gesellenweis zu arbeiten, hat wohlgedachter ein erf. rat auf deren von goldschmiden eingebrachte beschwerden und aus fürkommenen beweglichen ursachen erkannt, daß die von goldschmiden bei ihrer ordnung und altem herkommen hantgehabt und erhalten, Hüebner et consortes mit ihrem begehren ab und zu anderen mittlen ihrer nahrung ohne beschwerd und nachtheil des handwerks gewisen werden sollen.

Decr. in sen. 28. february
a° 1626.

12. Cafpar Kolhopfen folle der auf- und fürkauf gold und filbers gänzlich abgefchafft fein.

Decr. in sen. 23. auguftj ao 1629.

13 [1]). Demnach der allerdurchleuchtigifte, großmächtigifte unuberwindlichifte, jetzt regierende römifche kayfer Ferdinandus secundus unfer allergnädigfter herr durch dero kayferlich refcript subdato 8. marty diefes laufenden 1629. jahres under anderem allergnädigft mandiret, daß allhie zue Augfpurg der von weiland kayfer Carl dem fünften, chriftmildeften angedenkens, den 3. auguftj ao 1548 und den 7. juli ao 1549 aufgerichten wahlordnung ftracks nachgelebet und nicht allein in befetzung des rats und gerichts, fondern auch anderer der ftatt ämbter, ftellen und dienften allzeit die catholifchen, wann taugliche vorhanden, den uncatholifchen einzig und allein vorgezogen, in acht genommen und befürdert, fodann die hofpital, blater-, fiechen-, findel- und waifenhäufer, auch alle andern pfründen und milte fachen den uralten ftiftungen gemeß für die catholifche gebraucht und angewendet, des gleichen die kirchen- und zechpflegereien mit catholifchen tüchtigen perfonen beftellt werden follen; difes kayferlich refcriptum auch den 23. juny nechfthin in verfambletem rat offentlich verlefen und darüber daß mans feiner zeit in gebührende obacht nemen wolle, einhellig votiret und decretieret worden; als haben herren ftattpflegere und gehaime folchen kayf. befelch allen und jeden herren pflegern über kirchen, ftiftungen, almofen und milten gefchäften, wie auch den deputierten herren über der handwerker ordnungen und insgemein jeder meniglichen hiemit notificiren und anbefehlen wollen, mehr angezogenem kayf. rescripto fowohl in verwaltung der anvertrauten pflegfchaften, als erfetzung der erledigten ämbter, ftellen und dienften ftraks nachzugehen, die alte milte gefchäft, allmofen und ftiftungen der fundatorn intention gemeß, auf die catholifche zue verwenden und erftgedachte catholifche, wa anders taugliche und fähige gefunden werden, den uncatholifchen einzig und allein vorzuziehen und zu befürderen, auch difes decretum allen pfleg-, ftifts- und ordnung-büchern einzueverleiben und vor jeder wahl offentlich zue

1) Siehe S. 199.

verlefen, damit fich meniglich darnach zue richten und zue verhalten wiffe.

Decr. in sen. secr. 10. novembris
a° 1629.

[Difes decret ift den 7. january a° 1634 von einem erfamen rat caffiert und aufgehoben worden. — Die Angabe diefes Datums ist jedoch nicht richtig. Unterm 5. Januar 1634 erging das Dekret, dass „die papiftifchen decreta caffiret und aufgehoben werden follen“.]

Den deputierten herren über die ordnungen und vorgehern laffen die herren ftattpflegere als kayl. commiffarii und executores neben einhändigung eines abtruks von dem jüngft publicirten kayl. mandat anzeigen, nicht allein auf die vor difem wegen der wahlen ihnen infinuirte, fondern auch dife kayferliche verordnungen fteif und ohnabweichlich zue halten und vermög deren keinen gefellen zue den maifterftucken, noch jemanden fonften auf die handwerk oder zue deren gerechtigkeiten kommen zue laffen, fie feien dann der catholifchen religion zuegethan oder haben zuevor den herren ftattpflegern oder weme fie disfalls gewalt auftragen möchten (dahin fie von den herren und vorgehern zue weifen) an ayds ftatt angelobt, das nicht allein fie, fondern auch ihre weiber, kinder und ehehalten, die fie bereits haben oder künftig bekommen möchten, die catholifche predigten an fonn- und feyertägen fleißig befuchen wöllen. und foll difer kayferliche befelch allen ordnungen als ein fundamental articul einverleibt und zue gewohnlichen zeiten neben den ordnungen verlefen werden.

infin. 4. novembris a° 1630.

Der röm. kayl. may. räte und verordnete executores, beede ftattpfleger zue Augfpurg.

[Dis decret ift den 7. january (5. Jan.) a° 1634 von e. e. rat caffiert und aufgehoben worden.]

Die herren ftattpflegere als kayferliche executores laffen den verordneten herren über der goldfchmidordnung anzeigen, die bei dem handwerk gebrauchte uncatholifche handwerksdiner, fchreiber, schriftenfteller und dergleichen, des kayferlichen mandats zue erinnern,

und wofern ſie ſampt den ihrigen die catholiſche predigen fleißig anzuhören ſich verweigern ſolten, dieſelbe ihres dienſts zue entlaſſen und weiter nicht zuegebrauchen, auch an deren ſtatt catholiſche oder die dem kayſ. befelch gehorſamblich nachkommen wollen, anzuenemen; und ſein vorgedachte herren executores hierüber, weſſen ſich einer oder der andere erklärt haben wird, ſchriftlichen berichts gewärtig.

insin. 4. novembris aᵒ 1630.

Der röm. kayl. may. rät und verordnete executores, beede ſtattpflegere zu Augſpurg.

[Dis decret iſt den 7. january (5. Januar) aᵒ 1634 von e. e. rat caſſiert vnd aufgehoben worden.]

14. Deren von goldſchmiden halben bleibt es bei der herren über ihre ordnung bericht und guetachten, ſollen die in ihrem bericht angezogene papiſtiſche decreta caſſiret und aufgehoben ſein.

Decr. in sen. 7. january (5. Jan.) aᵒ 1634.

Andreaß Reinhardt, Stattſchreiber.

15 [1]). Auf eingefallenen zweifel, welcher geſtalt der 25. articul diſer der goldſchmidsordnung, erlegens halber der 24 fl. zu verſtehen ſeie; ob diejenigen denen ihre maiſterſtück für guet geſchauet und erkannt worden, ſelbiger alsbalden auch zu erlegen ſchuldig ſeien oder ihrer bis ſie ſich heuratens halber gleichwohl erklären werden, erwartet werden müſſe, hat ein erſ. rat heute nachſtehendes dato erkannt, das diejenige neue maiſter, welche der goldſchmidsgerechtigkeit nicht erheurat oder ererbt, inner den negſten 14 tagen nach dem ire maiſterſtuck für guet und gerecht erkannt worden, die gewohnliche 24 fl. zue erlegen ſchuldig ſein doch ſollen denjenigen, welche hernach auf das handwerk heuraten, ſolehc 24 fl. widerumben zueruck hinaus gegeben werden.

Decretum in sen. 28. auguſti 1631.

16. Demnach ein erſamer rat durch zwey underſchidliche decreta, eines vom 19. january aᵒ 1630 und das ander vom 24. marty

1) Irrtümlich ist kier die Randbemerkung beigefügt: Dis decret iſt den 7. january aᵒ 1634 von e. e. rat caſſiert und aufgehoben worden.



a° 1637 diejenige articul, welche in das handwerk zue heuraten verbinden, aus bewegenden urfachen aufgehebt, folches aber bishero nicht allen handwerksordnungen einverleibt worden, als folgen hiemit angeregte zwey decreta, und obfchon das ein vom 19. january a° 1630 zwifchen Danieln Mair und denen von bierfchenken, das andere aber vom 24. marty a° 1637 zwifchen Dietrichen Köchlin und denen von sailern ergangen, fo follen doch derfelben inhalt hinfüro auf alle handwerker zue verftehen fein; in maßen dann befohlen worden, folche beede decreta in gemainer ftattcanzley allen handwerksordnungen einzuverleiben und darob feftiglich zu halten.

Decr. in sen.

Daniel Mayr foll nach gelegenheit der fachen auf dem bierfchenken handwerk zugelaffen werden; und fein diejenige articul, welche in das handwerk zue heuraten verbinden, fowohl in difer der bierfchenken, als auch allen andern handwerksordnungen, hiermit aus bewegenden urfachen aufgehebt; jedoch follen die verordnete herren über der handwerker ordnungen einem erfamen rat bericht thuen, ob nicht auf folchen fall von deme der außer handwerks heuratet, ein gewiffes, doch leidenliches geld in die handwerksbüchfen zu erfordern feye.

Decr. in sen. 19. january a° 1630.

Dietrichen Köchlin und den vorgehern von sailern folle anzeigt werden, ein erf. rat laffe es noch zuer zeit bei feinem den 19. january a° 1630 ergangenem decret verbleiben; dahero ihme Köchlin außer des handwerks zue heuraten unverwöhrt, doch er die gerechtigkeit gegen bezalung der gebühr von bemelten vorgehern empfahe, und dis den handwerksordnungen einverleibt werden folle.

Decr. in sen. 24. marty a° 1637.

Canzley der ftatt Augfpurg.

17 [1]). Dekret vom 7. Juli 1639 (siehe S. 190). Joh. Baptista Bichler und Peter Knauß, welche die bei Erlangung der Gerechtigkeit bezahlten 24 Gulden wieder zurückverlangten, als sie diefelbe erheirateten, follen nunmehr die Hälfte des Betrags zurückerhalten, fo-

1) Vergl. unter Nr. 15 Dekret vom 28. August 1631.

bald Geld eingehe. „Hinfürter aber alſo gehalten werden, das ein jedwederer nach den ausgemacht und fürgewiſenen ſtücken noch drey monate lang, ob er die gerechtigkeit annemen wolle, bedacht haben, nach ſolcher zeit aber, da ers ſtillſchweigend vorüber paſſieren ließe, und ſich bei den vorgehern umb die gerechtigkeit nicht anmelden wurde, die vorgedeute 24 fl. unwiderſprichig zue bezalen ſchuldig ſein ſolle.“

18. Deren von goldſchmiden halben bleibt es bei der herren ob ihrer ordnung bericht und guetachten, iſt ihnen in ihrem erſten begehren dergeſtalt willfahrt, das jeder ſtuckmeiſter ob dem handwerk, ſo hinfüro die ſtuck zue weiſen begehret und darmit beſtanden ſein würdet, gleich alſobalden 16 fl. erlegen, davon jeder vorgeher und geſchaumeiſter ſeinen gebührenden gulden empfahen, die übrige 12 fl. aber in die handwerkscaſſen legen und nachmals von ſolchem geld ihre künftige jahresbeſoldungen allgemach participieren. im andern petito aber ihnen mit der in aº 1638 im julio verfallenen jahrsbeſoldung willfahrt, mit der andern aber für diſes 1639. jahr verfallend, güetlich abgewiſen werden ſollen.

Decr. in sen. den 6. oct. aº 1639 [1]).

19 [2]. Demnach bishero die erfahrenheit an die hand und zue erkennen gegeben, das diſer ſtatt verordnete ambts, ordnungs- und handwerksherren ihre eingeraichte und erforderte bericht mit ihren tauf- und zuenamen nicht, ſondern nur insgemein die verordnete über das ambt, ordnung oder handwerk underſchriben, als wann ſie durchgehend gleicher meinung weren; und aber öfters a parte fürkommen iſt, daß ſie ſich einmütig zue dergleichen bericht nicht verſtanden, ſondern wohl ganz widriger meinung geweſen ſeien, dannoch aber die bericht ſtillſchweigend haben fortgehen laſſen, dardurch ein erſamer rat deſto ehender bewegt worden, ſolchen berichten beifall zue thuen und denſelben gemeß ſeine decreta und erkanntnuſſen zue regulieren, welches aber vielleicht zue zeiten nicht geſchehen were, da man gewußt, das die vota ſo ungleich ausgefallen,

1) Siehe S. 206.

2) Dieses Dekret fehlt in der einen Abschrift der Ordnung.

sondern dürfte wohl der anderen nicht mit einstimmenden rationes vor der decision auch absonderlich erfordert und die fürkommene sachen sine inde in mehrere deliberation gezogen und sich eines andern resolvieret haben. damit nun inskünftig solchem begegnet werde, so befilcht wohlermelder ein ers. rat allen und jeden obbenannten verordneten herren ohne underschid und will, daß furohin alle und jede, so zue dem bericht ihre stimmen gegeben, sich eigenhändig mit tauf und zuenamen underschreiben, das auch dessen oder deren, welche widriger meinung sein, mit anziehung ihrer habenden motiven, gedacht oder von ihnen absonderlich berichtet, auch die bericht stets nicht nur obenhin, sondern mit notwendigen umbständen ausführlich verfaßt und übergeben werden sollen.

Decret in sen. 28. february a° 1641.

20 [1]). Demnach bei jährlicher aufnemung der handwerkerrechnungen neben anderem beobachtet worden, welcher. gestalten allerdings durchgehend der handwerker vorgeher und andere, denen doch ihre verdienst und bemühungen in andere weg ergötzt werden, under allerhand schein und fürwand unbefuegte costbarliche zechen und übermäßige zöhrungen anstellen, welche jeweilen bei einem handwerk des jahrs auf funfzig, hundert und mehr gulden belaufen, wordurch aber die handwerker erschöpft und nicht wenig vernachtheilet werden, als hat eine löbl. obrigkeit auf der verordneten herren einnemer gehorsamliche und schuldige erinnerung für notwendig erachtet, dessenthalben ein gebührend einsehen zue haben, und eine notwendige moderation vorzunehmen, warauf dann in einem ersamen rat geschlossen worden, dergleichen unnötig und übermäßige zechen und zöhrungen dergestalten zue moderieren, das jedem handwerk des jahrs nur auf einmal, welches umb eines ersamen rats wahl oder zue anderwertiger gelegener zeit sein kann, aus gemeinen handwerkscassen einen geschmeidigen trunk und verantwortliche zöhrung anzustellen vergonnt sein, auch in rechnung passiert werden solle. warüber die verordnete handwerksherren ihr aufsicht zu haben und bei ihren underhabenden alle nachtheilige übermaß abzuestellen

1) Siehe S. 191. — Dieses Dekret fehlt in der einen Abschrift der Ordnung.



erinnert werden, dann widrigenfalls wurden die vorgeher oder andere alle ubermaß aus eigenem feckel zue bezalen gehalten fein.

Decr. in sen. 21. marty a° 1641.

21. Auf der drey goldfchmidswitwen als Barbara Hans Kolbin, Regina Michaelin und Felicitas Jägerin befchehen demüetigs supplicieren und deren von goldfchmiden ihren handwerksherren erftatteten bericht, will ein erfamer rat denjenigen wittiben, welche einen oder mehr zum handwerk qualificierten fohn haben, folches, doch ohne ainigen gefellen oder jungen zue treiben bewilliget, wie auch denjenigen wittiben, die keine föhne hetten, zwar mit einem, aufs meifte bei drey maiftern ausgelerneten gefellen, doch auch ohne lehrjungen allen anderen ordnungsarticuln gänzlich ohne nachtheil oder eintrag, das handwerk fortzuetreiben zuegelaffen; darneben aber allen goldfchmidswittfrauen, die haben föhne oder nicht, inskünftig fich aufs wenigift mit einem under ihren beiden beiftänden, welcher des goldfchmidshandwerks und des legierens verftändig feie, zue fürfehen, anbefohlen haben.

Decr. in sen. 21. marty a° 1641.

22. Decr. in sen. vom 7. juni 1646 (siehe S. 197). Die gürtler haben sich der den goldfchmieden zustehenden arbeiten zu enthalten.

23. Decr. in sen. vom 27. august 1647 (siehe S. 192). Melchior Hafner soll sich der goldschmiedearbeiten enthalten und einzig und allein der kramersgerechtigkeit bedienen.

24. Auf der verordneten von goldfchmiden anzeige, folle Marquart Schaller, guardein dem am 29. augufti a° 1629 ergangenen decret nachzukommen erinnert fein.

Decr. in sen. 10. oct. 1648.

25. Wie es fürohin mit verleihung der mayfterftuck gehalten werden folle.

Ein erf. rat hat aus bewegenden urfachen erkannt, das jährlich mehr nicht dann fechs gefellen zu den maifterrechten gelaffen werden follen; als nemblich und erftlich uf den erften fonntag im januario zween burgers föhne, über vier monat hernacher, das ift den erften fonntag im mayo, zween goldfchmids föhne; nach denfelben

wiederumb den erſten ſonntag im monat septembris ein allhieiger goldſchmids ſohn und zuegleich ein fremder geſell; und under diſen allen diejenige, ſo am längſten ob dem handwerk geweſen.

Decr. vom 18. juni 1650 (siehe S. 186).

Die folgenden Dekrete finden sich nur in einer Handschrift:

26. Dekret vom 17. Januar 1654 (S. 194), Erläuterung des Dekrets vom 21. März 1641 dahin, dass den Goldschmiedswitwen die Lehrjungen auszulernen und die Gesellen ihres Gefallens zu ersetzen gänzlich abgeschafft ist bei einer Strafe von 3 Gulden für die erste Übertretung, von 6 Gulden für die zweite und nach Ratserkenntnis bei der dritten.

27 [1]). Auf der herren deputirten über der neuen goldſchmidordnung wegen abſchaffung des unpaſſirlichen cimentiſchen glüeh- und ſiedwerks bericht, begriffener articul iſt hiemit approbiert und ſolle der ordnung einverleibt werden, welcher alſo lautet: Demnach ein erſ. rat in gewiſſe erfahrung gebracht, was geſtalten ein zeithero under den erbarn von goldſchmiden eine unzueleſſige invention, das cimentiſche glüeh- und ſiedwerk genant aufkommen, dardurch den defect der prob an der geſchau zue erſetzen, dergleichen invention aber keineswegs zue gedulden, ſondern zue verhüettung mit einlaufenden betrugs und hochnotwendiger manutenirung der hieigen goldſchmidsprob in und außer des reichs hergebrachten guetten credits, genzlich abzueſchaffen, als will hiemit wohlgedachter ein erſ. rat allen und ieden alhieſigen goldſchmiden ernſtlich verbotten haben, erwehnte invention im wenigſten nicht zu gebrauchen, ſondern ſich derſelben allerdings zue enthalten, mit dem austruckenlichen anhang, wofern einer oder der andere hier wider handle, ſich vergreifen oder betreten laſſen wurde, demſelben ohne anſehen für das erſtemal die war oder arbeit, es ſeie groß oder klein, nicht allein zue haufen geſchlagen, ſondern gar unnachleßlich confiscirt und auf das ander verbrechen er zue eines erſ. rats weiterer exemplariſcher beſtrafung durch den herren ambtsbürgermaiſter alſobalden in die eiſen verſchafft werden ſolle.

Decr. in sen. den 19. marty a° 1654.

1) Siehe S. 194.

28 [1]). Decr. in sen. secr. den 28. juli 1654, läßt es beim decret vom 9. april, darnach die goldſchmide der münzordnung von 1559 gemäß nur mit vorwiſſen und zulaſſung der obrigkeit die groben münzſorten brechen dürfen.

29. Denen vorgehern, geſchwornen und bixen-maiſtern insgemain und bei allen handwerkern anzuzaigen, wan hinfüro einiche handwerks-ordnung entweder gar umbzuſchreiben oder derſelben ein oder mehr decreta oder neue articul zue inſeriren, das ſolches von keinem handwerks ſchreiber oder andern privat perſonen geſchehe, ſondern ainzig und allein in der canzley, alsdann archivo publico, dahin es gehört, werkſtöllig gemacht und ſolche ordnung, decret oder articul daſelbſt in formam authentuam gebracht werden ſolle, bei vermeidung eines erſ. rats unausbleiblicher ernſtlicher ſtraf gegen diejenige, ſo hierwider handlen und ſich vergreifen wurden, und damit niemand mit der unwiſſenheit ſich umb ſovil weniger entſchuldigen könne, als hat ein erſ. rat dis decret allen handwerksordnungen einzueverleiben anbevolhen.

Decr. in sen. 3. oct. a° 1654.

30. Decr. in sen. den 23. decembris a° 1666 bringt eine Erläuterung des Art. 2 der Ord. von 1603; der Goldschmied, bei welchem zum erſtenmale unprobmässiges Silber gefunden würde, soll verwarnt werden. Im Wiederholungsfalle wird nicht nur die Arbeit zu Haufen geschlagen, sondern auch der Goldschmied exemplarisch bestraſt nach Gelegenheit des Exzeſſes und Qualität oder Quantität des unprobmässig erfundenen Silbers.

31 [2]). Ein erſ. rat hat dato auf der verordneten herren ob der goldſchmid-ordnung eingelangte bericht und guetachten, zu mehrerer conſervation und erhaltung des goldſchmid handwerks, damit ſelbiges bei dem ohne das allzuwolbekanten großen ſilbermangel und deſſen erſtaigerten merklichen ankauf forthin nit mehr wie bishero mit ſo vilen maiſtern accumulirt und überſetzt werde, die anzahl der ſonſten jährlich zu den maiſterrechten ordinarie admittirter ſechs geſellen hiemit auf vier geſellen dergeſtalt reducirt und künftig

1) Siehe S. 162.

2) Siehe S. 162 u. 187.

auf den erſten ſontag im maio einem maiſters- und einem burgers ſohn, am erſten ſonntag im september aber wider einem maiſters ſohn ſambt einem frembden geſellen, die maiſterſtuck zu machen verwilliget und zuegelaſſen, darwider dann ohne erhebliche und vorbringende vrſachen keiner extraordinem admittirt, die fremde lehrjungen aber von nun an bis auf eines erſ. rats anderwertige obrigkeitliche verordnung mittelſt alhier in die lehrnung anzudingen und anzunemen, gar eingeſtellt, auch ſolches ihr der goldſchmid ordnung inferirt und einverleibt werden ſoll.

Decr. in sen. den 1. juny 1669.

32. Decr. in sen. den 28. aprilis a° 1671, ist eine Abänderung des Dekr. v. 1. Juni 1669 dahin, „das hinfürters von dato an auf den erſten ſontag im maio zweyen maiſters ſöhnen, am erſten ſontag im septembri einem maiſters- und burgers ſohn, ſo dann im dritten jahr einem frembden geſellen den erſten ſontag im januaria die maiſterſtuck zu machen verſtattet vnd zugelaſſen ſein ſoll“.

Neben-punkten,
die erleuterung der neuen goldſchmid-ordnung betr. (Die Jahrzahl 1654 ist mit Rotstift angegeben.)

Demnach bei verfaſſung der neuen ordnung dern von goldſchmiden für eine notturft erachtet worden, daß auch bei denen goldarbeitern wegen ihrer arbeit von zeiten zu zeiten eine viſitation angeſtellt werde; als haben des modi halben, wie es damit zu halten, die geſamte dermalige deputierte ſich dahin verglichen, daß wann ein goldarbeiter unter den iedesmaligen vorgehern ſich befinde, derſelbe neben dem geſchaumeiſter differenter religion ſolche viſitation allein vorzunehmen habe. dafern aber kein goldarbeiter das vorgeheramt würklich bekleide, ſo ſolle einem der beiden geſchwornen einer aus den goldarbeitern observatae religionis paritate adjungirt und alſo die geſchau bei den goldarbeitern jedesmal von einem goldarbeiter obverſtandner maßen vorgenommen werden.

In dem auch wegen admiſſion der frembden geſellen zu den meiſterrechten einiger zweifel vorgefallen, als haben zu vorkommung alles künftigen disputats zwiſchen denen jenigen frembden geſellen, ſo entweder alhier oder außerhalb das handwerk erlernet, die der-

malige gefamte deputirte über dern von goldfchmiden ordnung fich einmütig dahin verglichen, daß zwifchen folchen frembden gefellen, die theils alhier, theils in der frembde das handwerk erlernet und vor publication difer neuen articul eingefchrieben worden, hinfüro dergeftalten alterniert und abgewechslet werden folle, daß das erfte jahr ein alhier gelerneter, das andere einer fo außerhalb gelernet und alhier als ein frembder gefell eingefchriben worden, zu den meifterrechten gelaffen und damit fo lang ingewechfelt werden folle, bis derjenigen, fo dermalen vor publicirung der neuen ordnung fich eingefchrieben befinden, keiner mehr vorhanden oder fich um die ftuck anmeldet. mit denjenigen aber, fo von dato an der publicirten neuen ordnung fich einfchreiben laffen, folle es wie befagte ordnung ausdrucklich ftatuirt und verordnet hinkünftig als ohne widerrede obfervirt und gehalten werden. deffen zu wahren urkund haben fich die dermalige deputirte eigenhändig unterfchrieben.

Gefchehen Augfpurg.

Johann Jacob Im Hoff,
Johann von Stetten,
Jeremias Fridrich Voit von Berg.

---

32. Entscheidung des Rats in der Streitsache zwischen den Kramern und den der Kramergerechtigkeit einverleibten Handwerkern. 9. Oktober 1649.

A.-A., Kramerakten 1649.

Auf deren von cramern und deren der cramergerechtigkeit einverleibten handwerkern gewechfelte fchriften auch deren ordnungsherrn darüber abfonderlich erftattete widrige bericht, laft es ein erf. rat aus erhöblichen urfachen und zur verhüetung fchädlicher confufion bei dem am 9. jenner difes jahrs ergangenem decret ungehindert deren hernach erfolgten erleuterung mit diefem zuefatz gänzlich verbleiben, daß die cramer: tuech, woll, specerey und eyfenhändler jeder bei feinem abfonderlichen thuen und gewerb alfo auch volglich obbedeute handwerk bei iren eigenen hantirungen

verharren und keinem zwei oder mehrerlei gewerb nebeneinander heimblich oder offentlich zu treiben oder zue führen zuegelaſſen ſein ſolle; außer allein daß diſen der cramergerechtigkheit einverleibten handwerkern hiemit bewilligt würd, von außen die ihren handwerkern zue machen aigentlich zueſtehende war, da anderſt ſelbige gerecht, erkaufen und neben ihren eigenen handwaren auch offentlich fail haben mögen. wolte aber einer aus dieſen handwerkern ſich damit nicht vergnüegen laſſen, ſondern die cramerey oder ſpecereywaren führen, ſoll er alſo bald ſein handwerk aufzugeben ſchuldig ſein.

---

33. Erneuerung der Goldschmiede-Gerechtigkeit. 20. September 1681.

A.-A., G.-A. 1681.

Auf der vorgeher und geſchaumeiſter deren von goldſchmieden im namen des geſambten handwerks alhie anlangen umb ertheilung einer aignen gerechtigkeit und der verordneten herren ob ihrer ordnung daryber erſtatteten bericht und guetachten, würdet ihnen von goldſchmiden aus den angeführten urſachen die ſolch gebeten gerechtigkeit ſambt allem was darzue erfordert wird, hiemit jedergeſtalt zuerkant und bewilliget, daß fürderhin diejenigen, welche bisher in andere gerechtigkeiten einverleibt ſich befunden, würklich deroſelben allerſeits entlaſſen und befreyt, ſo dan diſe goldſchmidsgerechtigkeit genzlich geſchloſſen ſein und bleiben, auf die 24 fl, ſo bishero ein jeder frembder für die gerechtigkeit vermög obgedachter ihrer ordnung erlegen müeſſen alſo hinfürters ohne allen nachlaß abgericht und erſtattet nit weniger auf alle und jede, welche künftig ſolche goldſchmidsgerechtigkeit zu requiriren oder zu erſuechen haben werden, 1 fl 30 kr. für den gerechtigkeitsſchein in eines erſ. rats büchſen unnachläſſig zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſein ſollen.

---

34. Verzeichnis der Augsburger Goldschmiedemeister 1347—1678.

Zusammengestellt nach den Goldfchmiedetafeln im Maximilians-Museum.

(Ergänzt durch ein in der Augsburger Stadtbibliothek befindliches Verzeichnis der Goldschmiede.)

I. Tafel, umfasst den Zeitraum von 1347—1565.

(Einige Namen, die schon unleserlich sind, konnten nach dem in der Augsburger Stadtbibliothek befindlichen Verzeichnisse vom Jahre 1768 ergänzt werden.)

„O her du allmechtiger gott, du wirft am letzten reden und riefen mit deiner ftim den menfchen von allen orten das du fy recht richteft, als dem nichts verborgen ifte.“ L. Pfalm Davids.

Der 1. Name unleferlich. (Difchinger?).
C. Holl.
E. Riederer.
V. Wichmann.
H. Riederer.
H. Fritz.
L. von Hall.
V. Zothmann.
H. Hoffherr.
Otto Kraft.
L. Weickram.
H. Hofmaier.
L. Beutinger.
H. Beutinger.
L. Eekirch.
H. Eekirch.
E. Pappenheimer.
G. Hering.
H. Vegelin.
B. Vegelin.
H. Streler.
J. Streler.
E. Effelin.
H. Effelin.
H. Riederer.
T. Riederer.
H. Tirhaubt.
P. Karg.
H. Peutinger.
K. Karg.
J. Schenecker.
H. Pampehorn.
H. Geiger.
H. Manning.
P. Reiftlin.
A. Vinger.
H. Weichenberg.
V. Oberhaufer.
V. Romer. Gefchaumeifter. 1445. 54. 55 bis 60. Steuerbücher.
V. Kopp. Münzmeifter. 1449. Steuerbuch.
W. Nathen.
J. Nathen.
H. Nathen.
P. Rimpfing.
S. Greßlin.
H. Rafenfpurger. G. 1429.
L. Rafenfpurger.
H. Bürk.
L. Villenbach.
A. Nathen.
(folgt ein Wappen der Familie Effelin.)
Riederer.
N. Hirlinger. G. 1470. Steuerbuch.
T. Rieger.
H. Sumer.
V. Maier.
H. Maier.
H. Effenlin.
P. Kraus.
H. Hufnagel. S. 6. Rofenberg.
H. Renhart. G. 1469. 70. Steuerbuch.

E. Bofweil.
L. Bofweil.
H. Reimann.
M. Reimann.
H. Hiller.
J. Schmidt.
Ä. Miller. G. 1461—1465. Steuerbücher.
M. Miller.
V. Befinger. Münzmftr. 1429—1442.
H. Möller. G. 1468. Steuerbuch.
J. Kutteler.
H. Kutteler.
H. Difchinger.
H. Maurer.
H. Epfenhaufer.
S. Nathen.
H. Schwaier.
W. Epfenhaufer.
L. Epfenhaufer.
L. Seld.
J. Fifcher.
V. Schaller.
L. Miller.
L. Weichenburger.
J. Riederer.
S. Schneider.
H. Nathen.
J. Speidel.
A. Forfter.
J. Seld.
H. Herel.
V. Kammerer.
H. Seld.
W. Praunaer.
K. Brenfteter.
L. Schneider.
J. Epfenhaufer.
J. Degen.
J. Miller. S. 6. R.
J. Kefchinger.
B. Dempfel.
M. Boß.
H. Stern.
S. Breftlin.
L. Epfenhaufer.
E. Frey.
J. Sauer.
S. Schwartz.
H. Nathen.
N. Hirlinger.
L. Nathen.
K. Schaller.
N. Hirlinger.
J. Stern.
Gilg. Ravensburger.
H. Schwab.
J. Nadler.
N. Hirlinger.
E. Degen.
V. Möringer.
H. Nathen.
J. Goltfchmit.
L. Bißinger.
M. Fugger.
L. Miller.
H. Hegenmiller.
S. Kipfenberg.
M. Hirlinger.
H. Pfleger.
W. Fugger.
G. Stamler.
J. Nitzell. V. 1537—41. 43.
H. Schweicklin.
Jakob Haller. V. 1531. 33. 34. 36.
T. Hirlinger.
B. Labich.
B. Flickher.
H. Pfleger.
L. Wideman.
Hans Schweiglin. V. 1544. 45.
E. Schweigli.
N. Saller.
W. Braunawer.
M. Kammerer.
G. Sibenich.
M. Elfeßer.
E. Bickhart.
J. Zorer. V. 1532. 35. 36. 38—43. 45. 50—57.
P. Eckelhoff.
Chr. Kicklinger. V. 1547. 48. 49.
M. Sailer.
M. Schwab. V. 1531. 1532. 34. 35. 50-57.
W. Wifinger. V. 1537. 38.
A. Rieger.
B. Kingunder.
H. Brager.
S. Schwab. V. 1546. 47. G. 1550-59.
M. Eckelhoff.
L. Haller.
L. Denn.
H. Schwinberger.
S. Bayer. V. 1541. 42. 44. 46. 48. 49. 58. G. 1550—57. S. 17. R.
H. Hainhoffer.
H. Helmfchmit.
J. Kolner.
M. Sibenich

H. Schefler.
K. Widemann.
M. Boß.
J. Nathen. V. 1558-60. 62. 63.

Die nächste Tafel mit 188 Namen soll 1700 verloren gegangen sein. Diese Angabe in dem Verzeichnisse der Stadtbibliothek ist jedoch etwas unwahrscheinlich, da J. Nathan (letzter Name der 1. Tafel) 1565 gestorben ist.

II. Tafel, umfasst den Zeitraum von 1566—1612.

„Die todten werden dich herr nicht loben noch die hinunter fahren in die ftille, fondern wir loben den herrn von nun an bis in ewigkeit. halleluja.“ Pf. 115.

1566 Georg Chriftoph Zorer.
Thomas Peuerle.
Matthäus Wiedemann.
1567 Ludwig Sauer.
Michael Ludwig.
1568 Ulrich Schenauer.
Conftantin Müller.
Narciß Nathan.
1569 Stephan Amman.
Marx Fugger.
1570 Chriftoph Peuerle.
David Sedelmayr.
1571 Peter Selber.
Bartholmä Keppele. Gefchaumeifter. 1560—1568.
Nicolaus Echinger.
Lorenz Schemel.
Georg Gerfpach.
Hans Herold.
1572 Peter Schönmacher.
Jakob Strebel.
Theophilus Glaubich. Rofenberg S. 15.
Hans Hirlinger.
Dionyfius Müller. R. S. 29.
Elias Groß. R. S. 14.
Jakob Schweigle.
1573 David Zimmermann.
Ulrich Berngruber.
Hans Schaller.
1574 Ciprian Schaller.
Georg Otterfen.
1575 Cornelius Groß. R. S. 14.
Leonhard Epifchhofer.
1576 Cornelius Anthoni.
Hans Stromer.
Valentin Zainer.
1577 Chriftoph Steren. Vorgeher. 1560. 61. 63. 64. 67. 68.
1577 Andres Röttel.
Hans Chriftoph Zorer. V. 1561. 62. 65. 66. 67. 70. 71. 74. 75.
David Brentle.
Ilg Weidner.
Matthäus Meutels.
David Labich.
1579 Michel Winat.
Chriftoph Schmelz.
Hans Ludwickh.
1580 Leonhard Jöchlin.
Samuel Huetter.
1581 Hans Friedrich.
Hans Jörg Probft.
Hans Stern.
S. Spitzmacher.
Thoma Melfin.
Ulrich Mehringer V. 1568. 69.
Leonhard Sedelmayr.
1582 Chriftopf Epfenhaufer (ward Meifter 1518).
Ludwig Sauer.
E. W. Gemelich.
1583 Endres Degen.
Jeremias Reifer.
Endres Reinel.
1584 Hans Selber.
Gabriel Fifcher.
1585 Matthäus Wolff.
Ulrich Schönmacher. G. 1569—84. R. S. 18.
Jofeph Gertner.
Alexander Opermann.
1586 Hans Walkhun.
Tobias Müller.
Tobias Stern. V. 1581. 82.
Hans Dobler.
Veit Schweigle.

1586 Valentin Hutter.
Michel Keberlin.
Leonhard Abbt.
1587 Caſpar Zorer.
Tobias Thoman. V. 1571. 72. 75. 76. 77. 80. 81.
Chriſtoph Abbt.
Bartholomä Killian.
Hans Pfanzelt.
Jonas Jäger.
1588 Caſpar Jäger.
David Kammerer.
1589 Hans Flicker. G. 1558—1584.
Marx Markus.
1591 David Nueber.
Martin Labermann.
Georg Weißinger.
Simon Pfanzelt.
David Sedelmayr.
Hans Prieſter.
1592 Raymundus Hirlinger.
Hieronymus Bayer.
Jakob Rittel. V. 1572. 73. 76. 77. 78.
Sylveſter Eberlin.
1593 Jörg Heltaller.
1594 Hans Wibell.
Hans Weinodt. R. S. 19.
Hans Sayller.
Bernhard Heß.
Hans Rayſer.
Friedrich Labich.
1595 Sebaſtian Klebiler.
Anthoni Schweigle. V. 1593. 94. R. S. 17.
1596 Hans Berck.
Jakob Dürenhoff.
Nicolaus Leuker.
Ulrich Eberlin. V. 1585. 86.
Chriſtoph Epfenhauſer.
Lorenz Schaller.
Hans Arnoldt. G. 1591. 92. 93.
Wilhelm Hueter.
Hermann Blixen.
David Cramer. R. S. 19.
Chriſtoph Zorer.
Marx Gruntler.
1597 Georg Endres.
Offerus Mayer.
Antoni Sorg.
Wendelin Müller. V. 1564. 65. 69. 70. 73. 74. 78. 79. 84. 85.
Jean Müller.
1598 Andreas Neumann.
1598 C. H. L. Epfenhauſer.
Elias Waldvogel.
Ambroſi Hueter.
1599 Gottfried Andreas.
Hans Müller.
1600 Georg Kayſer.
Leonhard Flicker.
Chriſtoph Oertel. V. 1589. 90. G. 1592. 93. 94. 95.
Raymund Laminit.
Wilhelm Vetter.
1601 Johannes Oſtertag.
Johannes Sikman.
1602 Hans Rung.
Michel Müller.
1603 Philipp Zwiekel.
Wilhelm Sailer.
Wendelin Sibenich.
Melchior Schäfer.
Hans Waidli.
Hans Egglhof.
Heinrich Flicker.
Hans Sturm.
1604 Jakob Camerer.
Gregori Bayer.
Hans Ment.
Chriſtoph Ehrat.
Joachim Reiſner.
1605 Hans Schwegler.
Hans Nathan. V. 1595.
Abraham Pfleger. G. 1585. 86. 87 bis 90. 94. 95. 96. 97. 98.
Bartholomä Lotter. R. S. 22.
Hans Waidely.
Wolfgang Schirer.
1606 Simbert Bayer.
Jeremias Oſtertag.
Hans Lutz.
David Zorer (Bürgermeiſter). V. 1582. 83. 96. 97. 99. 1600.
1607 Wendelin Müller.
Matthias Lotter.
Heinrich Sailer
Melchiſedek Weng.
Matthäus Feßel.
David Schuman.
1608 Zacharias Wilt.
Ulrich Beckh.
Peter Baumann. R. S. 33.
Friedrich Bilgram.
Jakob Schenauer. R.S. 22 nicht Schuhmacher.
Jeremias Wilt.
Conrad Mitter.

1609 Tobias Thoma.
Hans Weinenmeyer.
Jakob Brenner.
Daniel Keppeler
Valentin Hueter. G. 1587—91.
Lucas Blang.
Jobft Meyr.
1610 Hans Schweinberger.
G. Schweinberger.
Chriftoph Beham.
Jeremias Stehlin.
Hans Wetzler.
Jakob Eckhardt.
Lutz Kreer.
1611 Tobias Blickenberger.
Gabriel Maulbrunner.
Hans Leuker.
1612 Salomon Spitzmacher.
Diefe Tafel fehlt.
Abraham Lotter. V. 1580. 83. 84.
Philipp Enderis (Bürgermeifter).
Ifaac Saal.
Tobias Flicker.
Daniel Krentz.
1613 Tobias Zainer.
Julius Sorg.
Melchior Mayr.
Hans Fefenmayr.
Chriftoph Lenkher. G. 1610. 11. 12. R. S. 31 [1]). 47.
David Eckirch.
Wolf Schierer.
Marx Grundtler.
Matthäus Fendt.
1614 Salomon Gretzinger.
Tobias Grießenbeckh.
Elias Schweigle. G. 1596. 97. 98. 99.
Juftinianus Diether.
Paulus Himmer.
Abraham Schenauer.
Philipp Warmberger.
1615 Bernhard Warmberger.
Hans Pfleger.
Sifinus Spitzmacher.
Hans Bayer. V. 1598.
1616 Cafpar Fifcher.
Bonifacius Jäger.
1617 Clement Kickhlinger.
1617 Jörg Siebenbürger. V. 1588. 89. 90. 92. 93. G. 1602. 3. 4. 5. 6. R. S. 29.
Chriftoph Brunnenmayr.
Balthas Grill. R. S. 40.
Benedikt Kreutzer.
David Altenftedter. V. 1587. 88. 91. 92. 94. 95. R. S. 29.
Zimbrecht Jäger.
Stephan Apelo.
Jonas Arnoldt.
Samuel Heydenreich.
1618 Jakob Müller. V. 1596. 97. 98. 1601. 2. 3. 1607. 8. 12.
Hans Manhardt.
Jakob Minderer.
Carolus Erb.
Michael Grundtler.
David Flicker.
1619 Chriftoph Schweiger.
Hans Lotter.
Nicolaus Leiß.
1620 Bartholmä Koch. V. 1606. 7. 9. G. 1609. 10—12. R. S. 36.
Hans Konrad Kreitner.
Hans Arnoldt.
Joachim Frefer.
1621 Jörg Ultmar.
Hans Chriftoph Kerler.
Jörg Vonckher.
Nicolaus Kolb.
1622 Tobias Reichenberger.
Jörg Strigl.
Balthas Lerf.
Jörg Marquart.
Cafpar Müller.
Wolf Volckh.
Daniel Fifchbacher.
Andreas Hörmar.
Hans Freyfchlag.
1623 Cafpar Bretzel.
Gabriel Keßbaur.
Jeremias Bayer.
Jeremias Nathan. G. 1605. 6. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 15. 16.
Jakob Anthoni.
Hans Jakob Neuberger.
Nicolaus Loße.
Philipp Franz Kling.
Benedict Engelfchalk.
Lucas Blang.
Paulus Klebiller.
1624 (Boas?) Jofeph Ulrich. G. 1607. 8. 9. 13. 17. 18.

1) Die Angabe Rosenbergs S. 33: Zacharias Lenker, † 1612, bestätigen die Tafeln nicht; derselbe ist auch im Steuerbuche von 1611 nicht zu finden.

1624 Caspar Kepeler.
Hieronymus Stern. V. 1600. 1. 2. 4. 5. 9.
Marx Schaller.
Andreas Siebenbürger.
Martin Labermann.
Valentin Michael. V. 1624.
Philipp Zwickel.
Joseph Zwickel.
1625 Jörg Wegelin.
Christoph Wildt.
Abraham Riederer. G. 1600. 1. 2. 3. 4. R. S. 39.
Elias Zorer.
Paulus Klebiller.
Christoph Erhardt.
1626 Paulus Wickh.
Wilhelm Grundler.
Elias Klein.
David Brenner.
Abraham Lotter.
Matthäus Bayer.
Hans Wilhelm Sailer. V. 1613. 14. 15.
1627 Marx Meckhart. V. 1616. 17.
Hans Tile.
Valentin Drentwett.
1628 Hans Moll.
David Miller.
Joachim Schelckhlin.
Hans Jörg Spitzmacher.
Tobias Miller.
Hieronymus Cron. V. 1599. 1603. 4. 5. 6. 1610. 11. 12. 13. 18. 19. 22. 23. 27. 28.
Sigmund Hueter.
Hans Lofer.
Tobias Bortenbach.
Georg L. Erhardt.
Wilhelm Heckenauer. V. 1586. 87.
Johannes Klebiller.
Jeremias Ulrich.
Jakob Wildt.
Hans Schaffeitel.
Hans Schuch.
Hans Blanck.
Michael Tothensteiner.
Hans Koch.
Balthas Grill. G. 1614. 15. 16. R. S. 40.
Paulus Beitner.
Jakob Blanck.
Elias Schwab.
Jakob Laminit.
Hans Jakob Baier. V. 1617. 18. G. 23. 24. 25. 26.
1628 Hans Warmberger.
Hans Jakob Dirsch.
1629 Christoph Heroner.
Jakob Keßbayer.
Hans Monsteren. V. 1614. 15. 16.
Philipp Jakob.
1630 Balthas Thenn.
David Weinedt.
Hans Weiemaier.
Jörg Hanter.
Jörg Mayer.
Matthes Cammerer.
Matthes Hileshaimer.
Abraham Schwartz.
Paulus Cammerer.
1631 Hieronymus Hueter.
Jeremias Vogel.
Philipp Groß.
Heinrich Hertz
Tobias Kickhlinger.
Wolfgang Wolfarth.
1632 Matthias Maulbrunner.
Jakob Thenn.
Andreas Brenner.
Andreas Passaloqua.
Christoph Leonhard Peitner.
Josua Straßer.
Johann Paul Mayer.
Jörg Brechter.
Jeremias Ulstätt.
Hans Jörg Bronner.
Hans Paulus Wachter.
Matthäus Seuter.
Hans Peters.
Hans Ulrich Eberlin.
Georg Lang. G. 1621. 22. 23. 24. V. 26. 27.
Christoph Hau.
Tobias Leuckhardt.
Daniel Frey.
Elias Leuckher.
Hartmann Maulbrunner. G. 1585/86.
1633 Michael Gaß. R. S. 38.
Jörg Spitzmacher.
Joh. Baptista Busch.
Andreas Nathan.
Samuel Hama.
Johann Brandes.
(Hieronymus?) Johann Sailer. V. 1623. 24. 29. 30.
Hans Conrad Kohler.
Andreas Gilg.
Georg Ponthier.
David Zimmermann.

1634 Amos Neuwaldt. G. 1627. 28. 29.
Hans Hanler.
Philipp König.
Hans Windftein.
Ulrich Proff.
Tobias Kramer.
Daniel Michel. R. S. 29.
Daniel Preiß.
Hans Monfteren.
Hans Schneider.
Jeremias Gloß.

1634 Leonhard Wuecher.
David Koll.
Hans Jörg Flicker.
Johann Jörg Brenner.
Martin Wagmann.
Chriftoph Lutz.
Gregorius Zorer.
Hans Lutz.
Arnoldt Klebiller.
Jörg Jungmaier.

IV. Tafel, umfasst den Zeitraum von 1634—1678.

„Ich hab ein ftim vom himel gehört mir fprechend: ‚felig find die toten, die in dem herrn fterben'."

1634 Chriftoph Mendt.
Hans Maulbronner.
Philipp Wolhaupter.
Theodorus Weiß.
Bernhard Elfeßer.
Philipp Brenner.
Melchior Baier. R. S. 34.
Jakob Buckh.
Hans Ulrich Stoß.
Tobias Hartbrunner.
Paulus Baumann.
Julius Sorg.
David von Taxis.
Wolfgang John.
Chriftoph Jenifch.
1635 Melchior Labich.
Hieronymus Imhof.
Johann Valentin Laminit.
Matthäus Lotter.
Martin Heiglin
Cafpar Hintz. G. 1619. 20. 21. 22.
Hans Mertzbach.
Tobias Braun.
Daniel Lang.
Paulus Wahl. V. 1632. 36.
Valentin Michael.
Matthäus Bregel. R. S. 35.
1636 Wolfgang Buckh.
Marx Neher. G. 1630. 31. 32. 36.
Tobias Riederer.
1637 Hans Lenckher, Bürgermeifter. R. S. 32.
Paulus Pflaun. V. 1621. 22.
1638 Balthas Schmidt.
Joh. Jak. Baier.
Martin Dumler.
1639 Hans Weyhenmaier der Jünger
Sylvefter Eberlin.

1639 Hans Priefter. R. S. 47.
1640 Hans Manhart.
Hans Kolb. R. S. 40.
Jeremias Michael.
Bertram Jäger. R. S. 46.
1641 Chriftian Heidenreich.
Hans Fendt. R. S. 37 [1]).
1642 Daniel Oft.
Hans Jörg Gundelsheimer.
Hans Scheffler.
Six Sailler.
Franz Sibberin. R. S. 41.
Gabriel Schmidt.
1643 Gottlieb Schweickher.
Elias Drentwett.
Hans Eberlein. V. 1619. 20. 25. 28. 29. 33. R. S. 37 [2]).
Daniel Sailler.
1645 Hieronymus Keppeler.
Wolfgang Derfch.
Hans Mayer.
Martin Bötfchel.
1646 Hans Wilh. Erbwein.
Hans Fux.
1647 David Brenner.
Tobias Schaumann.
Cafpar Kleß.
Tobias Flicker. V. 1633. 34.
Jeremias Flicker.
1648 Baptifta Weinedt. R. S. 55.
Jakob Müller.
Haus Paulus Maulbronner.
Matthias Schweiger.
1649 Hans Wilhelm Michael.

1) Nicht Fendl.
2) Nicht 1743.

1649 Salomon Ritel.
1650 Hans Andreas Anthoni. G. 1635. R. S. 36.
Johannes Fendt.
1651 Chriftoph Holl.
Hans Jakob Bachmann. G. 1625. 26. 27. 28. V. 1634. 35.
Theodorus Riederer.
Georg Ernft. V. 1631. 32. 36. 38. 39. 44. 45. G. 41—43. 45—48. R. S. 49.
1652 Philipp Jakob Drentwett. G. 1633. 34. V. 1649.
Matthias Schaller.
Balthas Manhardt.
Johannes Sandreiter.
Ifaac Lotter.
1653 Hans Jakob Baur.
Philipp Wohlhaupter.
Marx Bienger.
Chriftoph Bantzer. R. S. 39.
1654 Melchior Gelb. V. 1654.
1655 Elias Meckhardt.
Bartholomä Leithenhofer. R. S. 37.
Thomas Flicker.
1656 Andreas Peters.
Moritz Lang.
Joh. Georg Michael. R. S. 80.
Cafpar Winter.
1657 Lukas Neißer. R. S. 44 (?).
Joachim Weiß.
Johannes Wegelin.
Matthäus Blanck.
Chriftoph Egen.
Dániel Zech.
Daniel Schattner.
Andreas Hamburger. R. S. 41 [1]).
1658 Heinrich Kefferftein.
Hans Jakob Wildt.
1659 Jeremias Sibenbürger. G. 1633. 34. 35.
Johannes Manhardt. V. 1646. 47.
Johannes Trichel.
Tobias Reifer.
Moritz Mittnacht.
1660 Georg Hell. V. 1637. 38. 40. 47. 48. G. 1641—44.
Balthas Spies.
Salomon Schmidt.
Hieronymus Wolffftern.
Andreas Wichkert. R. S. 56 [2]).

1) Nicht 1647.
2) Nichl 1661.

1661 Joh. Jakob Schickh.
Philipp Spenefperger.
Jörg Lotter.
Abraham Winterftein.
David Jäger.
1662 Johannes Afch.
Jakob Steidner.
Jörg Lotter.
Tobias Jelg.
Hans Jörg Roll. R. S. 44 [1]).
1664 Hans C. Fefenmayr. V. 1625. 26. 29. 37. G. 1630. 31. 32 36. 38—40. R. S. 45.
Paulus Höfchel.
Abraham Mendt.
Elias Drentwett.
Georg Roll.
1665 Albrecht von Horn.
Johannes Paffaloqua.
Hans Jörg Lang.
1666 Gottlieb Schweikgart.
Hans Bruckhardt.
Abraham Drentwett. R. S. 49. 50.
Tobias Sailer.
Tobias Birckh.
Jonas Drentwett.
1667 Matthias Flicker.
Cafpar Hindenach.
Elias Oftermair.
Melchior Hertz.
Hans Cafpar Wengner.
Jakob Eikhoff.
Matthias Gelb.
Peter Knaus.
1668 Andreas Lotter.
Michael Bener.
Philipp Ephenhaufer.
Adam Forfter. R. S. 67.
Marx Blankh.
Martin Schwab. V. 1639. 40. 42. 43. 45. 46. 52. 58. 59. G. 1647—50. 51. 52. 60. 61. 62. 67. 68.
1669 Nicolaus Scheffer.
Johannes Jäger.
Jeremias Schreiber.
Abraham Mayr.
1670 Jeremias Jelg.
Georg Lotter. V. 1657. 58. G. 1649. 50. R. S. 36.
Tobias Braun.
Carl Jenifch.

1) Das Zeichen XX stimmt mit dem Hauswappen Rolls.

1670 Jeremias Wildt.
1671 Elias Lenckher.
Matthias Gelb. V. 1663. 64. 68.
Hans Leonhard Hueber.
1672 Georg W. Fefenmayr. V. 1641. 42. 50. 54. 55. 64. 65. Des innern Raths G. 1644. 45. 46. 55. 56. 57. 58. 59.
Tobias Flicker.
Hans Peters.
Tobias Schaumann.
1673 Chriftoph Schweiger.
Gregorius Leider. V. 1641. 43. 44. 48. 49. 56. 57. G. 1637. 38—40.
Hans Philipp Schwaiger.
Jakob Jäger. R. S. 56.
Theodor Benedikt Mylius.
Abraham Vogel.
Johannes Wegelin.
Matthäus Lotter.
Elias Lotter.
1674 Euftachius Haydt. V. 1660. 61. 69. 70. G. 63. 64—66.
1674 Andreas Wickhert. V. 1655. 56. G. 1657. 58. 59. 60. R. S. 56.
Jeremias Riederer. V. 1661. 62. 65. G. 1653. 54. 55. 56.
Jakob Jäger. R. S. 56.
Johannes Rog.
1675 Michael Wögmann.
Elias Erhardt.
Martin Heiglin.
David Warenberger.
Bartholomä Leitenhofer.
Johannes Raininger.
1676 Melchior Hiertz.
Johannes Spitzmacher.
Philipp Saller. R. S. 57.
1677 Matthias Gegler.
David Bößwann.
Hans Diebolt Schwartz.
Jeremias Pepfenhaufer.
Philipp Jakob Drentwett
Hans Chriftoph Peters.
1678 Hans Ludwig Holacher.
Jakob Bachmann.

Da die III. Goldschmiedetafel fehlt, so lässt sich nicht genau nachweisen, ob die Aufzeichnung der Goldschmiede von 1612—1634 vollständig ist. Bezüglich einiger Namen kann nachgewiesen werden, dass die Aufzeichnung nicht unbedingt zuverlässig ist. Mit dem 1624 verstorbenen Ulrich kann Boas Ulrich gemeint sein, denn derselbe ist noch im Steuerbuche von 1623 mit Steuer angelegt, während diese 1624 von der Witwe bezahlt wird. Der berühmte Goldschmied Matthäus Walbaum fehlt vollständig. Derselbe steht noch im Steuerbuche von 1630; dagegen 1631 wird die Steuer von seiner Witwe bezahlt. Zur Erklärung der Amtszeit der Vorgeher und Geschaumeister sei beigefügt: Wenn es bei Gregorius Leider heisst: „Vorgeher 1641“, so soll damit gesagt sein: „Leider wurde im Juli 1640 erwählt und amtierte bis Juli 1641“; so ist es erklärlich, dass bei Paulus Wahl noch 1636 als Amtszeit für sein Vorgeheramt stehen kann, während er doch Ende 1635 gestorben ist.

Die angegebene Seitenzahl bezieht sich auf Rosenbergs: „Der Goldschmiede Merkzeichen“.

Leider konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, die eine genaue Bestimmung der Meisterzeichen ermöglichen würden.

Die Angabe der Amtszeit als Vorgeher und Geschaumeister ist einem in der Augsburger Stadtbibliothek enthaltenen Verzeichnisse entnommen. Dasselbe befindet sich in einem Sammelbande unter Augustana varia; angefertigt ist das Verzeichnis auf Grund der Vorgeher- und Geschaumeistertafeln im Maximilians-Museum.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass die Goldschmiedetafeln 5—8 die Namen der Goldschmiede bis 1794 enthalten, während das Verzeichnis in der Bibliothek nur bis 1768 reicht.

35. Nachweis der hervorragendsten Ehrengeschenke in goldenen und silbernen Geräten, welche die Stadt Augsburg von 1405—1689 gemacht hat.

Das Verzeichnis ist aufgestellt worden nach den städtischen Baumeisterbüchern im Augsburger Stadtarchiv und den in verschiedenen Chroniken enthaltenen Angaben. Der Wortlaut, mit dem in der Vorlage des Geschenks gedacht worden, ist unverändert beibehalten und bei jeder Angabe die Quelle, aus der sie entnommen, hinzugefügt worden.

B.-B., Bl. 65.

1405 Item 1009 haben wir geben und gefchankt unferm hern dem bifchof da er das erfte herin rait.

Item mer haut man im gefchankt ain fchaul koftet 11 gulden.

B.-B. von

1418, 3. Okt. Item 97 g umb ainen übergülten kopf, der wog 7 mark und 4½ lot je ain mark umb 13 g unferm herrn dem kunig gefchenkt.

Item 1000 g unferm herren dem kunig in dem kopf gefchenkt dazu wein.

Item 78 g geben Georgen dem mangmeister umb ainen vergulden kopf, gefchenkt dem (bifchof) von Baffau, dazu wein und haber.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hift. Ver. Bl. 1.

1424 Dem bifchof Peter von Schaumburg einen becher 23 fl. 30 kr., darin 100 fl.

1426 Dem herzog Ludwig ein vergult gefchirr 58 fl. 30 kr.

„ „ Wilhelm „ „ „ 40 „

„ „ Ludwig am Rhein ein vergult gefchirr 71 fl. darin 100 fl.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. Ver. Bl. 2.

1427 Auf die hochzeit des herzogs Hans ein vergultes gefchirr 53 fl.

1428 Dem herzog Wilhelm einen vergulten kopf 70 fl. 42 kr. darin 40 fl.

Dem herzog Otto einen verg. kopf 66 fl. 6 kr. und von den wappen darauf zu machen 9 fl. 34 kr.

Dem herzog Wilhelm abermal ein verg. geschirr 65 fl. 30 kr.

B.-B., Bl. 96 b u. 97 u. 99 b.

1431 Uf unsern herrn den kunig mt.

Item wir haben geschenkt unserm herren dem kunig ainen gestürzten ubergulten kopf kauft man von Hannsen Repphon.

Item 3 gulden und 4 lb dn umb ain geschmelz und wappen darein ze machen.

It 1 m gulden thuet man in demselben kopff.

It 168 guldin und 9 ß haben wir geben dem Rephon umb ainen kopf, het 12 mark und 12 lott, ye ain mark um 13 g und 1 ort.

P.-H. Mair, Bl. 2.

1433 Des herzog Wilhelm gemahel ein verg. geschirr 67 fl. 30 kr.

P.-H. Mair, Bl. 3.

1434 Dem kaiser Sigmund ein vergulter kopf 92 fl. 15 kr. darin 100 fl.

Mer hat man dem goldschmid von dem wappen auf den vergulten knopf zu machen gegeben 5 fl.

P.-H. Mair, Bl. 4.

1439 Herzog Ludwigs gemahel einen vergulten becher 35 fl.
Herzog Otto einen verg. becher 42 fl.

1441 Dem markgrafen Albrecht einen verg. kopf 72 fl.
Dem markgrafen Hans ein verg. geschirr 45 fl.

B.-B., Bl. 65 b.

1442, 8. April. Item 1000 g unserm herren, dem kunig geschenkt.

Item 143 g rh. umb ainen zwifachen übergülten kopf dem Koppen, auch geschenkt.

Item 21 g und 8 gr. Ulrichen Koppen umb vier pecher, dem camermeister Ungenad geschenkt.

Item 23½ g umb 4 pecher Hansen Koppen, dem Wollfenrütter geschenkt.

Item 19 und 10 gr. Romer umb ain geschmelz in den kopf.

P.-H. Mair, Bl. 7.

1443 Ein erſ. rat kauft ain ſilberne kanten die wigt 7 mk 6 lott ain qt mer ain vergulten kopf der wigt 5 mk 4½ lott ½ q mer ain verg. kopf der wigt 7½ mk 5 p. Die mk. durcheinander umb 8 fl. 30 kr. tt. 155 fl. 35 kr.

B.-B., Fol. 39.

1449, 23./3. Item 1 g Ulrichen Romer von ainem pecher zu polieren.

Romer. Item zwo mark und 9 lot pruchſilber geben dem Romer an ainen pecher ze machen.

B.-B., Fol. 1.

Item 40 g gelihen. Judica.

„ 36 „ geben Egidi und in alz damit par zalt und haut im von der mark geben 14½ g für gold, ſilber und lon und haut 6 mark und 9 lott. (Becher für die herzogin von Öſterreich.)

Chronik d. H. Mülich.

1457 am 6./3. Dem herzog Hans von München wurde 1 goldener becher um 64 g geſchenkt und 100 g darin.

B.-B., Bl. 1 a.

1458 Item 22 gulden 1 ort umb ainen ſilberin verdeckten becher von Ändraß Müller goldſchmid verkauft, wog 28 lott, und 1 groß zu trinkgelt bezalt uf ſampſtag nach viti, den haut man herrn Hainrichen marſchalks hußfrauen geſchenkt.

Item 43 guldin umb ainen ſchaurbecher herzog Albrechtz ſun herzog Sigmund aus Bayern geſchenkt uff galli wog 4 mark und 1 lott für 1 mark 13 gulden und ze trinkgelt dem Rimpfing bezalt.

Die Stadt schickte dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Ansbach „ain klainat ſilberin und vergult, was ain kopf, koſtet 120 fl.“

Item 200 guldin marggrauf Albrechten von Brandenburg uf ſin hochzeit mit ſamt ainer vergülten ſchaur verdeckt geſchenkt und zugeſchickt by Hartmann Langenmantel und Hannß Bittinger, uf vigilia Eliſabeth (18. November) zugeſendet.

B.-B., Bl. 5 [b].

1458 Item 146 gulden 8 groß umb zwey vergült becher, hand 10 mk 7 lot, yede mk 14 guldin, Ändreß Müller bezalt uf Martini (11. November) ſind verſchenkt ze Onlspach uf dez marggrauf Albrechts von Brandenburg hochzyt der brauet und dem herzog Sigmund.

B.-B., Bl. 48 [a].

Item 200 g hand die bumaiſter herzog Sigmunden hie ze Augſpurg geſchenkt, als er von der hochzyt rait.

B.-B., Bl. 2.

Item 10 gulden dem Gräſlin umb zwey becher dem Schündhuſer geſchenkt, uf mittwoch vor Judica, hetten 19 lot.

Chr. v. H. Mülich.

Im gleichen Jahre wurde dem hier weilenden Bischof von Trier ein vergoldeter Becher 80 g wert geschenkt.

B.-B., Bl. 2.

1463 56 fl. 3 ort umb ain vergulte ſchurn, der marggräfin, kaiſer Fridrichs ſchweſter geſchenkt; 3½ mark 2 lott, coſtet 14 fl. jede mark und 14 denare trinkgeltz dem jungen Öpfenhuß uf ſampſtag nach Johamis Baptiſta. (25./6.)

Chr. v. H. Mülich.

1467 Dem Würtemberger, der Markgraf Albrechts Tochter heiratete, wurde ein Becher im Werte von 60 g geschenkt.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. V. f. Sch., Bl. 12.

1470 kauft ain rat von Epfenhauſſer goldſchmid ain vergults geſchirr wigt 7 mk 3 lot 1 P. 105 fl.

Mer ains vom Narcis Hirlinger goldſchmid wigt 7 mk 6 lot und 1 P. 107 fl.

Noch ains vom Peter Rimpſing goldſchmid wigt 7 mk 6 lott. 105 fl.

Mer dennen 3 goldſchmid iren geſellen verehrt. 2 Pfd.

Dem Gilig Ravenſpurger von 4 credenzen auszubutzen 1 Pfd. 1 ſch.

Dem herrn Johannſen biſchof zu Augſpurg ain verg. geſchirr wigt 7 mk 3 lott 1 P. 105 fl. Darin 200 fl.

Herrn Wilhem bifchof zu Aichftett ain verg. gefchirr 7 mk 6 lott 1 P. 107 fl. Darin 200 fl.

Chr. v. Thelot.

1471 Bischof Graf zu Werdenberg erhielt bei seinem Einzuge eine filberne und vergoldete Schnur und 200 fl. darinnen, der Bischof von Eichstädt eine solche um 100 fl., desgleichen Herzog Albrecht.

B.-B., Bl. 1 b.

1473 Samstag vor judica (3./4.): Item 30 fl. Narciffen Hürlinger umb ain fcheur haut 2 mark 2 laut, ain mark umb 14 fl. gefchenkt margr. Criftoffen von Baden.

Item 56 fl. Andreßen goldfmid umb ain fcheur haut 4 mark min. 1 laut, ain mark umb 14 fl.

Samstag vorm palmtag (10./4.). Item 36 fl. dem Bäfinger goldfchmid umb ain fcheurn haut 2½ mark und 1 laut, ain mark umb 14 fl.

Item 42 fl. dem Öpffenhaußer goldfchmid umb ain fcheurn haut 3 mark min. 1 quintlein, die mark umb 14 fl., gefchenkt dem bifchof von Metz.

B.-B., Bl. 2 a.

Ofteraubent. (17./4.) Item 60 fl. rt. (recepit) Barth. Wällßer, burgerm., von wegs Ulrich Ulftatts, feins tochtermanns, umb ain vergülte pecher, haut 4 mark und 1½ laut, ain mark umb 15 fl. und die 1½ laut darein.

17./4. Item 3 Pfd. Hanfen Swaier, goldfmid, von der Räminfcheuren ze gärben und das römifch reich daran ze machen.

B.-B., Bl. 2.

Item 134 fl. rt. der obgenant Swaier vonwegen der Rämin umb ain vergülte fcheuren, haut 8 mark, je ain mark umb 16½ fl. und darzu 2 fl. Ofteraubent.

Fryte vigia icory (Freitag vigilia Georgi 23./4.).

Item 8 gulden und 6½ gr. Hannfen Müller goldfmid, von 2 fchnüren und aim pecher ze machen und vergülden und 3 groß trinkgelt. (8 fl. 1 pfd. 5 ß 2 h.)

30. April. Dem röm. kaiſer ain ſcheurn, koſtet 134 fl. geſchenkt, darin 1000 fl. an gold.

Item 57 fl. umb ain vergult ſcheurn Anthoni Hannolt halt $3\frac{1}{2}$ mark und $\frac{1}{2}$ lot, 1 mark umb 15 guldin und $\frac{1}{2}$ fl. trinkgeltz.

1./5. Item 116 fl. Thoman Öheim (Ehen) umb ain vergult ſcheuern, haut 7 mark und 3 laut.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. Ver., Bl. 8; hier wird diese Verehrung in das Jahr 1473 gelegt. — Chr. v. Mülich.

Im Jahre 1474 schenkte die Stadt der Tochter Herzog Ludwigs von Bayern bei ihrer Vermählung mit dem Pfalzgrafen Philipp eine goldene Scheuer um 100 fl. Der König von Dänemark, der auf einer Romreise hierher kam, wurde mit einem vergoldeten Becher und 10 g bedacht.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. Ver., Bl. 10. Geschirr von $7\frac{1}{2}$ mk. $3\frac{1}{2}$ lot, die mk. 15 fl. — Chr. v. Mülich.

1475 schickte die Stadt zur Hochzeit des Herzogs Georg von Landshut drei Abgesandte mit einer Scheur um 114 fl. und 100 Gulden darin.

B.-B., Bl. 3a.

1477 20./6. freitag vor Joh. Bapt.

Item 88 fl. Hannßen Müller umb ain vergült ſchüren haut 6 mark min. 2 lott.

Samstag vor Michahelis. Item 34 fl. Anthoni Nathan umb ain vergülte ſcheurn geſchenkt hr. Sigmund marſchalk ritters huſfrauen.

B.-B., Bl. 44.

28./6. Item ain vergülte ſcheuren für 88 fl. und darinnen 100 fl. rh. ſind geſchänkt herrn Maximilianus von Öſterrich, des röm. kaiſers ſun, zu ſeiner gemahelſchaft zu Rain geſchänkt und verzert 24 fl. 15 groß mit 15 pfäriten.

B.-B., Bl. 16.

1484 31./1. Item 65 fl. 1 pfd. 7 sch. Peter Rimpfing für ain ſilberin vergulte ſcheurn, hat gehept vier mark $5\frac{1}{2}$ lot 1 quintin, die man verſchenken will.

Item 9 fl. Jörigen Eberhart umb 2 ring die man beyden

obgenannten fürften (herzog Chriftof und herzog Wolfgang von Bayern) dankesweis geben hat als fy geftochen haben.

B.-B., Fol. 29.

Item 68 fl. 1 pf. 4 fch. Endris Müller, goldfchmid, für ain filberine vergulte fcheuren, hat gehebt 4½ mark 3 quintin, die man auch verfchenken will.

7./2. Item 69 fl. 1 ort P. Rimpfing, goldfchmid, umb ain fcheuren, hat vier mark 5 lot 1 quintin, geftatt ain mark 16 fl., die will man verfchenken, mer 10 fch. den knechten ze trinkgelt.

Item 3 pfd. 2 fch. 2 denare von ainem fchültlin filbrin und uf ain fcheuren ain fchiltlin unden.

B.-B., Fol. 30.

21./2. Herzog Albrecht von Sachsen, seine Tochter und Herzog Ludwigs von Bayern Witwe erhielten ausser Wein jedes befonders „ain vergulte verdeckte fcheuren, zwifchen 60 und 70 g wert“, nachträglich noch 2 Scheuren für Christof und Wolfgang von Bayern, gefertigt von Endris Müller und Jörg Säld.

Item 53 g 1 lib. 10 ß 2 dn. dem Endrißen Müller goldfchmid für ain verdeckte knorreten vergulten becher daruf ain Sebaftian ift hat gehebt 3½ mark, 1 lott, je ain mark umb 15 fl.

Item 62 fl. Jerigen Sälden für ain vergulte verdeckte fcheuren hat gewogen 4 mark 2 lott je ain mark umb 15 fl.

B.-B., Fol. 14[b].

1485 16./11. Schankung dem röm. kaifer.

Item 800 fl. rhein. in ainer vergulten verdeckten fcheuren mit fampt anderm, fo hernach fteet (Wein etc.).

Item 112 fl. 1 pfd. 6 fch. umb ain vergulte verdeckte fcheurn, verfchankt, hat 8 mark minus 4 lot, die mark um 14½ fl. = fl. 112 pfund 1 fch. 12.

B.-B., Fol. 32[b].

18./11. Item 1 fl. dem Sälden goldfchmid für 2 fchiltlach in 2 fcheuren.

B.-B., Fol. 33[b].

20./8. Item 44 fl. Pet. Rimpfing für ain vergulten verdeckten

becher uf fueſſen geſchankt maiſter Palſen Roler für ſein mue die er in der ſach wider ain capittel gehebt hatt.

B.-B., Fol. 30.

1487 13./1. Item 2 g Hanſen Müller für ſchült und geſchmolz in die ſcheuren und auszuberaiten, die man herzog Albrechtz von Bayern gemahel geſchenkt hat.

Item 124 fl. H. Müller, goldſchmid, anſtatt Anthoni Laupingers für ain vergulte verdeckte ſcheuren, an gewicht 8 mark minus 4 lot, die mark umb 16 fl., geſchenkt des röm. kaiſers tochter, herzog Albrechts von Bayern gemahel.

Item 100 g rh. der obgenanten fürſtin in der obgemelten ſcheurn geſchankt.

B.-B., Fol. 34.

1489 16./5. Item 96 fl. 10 ſch. 3 dem Andreſen Müller für ain vergulte verdeckte ſcheurn, wigt 6 mark 6 lot, ain mark umb 15 fl., die wirdet man dem romiſchen kunig ſchenken. es iſt 7 ſch. trinkgelt dabei.

B.-B., Fol. 18.

6./6. Ain vergulte verdeckte ſcheuren geſchankt herrn Maximilian, rom. kunig etc. coſtet 96 fl.

B.-B., Fol. 37.

1490 30./1. Item 96 fl. 27 ſch. 1 den. umb ain ſilbrin vergulte verdeckte ſcheuren, wigt 6 mark und 2 lot, von Hanſen Müller, die man dem röm. kunig ſchenken wirdet.

B.-B., Fol. 36.

1491 15./1. Item 109 fl. Jörgen Sälden für ain ſilbrin vergült verdeckt ſcheuren, wigt 7 mark 4 lot ain quintin, die mark umb 15 fl.

B.-B., Fol. 21.

Zu dem (außer Fiſchen etc.) iſt ſein kuniglichen gnaden ain vergulte ſcheur, geſtand bei 110 g geſchänkt worden.

B.-B., Fol. 53.

1494 März. Item 500 g rh. ſind der kunigl. majeſtät gemahel durch burgermaiſter Goſſenprot und burgermaiſter Hofer in ainem vergulten ſcheuren zu Inſprugk geſchankt worden.

B.-B., Fol. 72.

1500 11./4. Item 200 fl. ſind geſchankt frau Beanca Maria, röm. kunigin, in ainer ſcheur ob 120 fl. wert.

B.-B., Fol. 87.

1503 16./9. Item 188 fl. 5 ſch. umb 2 ſcheurn, innen und außen vergult, hand gewegen 13 mark 5 lot, tut 1 mark 14 fl., dem Sälden auch umb wappen ze ſchmelzen, trinkgelt und anders.

(Die eine ſcheur für den prinzen, die andere für Eßlingen, die dafür 93 fl. 13 ſch. bezahlt.)

B.-B., Fol. 28.

1507 20/.11. Item 164 pfd. 2 g 1 den. umb 350 kanten, röm. konigl. maj. und andere geſchenkt die vergangen wochen.

Nota: röm. maj. hat man desmals vereert mit aim clainat, 99 g wert, was ain verdeckte knorrote ſcheur.

B.-B., Fol. 127.

1530 26./2. Item 112 fl. 15 ß 1 pf. umb ain zwifach knorret ſcheurn wigt 8 mk. 5 lot zu 13½ fl. die mk.

2./7. Item 234 fl. 3 pfd. 8 ß umb 3 vergult ſcheuren, die erſt wigt 6 mk. 7 lot 2 q, die mk. 12 fl. 10 ß in gold, die ander 6 mk. 14 lot 2 pf. zu 12 fl. 10 ß in gold, die 3. wigt 5 mk. 7 lot 2 pf. zu 12 fl. 10 ß in gold.

27./8. Item 52 g 6 ß 2 pf. umb 8 geſchirr 3 mk. 13 lot 3 q wegend zu 13½ fl.

Item 105 fl. 3 pfd. 1 ß 2 pf. umb zwifach vergulte ſcheurn wigt 7 mk. 9 lot zu 14 fl. die mk. dem Öpfenhauſer.

A.-A., Nachtrag zu den Litteralien.

In einem Verzeichnisse des A.-A. werden die dem Kaiser 1530 verehrten Geschenke folgendermaßen angegeben:

Röm. kayſern, khunigen, irer mayt. gemalen, herrn und freulen, in den reichstagen verehrt wie hernach volgt:

Auf corporis Cristi anno dmi 1530 (16. Juni) nachmittag zwiſchen 4 und 5 uhren, auf der pfalz haben meine herrn burgermaiſter und rat die röm. kay. mayt. empfangen und darmit ir. mt. mit nachvolgendem ſilbergeſchirr und gelt verert, als nemlich

Ain zwyfache große fcheyren, fo gewegen hat 18 mk. 3 lt. 3 qt.

Mer ain fcheyren fo gewegen 16 mk. 5 lt. 1 q.

Mer ain fcheyren fo gewegen 15 mk. 7 lott.

Und damit in ainer fcheyren 2000 fl. an gutem gold neue Augfpurger guldin.

Ferrer denfelben tag

Königlicher mt. verert zwun fcheyren on gelt nemlich
die ain fcheyr hat gewegen 16 mk. 6 lot 2 q.
die ander fcheyr hat gewegen 16 mk. 5 lot 3 q.

B.-B., Bl. 68.

1547 17. 9. Dem herrn b.er Hörprot 936 fl. 56 kr. bezalt umb nachbenannte filbergefchirr fo verert worden find.

nemlich ein fcheur wigt 8 mk. dem herrn Caftaldo vereert.

Item ain fcheur wigt 4 mk. 5 lt. 1½ q dem duca de Alba fecretari.

„ „ „ fteet das gewicht nit im conto dem h. Adrian vereert.

„ „ „ wigt 5 mk. 8 l. 2 q doktor Ziner vereert.

„ „ „ „ 6 „ 7 „ meifter de Campo „

„ „ „ „ 7 „ 2 „ dem H. v. Lier „

„ „ „ „ 4 „ 4 „ 3 q dem mainzisch canzler vereert.

„ „ „ „ 6 „ 2 „ 2 „ „ doctor Marquart vereert.

„ „ „ „ 6 „ 8 „ 1½ q „ „ Hafen „

„ „ glater becher wigt 4 mk. 10 l. dem Bana kurfch vereert.

„ „ pecher wigt 2 mk. 0 l. 2 q k. mt. quartiermeifter vereert.

S^a 55 mk. 1 l. 0 q die mk. 15 fl.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. Ver. f. Sch., Bl. 41.

1547 dem herzog Alba kunftvolles filbergefchirr um 1693 fl. 27 β 5 pf., in Nürnberg gekauft, daß mans nicht merke.

Bl. 44.

König Ferdinand 2 große hohe verg. gefchirr 210 fl. 10 β,

darin 500 neue Augsbg. dukaten, darin 500 neue Augsbg. goldgulden.

P.-H. Mairs Cron. Bibl. d. hist. Ver. f. Sch., Bl. 45.

Prinzen aus Hifpanien 2 verg. gefchirr, gar fchön getrieben 292 fl. 21 ß, darin 500 neue Augsbg. dukaten und 500 neue Augsbg. goldgulden.

B.-B., Bl. 102.

1549 9./8. 310 fl. münz den herren Fuggern bezalt für 200 fonnencronen aine p. 93 kr.; daraus eine kette gemacht und diefelb dem herrn von Lier vereert worden.

mer Dionifio Miller goldfchmid von der kette ze machen 12 fl. und uf den gefellen trinkgelt daran ½ cronen abgezogen, des die kette ringer geweft, tut noch ausgeben 12 fl. 15 kr.

11./1. 64 fl. 30 kr. umb ain filbergefchirr, fo Jobften Detzl von Nürmberg vereert worden ift aus bevelch der herren gehaimen von wegen der münzordnung darinn er meinen herrn geheimen und difer ftatt zu Speier gedient hat.

B.-B., Bl. 251.

1559 Hanns Raifer goldfchmid follen wir ad 29. July 557 fl. 16 kr. hat er meinen herrn 3 gefchirr fo 34 mk. 11 lot gewogen haben, die kay. mt. vereert worden, treffen.

Fol. 109.

557 fl. 16 kr. H. Raifer goldfchmid umb 3 filberine vergulte fcheuren fo kay. mt. Ferdinandus dem erften zu irer k. mt. erftem ankampft alhie fampt darin ligend 2000 fl. gold famptlichen verert worden.

A.-A., Nachtrag zu den Litteralien. Vgl. P. v. Stetten I.

1562 Anno domini 1562. römifcher königlichen mayeftat Maximiliano hochloblichifter gedechtnus, als ir mt. als römifcher kunig das erftmal under dem himal ift eingeritten verert 2 vergulte gefchirr mit decklin, darob ain fchwarzer adler mit ainem kopf und obm kopf ain vergulter pogen, fo Hans Raifer goldfchmid gemacht wegen die 2 gefchirr 23 mk. 13 lot 3 qt. zu 16 fl. thut fl. 381 kr. 45.

Mer in ainem gefchirr 500 neu Augfpurger ducaten [1]) auf der ain feiten irer mt biltnus und an der andern feiten der ftatt pyr. mer im andern gefchirr 500 neu Augfpurger goldguldin [2]) zur ainen feiten des reichs adler und an der andern auch der ftatt pyr. mer 2 legel rainfal. 6 zuberlen vifch, nemlich in 2 zuberlen laxforhinen, in 3 zuberlen groß forhinen und im 6. zuberle rottorfen.

Item 2 wegen mit weißem necherwein als auf jedem 5 faß, dann man damale kain reinwein hat bekomen könden. mer 3 wägen mit habern, auf jedem 23 feck. nota: fy behalten die feck mitfampt dem haber.

Irer kh. mt. gemahel als romifcher kunigin verert ain vergults gefchirr mit ainer decke, darob ain kindle, fo von Hans Raifer genommen worden hat gewogen 7 mk. 14 lt. zu 16 fl. die mk. thuet 126 fl.

Und darin 400 neu Augfpurger goldguldin, mehr zwei legel mit rainfall 5 züberle vifch als in 2 laxforhinen und in den 3 groß forhinen. mer hat man hinzu gethan von wegen irer k. mt. mit zway jungen freulen 1 zuberle mit forhinen. item der konigin noch 1 wagen weiß necherwein darob 5 faß und 3 wägen mit haber auf jedem 13 feck.

A. d. 25. december 1562.

Item irer k. mt. zwayen jungen prinzen verert zwei legl rainfal 4 zuberlen mit groß forhinen und 23 kanten landwein.

B.-B.

1566 5./8. Für filbergefchirr 448 fl. 40 kr. 3 h. umb ain kanten und beckin, fo zufamen wegen 18 mk. 8 lt. 3 ₰. die mk. p. 12 fl. und vom wappen darein zu fchmelzen 2 fl.

Mer 2 flaschen wegen 18 mk. 7 lt. 2 ₰. die mk. p. 12 fl. item umb 4 futteral $2\frac{1}{2}$ fl. folch filbergefchirr ift ins gewelb gethan worden.

A.-A., Nachtrag zu den Litteralien. Vergl. Paul v. Stetten I, 567 u. 577.

1566 Kaiser Maximilian erhielt am 20. Januar ausser den üblichen

1) 1 Duk. = 104 kr.

2) 1 Goldgld. = 75 kr.

Beigaben „3 vergulte knorrette geſchirr mit deckeln darob der reichsadler haben gewegen 37 mk. 2 lt. 1 q, die mk. p. 16 fl. coſten 594 fl. 15 kr.

In ſolchen 3 geſchirren ſeind geweſen neu-Augſpurger guldin 2000. und irer mayt. gemahel der kayſerin iſt auch ferrer verehrt worden ain vergults tribens geſchirr hat gewegen 7 mk. 5 lot, die mk. p. 18 fl. coſt fl. 131 kr. 37. darinnen neu augſpurger gold fl. 400, mer 2 leglen rainfal, 1 wagen mit wein, und 2 wägen mit habern."

B.-B., S. 121.

1630 23./3. 84 fl. 30 kr. Melchior Gelben umb ein ſilbrin vergult trinkgeſchirr, gewogen 5 mark 4 l. 2 q. à 16 fl., ſo herr Trexel, k. reichshofrat uf ſeiner tochter hochzeit nacher Wien geſchickt und verehrt worden.

B.-B., S. 120.

1630 26./1. 2000 fl. verehrung und uncoſten denjenigen, ſo die liberation der faſt unerſchwinglichen contribution diſer ſtatt uf ein halb jar erlangt haben.

B.-B., S. 42.

1631 18./10. Item Melchior Gelben goldſchmid umb ein ſilbern und vergults handbecken ſambt der kanten, ſo des herrn Petter von Stralendorf des röm. kay. may. geh. rats und hofrats vicepräſidenten brudern auf ſein hochzeit verehrt worden. 179 fl. 41 kr.

1632 31./1. Item Melchior Gelben goldſchmid für allerlay zur tafel gehörigem ſilber, welches dem herzog Rudolph Maximilian von Saſen verehrt worden. 3054 fl. 6 kr.

B.-B., S. 145.

1632 3 dtzt. ſchifflen, 3 dutzet deller ſambt andern ſachen, ſo zu einer tafel gehörig, welches ir. f. d. herzog Ruedolph Maximilian von Saſen der röm. kay. may. jeneral uber die artoloria nacher Pferſen [1]) hinaus verehrt worden.

Im Jahre 1653 erhielt der Kaiser einen Becher, 34 Mk. schwer, gelegentlich der Krönung Ferdinands IV. Der neu-

1) Pferfee-Dorf an der Wertach in unmittelbarer Nähe Augsburgs.

gewählte König bekam gleichfalls einen Becher, 16 Mk. schwer. Nach der Krönung erhielt er eine grosse Schale. Die drei kunstvoll gearbeiteten Geschirre waren von dem Meister Johann Lang gefertigt worden [1]).

Wertvolle Geschenke erhielten 1689 Kaiser Leopold und der röm. König Joseph [2]).

36. Bestellungen des bayerischen Hofs bei Augsburger Goldschmieden. 1554—1650.

Das Verzeichnis wurde aus den im Kreisarchiv München aufbewahrten Hofzahlamtsrechnungen ausgezogen, indem der Wortlaut der Vorlage beibehalten und bei jeder Angabe der Band, dem sie entnommen, beigefügt wurde. Für die Jahre 1555, 1556, 1559 und 1649 fehlen die Rechnungen. In den Jahren 1557, 58, 60, 76, 79, 81, 87, 90, 91, 92, 95—98, 1612, 21, 32—34, 40—44 sind keine Bestellungen bei Augsburger Meistern gemacht worden.

1554 (ältester Jahrgang), Bd. I, S. 132. Erſtlich bezalt inhalts beiligends fr. bevelchs umb ain trinkgeſchirr ſo. Michaeln Weynedt goldſchmid zu Augſpurg auf ſein hochzeit gewiſen worden. 40 fl. 4 β 4 pf.

1561. S. 137. bezalt ainem goldſchmid von Augſpurg Davide Prentlen umb ain ..... (unverständliches Wort) ſamt ainer purſten für mein gn. f. und herrn 50 fl.

mer bezalt umb zwai geſchirrle, wegen 3 mk. 10 lot und umb ain ſilbern tolch wellicher gewegen 12 lot 3 q. thut vermüg der zetl 97 fl. 6 β 2 pf.

S. 140. gemelten tag (4. Nov.) bezalt ainem goldſchmid von Augſpurg Egemiller genant für ain trinkgeſchirr wie ain wachus gemacht, hat gewegen 4 mk. 4 lot 2 q. vermig der zetl 85 fl.

1) P. v. Stetten, Kunst-, Gewerbe-, und Handw.-Gesch. der Reichsstadt Augsburg, S. 471.

2) Ebendaselbst S 475.

1562. S. 133. mer bezalt ainem niderlendifchen goldfchmid Anndre Altenfteter genant für 2 filberen leichter 270 fl.

1563. S. 131[b]. mer bezalt ainem goldfchmid in Augfpurg umb zwelf robin und diemet jeder z 12 fl. thuet 144 fl.

mer bezalt ainem goldfchmid in Augfpurg umb arbait für mein gn. f. und herrn 10 fl.

S. 136[b]. mer bezalt ainem goldfchmid in Augfpurg umb guldene armbpentle, röfle und puglen 238 fl. 10 pf. 7 hl.

1564. S. 133. Item bezalt Andreen Adamftet goldfchmid umb machung aines gießkäntl und zwair pock von filber 450 fl. 4 β 20 pf.

1565. S. 143. Anndreen Adamfteet goldfchmid bezalt für zwo filberne fchalen zu den früchten erftlich umb 10 mk. filber, fo er darzu geben 106 fl. 40 k. und macherlohn von der mk. 18 fl. thut 180 fl. in allem 286 fl. 4 β 20 pf.

S. 146. mer bezalt ainem goldfchmid von Augfpurg umb ain trinkgefchirr 50 fl. mer Cafpar Pichlers hauffrau ins kindpöth vererung 10 fl. thut als 60 fl.

S. 147. mer bezalt Anndren Adamftet goldfchmid zu Fridperg [1]) umb arbait für mein gn. fürften und herrn inhalt derfelben beuelch und nebenligenden urkund 280 fl. 2 β 22 pf.

S. 148 b. mer bezalt aus bevelch meines genedigen fürften und herrn dem Rungen goldfchmid und fonften noch ainem goldfchmid von Augfpurg zu völliger bezalung der gefchnidtnen ftöck und eifen vermög der zetl 23 fl. 6 β 2 pf.

S. 149 b. Den 1. Januaris a° 66 ainem goldfchmid von Augfpurg aus mündlichem fr. beuelch umb arbait 410 fl.

1566. S. 133 b. Anndreen Adamftet goldfchmid von Fridperg umb arbait vermig der zetl 558 fl. 5 β 21 pf.

S. 138. ainem goldfchmid von Augfpurg der Marquart genant umb allerlaj vermig der zetl 1356 fl. 2 β 24 pf.

S. 138 b. dem Eberle goldfchmid in Augfpurg umb ain guldenes käntel 210 fl.

1) Friedberg, oberbayerisches Städtchen bei Augsburg.

S. 139. dem Zimmerman goldschmid in Augspurg umb allerlay vermig der zetl 1650 fl.

1567. S. 131 bezalt Anndreen Adamstett goldschmid zu Fridperg . 582 fl. 47 kr.

und Iheronimen Mair in Augspurg umb carollen, messer, pieron und leffel 460 fl.thuet 1042 fl. 47 kr.

S. 135 b. dem Rungen goldschmid in Augspurg von ainem stempel zeschneiden 20 cronnen und potenlohn 1 fl. thuet 31 fl.

1568. S. 146. mer bezalt Andreen Adamstet goldschmid zu Fridperg umb arbait inhalt dreyer zetl thue 337 fl.

S. 147. desgl. 693 fl 4 β 2½ pf.

S. 150. Davidt Zimerman goldschmid von Augspurg umb ainen diemet . . 10 fl.

S. 105 b. mer bezalt Andreen Adamstet umb arbait vermig des zetls 208 fl. 24 pf.

S. 151 b. desgl. 922 fl. 5 β 15½ pf.

1569. S. 147 b. mer bezalt Marten Marquart goldschmid zu Augspurg umb 2 pecher so ir. fl. gn. von ime genomen vermig der zetl 130 fl.

S. 151. mer bezalt Andreen Adamstet goldschmid zu Fridperg umb arbait vermig der urkund 1340 fl. 6 β 17 pf.

Von Augspurg

ein acutrament einer pettstatt von himelumbhang und ainer decken von crisolibus, granaten, türkhasen, perlen, öglen, von dradgold und silber auch partierter arbait umb 9000 fl.

1570. S. 138. Hannsen Raiser goldschmid in Augspurg umb allerlay für mein gn. f. und hr. vermüg der obligation hieneben-ligend 1500 fl.

S. 139. mer bezalt Ulrichen Eberl burger und goldschmid zu Augspurg umb allerley vermüg beiligenden urkund 1500 fl.

S. 143 b. dem Sichhardin von Augspurg umb allerlay goldarbait vermüg der zetl 91 fl. 5 β 25 pf.

S. 144. mer bezalt dem Petter Mair von Augspurg umb ain silberins fläschl vermüg der zetl 35 fl. 6 β 17 pf.

1571. Bd. 16. S. 136. Als Hanns Sigmundt Stambler burgers zu

Augſpurg dis 71 jahrs 5 m fl. angelegt darunder mein gn. fr. und herrn für 1500 fl. ketten und andern klainetter angenommen. dieweil ich aber die 5000 fl. völlig für einnemen verrechne ſetz ich derhalben die 1500 fl. für ausgab vermög der urkunden.

1572. S. 138. Aus bevelch der fürſtin Daviden Zimerman, goldſchmid in Augſpurg umb arbait vermög der zetl 38 fl.

1573. S. 35. den 13. aprilis a° 73 bezalt Daviden Zimermans burger und goldſchmids in Augſpurg gelaſſner wittib umb vier guldene ring vermig beiligender urkund 180 fl.

1574. S. 24 b. Aus bevelch m. gn. fürſten bezalt umb ſilbergeſchirr, welches Daniel Khrel auf bevelch ire f. gn. zu Augſpurg erkauft hat und ich die kauffume den 12. appr. a° 74 ime Krheln überſchickt hab 522 fl. 28 pf.

S. 26 a. den 26. Oct. 74 bezalt dem Alexander Opfferman burgern in Augſpurg umb ring 336 fl.

mer bezalt dem Balthauſer Laubich umb ring 204 fl.

1575. S. 150 b. dem Baldthauſer Laubich, ſo er zu Friedberg vom ir. fr. gn. wegen umb klaineter und ring ausgeben thuet vermög der zetl bezalt 526 fl.

1577. S. 155 b. item bezalt ir. f. gn. per einen ring ſo ſy vom Schandernell von Augſpurg erkaufen laſſen, laut der zetl 260 fl.

1578. S. 159. was von wegen unſers gened. fürſten und herrn herzog Ferdinannds in Bayrn bezalt worden.

Philipp Jacoben Tuecher von Augſpurg per ein vergult trinkgeſchirr und dann ain guldins lämpl mit einer robin tafl, ſo ſein f. gn. zu Braunau von ime erkauft laut der zetl bezalt 74 fl. 52 ß 4 pf.

1580. Bd. 26. S. 158. Bartlmeen Veſlmair, burgern und ſilbercramern von Augſpurg per merlai waren, ſo ſein f. dl. verſchinen 79. jars in Landshut von ime nemen laſſen laut der zetl 171 fl. 19 kr.

S. 160 b. Andreen Schwaiger, diemantſchneider von Augſpurg per arbait für f. dl. gemahel l. z. 40 fl.

1582. Bd. 28. S. 153. Geörgen Bernharden goldſchmid von Augſpurg per ein ſilberin gieſpeck und kannen, ſo ſein f. dl. dem

Rumpffen kay. mt. oberften cammerherrn verehrt haben laut beiligender urkunden bezalt 204 fl. 37

S. 156 b. Hannfen Staudinger caftnern zu Fridperg guetgethon fo er Hannfen Maffon, goldfchmid in Augfpurg umb etlich clainater fo fein f. dl. von ime genomen bezalt hat laut beigelegter urkunden 850 fl.

Marxen Refchen, goldfchmid zu Augfpurg per etliche clainater und ring fo fein f. gn. von ime nemen laffen. laut der zetl zalt 1000 fl.

mer ime aus gnaden weil er fich fo hoch beclagt das fein f. gn. ine zu hart kauft haben. laut zetl 40 fl.

Anndreefen Adamftett, goldfchmid zu Fridperg, per ainen filberen perg zu einem crucifix fo fein f. gn. von ime genomen 83 fl. 24

mer ime per arbait, laut einer andern zetl 92 fl.

abermals bezalt Anndreafen Adamftett goldfchmid zu Fridperg per ein filberins crucifix für fein f. gn. l. d. z. 443 fl. 28. 4.

1583. S. 150. erftlicher bezalt Marxen Refchen goldfchmid zu Augfpurg per waren für ir. f. dt. laut der zetl fl 97. 49.

S. 154. Niclafen Edlman goldfchmid zu Augfpurg per drei filbergefchirr fo zu Infprugg auf dem fchießen verfpilt worden, zalt fl. 117.

Item fchreib ich hiemit in aufgab, fo feine f. gn. dem Abraham Lotter goldfchmid zu Augfpurg fchuldig worden, per ein halfpand, fo der erzherzogin in Tyrol etc. auf die hochzeit verehrt worden fl. 2000

weil ime Lotter aber hierumben ein zinsverfchreibung zugeftellt, und diefe S^a hievornen in einnam gefchriben, alfo komt fy alhie widerumben in aufgab lt wie oben, laut der urkund.

S. 157. Bärtlmeen Vefenmair, filbercramern zu Augfpurg, per einen filbernen vergulten papagey, fo auf feiner f. dl. fchießen alhie, aufgefchoffen worden, laut der zetl fl. 32. 24.

Hannfen Staudinger, caftnern zu Friedperg guetgethon, fo er aus f. f. dl. befelch dem Hanns Maffon goldfchmid zu

Fridperg per ein verkauft clainat bezalt hat, laut f. befelchs und der quittung 550 fl.

Bärtlmeen Vesenmair silbercramern zu Augspurg abermals per waren s. f. d. laut der zetl zalt fl. 104. 51.

1584. S. 152. Geörgen Bernharten goldschmid in Augspurg per zwo guldine uhren für s. dl. laut der zetl zalt fl. 166

S. 155. Anndreen Adamstett goldschmid zu Augspurg per arbait so er seiner f. dl. gemacht laut der zetl für fl. 186. 22.

Matheusen Schreiber stainschneidern von Augspurg per etliche arbait, so er ir f. dl. alhie verricht und dann für zwai staindle, die er s. f. dl. gegeben, laut der zetl zalt fl. 50.

S. 157. Anndren Adamstett, goldschmid von Augspurg per arbait für s. f. dl. laut der zetl fl. 45. 37.

S. 160. Andreen Adamstett, goldschmid zu Augspurg abermals per arbeit f. s. f. dl. laut d. z. zalt fl. 67. 40.

Arnolden Schandernell burgern zu Augspurg per ain clainat, so seine f. d. auf der kindstauf zu Insprugg von ime genomen, laut d. zetl 230 fl.

S. 161 b. Geörgen Bernharten goldschmid in Augspurg per clainater, ring und armpand, so s. f. dl. von ime nemen lassen, laut beiliegender underschribner rechnung zalt 1941 fl. 21.

Bärtlmeen Fesenmair silbercramern von Augspurg per merlai sachen, so s. f. d. von ime nemen lassen, laut der zetl zalt fl. 198. 57.

S. 329. item nachdem unser gnädigster fürst und herr herzog Wilhelm in Bayern etc. von Johannen Reißner in Augspurg etliche clainate so ire f. gn. und derselben geliebte frau mueter unser gn. fürstin und frau den freylein marggresinen auf derselben hochzeiten zu verehren vorhabens per drei tausend guldin erkaufen lassen, an welcher s[a] aber höchsternannte unser gn[iste] frau ain tausent gld. und die übrigen 2000 fl. unser gn.[ister] fürst und herr zu bezalen bewilliget, die sind ime Reißner vermög der urkunden hiebei also bezalt worden fl. 2000.

1585. S. 164. Geörgen Wagner bildgießern von Augſpurg per gemachte arbait f. ſ. f. gn. 150 fl.

S. 171. Bärtlmeen Feſenmair ſilbercramern von Augſpurg per merlai ſachen, ſo ſ. f. gn. Jacobi in der tuld alhie von ime erkaufen laſſen. laut der zetl 197 fl. 49.

Geörgen Bernharten, goldſchmid zu Augſpurg per merlai ſachen, ſo ſ. f. gn. von ime nemen laſſen, laut der underſchribnen abrechnung zalt fl. 1383. 38.

Jacob Anthonien goldſchmid in Augſpurg per ein ſilberin verguldt trinkgeſchirr, ſo ſ. f. gn. von ime nemen laſſen fl. 74. 37.

Hannſen Staudinger caſtnern zu Fridperg guetgethon, ſo er Matheſen Haugen burgern zu Augſpurg bezalt hat per merlai clainater und anders, ſo ſ. f. gn. thails durch Valthin Trauſchen und thails für ſich ſelbs von ime erkaufen laſſen. thuet über den beſchehnen Abbruch vermög beiligender urkunden fl. 1350.

S. 172. Geörgen Bernharten goldſchmid zu Augſpurg per merlai edelgeſtain für ſeine f. gn. 50 fl.

mer ime per uncoſten, ſo er von ſ. f. gn. wegen umb ein criſtalen ror von ebenholz gefaßt und dann von wegen einer guldin monſtranzen aufgeben hat laut ſ. f. gn. underſchribnen zetl 79 fl.

letzlichen ime per ein perlmueter clainat und ainem robin ring fl. 16. 30.

S. 341. Marxen Reſchen, burgern zu Augſpurg per 11 ring ſechs diemant und fünf robin, jedes ſtück per 15 fl. 165 fl.

Philippen Warnberger goldſchmid in Augſpurg per fünf große ſilbergeſchirr, die mark per 18 fl. laut der underſchribnen zetl zalt 1447 fl. 18. 5.

1586. S. 154 b. Andreen Adamſtett goldſchmid in Augſpurg per merlai arbait, ſo ſ. f. f. gn. von ime nemen laſſen laut der underſchribnen zetl zalt fl. 1000.

Nota umb dieſe sa iſt ime ein zinsverſchreibung zugeſtelt worden. zinszeit prima mai und ao 87 erſtmals.

S. 155 b. Bärtlmeen Vesenmair silbercramern zu Augspurg per merlai claine sachen so s. f. gn. von ime genomen laut der zetl zalt fl. 37. 42.

mer ime per merlai ring und claineter so s. f. gn. von ime genommen fl. 159.

S. 342. Geörgen Bernharten goldschmid in Augspurg per einen vergulden pfenning, dene s. f. gn. verehren lassen fl. 25. 53.

S. 161 b. abermals bezalt Andreen Athemstett goldschmid durch den Krepfen laggayen, umb zway sylbrine crucifix für ir frl. gn. laut der zötl. fl. 110.

S. 163. Andreen Athemstett, goldschmid zalt um 6 silbrine pilder und ander noch mer arbait laut der zetl fl. 458. 20.

mer bezalt ime Athemstett aus bevelch s. fr. gn. per ein ander zetl fl. 7. 18. 2.

1588. S. 167. Andreasen Adamstet goldschmid in Augspurg per arbait für s. f. gn. 7 fl.

Geörgen Bernharden, goldschmid in Augspurg per merlai sachen für seine f. g. laut zwayer zetle und fl. befelchs durch den castner zu Fridperg fl. 130.

S. 168. Andreasen Adamstet, goldschmid in Augspurg per silberne pilder und andere arbait für s. f. gn. laut der underschribnen zetl zalt fl. 909.

S. 169. Bärtlmen Fesenmair silbercramern von Augspurg per merlai sachen, so seine f. d. von ime erkaufen lassen, lt. d. z. fl. 166. 46.

Bärtlmen Fesenmair, silbercramern von Augspurg per claine sachen, so s. f. gn. in der tuld alhie von ime erkaufen lassen fl. 50.

mer ime per ein andern dergleichen zetl fl. 86.

obgedachtem Fesenmair von Augspurg abermals per ein vergult trinkgeschirr laut d. z. zalt fl. 34. 28.

1589. S. 153. mer bezalt ich aus bevelch seiner f. gn. Geörgen Bernharden, goldschmid von Augspurg umb ain erkaufte silberine schalen fl. 48.

Item bezalt G. Bernhard, burgern zu Augspurg durch Hannsen Staudinger, fr. castnern zu Fridperg, umb etlich

gemachtes und erkauftes filbergefchirr f. f. fr. gn. laut der underzeichneten zetl, quittung und andern urkunden 110 fl.

S. 156. Geörgen Bernharden, goldfchmid von Augfpurg, bezalt aus bevelch feiner fr. gn. per macherlohn zwayer monftranzen laut der zetl fl. 165.

mer ime Geörgen Bernharden bezalt per ain guldins ührlein fo mit edlem geftain verfetzt und für unfer genedigifte fürftin und frau erkauft worden, laut der zetl hiebei fl. 250.

S. 160. Bärthelomeen Fefenmair filberhändlern in Augfpurg zalt umb etlichs von ime erkauftes filbergefchirr für f. f. gn. laut d. zetl fl. 110.

item nachdem Andr. Athemftet, goldfchmid in Augfpurg von f. fr. gn. wegen ain verfchreibung nach laut beiligender copi umb drey von ime Athemftet erkaufter crucifix per 1000 fl. gegeben worden und nur folche fummen zu dem aufgebrachten gelt in einnamb zu fchreiben bevelhen. als aber bemelts crucifix in ir. fr. gn. gewalt und nit zu dero zalftuben kommen, fo bringe derwegen ich folche fumme hiemit auch in ausgab ein.

1593. S. 155. mer zalt aus ir dchlt bevelch Geörgen Bernharden, goldfchmiden zu Augfpurg umb verrichte arbait laut der zetl fl. 2000.

S. 156. Barthelomeen Fefenmair filberhandlern zu Augfpurg zalt durch den fr. caftner zu Fridperg umb etlich erkauftes filbergefchirr laut der urkunden und fr. bevelchs fl. 1260.

S. 162. von wegen herzogen Maximilians auf die röm. raiß. erftlichen bezalt dem Geörgen Peyrle burgern in Augfpurg umb zehen guldin ketten, fo von ime auf die römifche raiß erkauft worden laut der underfchriebnen zetl fl. 2364. 44. 4.

mer ime Peyrl zalt per ain andere guldine ketten zu der gedachten römifchen raiß, lt. der zetl 134 fl. 44.

1594. S. 155. Widerumben bezalt aus bevelch fr. dl. Bartlmeen Weyßhaubt in Augfpurg umb zwei von ime erkaufte clainote vermög einer unterfchribnen zetl fl. 1175.

item bezalt Geörgen Bernharten in Augſpurg umb überſchickte ſachen für ir. fr. dch. vermög derſelben bevelch 400 fl.

verner bezalt Geörg Panntzer, goldſchmid in Fridperg umb mererlei für ir. dl. hergegebene ſachen vermig der unterſchribnen zetl 525 fl. 48.

1599. Bd. 45. S. 419. Geörgen Peyrle goldſchmid zu Augſpurg umb ſechs diemant ring ſo fr. dchl. von ime erkauft inhalt underſchribner zetl zalt 1350 fl.

Hanß Chriſtophen Veſenmair ſilberhändlern zu Augſpurg per einen von ime geen hof erkauften pecher laut der zetl zalt 33 fl. 49 β.

1599. Bd. 46. S. 159. Chriſtoph Eggenberger, ſalzfactor zu Fridberg übergibt mir an bar gelt ſtatt, ſo er Niclaſen Khalb und Georgen Bernhardt, beeden goldſchmiden in Augſpurg umb gemachte monſtranzen bezalt ausſtand de anno 1592 laut fürſtlichen bevelchs und underſchribenen zetl 318 fl. 19 β.

mer iſt durch ime Eggenberger gemeltem Geörgen Bernhardt, goldſchmid in Augſpurg wegen etlicher für ir. d. von ſilber, gold und edlgeſtein gemachter trüchlen, pildlen und anderer arbeit, von anno 97 inhalt zetl, bekantnuß und fürſtlichen bevelchs bezalt und mir übergeben worden 1273 fl. 17 β.

item Geörgen Peürl auch goldſchmiden daſelbs, erlegt er Eggenberger, gemachter arbeit halber, aines ausſtand de anno 97 und übergibt mir vermög fürſtlicher ſignatur und bekantnuß 232 fl. 40 β.

S. 160. weiter hat mir Chriſtoph Eggenperger ſalzfactor zu Fridberg übergeben, ſo er laut fr. bevelchs und beiligender ſchein, Lorennzen Then und Chriſtophen Leickher [1]), beeden goldſchmiden in Augſpurg umb arbeit bezalt 1640 fl. 3 β.

1) Da sich schon ein Streit erhoben, ob Leickher und Lenckher verschiedene Namen, so sei bemerkt, dass das Steuerbuch von 1599 S. 53[d] Chr. Lenchher schreibt, während ein Leickher nicht erwähnt ist. Mit der Summe von 1640 fl. wurde jedenfalls der Altar von Silber bezahlt, welchen Herzog Wilhelm 1596 in die katholische Kirche zum h. Kreuz in Augsburg stiftete.

noch erlegt er Eggenperger Jacoben Sanndtner diemantſchneidern in Augſpurg 342 fl. 42 β.

S. 165 b. abermalen ir. d. zu contentierung Geörgen Peyrls goldſchmids in Augſpurg umb etliche gulden ring zu ſelbſt fürſtlichen handen laut ſcheins fl. 2150

erlegt (hievon der herzogin Marie Anna ein ring per 1500 fl. geben worden).

S. 166. und dann iſt durch Chriſtophen Eggenperger craft fürſtlichen decrets und beiligender bekantnuß dem Joachim Reyßner goldſchmid in Augſpurg umb verdiente arbeit bezalt 225 fl.

S. 421 b. Chriſtoph Eggenberger hat für ain trinkgeſchirr, ſo auf Hannſen Peters von Preiſing tochter hochzeit verehrt worden, dem Veßenmaier in Augſpurg bezalt und mir übergeben, ausſtand de anno 96 craft underſchribner zetl, ſo hievorn bei den bezalten ſchulden eingelegt worden 49 fl.

S. 426. So iſt durch Chr. Eggenperger, Salzfaktor zu Fridberg, dem Bärtlme Veßlmair, Handlsman in Augſpurg p. von ime genommen gulden ketten bezalt und mir übergeben worden von anno 97 laut fr. bevelchs und bekantnuß 529 fl. 37 β.

1599. Bd. 48. S. 176. Chriſtoph Eggenberger, fr. d. Salzfactor zu Fridberg übergibt, ſo er den Veſenmair in Augſpurg pr. ein trinkgeſchirr, welches Hans Peters von Preiſingen tochter auf ir hochzeit verehrt worden, vermög zetls bezalt hat 49 fl. (s. Bd. 46, S. 421 b).

1600. S. 198 b. Geörgen Peyrl goldſchmiden in Augſpurg umb heergeben Perlen und diemannt roſen inhalt underzaichneter zetl 1362 fl.

S. 473. Jacoben Müller, goldſchmid in Augſpurg umb ain bar golden armpand, ſo herrn von Meternichs umb daß die bayriſchen commiſſary auf den deputationstagen zu Speyr bei ime loſiert verehrt worden inhalt der zetl 65 fl.

S. 477. Hannß Chriſtophen Veſenmair goldſchmiden in Augſpurg wegen ſeines verſtorbenen vetters, umb hergeben ſilbergeſchirr, clainoter, halsbender, ring und dergleichen

vermög underschribner verzaichnuß, ausstand de anno 95 6677 fl. 13 ß.

1601. S. 398. Hannsen Mason, goldschmid zu Fridberg p. hergebne clainoter auch auf die lothringsche hochzeit, ausstand de anno 95 inhalt fr. d. bevelch und scheins 2254 fl. 53 ß.

1602. S. 167 b. auf sonderbaren fr. dl. bevelch dem camerdiener Andrees Urspringer zuegestellt, so er Georgen Peyrlen soielier in Augspurg umb von ime für ir. dl. die herzogin Magdalena erkauft clainater bezalen sollen, laut Hannsen Straffers und fr. dl. bekanntnuß 10800 fl.

1602. S. 168. abermalen aus sondern fr. dl. bevelch Georgen Peyerle von Augspurg umb hergebne clainater 6324 fl.

1603. S. 362 b. Boasen Ulrich, goldschmid in Augspurg p. für unsern genedigen herrn bestellten gld. ketten vermüg schein 196 fl. 3 ß.

1604. Bd. 53. S. 347. Martin Horngacher in Augspurg umb ain hergeschickt vergult peck und kanten, so dem h. Pappafava auf sein hochzeit verehrt worden vermög zetls 231 fl. 30.

S. 407. Martin Horngacher fr. dl. agenten in Augspurg werden für verschiedene auslagen 251 fl. 56 k. und 225 fl. vergütet.

1605. S. 342 b. Hannsen Wildt goldschmid in Augspurg umb ain silbern Gießbecken und kanten, so dem herrn Grueßbeckhen in Niderland verehrt worden laut zetl 585 fl.

S. 343 a. Martin Horngacher in Augspurg umb hergeschickte 2 vesperpilder laut schein fl. 238.

S. 343 b. mer dem Horngacher in Augspurg umb ain erkauft clainot so dem Mons. de Havare verehrt worden vermüg schein fl. 475.

1606. S. 330 b. Martin Horngacher i. f. dchl. agenten zu A. p. ain gemachten credenz casten von eibenholz und atlaß gefüettert sambt dem darein gemachten silberen geschirr vermüg zetls fl. 1063.

Gesamtsumme der Silberkäufe in diesem Jahre überhaupt 4844 fl. 36. 5.

1607. S. 373 a. Hannfen Pfleger, goldfchmid zu A. umb ain von filber getriebne figur der heiligen weihnechten vermüg der unterfchribnen zetl fl. 240.

S. 374 b. Geörgen Peyrle, handlsman in Augfpurg per zway irer fr. dl. unferm gnften herrn verkauften klaineter vermüg der unterfchribnen fchein 700 fl.

Widerumb Hanfen Pfleger goldfchmid in Augfpurg p. irer fr. dl. verkauften drey filbernen getribnen ftuck laut fcheins zalt fl. 500.

Gesamtsumme der Silberkäufe in diesem Jahre 6267 fl. 50. 3.

1608. S. 356. Hanns Jacob Pachman goldfchmid in A. per ainer ir. dl. verkauften fchreibtifch und ander darzu gemachter zier, laut rechnung 1520 fl.

S. 357. Boas Ulrich goldfchmid in A. per ainem fchreibtifch fambt aller zugehör, fo zu einem prefent uf die florentinifche hochzeit verordnet worden, laut zetl fl. 2500.

Gesamtsumme der Silberkäufe in diesem Jahre 6672 fl. 57.

1609. S. 326. Matheufen Walpaum goldfchmid in A. wegen eines eingefaften fpiegels und fchreibtrüchlin, fo des herzogen von Nivers gemahl verehrt worden laut fcheins fl. 700.

S. 326 b. Tobiafen Linzen goldfchmid. in A. p. ain vergult handböck und kanten, fo der frau von Tarnig in die kindpett verehrt worden laut zetls fl. 106. 15.

S. 327. Martin Horngacher in Augfpg. p. 3 erkaufte filberne und vergulte pecher, welche herrn Dr. Otto Forftenheußern als er in ir dl. gefcheften nacher Tunauwerth verraift, vermög fcheins fl. 337.

1610. S. 369. Geörgen Peyrl goldfchmid und foielier in A. p. aines mit diemet verfetzten gulden federpufchen und allerlej kriegsrüftungen lt. fchein fl. 1300.

S. 370 b. Hannfen Pfleger, goldfchmid zu A. per ain filbers pöck und kanten, fo dem herrn graven von Arch, deme von unfer gnften frauen ain kind us der tauf gehebt worden. fl. 136.

1611. S. 344b. Tobiafen Schürer handlsman in A. umb ain filbernen

gürtl und dergleichen paternoſter für die Eliſabethe getaufte Türggin, ſo ſich verheurat, lt. zetls fl. 31. 25.

S. 345 b. Hanns Jacoben Pachman goldſchmid p. zur fr. cammer verkauft ſilber und vergult gießpöck und kanten lt. ztls. fl. 154.

1613. S. 379 b. Georgen Peyrl v. A. p. unſerm gnſten herrn verkauften diemant taflring 630 fl. und ain rubinring 300 fl., zuſamen lt. ſcheins fl. 930.

1614. S. 437. erſtlich iſt Hanſen Pfleger goldſchmid von A. per ain altar däffel lt. ſchein bezalt worden fl. 1050.

1615. S. 419. Thobiaſen Stierle, handlsman in A. per ain ſilber und vergult gießpeck und kanten zur fr. hofcammer lz. fl. 169. 18. 5.

S. 420 b. Hanß Jacoben Pachman, goldſchmid in A. wegen ains gemachten ganz gld. gießpeck und kanten über abzug 35 $\frac{5}{16}$ U. ſo dieſelben weniger gewogen als ime gold geben worden ltz. 59 fl. 22. 3.

1616. Bd. 65. S. 351 a. Lucaſen Planckh, goldſchmid v. A. p. ain ſchreibtüſchl mit ſilber geziert, ſo dem jungen herzog von Deſchen verehrt worden lt. zetls fl. 70.

Bartholmeen von Straſſen, handlsman in A. p. ain truchen mit einem einſatz von allerlaj ſilbergeſchirr lt. zetls fl. 3450.

S. 379 b. Bartlmen von Straſſen handelsman in A. per ain ir dt. unſerm genedigiſten herrn erkäuften ſchreibtiſch mit allerlej ſilber geziert lz. 3200 fl.

1617. S. 400 a. Den Welfferiſchen in Augſpurg per mererley von ine zur hofcammer erkauft ſilbergeſchirr 762 fl. 9. 6.

S. 402. Thobiaſen Schürer, handlsman in A. per ain vergult gießpeck und kanten zu fr. hofcammer lz. 209 fl. 41. 1.

1618. S. 453 b. Thobiaſen Schürer, handlsman von A. umb ain ſilber und vergult gießpeck und kanten das loth zu 5 orth. laut zetls 151 fl. 15.

1619. S. 446 b. Dem Horngacher in A. per ain ſilber und vergolt gießpeck und kanten, ſo des capitan Lorenzo ſchweſtern zu Florenz in die kindpett verehrt worden lz. fl. 151. 24.

1620. S. 368. Pauln Pflaumb goldſchmid in A. per ain gulden ketten, ſo aus ir. dl. ſonderbar gnſten bevelch durch den herrn von Haimbhauſen beſtelt, aber verwöhrtermaſſen nit verehrt, ſondern zur fr. hofcammer genommen worden. 498 fl. 12 kr.

S. 369. Martin Horngacher in A. per ain erkauft trinkgeſchirr ſo Wolfen Pichlers ſtatt secretari aldort brueders tochter auf ir hochzeit verehrt wurde, vermög zetls 30 fl. 56 kr.

1622. S. 448. Dem Keller, Augſpurger jubilir, umb ain gulden, mit etlich robin verſetzt clainet, ſo des herrn landvogts von Hinzburg ehewürthin in die kindpett verehrt worden l. z. 180 fl.

1623. S. 540. erkauft ſilbergeſchirr und claineter Bartlmeen Straſſen von A. per ain mit diemant verſetzte guldene neſtl oder roſen, 560 reichstaller, jeder per 1½ fl. thuet ordinanz und ſchein 840 fl.

Geörgen Peurl, handlsman in A. umb ain vergult gießpeck und kant von 10 m. 11 lot 3 q. à 14 reichstaller l. z. zalt 228 fl. 24. 6.

1624. S. 515. Hannſen Fendten, künſtlern von A., per von ime aberkauften ſchreibtiſch 1750 r.-taller à 1½ fl. lt. ſcheins 2625 fl.

Chriſtian Wambperger (Warmberger) Silberhändler in A. umb ain ſilberne ganz vergolte gürtl wegt 17½ lot ir ains p. 1 fl. 56 thuet l. z. fl. 32. 44.

S. 516 [a]. Melchior Gelb, goldſchmid in A. umb ain guldine ketten, ſo herrn Puecher ihr röm. mt. rhat und ſecr. verehrt worden l. z. 250 fl.

S. 517. Bartholomeen von Straſſen, jubiliern in A. umb ain clainet mit 90 diemant verſetzt 760 r.-tallr. à 1½ fl. lt. fr. bevelchs und ſcheins fl. 1140.

1625. S. 446. Herr Bartolomen Straſſer, jubilier in A. umb ain ir. dl. unſerm gnſten herrn verkaufte diemant ring lt. bevelchs und ſcheins 311 r.-tllr. per 1½ fl. 472 fl. 30.

S. 447 [b]. Bartholomen Straſſer, jubilier in A. umb 2 ſilberne leichter, ain rauchfaß und ain weirauchſchiffl lt. bevelchs und ſcheins fl. 346.

Hanß Geörg Peyrl, jubilier alda umb ain silbernes vergultes gießpöck und kanten von getriebner arbait, so auf des Betlehemb Gaborß hochzeit verehrt worden lt. bevelchs und scheins 1797 fl.

1626. S. 506. Barholomeen von Straffer, jubilier in A. umb ain abverkauftes gießpeck und kanten lt. bevelchs und scheins 385 fl. 15.

aber ime umb ain aberhandletes diemant clainot mit 3 hengperlen lt. bevelchs und scheins 1100 fl.

S. 507. per ain vergult trinkgeschirr zur silberverwaltung helt 15 lot, für jede 1¼ fl. lt. ztl. 18 fl. 45.

Bartholomen Weishaubt handlsman in A. per 66 Stück robin zur silberverwaltung, jeder 2 fl. thut lt. zetl. 132 fl.

1627. S. 484. Bartholomen von Straffer jubiliren in A. umb ain gulden ketten 280 fl. und 2 vergulte gießpeck und kanten 402 fl. thut laut unterschribnen scheins 682 fl.

Salomon Grötzinger, auch jubilirs daselbsten, umb 3 vergulte gießpeck und kanten lt. schein 471 fl. 47.

1628. S. 480. Herrn Bartholomeen von Straffer, jubilier in A. ist wegen umb daß er für ir fr. gn. herrn graven von Trauttmanstorff als kayl. abgesanden wegen des ländels ob der enß und oberpfalz verehrt worden ein groß silbernes einsatz mit aller zuegehör, auf ain Tafl und ins zimer zu gebrauchen hergeben vermüg ordinants und zetl 6777 fl. 42

Aber ime umb einen angefrimbten silbernen einsatz, so herr cardinal Cremona in Rom verehrt worden und vermüg zwayer schein getroffen 2951 fl. 47.

Anna Maria Ehlschlagerin in A. umb 24 diematstain fl. 225½ und dem Balthasar Weißhaubt umb 94 robinstain lt. bevelchs und scheins fl. 397. 30.

weiland Hansen Losers goldschmids in A. hinterlassenen erben umb ain silbernes gießpeck und kanten lt. bevelchs und scheins 1622 fl. 30.

1629. S. 457. Daniel Pannzer jubiliern in Augspurg umb aberkaufte diemant 465 st. r.-taller lt. bevelchs und scheins bezalt 697 fl. 30.

S. 457 b. Danieln Pannzer, diemantschneider in A. für ainen ime abgewexleten diemant zu auffchaz bezalt 150 r.-thaller zu 1½ fl. l. z. 225 fl.

S. 458. herrn Hannsen Georgen Peyrl jubiliern in A. p. ain von ime erkauften diemantringl von 800 ft. r.-taller tt. lt. bevelchs und scheins 1200 fl.

Bartlmen Straffern in A. p. ain von ihme erkauftes clainot von 390 ft. r.-thaller tt. lt. bevelchs und scheins 585 fl.

1630. S. 457 b. Bartholomeen Straffer, handelsman in A. per von ime aberkauftes silber und vergolt gießpeck und kanten lt. bevelchs und scheins 299 fl. 27.

1631. S. 383. herrn Barholomeen Straffer jubiliere in Augspurg p. von ime aberkaufter 2 claineter ains von lauter diemant und das ander mit ainem straußen von diemant und robin versetzt lt. bevelchs und scheins 1020 fl.

1635. S. 431 b. Bärtlmeen Straffer jubiliern in Augspurg et con. per von inen zur silberverwaltung erkaufte sachen und clainodien vermög ordinanz und schein 4766 fl. 37.

S. 482. per zu Augspurg erhandlete 7 halsuhrn zu handen ir gnaden herrn hofmarschalkens 276 r. taller zu 1½ fl. laut ord. 414 fl.

S. 484. item Bärtlmeen Straffer jubiliern in A. per ain silber vergultes nachtrüchlein l. z. 248 fl. 48.

1636. S. 430 b. Bartholomen von Straffer, jubilier in A. per ein erkaufte silbertruchen l. z. 4227 fl. 5. 4.

1637. S. 436. hr. Bartholomen von der Straffen jubiliern in A. für ain clainod, so ein streißlein mit diemant und robin versetzt und der kgl. mt. in Polen verehrt worden lt. ordinants und scheins 3525 fl.

per dergleichen für ain bar armpand und diemant und erfallen lt. ordinants und scheins 172 fl. 30.

1638. S. 423. Hannß Wilhelmen Michel, goldschmid in Augspurg, p. für die churfürstl. dl. unserm gnsten herrn gemachte silber vergulde schallen, mit einer von gold gezierten hülsen und fueß, dann dem khayl. conterfet von 3 mark 13 loth 3 aß gold und silber lt. z. 323 fl.

S. 423 b. Balthasarn Schmidt, jubilier in Augspurg p. ainen diemantring 660 fl.

1639. S. 438. Bärtlmeen Straffer jubelier zu Augspurg p. der churfr. dt. unserm gdsten herrn etc. dargeben eingericht silbern trüchel laut underschriebnen scheins 172 fl. 30.

dem Pannzer jubeliern zu A. für mehrerlai von ime erkaufter clainotien und durch den salzbeamten zu Fridberg vermig ordinants und scheins bezalt 1050 fl.

1645. S. 407 b. Regina marggartin jubilierin in A. p. ain ganz gulds besteck mit robin, item 2 silberne durchbrochne schallen von 24¾ loth der churfr. dt. unserm gdsten herrn l. z 233 fl.

1646. S. 401 b. und p. von der Eggartin jubilierin in A. erhandlete 3 silbern getribne schallen von 2 mark 6 loth ains zu 20 pazen laut zetl 51 fl.

1647. S. 416 b. Abraham Pfleger, jubilier in A. p. 2 silberne zier vergolte majkriegl wigen 47 lot, ains p. 1¼ fl. thuet laut zetl 58 fl. 45.

aber im umb zwo silberne vergolte schallen von 58 loth ains p. 1¼ fl. laut zetl 72 fl. 30.

1648. S. 406. Abraham Pfleger jubiliern in A. für ain mit diemant versetztes par Armpand, der churfr. dt. unserm gdst. herrn etc. laut zetl 200 fl.

1650. S. 452. Christophen Sailler in A. für ainen der churfr. dt. unser gdsten Frauen etc. dargebnen silbern korb von 4 mark 8½ loth zu 1½ fl. laut zetl 108 fl.

---

37. Nachweis der Anfertigung grösserer Silberarbeiten durch Augsburger Goldschmiede, welche zur Unterstützung Kesselschmiede beiziehen mussten. 1605 (in diesem Jahre zum erstenmal erwähnt) bis 1649.

Zusammengestellt aus den Goldschmiedeakten im Augsburger Stadtarchiv, ohne sich an den Wortlaut der Originaleintragung zu halten, aber mit genauer Angabe des Fascikels, dem die Angaben entnommen wurden.

Fasc. IV. 1605 Nathan. Jer. Nathan, Hans Schafeytel und Jerg Lang hatten drei silberne Kessel jeden zu 100 M. zu fertigen. Zu solchen Arbeiten fehlten den Goldschmieden Werkzeuge und Räumlichkeiten. Trotz des entgegenstehenden Verbots der Ordnung bewilligte der Rat die Verwendung eines Kesselschmieds.

Fasc. IV. 1609 Busch. Bei Joh. Bapt. Busch bestellte der Handelsmann Jerem. König ein silbernes Hand- oder Giessbecken von etwa 45 Mark für den Herzog von Litthauen.

Fasc. IV b. 1614 Petersen. Hans Petersen hatte 1614 einen Silberkessel von 40 Mark zu fertigen,

Fasc. IV b. 1615. Philipp Jacob Drentwet einen silbernen Kühlkessel von 30 Mk. und einen silbernen Feuerkessel von 45 Mk. für die Kaiserin und

Fasc. IV b. 1616 einen Kessel von 35 Mk.

Fasc. IV b. 1616. Bei Amos Neuwaldt wurde 1616 von einem fürnehmen Ort ein silberner Kessel von 36 Mk. bestellt.

Fasc. IV b. 1619. Phil. Jac. Drentwet lieferte 1619 einen silbernen Kessel von 40 Mk. nach Polen,

Fasc. IV b. 1620. Zwei Kessel von 40 und 30 Mk. für Herrn Bollierer in Polen.

Fasc. V. 1622. Paulus Bauman fertigte 2 silb. Kessel von 28 und 25 Mk. für Herrn Bürgermeister Lenngger im J. 1622.

Fasc. V. 1623. Nach Littauen fertigte Amos Neuwaldt 1623 einen Silberkessel von 40 Mk.

Fasc. V. 1624. Durch Hans Georg Peyrle wurde 1624 bei Battista Busch und Phil. Jac. Drentwet die Anfertigung von drei grossen „Credentz und Kiehlkesseln und fünf Kanten von Silber nach der Augsburger Prob“ für den Fürsten Johann Duniy Danielowitsch, Woiwoden in Reussen, bestellt.

Fasc. V, 1625. Für eine Danziger Silberhandlung lieferte Phil. Jac. Drentwet (Trentwäd, Trentwet) einen Silberkessel von 40 Mk. im J. 1625.

Fasc. V. 1626. Hans Jak. Baur fertigte 1626 zwei silberne Kessel von 100 Mk.

Fasc. V. 1626. Phil. Jak. Drentwet fertigte 1626 zwei silberne

Kessel von 80 Mk. für Herrn Babbierer (Bollierer?), Bürger und Handelsmann in Danzig.

Fasc. V. 1629. Georg Lang fertigte ein grosses silbernes Taufbecken und ein Kühlbecken nach Salzburg, beide 140 Mk.

Fasc. V. 1629. Abraham Wörner fertigte einen silbernen Kühlkessel von 60—70 Mk., bestellt von dem Silberhändler Abr. Pfleger.

Fasc. VI. 1631. Phil. Jak. Drentwet und Jak. Hollhagen lieferten an H. G. Peyrl Silbergeschirr, darunter zwei grosse Kessel und ein Schäffel, für den König von Polen und Schweden.

Fasc. VI. 1633. Phil. Jak. Drentwet lieferte an Peyrl für den König von Polen zwei Silberkessel zu 70 Mk.

Fasc. VI. 1633. Hans Chr. Fesenmayr fertigte einen silbernen Kühlkessel von 80 Mk.

Fasc. VI. 1638. H. Jak. Bayr fertigte eine grössere kaiserliche Arbeit.

Fasc. VI. 1638. Georg Lotter fertigte zwei Sckwenkkessel von Silber.

Fasc. VI. 1639. Joh. Bapt. Weinold fertigte eine grosse Ampel und andere grosse Sachen, ferner einen silbernen Fuss mit grossen Stücken zu einem Brunnenwerk.

Fasc. VI. 1639. Hans Chr. Fesenmayr fertigte eine grosse silberne Ampel.

Fasc. VI. 1639. Hans Jak. Bachmann fertigte einen silbernen Kühlkessel.

Fasc. VI. 1640. Joh. B. Weinold fertigte einen silbernen Korb von 30 Mk.

Fasc. VI. 1641. Joh. B. Weinold fertigte einen silbernen Kühlkessel von 50 Mk.

Fasc. VI. 1641. Joh. B. Weinold fertigte einen silbernen Korb von 30 Mk.

Fasc. VI. 1641. Hans Jak. Baur fertigte einen silbernen Kühlkessel von 90 Mk.

Fasc. VI. 1641. Hans Jakob Baur fertigte einen silbernen Brustharnisch und offenen Helm, wozu er einen Plattner brauchte.

Fasc. VI. 1641. Hans Chr. Fesenmair fertigte ein silbernes Bild in einem Kürrass.

Fasc. VI. 1641. Georg Lotter fertigte einen Kühlkessel von 124 Mk.

Fasc. VI. 1642. Joh. Bapt. Weinold fertigte zwei Körbe, jeder 20 Mk. haltend.

Fasc. VI. 1642. Hans Jak. Bachmann fertigte den Fuss eines Schreibzeugs von Silber.

Fasc. VI. 1643. Phil. Jak. Drentwet fertigte ein „Kinds-Badziberlein“ von 50 Mk.

Fasc. VI. 1643. Hans Jörg Schultes fertigte zwei grosse „Mayen-Kriege“ von 25 Mk.

Fasc. VI. 1644. Phil. Jak. Drentwet und Jerg Lotter fertigten einen Röhrkasten und einen Tisch von Silber für Ihro Röm. Kays. Mayestät.

Fasc. VII. 1644. Jörg Lotter fertigte ein Postament zu obigem Röhrbrunnen, wozu er einen Spengler brauchte.

Fasc. VII. 1644. Joh. Bapt. Weinold fertigte einen ablangen (oblongen) Korb von 40 Mk. und den grossen Fuss eines Sprengwerks.

Fasc. VII. 1646. Andreas Wickhart fertigte einen silbernen Tischkorb und einen Kühlkessel von 70 Mk.

Fasc. VII. 1647. Andreas Wickhart fertigte einen Kühlkessel von 70 Mk.

Fasc. VII. 1646. Hans Jak. Baur fertigte zwei Kessel von 40 Mk. für den Wiener Markt.

Fasc. VII. 1646. Matthäus Gelb fertigte einen grossen silbernen Korb.

Fasc. VII. 1647. Matthäus Gelb fertigte einen grossen silbernen Korb.

Fasc. VII. 1646. Gregori Leider fertigte einen Kühlkessel von 30 Mk.

Fasc. VII. 1647. Hans Jörg Lang und Martin Riedel fertigten zwei grosse Stücke von Silber.

Fasc. VII. 1647/48. Michael Gelb fertigte einen silbernen Korb von 50 oder 60 Mk.

Fasc. VII. 1648. Hans Chr. Fesenmair fertigte etliche grosse Stücke im Auftrage des Kaisers.

Fasc. VII. 1649. Hans Jörg Lang fertigte einen Kühlkessel von über 100 Mk.

Fasc. VII. 1649. Abr. Trentwet fertigte eine Ampel von über 30 Mk. und

Fasc. VII. 1649. Abr. Ment fertigte einen Korb von 30 Mk., beide für den Handelsmann H. Jak. Warnberger.

Fasc. VII. 1649. Hans Ott fertigte einen Korb von über 30 Mk. für die Silberhandlung von Arnold Schanternell.

Fasc. VII. 1649. Hans Chr. Fesenmair fertigte sechs grosse Füsse mit mühsamen Hohlkehlen und Binden für Ihre Erzh. Dchlt. zu Innsbruck.

Fasc. VII. 1649. Hans Chr. Fesenmair fertigte verschiedene Silberarbeiten, darunter ein grosser Wasserkessel, ein Wasserschäffel, ein Korb, ein Kühlkessel etc. für die Erzhz. fürstl. Dchlt. Isabella Clara zu Innsbruck.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Berichtigungen.

S. 254 Z. 20 v. o. lies Zu Art. statt Zur Art.
S. 283 Z. 9 v. u. lies Goldschmiedeordnung vom 27. Juli statt 24. Juli.
S. 286 Z. 3 v. o. lies 3./12. 1596 statt 1695.
S. 288 Z. 7, 13, 15 v. u. lies daß statt das.